

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion  
und des Beirates für Inklusion  
und Menschenrechte

Köln, 04.10.2019  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und**

**Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

**Donnerstag, 10.10.2019, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

**1. Aktualisierte Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung  |                  |
| 2.   | Niederschriften   |                  |
| 2.1. | Niederschrift über die 19. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 04.07.2019   |                  |
| 2.2. | <b>NEU:</b> Niederschrift über die 29. Beiratssitzung vom 27.09.2019  |                  |
| 3.   | Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:<br>Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | <b>14/3544 K</b> |
| 4.   | Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek                                    | <b>14/3664 K</b> |
| 5.   | Anteilige finanzielle Förderung eines Inklusionswagens für den Aachener Karneval<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek  | <b>14/3675 E</b> |
| 6.   | Empfehlende Beschlüsse zur Umsetzung des BTHG im Elementarbereich<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr   |                  |
| 6.1. | Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege  | <b>14/3636 E</b> |

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 6.2. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)   | <b>14/3637 E</b>                            |
| 6.3. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)  | <b>14/3638 E</b>                            |
| 6.4. | Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020  | <b>14/3639 E</b>                            |
| 7.   | Weitere Kenntnisnahmen  |   |
| 7.1. | Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber   | <b>14/3547 K</b>                            |
| 7.2. | LVR-Inklusionspauschale<br>hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2019<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber   | <b>14/3509 K</b>                            |
| 7.3. | Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber  | <b>14/3620 K</b>                            |
| 7.4. | Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski  | <b>14/3549 K</b>                            |
| 7.5. | Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski  | <b>14/3542 K</b>                            |
| 7.6. | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn; hier: Sachstandsbericht zur inklusiven Umgestaltung der Dauerausstellung und des Leitsystems (Phase 2)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | <b>14/3574 K</b>                            |
| 7.7. | LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum<br>Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit<br>hier: Durchführungsbeschluss<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic                               | <b>14/3609 K</b>                            |
| 8.   | Anfragen und Anträge  |   |
| 8.1. | Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:<br>Fördertopf inklusive Spielgeräte  | <b>Antrag<br/>14/272 FREIE<br/>WÄHLER E</b> |
| 9.   | Bericht aus der Verwaltung  |   |
| 10.  | Beschlusskontrolle  |   |

11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Niederschriften**

Niederschrift  
über die 19. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des  
Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
am 04.07.2019 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Hurnik, Ivo  
Isenmann, Walburga  
Natus-Can M.A., Astrid  
Norkowsky, Arnold  
Rubin, Dirk  
Tondorf, Bernd für Schittges, Winfried  
Solf, Michael-Ezzo  
Wöber-Servaes, Sylvia  
Wörmann, Josef Ausschussvorsitzender

**SPD**

Daun, Dorothee Beiratsvorsitzende  
Lüngen, Ilse  
Recki, Gerda für Meiß, Ruth  
Nottebohm, Doris  
Schmerbach, Cornelia  
Schmidt-Zadel, Regina  
Servos, Gertrud

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Herlitzius, Bettina  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Zsack-Möllmann, Martina

**FDP**

Boos, Regina

**Die Linke.**

Jacob, Tobias  
Rensmann, Rainer Heinz

## **FREIE WÄHLER**

Rehse, Henning

### **Anwesend vom Beirat:**

#### **Ausschuss (Fraktionen siehe oben)**

Daun, Dorothee  
Solf, Michael-Ezzo  
Servos, Gertrud  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Boos, Regina  
Rensmann, Rainer Heinz  
Rehse, Henning

Beiratsvorsitzende

#### **Landesbehindertenrat NRW**

Gabor, Peter  
Gottschalk, Berthold  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Heiser, Sandra  
Schubert, Wiebke  
Seipelt-Holtmann, Claudia

#### **Psychiatrie-Erfahrene**

Drögehorn, Sandy

#### **Freie Wohlfahrtspflege NRW**

Michel, Claus

#### **Gast:**

Romberg-Hoffmann, Ellen

Landesbehindertenrat

### **Verwaltung:**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Lubek, Ulrike           | LVR-Direktorin   |
| Prof. Dr. Faber, Angela | LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale                          |
| Entschädigung           |  |
| Bahr, Lorenz            | LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie                                 |
| Lewandrowski, Dirk      | LVR-Dezernent Soziales   |
| Dr. Segbers, Anne       | LVR-LandesMuseum Bonn  |
| Woltmann, Bernd         | Leitung Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte -<br>Beschwerden (00.300) |
| Menard, Alexandra       | Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden,<br>Protokoll       |
| Roggendorf, Karl        | Vorsitzender Gesamtschwerbehindertenvertretung                           |
| Axmann, Ralf            | Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming                      |

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 18. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 15.05.2019
3. Inklusion und Menschenrechte
- 3.1. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2018 **14/3431 B**
- 3.2. Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019 **14/3333 K**
- 3.3. Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler" Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches. **14/3442 K**
4. Empfehlende Beschlüsse
- 4.1. Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 **14/3362 E**
- 4.2. Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung **14/3360 E**
- 4.3. Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger **14/3401/1 E**
5. Weitere Kenntnisnahmen
- 5.1. Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen **14/3320 K**
- 5.2. Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich **14/3397/1 K**
- 5.3. Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX **14/3433 K**
- 5.4. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **14/3405 K**
- 5.5. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 **14/3399 K**



genommen und bewertet werden können. Insbesondere könne es aus ihrer Sicht in der politischen Befassung darum gehen, aus der rückwärtigen Betrachtung Impulse für künftige Initiativen und Schwerpunkte gewinnen zu können.

Es wird folgender **einstimmiger** Beschluss ohne Enthaltungen gefasst:

Dem Jahresbericht 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/3431 zugestimmt.

Der Bericht wird im Herbst wieder in einer Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2019“ veröffentlicht und bietet erneut den Anlass zur Diskussion im Rahmen der Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2019 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren.

### **Punkt 3.2**

#### **Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019**

##### **Vorlage Nr. 14/3333**

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich für die gute Darstellung, aus dem sich durchaus Handlungsbedarf ableiten ließe. Er verweist auf die Möglichkeit politischer Bewertungen in den zuständigen Fachausschüssen analog zu dem Verfahren, das Frau **Lubek** zu TOP 3.1. für den Jahresbericht angesprochen habe.

Frau **Zsack-Möllmann** bestätigt die gute Darstellung. Es fehlten tatsächlich noch Antworten und Lösungsansätze für die aufgeworfenen "spannenden Fragen".

Die **Beiratsvorsitzende** regt in Richtung der Fraktionen an, sich das Datenblatt in den noch anstehenden Beratungen verschiedener Fachausschüsse im September handlungsfeldbezogen anzuschauen. Frau **Lubek** sichert eine entsprechende Vorbereitung der Sitzungstermine seitens der Verwaltung zu.

Auf interessierte Nachfrage von Herrn **Rensmann** erklärt Frau Professor **Faber**, dass das im Datenblatt angesprochene Thema "Übergänge von Schule in Beruf" in der Schulausschusssitzung (voraussichtlich) am 23.09.2019 ausdrücklich behandelt werde.

Das fortgeschriebene Datenblatt "Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019" wird zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung wird das Datenblatt finalisiert und im neuen Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht.

### **Punkt 3.3**

#### **Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler"**

##### **Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches.**

##### **Vorlage Nr. 14/3442**

Auf Nachfrage von Frau **Schmitt-Promny** erklärt Herr **Woltmann**, dass das aufwendige Silikon-Druckverfahren für die Brailleschrift keine nennenswerten Einsparungen bei den kalkulierten Stückkosten durch eine Auflagensteigerung ermögliche.

Frau **Dr. Segbers** aus dem LVR-LandesMuseum Bonn gibt weitere Informationen zum

Projekt und nimmt die Anregung von Frau **Servos** und Herrn **Gabor**, die zu erzählende Geschichte für Sehbehinderte auch als Hörbuch zu veröffentlichen, entgegen.

Der **Vorsitzende** bringt den nur für den LA ausgewiesenen Beschlussvorschlag empfehlend auch im Ausschuss mit seinem Beirat zur Abstimmung.

Es wird folgender **einstimmiger** empfehlender Beschluss ohne Enthaltungen gefasst:

Für das inklusive Kinderbuch Neandertaler werden 60.000 € gemäß Vorlage 14/3442 bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Erstellung des inklusiven Kinderbuches zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt.

#### **Punkt 4** **Empfehlende Beschlüsse**

##### **Punkt 4.1** **Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 Vorlage Nr. 14/3362**

Frau **Seipelt-Holtmann** zeigt sich begeistert von dem Vorhaben des LVR, die Ausbildung von Peers fortzusetzen und sie über die KokoBes für ihre Tätigkeiten finanziell zu entschädigen.

Es wird folgender **einstimmiger** empfehlender Beschluss ohne Enthaltungen gefasst:

1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Beratende werden gesucht und geschult.
2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+“.
3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt.
4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater\*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen.

##### **Punkt 4.2** **Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3360**

Herr **Solf** begrüßt den Datenbericht als gute Dokumentation des Erreichten und Entscheidungsgrundlage für den schrittweisen Ausbau der Angebote bis zu einer Bedarfsdeckung.

Auf Nachfrage von Herrn **Jacob** erläutert Herr **Lewandrowski**, dass das Angebot

„Kurzzeitwohnen“ nicht nahtlos in eine dauerhafte Leistung zum Wohnen münden kann.

Es wird folgender **einstimmiger** empfehlender Beschluss ohne Enthaltungen gefasst:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

### **Punkt 4.3**

#### **Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger Vorlage Nr. 14/3401/1**

Herr **Rensmann** erklärt für seine Fraktion, dass gegen den Beschlussvorschlag gestimmt werde, weil das Positionspapier den LVR trotz guter Ansätze bezogen auf die engeren Aufgaben des Schulträgers bildungspolitisch insbesondere gegenüber dem Land nicht ambitioniert genug für die Inklusion aufstelle.

Beirat: **Mehrheitlicher** Beschluss gegen die Stimme der Linken bei Enthaltung der Grünen

Ausschuss: **Mehrheitlicher** Beschluss gegen die Stimmen der Linken bei Enthaltung der Grünen

Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten.

### **Punkt 5**

#### **Weitere Kenntnisnahmen**

#### **Punkt 5.1**

##### **Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen Vorlage Nr. 14/3320**

Keine Wortmeldung.

Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ wird zur Kenntnis genommen.

Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt.

### **Punkt 5.2**

#### **Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich Vorlage Nr. 14/3397/1**

Frau **Schmitt-Promny** bittet darauf zu achten, dass die Leistungsberechtigten vom Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2020 durch die nötigen Verfahrensschritte wie etwa Neuanträge nicht überfordert werden.

Frau **Lubek** betont, dass sich die finanziellen Auswirkungen gemäß Ziffer 15 der Vorlage auch in den anstehenden Haushaltsberatungen widerspiegeln werden.

Der Sachstand zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 14/3397 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.3**

#### **Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Vorlage Nr. 14/3433**

Das vorliegende Verhandlungsergebnis wird in mehreren Wortbeiträgen grundsätzlich sehr begrüßt. Viele Antworten und Lösungsansätze würden sich erst im weiteren Umsetzungsprozess ergeben können.

Die Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen am Verhandlungsprozess wird allseits positiv hervorgehoben.

Herr **Lewandrowski** erklärt, dass mit Ablauf des 08.07.2019 die Einredefrist ende und eine feierliche Unterzeichnung im Beisein des Sozialministers für den 23.07.2019 vorgesehen sei.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.4**

#### **Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Vorlage Nr. 14/3405**

Frau **Schmitt-Promny** und Frau **Herzlitzius** begrüßen die Vereinbarung ausdrücklich.

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.5**

#### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 Vorlage Nr. 14/3399**

Auf Nachfrage von Herrn **Rubin** und Frau **Lüngen** erklärt Herr **Lewandrowski**, dass der Personenkreis der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe formal nicht von bundespolitischen Verbesserungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Langzeitarbeitslose im SGB II profitieren könne.

Der regionalisierte Datenbericht 2017 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3399 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.6**

#### **Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 Vorlage Nr. 14/3391**

Es gibt keine Wortmeldung.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2017 (Kennzahlenvergleich 2017) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3391 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.7**

#### **Vorstellung Modellprojekt NePTun Vorlage Nr. 14/3417**

Es gibt keine Wortmeldung.

Die Vorstellung des Modellprojektes NePTun wird gemäß Vorlage Nr. 14/3417 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.8**

#### **Der neue Rheinlandtaler in der Kategorie Gesellschaft - Vorschläge herzlich willkommen Vorlage Nr. 14/3436**

Frau **Lubek** weist auf die Vorschlagsberechtigung der Mitglieder dieses Ausschusses und seines Beirates hin und freut sich auf Zuschriften.

Der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 16. Mai 2019 hinsichtlich der neuen Kategorie "Gesellschaft" für den Rheinlandtaler des LVR und der Funktion des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates für die Auszeichnungen im Jahr 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3436 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6**

#### **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldung.

**Punkt 7**  
**Bericht aus der Verwaltung**

Herr **Woltmann** erinnert an den bundesweiten Kinoaktionstag mit dem Film "Die Kinder der Utopie". Die Kampagne sei nach Auskunft des Initiators mittendrin e.V. sehr erfolgreich gewesen. Er suche nach entsprechenden persönlichen Anfragen eine Möglichkeit, den Film gelegentlich beim LVR in Köln insbesondere auch für diejenigen zu zeigen, die am 15. Mai nicht teilnehmen konnten.

Veranstaltungshinweise:

Fachveranstaltung des MAGS zum Thema Beratung in NRW am 20.09.2019 auf der Rehacare in Düsseldorf (mit Beteiligung des LVR)

Inklusionstage der Bundesregierung am 11. und 12. November 2019 in Berlin mit dem Themenschwerpunkt Kultur, Freizeit, Tourismus

**Punkt 8**  
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldung.

|                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| Duisburg, den 03.09.2019 | Solingen, den 11.09.2019 | Köln, den 26.08.2019                                    |
| Der Ausschussvorsitzende | Die Beiratsvorsitzende   | Die Direktorin des<br>Landschaftsverbandes<br>Rheinland |
| W Ö R M A N N            | D A U N                  | L U B E K   |

Niederschrift  
über die 27. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
am 27.09.2019 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Solf, Michael-Ezzo

**SPD**

Daun, Dorothee  
Servos, Gertrud

Beiratsvorsitzende

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Schmitt-Promny M.A., Karin

**FDP**

Boos, Regina

**Die Linke.**

Rensmann, Rainer Heinz

**FREIE WÄHLER**

Rehse, Henning

**Landesbehindertenrat NRW**

Gabor, Peter  
Gottschalk, Berthold  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Schubert, Wiebke  
Seipelt-Holtmann, Claudia

**Psychiatrie-Erfahrene**

Drögehorn, Sandy

**Freie Wohlfahrtspflege**

Michel, Claus

**Verwaltung:**

Lubek, Ulrike  
Woltmann, Bernd  
Henkel, Melanie  
Bergs, Lena

LVR-Direktorin  
Leitung Stabsstelle Inklusion-Menschenrechte-Beschwerden  
Stabsstelle Inklusion-Menschenrechte-Beschwerden (Protokoll)  
Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

**Gäste:**

Thoms,  
Glagla,

Eva-Maria Verein mittendrin e.V.  
Daniela Fraktion Die Linke.

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Filmvorführung "Die Kinder der Utopie" und anschließende Diskussion mit Mittendrin e.V.
3. Der neue LVR-Preis Mitmän - Bewerbungen noch bis zum **14/3659 K** 30.09.2019 möglich
4. Anfragen und Anträge
5. Bericht aus der Verwaltung
6. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

### Öffentliche Sitzung

#### Punkt 1

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Die **Beiratsvorsitzende** entschuldigt die Landesbehindertenbeauftragte Frau **Middendorf** als regelmäßigen Gast der öffentlichen Sitzungen und Herrn **Wörmann** als stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Beide mussten aus persönlichen Gründen kurzfristig absagen.

#### Punkt 2

#### **Filmvorführung "Die Kinder der Utopie" und anschließende Diskussion mit Mittendrin e.V.**

Die **Beiratsvorsitzende** begrüßt Frau Eva-Maria **Thoms** vom Verein mittendrin e.V. aus Köln, der die bundesweite Kampagne zum Film verantwortet.

Frau **Thoms** bedankt sich ausdrücklich für die Einladung und stellt den Verein mittendrin e.V. vor. Der Verein sei von Eltern mit Kindern mit Behinderungen ins Leben gerufen worden, die den Wunsch hatten, dass ihre Kinder auch in ihrer Schulzeit in der Mitte der Gesellschaft aufwachsen können und nicht auf Förderschulen verwiesen würden. Der Film wolle "vom Ende her" zeigen, warum das Gemeinsame Lernen so erstrebenswert sei. Der Film zeige, mit welcher Selbstverständlichkeit und Augenhöhe sich Menschen mit und ohne Behinderungen nach einer gemeinsamen Schulzeit begegneten. In einer tatsächlich inklusiven Gesellschaft brauche der LVR keine Tage oder Touren der Begegnung zu veranstalten, weil Begegnung dann alltäglich sei.

An der Diskussion nach der Filmvorführung beteiligen sich Frau **Servos**, Frau **Seipelt-Holtmann**, die **Beiratsvorsitzende**, Frau **Boos** und Frau **Grimbach-Schmalfuß**.

Dem Film wird in allen Beiträgen zugestanden, sehr authentisch und berührend Beispiele gelungener Inklusion zu erzählen. Neben geeigneten Rahmenbedingungen an allen Schulen sei eine positive Haltung zu einer inklusiven Gesellschaft aller Akteure von der Politik bis zu den Familien Voraussetzung dafür, dass das Gemeinsame Lernen gelingen könne. Damit sei Ängsten und Vorbehalten vieler Eltern vor Überforderung oder Unterforderung ihrer Kinder im Gemeinsamen Lernen zu begegnen.

Für den LVR als Schulträger sei es wichtig, seine Expertise ins allgemeine Schulsystem zu transferieren. Solange sich Eltern für LVR-Förderschulen als besonderen Förderort entscheiden, seien dort bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Die Öffnung von Förderschulen für Schüler\*innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sei eine wichtige Perspektive.

Frau **Thoms** bestätigt aus den Erfahrungen des Vereins als Elternberatungsstelle, dass Regelschulen noch erhebliche Probleme damit hätten, das Prinzip des Nachteilsausgleichs in die Praxis umzusetzen. Hinsichtlich der vom LVR politisch angestrebten Öffnung der eigenen Förderschulen für Kinder ohne Behinderungen (vgl. das Positionspapier des Schulträgers gemäß Vorlage Nr. 14/3401) wirft sie die Frage auf, welche Eltern mit Kindern ohne Behinderungen sich tatsächlich für eine Schule entscheiden würden, in der in der Regel maximal der Hauptschulabschluss erreicht werden könne. Es sei auch völlig offen, wie bei einer Öffnung mit den aktuell sehr geringen Klassenstärken umgegangen werde bzw. welches Lehrpersonal dann an den geöffneten Förderschulen unterrichten solle.

Frau **Thoms** macht noch darauf aufmerksam, dass der Verein mittendrin e.V. für öffentlich zugängliche Filmvorführungen ohne Eintrittsgelder noch bis Ende 2019 die Lizenzgebühr an den Filmverleiher aus Projektmitteln übernehmen könne, wenn diese Veranstaltungen bis Ende Oktober 2019 auf der Kampagnen-Homepage <https://www.diekinderderutopie.de/event> angemeldet würden.

Die **Beiratsvorsitzende** wirbt daraufhin ausdrücklich für die weitere Verbreitung des Films. Frau **Lubek** regt dazu an, etwa eine Vorführung im Fachbeirat Inklusive schulische Bildung NRW vorzuschlagen. Frau **Seipelt-Holtmann** schlägt ergänzend vor, den Film auch gezielt in inklusiven Kindertagesstätten zu zeigen, um Eltern zu erreichen, die vor der Schulwahl stehen.

### **Punkt 3**

#### **Der neue LVR-Preis Mitmän - Bewerbungen noch bis zum 30.09.2019 möglich Vorlage Nr. 14/3659**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 16. Mai 2019 hinsichtlich des neugeschaffenen Preises Mitmän mit seinen Bezügen zu den Themen Jugend und Inklusion und die laufende Bewerbungsfrist werden gemäß Vorlage Nr. 14/3659 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

**Punkt 5**  
**Bericht aus der Verwaltung**

Es gibt keine Wortmeldungen.

**Punkt 6**  
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Solingen, 02.10.2019

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, 30.09.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k

## Vorlage Nr. 14/3544

öffentlich

**Datum:** 06.09.2019  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

**Ausschuss für Inklusion**      **10.10.2019**      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:  
Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung**

### Kenntnisnahme:

Die Auswertung des Staatenberichts der Bundesregierung hinsichtlich ausgewählter Themen, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren, wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3544 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Deutschland muss  
die UN-Behindertenrechts-Konvention umsetzen.



Wie gut gelingt das?

Das prüft alle paar Jahre ein internationaler Ausschuss.

Dieser Ausschuss heißt:

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Ausschuss hat im September 2018  
viele Fragen an Deutschland aufgeschrieben.

Diese Fragen hat Deutschland  
jetzt in einem Bericht beantwortet.

Dieser Bericht heißt: Staaten-Bericht.



Einige Themen aus dem Staaten-Bericht betreffen auch den LVR.

Zum Beispiel:

- Selbstbestimmung und Zwang
- Schule, Wohnen und Arbeiten

In dieser Vorlage steht:

- Welche Fragen hat der Ausschuss gestellt?
- Wie hat Deutschland auf diese Fragen geantwortet?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Im Ergebnis wurden sog. Abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Die Verwaltung hat diese systematisch und transparent ausgewertet („interne Follow-up-Berichterstattung“).

2018 hat ein **neuer Prüfungszyklus** begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss im September 2018 eine Fragenliste („List of Issues“) veröffentlicht, die die Bundesregierung zu beantworten hat. Solche Fragen, die die Zuständigkeiten des LVR berühren, wurden ausführlich in Vorlage-Nr. 14/3081 dargestellt.

Mit Unterstützung der Länder hat die Bundesregierung die Fragen des UN-Fachausschusses im Juli 2019 in einem **neuen Staatenbericht** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beantwortet.

In der Vorlage werden die Antworten der Bundesregierung zu ausgewählten Themen dargestellt, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren.

Diese **Themen** sind:

- Rechtliche Betreuung
- Anwendung von Zwang
- Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen
- Frauen mit Behinderungen
- Gewaltschutz
- Selbstbestimmtes Wohnen
- Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt
- Gemeinsames Lernen
- Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma
- Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming

## **Begründung der Vorlage-Nr. 14/3544:**

### **Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention: Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung**

#### **Gliederung**

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Der zweite Prüfungszyklus .....</b>                              | <b>3</b> |
| <b>2. Der neue Staatenbericht der Bundesregierung .....</b>            | <b>4</b> |
| 2.1 Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung .....      | 4        |
| 2.1.1 Rechtliche Betreuung .....                                       | 5        |
| 2.1.2 Anwendung von Zwang .....  | 6        |
| 2.1.3 Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen .....   | 7        |
| 2.1.4 Frauen mit Behinderungen .....                                   | 7        |
| 2.1.5 Gewaltschutz .....   | 8        |
| 2.2 Aktionsbereich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit .....           | 9        |
| 2.2.1 Selbstbestimmtes Wohnen .....                                    | 9        |
| 2.2.2 Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt .....                            | 11       |
| 2.2.3 Gemeinsames Lernen .....   | 12       |
| 2.3 Aktionsbereich Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung ..... | 13       |
| 2.3.1 Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma .....             | 13       |
| 2.3.2 Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming .....           | 14       |

#### **1. Der zweite Prüfungszyklus**

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den internationalen **UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in Genf geprüft. Im Ergebnis wurden sog. Abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Die Verwaltung hat diese systematisch und transparent ausgewertet (vgl. die interne **Follow-up-Berichterstattung**; zuletzt Vorlage-Nr. 14/2688).

Im Jahr 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Auftakt bildete die 20. Sitzung des UN-Fachausschusses im Herbst 2018. Hierbei ließ sich der Fachausschuss von der Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte und Verbänden der Menschen mit Behinderungen beraten.

Als Ergebnis hat der Fachausschuss am 21. September 2018 eine **Fragenliste** („List of Issues“) veröffentlicht. In der Fragenliste wird die Bundesregierung um nähere Informationen zur Umsetzung vieler Artikel der BRK gebeten. Die Liste umfasst insgesamt 36 Fragen. Fragen, die die Zuständigkeiten des LVR berühren, wurden in Vorlage-Nr. 14/3081 dargestellt.

Anhand der Fragenliste lassen sich für den LVR relevante Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der UN-Behindertenrechtskonvention vermutet werden. Zentrale Themen wurden daher bereits in den Arbeitsgruppen beim **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 6. Dezember 2018 in Köln diskutiert.

Am 17. Juli 2019 wurde durch das Bundeskabinett der (sog. zweite und dritte) **Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** beschlossen. Dieser neue Staatenbericht umfasst die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des UN-Fachausschusses.

Im Vorfeld der Erstellung des Staatenberichtes hat die Bundesregierung über die Focal Points der Länder ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Wie bereits beim ersten Prüfungszyklus erhielt der LVR über die Landesregierung NRW Gelegenheit, dem Bericht der Bundesregierung zuzuarbeiten. Es gibt im finalen Staatenbericht keine Passagen, die sich direkt auf die Landschaftsverbände oder das Bundesland Nordrhein-Westfalen beziehen. Inwiefern die Zuarbeiten des LVR aufgegriffen wurden, kann daher nicht beurteilt werden.

Der vollständige Staatenbericht (insgesamt 72 Seiten) ist im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2019/staatenbericht-umsetzung-behindertenrechtskonvention.html>

Ob zivilgesellschaftliche Akteure den neuen Staatenbericht – wie beim ersten Prüfungszyklus – im Rahmen einer Parallelberichterstattung (auch „Schattenbericht“ genannt) kommentieren werden, ist aktuell nicht bekannt.

Der UN-Fachausschuss wird den Staatenbericht Deutschlands prüfen und die Bundesregierung erneut zu einem konstruktiven Dialog nach Genf einladen. Der Zeitplan hierfür steht noch nicht fest. Zum Abschluss der zweiten Staatenprüfung wird der UN-Fachausschuss neue Abschließende Bemerkungen verfassen.

## **2. Der neue Staatenbericht der Bundesregierung**

Im Folgenden werden die Antworten der Bundesregierung im neuen Staatenbericht zu ausgewählten Themenbereichen ausgewertet, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren. Die Sortierung folgt weitgehend (analog der Vorlage-Nr. 14/3081) den Aktionsbereichen des LVR-Aktionsplans.

### **2.1 Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung** (vgl. Zielrichtungen 1 bis 3 des LVR-Aktionsplans)

- |  |
|--|
| Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten |
| Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln                    |
| Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern       |

### **2.1.1 Rechtliche Betreuung**

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Landesbetreuungsamt, Träger der Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Strategien sind geplant, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzusichern und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden?
- Wie werden die Selbstvertretungsverbände in diesen Prozess eingebunden?
- Inwiefern finden systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte statt, insbesondere für rechtliche Betreuer\*innen und Verwaltungsmitarbeitende im Sozial- und Gesundheitssektor? (Frage 12)

#### Antwort im Staatenbericht (S. 22-24)

Im Staatenbericht wird auf durchgeführte Forschungsvorhaben verwiesen, die aus Sicht der Bundesregierung zwar auf Defizite in verschiedenen Bereichen hinweisen. Diese seien „aber nicht so gelagert (...), dass sie eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument oder wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren erfordern“ (S. 22).

Reformbedarf bestehe zum einen hinsichtlich der besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über die Einrichtung und den Umfang einer rechtlichen Betreuung, etwa durch die Vermittlung von vorrangigen „anderen Hilfen“. Zum anderen würden die Forschungsergebnisse auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis hinweisen, insbesondere zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen.

Im Juni 2018 seien entsprechende Reformbemühungen eingeleitet worden, begleitet durch einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess.

Insgesamt werde nicht beabsichtigt, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen. Aus der vom BVerfG betonten Schutzpflicht des Staates für hilfebedürftige Personen folgt, dass in Fällen, in denen die betroffene Person nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist, ihr also die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt, zu ihrem Schutz vor einer gravierenden Selbstschädigung auch eine ersetzende Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden darf. Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht dies nicht den Anforderungen der UN-BRK. Die Stellvertretung ist damit ein Element des Systems der unterstützenden Entscheidungsfindung, von dem nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit es zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist“ (S. 23).

Mit Blick auf dem vom UN-Fachausschuss angesprochenen Qualifizierungsbedarf wird auf Schulungen der Monitoring-Stelle für Betreuungsgerichte sowie entsprechende Inhalte in den Aus- und Fortbildungen der Länder für den Justizvollzug, die Polizei, die Feuerwehr und Rettungskräfte, Betreuer/-innen sowie Verwaltungsangestellten hingewiesen.

## 2.1.2 Anwendung von Zwang

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug, Jugendhilfe Rheinland, Landesjugendamt (Aufsicht über stationäre Einrichtungen)*

### Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Strategien werden unternommen, um Freiheitsentziehungen und Zwangsmaßnahmen gegen den Willen der Betroffenen zu verhindern/vermeiden? Dies betrifft sowohl die ordnungsrechtliche wie die zivilrechtliche Unterbringung.
- Was wird unternommen, um der unfreiwilligen Unterbringungen oder der erzwungenen Unterbringung in stationären Einrichtungen aufgrund einer Behinderung präventiv entgegenzuwirken, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit psychosozialen Behinderungen? Wie werden alternative Maßnahmen gefördert?
- Was wird unternommen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ohne den freien und informierten Willen der Betroffenen effektiv zu verhindern?
- Wie werden die Empfehlungen zum Thema Zwang aus den letzten Abschließenden Bemerkungen im Lichte des neuen Verfassungsgerichtsurteils vom Juli 2018 umgesetzt? (Frage 14)

### Antwort im Staatenbericht (S. 26-29)

Die Bundesregierung erklärt, dass das deutsche Recht nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen die zwangsweise Unterbringung sowie die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorsehe.

Für den Bereich des Betreuungsrechts wird auf das „Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ hingewiesen, durch das u.a. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wurde (§ 1906a BGB).

Grundsätzliche Haltung der Bundesregierung ist, dass die Regelungen in § 1906 BGB den Vorgaben der BRK gerecht werden. Die Bundesregierung teile – auch vor dem Hintergrund des BVerfG-Urteils vom 24. Juli 2018 – „nicht die Auffassung, dass jede Form von zwangsweiser Unterbringung bzw. Behandlung unzulässige Folter darstellt, insbesondere, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für sich selbst oder für andere ausgeht. Gleiches gilt für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen an Personen, die in offenen oder geschlossenen Einrichtungen leben. Vielmehr trifft den Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen und ihn vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen“ (S. 27).

Mit Blick auf freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einer psychiatrischen Klinik oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhalten, wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern seit Oktober 2017 auch die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich sei (§ 1631b BGB).

Die Länder hätten überdies die Gesetze über die Hilfen für psychisch Kranke (PsychKG) im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG neu gefasst oder seien dabei, dies zu tun. Zudem seien die Länder dabei, neue Strukturen der vor- und nachsorgenden Hilfen aufzubauen und besser zu vernetzen, um unfreiwillige Unterbringungen zu vermeiden.

### **2.1.3 Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen**

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Landesjugendamt, Jugendhilfe Rheinland, Träger der Eingliederungshilfe, Schulträger*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen umfassend an den eigenen Angelegenheiten, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, beteiligt werden und frei ihren Willen äußern können? Dabei interessieren den UN-Fachausschuss insbesondere die Bereiche Familie und rechtliche Verfahren.
- Welche finanzielle und anderweitige Unterstützung gibt es hierfür?
- Wie werden die Verbände von Kindern mit Behinderungen konsultiert und einbezogen? (Frage 6)

#### Antwort im Staatenbericht (S. 10-11)

Der Staatenbericht beschreibt hier im Wesentlichen, wie Kinder ihre Leistungsansprüche gegenüber der Verwaltungs- oder der Sozialgerichtsbarkeit geltend machen können. Altersangemessene Vorkehrungen werden nicht thematisiert.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen leben, „in der Regel für die Kinder und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorhalten müssen (S. 10). Auf die Frage, wie die Perspektive von Kindern mit Behinderungen an Beteiligungsprozessen in öffentlichen Angelegenheiten eingebracht wird, wird nicht eingegangen.

### **2.1.4 Frauen mit Behinderungen**

*Betrifft den LVR im Sinne des Gender Mainstreamings in allen Akteurs-Rollen.*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie werden insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen und einzufordern? (insbesondere mit Blick auf die Themen Bildung, Arbeit, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt) (Frage 4)
- Bitte erläutern Sie die getroffenen Maßnahmen und die bestehenden wirksamen Unterstützungsmöglichkeiten zur Stärkung von Frauen mit Behinderungen, die Mütter sind (Frage 5).

## Antwort im Staatenbericht (S. 7-9)

Hinsichtlich des Empowerments von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird auf bestehende spezielle politische Interessenvertretungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen hingewiesen (z.B. Weibernetz e.V.).

Zur **gesundheitliche Versorgung** erfolgt der Hinweis darauf, dass „Leistungen der Krankenversicherung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit (...) ohne Ausnahme auch von Frauen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden“ können. Jede Frau mit Behinderungen habe „das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen während der Schwangerschaft und zu Information und Aufklärung“ (S. 7f). Zudem bestehe ein individueller Anspruch auf Information über Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Dieser werde von der BZgA und den Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland gewährleistet. Daneben gäbe es verschiedene spezielle Projekte zur Sexualaufklärung und Sexualberatung von Frauen mit Behinderungen.

Weiterhin wird berichtet, dass die Bundesregierung eine Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anstrebe. Derzeit würden durch ein vom Bund gefördertes Forschungsvorhaben die bestehenden Angebote untersucht.

Der Staatenbericht geht somit auf allgemeine Rechtsansprüche ein. Aus entsprechenden Diskussionen u.a. im LVR-Ausschuss für Inklusion bzw. im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bekannte faktische Zugangsbarrieren, die bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen bestehen, werden nicht gesondert thematisiert.

Mit Blick auf das Thema **Elternschaft** erfolgt der Hinweis darauf, dass die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder im BTHG nun ausdrücklich als Assistenzleistung im Rahmen der sozialen Teilhabeleistungen verankert wurde. Die in diesem Zusammenhang wichtige Zusammenarbeit zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe wird nicht thematisiert.

### **2.1.5 Gewaltschutz**

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug, Jugendhilfe Rheinland, Landesjugendamt*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen?
- Wie erfolgt die unabhängige Überwachung, Finanzierung und Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen, einschließlich von Schutzhäusern, für Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind?
- Gibt es eine übergreifende Strategie mit zeitlicher Vorgabe zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen, insbesondere gegen diejenigen, die noch immer in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind und sich nicht selbst äußern können?

## Antwort im Staatenbericht (S. 29-32)

Hingewiesen wird auf verschiedene Vorschriften zum Schutz vor Gewalt etwa in den Wohn- und Teilhabegesetzen, auf Hilfeangebote wie das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sowie auf Projekte zum Gewaltschutz.

Zudem habe die Bundesregierung ein Aktionsprogramm aufgelegt, „um die primär verantwortlichen Länder bei der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten sowie der Verbesserung der Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu unterstützen. Zu den Zielen des Aktionsprogramms gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen. Unter anderem sollen auch Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Hilfseinrichtungen gefördert werden“ (ab 2020) (S. 31).

Hinsichtlich des Schutzes von in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachten Personen verweist der Staatenbericht auf die zum Teil neu gefassten Gesetze der Länder über die Hilfen für psychisch Kranke. Diese würden zugleich dem Schutz vor unwürdiger Behandlung, Zwang und Gewalt in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen dienen.

### **2.2 Aktionsbereich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit**

(vgl. Zielrichtungen 4 bis 8 des LVR-Aktionsplans)

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten</li><li>Z5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen</li><li>Z6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen</li><li>Z7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln</li><li>Z8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden</li></ul> |
|--|

#### **2.2.1 Selbstbestimmtes Wohnen**

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Bauen für Menschen GmbH*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Was wird unternommen, um individuelle, selbstbestimmte Wohnmöglichkeiten zu fördern? (z.B. mit Blick auf ausreichenden, zugänglichen und bezahlbaren Wohnraum)
- Was wird unternommen, um die Deinstitutionalisierung insbesondere von Menschen mit geistigen Behinderungen voranzubringen?
- Wie wird der gleiche Zugang zu Pflegeleistungen auch für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen sichergestellt?

- Wie wird sichergestellt, dass der Assistenzbedarf anhand der konkreten Merkmale, Umstände und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen ermittelt wird? Wie wird diese Bedarfsermittlung durch die Art der Behinderung, das persönliche Einkommen oder das Familieneinkommen beeinflusst? (Frage 18)
- Wie viele Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren leben in Altenpflegeheimen? (Frage 20)

Antwort im Staatenbericht (S. 35-38)

Die Bundesregierung berichtet, dass durch das **BTHG** die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ab 1. Januar 2020 umfassend reformiert werde. Als Ziel wird formuliert, dass die „Sonderwelten“ der stationären Einrichtungen, in denen vor allem Menschen mit intellektuellen Behinderungen leben, langfristig entfallen sollen und die bereits begonnene Deinstitutionalisierung fortgeführt werden solle.

Die konkrete Umsetzung der Eingliederungshilfe liege in der Verantwortung der Länder und der von ihnen bestimmten Träger der Eingliederungshilfe. Positive Erwähnung findet, dass einzelne Träger der Eingliederungshilfe bereits „besondere Programme zur Förderung des inklusiven Sozialraums außerhalb der bereits vorhandenen Mittel der Eingliederungshilfe bereitgestellt und für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ambulante Wohnunterstützung geschaffen“ haben. Zudem hätten die Träger der Eingliederungshilfe zahlreiche Programme und Projekte der Deinstitutionalisierung auf den Weg gebracht (S. 37).

Mit Blick auf den gleichen Zugang zu **Pflegeleistungen** wird darauf hingewiesen, dass die gedeckelten Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43a SGB XI) durch entsprechende Neuregelungen ihre „bisherigen Rechtswirkungen auch unter Geltung der neuen Rechtslage weiter sicher abbilden“ könnten (S. 38). Im Übrigen würden die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen auch die pflegerischen Leistungen umfassen, sodass „pflegebedürftige Menschen auch in diesen Einrichtungen die notwendigen pflegerischen Leistungen zusammen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erhalten“ könnten (S. 37).

Hinsichtlich der Unterbringung von jüngeren Menschen mit Behinderungen in **Altenpflegeheimen** verweist der Staatenbericht auf eine fehlende Differenzierung der Pflegestatistik nach Art der Beeinträchtigung. Ende des Jahres 2017 waren insgesamt 506.823 Menschen im Alter von 0 bis 60 Jahren pflegebedürftig, von diesen wurden 37.585 stationär gepflegt. Inwieweit dies in Heimen und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen erfolgte, ist laut Staatenbericht der Pflegestatistik nicht zu entnehmen.

## 2.2.2 Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Inklusionsamt, Arbeitgeber LVR*

### Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Schritte wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen unternommen, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen?
- Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?
- Welche Beschwerdemöglichkeiten und welche Sanktionen bestehen, wenn Unternehmen geltende Gesetze und Vorschriften nicht einhalten?
- Wie vielen Menschen mit Behinderungen, die arbeitslos sind oder in einer Werkstatt (WfbM) arbeiten, gelingt der Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt? Welche Anreize für Arbeitgeber gibt es?
- Wie werden die Selbstvertretungsorganisationen konsultiert und einbezogen? (Frage 28)

### Antwort im Staatenbericht (S. 50-55)

Der Staatenbericht beschreibt die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (mehr sozialversicherungspflichtig angestellte Menschen mit Schwerbehinderung, geringere jahresdurchschnittliche Zahl arbeitsloser Menschen mit Schwerbehinderung). Gleichzeitig bestehe bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben weiterhin Verbesserungspotenzial, dem mit vielfältigen Maßnahmen begegnet werde.

Hinsichtlich der angefragten Zahl der jährlichen Übergänge aus Werkstätten (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden aus der Statistik nach dem SGB XII insgesamt 216 Leistungsempfänger/-innen im Laufe des Jahres 2017 berichtet. Über Werkstattbeschäftigte, die keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen, lägen keine statistischen Erhebungen vor.

Mit dem Budget für Arbeit sei ein neues Instrument zur Förderung solcher Übergänge geschaffen worden. Nach ersten Erhebungen in den Ländern seien seit dem 1. Januar 2018 rund 1.800 Beschäftigte aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, insbesondere unter Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit.

Die Selbstvertretungsverbände von Menschen mit Behinderungen würden auf verschiedenen Wegen laufend beteiligt.

### 2.2.3 Gemeinsames Lernen

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger von Förderschulen (nur äußere Schulangelegenheiten; keine Zuständigkeit des LVR für das Landespersonal der Förderschulen sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsgänge und Lehrpläne als innere Schulangelegenheiten), Landesjugendamt, Inklusionsamt*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Was wird unternommen, damit alle Fachkräfte im Bildungssystem ausreichend sensibilisiert sind und eine adäquate Ausbildung erhalten, um zu einer hochwertigen inklusiven Bildung beitragen zu können?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, damit Schüler\*innen mit Behinderungen im Regelsystem adäquat gefördert werden, inklusiver höherer Bildung?
- Wie wird die Beschäftigung von Lehrer\*innen mit Behinderungen in Regelschulen unterstützt?
- Wie wird hier das Konzept der „Angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ umgesetzt? (Frage 24)

#### Antwort im Staatenbericht (S. 43-45)

Hinsichtlich der **Qualifizierung von Lehrkräften** wird im Staatenbericht darauf hingewiesen, dass die Kompetenzbeschreibungen für die Aus- und Fortbildung von den Ländern unter dem Aspekt der Etablierung inklusiver Bildungsangebote überarbeitet wurden. Zudem seien die Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung von sonderpädagogischen Lehrkräften erhöht und für die Einstellung in den Schuldienst die hierfür erforderlichen Stellen geschaffen worden.

Um die **individuelle Förderung von Schüler\*innen und Studierenden** weiter zu verbessern, seien die Bildungsleistungen nun durch das BTHG in einem eigenständigen Kapitel Leistungen zur Teilhabe an Bildung aufgegriffen worden. Daten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln seien nicht verfügbar.

Auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher könnten „in den Ländern schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte **Lehramtsbewerber/-innen**, die nicht ohnedies nach den regulären Einstellungsregelungen in den Schuldienst der Länder übernommen werden können“, unter der Beteiligung von Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte bevorzugt eingestellt werden, um die gesetzlich geltende Mindestbeschäftigungsquoten zu erreichen (S. 45).

In welchem Umfang Schulen bereits **barrierefrei** ausgestaltet sind, werde statistisch nicht erfasst.

Zur Frage der **angemessenen Vorkehrungen** verweist der Staatenbericht darauf, dass das Recht auf den Besuch einer Regelschule für Kinder mit Behinderungen in den Schulgesetzen aller Länder verankert sei: „Hierfür treffen die Länder angemessene Vorkehrungen. Darüber hinaus müssen Rechte in Deutschland nicht mit Schutzmechanismen versehen werden“ (S. 45).

Es erfolgt keine Aussage, wie durch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall sichergestellt wird, dass Schüler\*innen tatsächlich eine Regelschule besuchen können, wenn sie und ihre Eltern dies wünschen.

### **2.3 Aktionsbereich Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung** (vgl. Zielrichtungen 9 bis 11 des LVR-Aktionsplans)

- Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
- Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
- Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

#### **2.3.1 Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma**

*Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Arbeitgeber LVR (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Träger von Bildungsangeboten (z.B. Fortbildungsinstitute, Museen, Schulen, Bildungsstätten des Inklusionsamtes und des Landesjugendamtes), HPH-Netze, Soziale Rehabilitation, Jugendhilfe Rheinland, Öffentlichkeitsarbeit*

##### Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie wird Diskriminierung aufgrund einer Behinderung sowie die Verweigerung angemessener Vorkehrungen bei allen Akteuren effektiv verhindert? (Frage 1)
- Welche Strategien werden unternommen, um eine einheitliche Anwendung von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen zu erreichen? Wie können Betroffene gegen die Verletzung dieser Rechte vorgehen? (Frage 2)
- Wie viele Diskriminierungsfälle (Verweigerung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung) wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen bekannt? (Frage 2)

##### Antwort im Staatenbericht (S. 5-6)

Der Staatenbericht verweist darauf, dass angemessene Vorkehrungen mit der Novellierung des Bundes- und der Landesbehindertengleichstellungsgesetze explizit verankert wurden. Bei Verletzung des Benachteiligungsverbots durch Träger öffentlicher Gewalt stehe betroffenen Einzelpersonen und anerkannten Verbänden seit Dezember 2016 eine Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Die Schlichtungsstelle nach § 16 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) hat die Aufgabe, Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Bundes zu lösen. Dabei geht es darum, gemeinsam mit Hilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich eine Lösung für ein Problem zu finden. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

Zudem bestehe für alle die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG zu erheben, sofern der Eindruck bestehe, dass das im Grundgesetz verankerte Diskriminie-

rungsverbot verletzt werde. Gegen diskriminierende Praktiken der Träger öffentlicher Gewalt könnten Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage erhoben werden.

Seit Einrichtung der o.g. Schlichtungsstelle seien etwa 300 Schlichtungsanträge gestellt worden. Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes seien im Zeitraum von Mai 2015 bis März 2019 insgesamt 2.105 Beratungsanfragen zum Diskriminierungsmerkmal Behinderung eingegangen. Zum Fortgang der Fälle, insbesondere zu verhängten Sanktionen und Entschädigungsleistungen, könne mangels Erfassung keine Angabe gemacht werden.

### **2.3.2 Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming**

*Betrifft den LVR insgesamt in Politik und Verwaltung*

#### Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Schritte werden unternommen, um die Anwendung der BRK zu unterstützen und um gegen Vorurteile und die Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen wirksam vorzugehen, insbesondere in Verwaltungen und bei politischen Entscheidungsträgern (Frage 7)
- Was wird unternommen, damit die Konzepte und Auslegungen der BRK, bei administrativen Entscheidungen berücksichtigt werden und bei der Entwicklung von Gesetzen und Regelungen Berücksichtigung finden? (Frage 8)

#### Antwort im Staatenbericht (S. 11-13)

Es wird auf verschiedene Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und zum fachlichen Austausch über die BRK verwiesen.

Durch das BTHG seien zudem die behördlichen Beratungspflichten im Rahmen der Eingliederungshilfe konkretisiert worden, „um eine umfassende und kompetente Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen“. In den zuständigen Behörden sei daher „eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Diese müssen über eine entsprechende Ausbildung, bestimmte Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Beteiligten verfügen. Zudem muss Gelegenheit zur (fachlichen) Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen gegeben werden. Auch die Leistungserbringer müssen hinreichend qualifiziertes Fach- und Betreuungspersonal gewährleisten“ (S. 12).

Die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird über den weiteren Verlauf der zweiten Staatenprüfung Deutschlands berichten.

L u b e k

## Vorlage Nr. 14/3664

öffentlich

**Datum:** 05.09.2019  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

**Ausschuss für Inklusion**      **10.10.2019**      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache**

### Kenntnisnahme:

Die "Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache", beschlossen vom Inklusionsbeirat NRW, werden gemäß Vorlage Nr. 14/3664 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Es soll mehr Texte in Leichter Sprache in Ämtern und Behörden geben.

Daher hat der LVR nun gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW Empfehlungen aufgeschrieben.



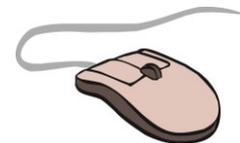
Eine Zusammenfassung der Empfehlungen gibt es auch in Leichter Sprache.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung**

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat gemeinsam mit der Agentur Barrierefrei NRW Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache verfasst.

In seiner Sitzung am 4. April 2019 hat sich der Inklusionsbeirat NRW mit den Empfehlungen befasst und sie beschlossen. Das Papier wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an alle Kommunen in NRW verschickt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3664:**

### **Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache**

#### **1. Leichte Sprache als eine Zielrichtung im LVR-Aktionsplan**

Der LVR hat sich im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) bereits umfassend mit dem Thema Leichte Sprache befasst.

Seit Mai 2017 erhalten alle politischen Vorlagen, in deren Beratungsfolge der Ausschuss für Inklusion bzw. sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte vorgesehen ist, standardmäßig einen bebilderten Zusatztext in leichter Sprache. Zudem wurden für zentrale Kommunikationsbereiche (Öffentlichkeitsarbeit, direkte Kundenkommunikation und verwaltungsinterne Kommunikation) Ansprechpersonen bestimmt, die intern zur kollegialen Beratung zur Verfügung stehen. Überdies wurden allgemeine Empfehlungen zum Einsatz Leichter Sprache erarbeitet.

#### **2. Mitautorenschaft des LVR an Empfehlungen auf Landesebene**

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat diese umfänglichen Vorarbeiten und Erfahrungen nun in die Mitautorenschaft der Broschüre „Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache“ eingebracht. Die Empfehlungen wurden vom LVR gemeinsam mit der Agentur Barrierefrei NRW verfasst.

Die Empfehlungen wurden im NRW-Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“ diskutiert und dort im März 2019 beschlossen. In seiner Sitzung am 4. April 2019 hat sich der Inklusionsbeirat NRW ebenfalls mit den Empfehlungen befasst und sie beschlossen.

Mit einem Begleitschreiben des Staatssekretärs wurden die Empfehlungen (s. Anhang) im Sommer 2019 vom NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an alle Kommunen in NRW verschickt. Als Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände (BAG HKV) hat LVR-Direktorin Lubek die Mitgliedsverbände über die Empfehlungen informiert.

Ein Abruf der barrierefreien PDF-Broschüre ist hier möglich:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2019-07-18\\_empfehlungen-leichte-sprache\\_barrierefrei\\_web.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2019-07-18_empfehlungen-leichte-sprache_barrierefrei_web.pdf)

Eine Bestellung von Druckexemplaren (kostenfrei) ist hier möglich:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/empfehlungen-fuer-traeger-oeffentlicher-belange-zum-strategischen-umgang-mit-leichter-sprache/3037>

# Empfehlungen

## für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache

Beschlossen vom Inklusionsbeirat Nordrhein-Westfalen



## Impressum

**Herausgeber:** Agentur Barrierefrei NRW  
Evangelische Stiftung Volmarstein  
Grundschoütteler Straße 40, 58300 Wetter (Ruhr)

**Autoren:** Melanie Henkel, Bernd Woltmann (Landschaftsverband Rheinland,  
Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden),  
Annika Nietzio (Agentur Barrierefrei NRW)

**Bildnachweis:** Titel: Aaron Amat – stock.adobe.com  
Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e.V.  
S. 4 – 5: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,  
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.  
Europäisches Logo für einfaches Lesen: © Inclusion Europe.  
S. 9 + 19: M. Dörr & M. Frommherz, S. 17: O. Bilkei – stock.adobe.com

**Leichte Sprache:** Der Text in Leichter Sprache ist von Annika Nietzio.  
Beschäftigte aus der Werkstatt für behinderte Menschen in der Evangelischen  
Stiftung Volmarstein haben den Text in Leichter Sprache geprüft.

**Copyright:** Agentur Barrierefrei NRW, Evangelische Stiftung Volmarstein

**Druck:** Hausdruck MAGS

**Beschlossen vom Inklusionsbeirat Nordrhein-Westfalen am 4. April 2019.**

**1. Auflage, Juni 2019**

# Inhalt

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>Zusammenfassung in Leichter Sprache</b>                 |  | <b>4</b>  |
| <b>1 Kontext und Zielsetzung</b>                           |   | <b>6</b>  |
| <b>2 Menschenrechtliche Bedeutung der Leichten Sprache</b> |   | <b>7</b>  |
| 2.1 Begriffsbestimmung                                     |   | 7         |
| 2.2 Ziele der Leichten Sprache                             |   | 8         |
| 2.3 Adressatinnen und Adressaten der Leichten Sprache      |   | 9         |
| <b>3 Pflichten der Träger öffentlicher Belange</b>         |   | <b>10</b> |
| <b>4 Empfehlungen für den Einsatz der Leichten Sprache</b> |   | <b>12</b> |
| 4.1 Direkte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden         |   | 14        |
| 4.2 Öffentlichkeitsarbeit                                  |   | 17        |
| 4.3 Verwaltungsinterne Kommunikation                       |   | 18        |
| 4.4 Weitere Hinweise                                       |   | 19        |
| <b>5 Ausblick und Umsetzungsunterstützung</b>              |   | <b>21</b> |
| <b>6 Anhang</b>  |   | <b>22</b> |
| 6.1 Anmerkungen zum Text                                   |   | 22        |
| 6.2 Literaturhinweise                                      |   | 23        |

**Hinweise:** In der vorliegenden Broschüre ist die geschlechtergerechte Sprachregelung berücksichtigt; nur in Ausnahmefällen wurde aus stilistischen Gründen auf die jeweilige weibliche Bezeichnung verzichtet.

Eine barrierefreie Ausgabe dieser Broschüre ist erhältlich unter:

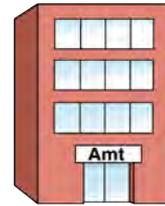
[www.ab-nrw.de](http://www.ab-nrw.de) und [www.mags.nrw/broschuerenservice](http://www.mags.nrw/broschuerenservice)

## Zusammenfassung in Leichter Sprache

Dieses Heft ist für Ämter und Behörden in Nordrhein-Westfalen.

Es soll mehr Texte in Leichter Sprache geben.

Aber: Die Ämter und Behörden haben noch viele Fragen über Leichte Sprache.



Zum Beispiel:

- Was steht in den Gesetzen über Leichte Sprache?
- Welche Texte sollen in Leichte Sprache übersetzt werden?
- Was muss man bei Briefen vom Amt beachten?
- Wie bekommen die Menschen die Infos in Leichter Sprache?



In diesem Heft stehen Antworten auf diese Fragen.

Es gibt 3 verschiedene Text-Arten bei Ämtern.

Über jede Text-Art gibt es ein Kapitel in diesem Heft:

1. Persönliche Infos
2. Allgemeine Infos
3. Verwaltungs-Infos



### **Persönliche Infos**

Das sind Infos für eine bestimmte Person.

Zum Beispiel Anträge, Briefe und Bescheide.

Diese Infos sind sehr wichtig.

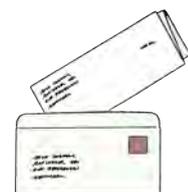
Manche Menschen brauchen Leichte Sprache.

Diese Menschen sollen die Infos in Leichter Sprache bekommen.

Zum Beispiel: Der Brief ist in Leichter Sprache.

Oder es gibt eine Erklärung in Leichter Sprache.

Oder man kann jemanden anrufen und fragen.



## Allgemeine Infos

Das sind Infos für viele Menschen.  
Zum Beispiel Info-Hefte oder Infos im Internet.  
Diese Infos sind wichtig in Leichter Sprache.  
So können viele Menschen die Infos verstehen.  
Und die Menschen erfahren etwas über Leichte Sprache.



## Verwaltungs-Infos

Das sind Infos für andere Ämter  
oder für Fachleute in der Verwaltung.  
Diese Infos braucht man **nicht** in Leichter Sprache.  
Aber es gibt eine Ausnahme:  
Wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten die Infos brauchen.  
Zum Beispiel: Wenn die Menschen in der Politik mitarbeiten.



Der Landschaftsverband Rheinland  
und die Agentur Barrierefrei NRW  
haben die Empfehlungen aufgeschrieben.  
Viele Leute haben Vorschläge  
für die Empfehlungen gemacht.

**Der Inklusions-Beirat Nordrhein-Westfalen  
hat über die Empfehlungen abgestimmt.**

Alle Ämter und Behörden in NRW  
können die Empfehlungen jetzt benutzen.



## Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
Telefon: 02 21 809 – 22 02

Oder bei der Agentur Barrierefrei NRW:  
Telefon: 0 23 35 96 81 – 88



# 1 Kontext und Zielsetzung

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass Träger öffentlicher Belange immer mehr Informationsmaterialien und Internetseiten auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Dies ist sehr zu begrüßen und öffnet die Augen dafür, dass unsere Welt (noch) nicht inklusiv ist und erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um Informationen zugänglich für alle zu machen.

Mit dem im Juli 2016 in Kraft getretenen **Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen** (ISG NRW) hat die Verwendung Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache nochmals eine höhere Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit erhalten. Zwar wurde kein Rechtsanspruch auf Leichte Sprache definiert. Gleichwohl sind die Träger öffentlicher Belange als Pflichtenträger der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und vor dem Hintergrund des ISG NRW ausdrücklich aufgefordert, sicherzustellen, dass auch Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, **gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation** erhalten – insbesondere im Bereich von Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte (im Verwaltungsverfahren) benötigen.

Insofern stehen Träger öffentlicher Belange immer wieder vor der Frage, wie sie – auch angesichts begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen sowie häufig noch begrenzter Kompetenzen in diesem Bereich – mit dem Thema Leichte Sprache strategisch umgehen können. Während zur Frage der Übersetzungstechniken inzwischen umfassende Regelwerke und Arbeitshilfen erarbeitet wurden und Expertise in spezialisierten Übersetzungsbüros vorliegt, sind diese Fragen der Strategie bislang weitgehend unbeleuchtet.

Ausgehend von einer Diskussion im **Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“** im Februar 2018 haben die Agentur Barrierefrei

NRW sowie die LVR-Stabsstelle *Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden* das vorliegende Papier erarbeitet.

Der **LVR** hat im Kontext seines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bereits umfassende Vorüberlegungen zu diesem Thema angestellt. Mit Blick auf die im Aktionsplan verankerten Zielrichtungen („Leichte Sprache im LVR anwenden“ sowie „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten herstellen“) wurden bereits interne Empfehlungen zum Umgang mit Leichter Sprache erarbeitet, die dem vorliegenden Papier zu Grunde liegen. Weiterhin sind in das Papier die vielfältigen Erfahrungen der **Agentur Barrierefrei NRW** und des Projekts „Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache“<sup>1</sup> eingeflossen.

Eine erste Fassung des Papiers wurde beim Fachtag „Leichte Sprache in Nordrhein-Westfalen“ der Agentur Barrierefrei NRW im November 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und dort diskutiert. Aufbauend auf dieser Diskussion wurde das aktualisierte Papier im Januar 2019 in den **Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“** eingebracht und von diesem am 08.03.2019 unter dem Titel *„Empfehlungen zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichten Sprache“* beschlossen. In seiner Sitzung am 04.04.2019 hat der **Inklusionsbeirat Nordrhein-Westfalen** sich ebenfalls mit dem Papier befasst und es beschlossen.

## 2 Menschenrechtliche Bedeutung der Leichten Sprache

Um einen strategischen Umgang mit Leichter Sprache zu finden, ist es wichtig, dass sich die Träger öffentlicher Belange in ihrer Gesamtverantwortung für die Umsetzung der UN-BRK die menschenrechtliche Bedeutung dieses Instruments bewusstmachen. Zunächst stellt sich die Frage: Was ist Leichte Sprache überhaupt, insbesondere in Abgrenzung zu anderen Formen der sprachlichen Vereinfachung, die zum Beispiel als (leicht) verständliche oder einfache Sprache bezeichnet werden?

### 2.1 Begriffsbestimmung

**Leichte Sprache** ist eine stark vereinfachte Variante des Deutschen, also eine sehr leicht verständliche Sprache. Sie ist in erster Linie eine schriftliche Kommunikationsform. Insofern adressiert sie primär „Personen, die zumindest basale Lesekompetenzen und Lesestrategien haben, um sich Texte selbstständig anzueignen.“<sup>2</sup> Bei der Erstellung von Texten in Leichter Sprache orientieren sich die Übersetzenden an einschlägigen Regelwerken. Recht verbreitet ist das Regelhandbuch des Netzwerks Leichte Sprache e.V., dessen Regeln gemeinsam von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten erarbeitet wurden. Seit 2016 liegt mit dem im Duden-Verlag erschienenen *Ratgeber Leichte Sprache* das bislang umfassendste, wissenschaftlich fundierte Regelwerk vor.

Die Regeln sind an den Prinzipien der größtmöglichen Verständlichkeit und erhöhten Wahrnehmbarkeit ausgerichtet (hinsichtlich der Wortstruktur und des Wortschatzes, des Satzbaus, der Textinhalte und der medialen und visuellen Gestaltung).<sup>3</sup> Ein weiteres Merkmal der Leichten Sprache ist die starke Orientierung an der Zielgruppe. So ist eine Prüfung der Verständlichkeit durch Personen aus der Zielgruppe nötig, damit ein Text mit einem Qualitätssiegel als Leichte Sprache ausgezeichnet werden darf.

Texte in **einfacher Sprache** oder **leicht verständlicher Sprache** sind weniger stark vereinfacht und verständlichkeitsoptimiert als Texte in Leichter Sprache. Bislang gibt es noch kein allgemein anerkanntes Regelwerk für die Erstellung von Texten in einfacher oder leicht verständlicher Sprache.<sup>4</sup> Die so bezeichneten Texte können sich hinsichtlich des gewählten Grades der sprachlichen und inhaltlichen Vereinfachung stark unterscheiden.

Anders als bei der Leichten Sprache lassen sich Texte in leicht verständlicher Sprache grundsätzlich auch ohne professionelle Übersetzungsleistung umsetzen. Allerdings setzen

diese Texte eine höhere Lesefähigkeit voraus. Für den primären Adressatenkreis Leichter Sprache sind sie daher möglicherweise zum Teil nicht verständlich genug.

Schließlich gibt es noch die **bürgernahe** oder **verständliche Verwaltungssprache**. Diese verfolgt das Ziel, Texte von Ämtern und Behörden von vornherein so zu verfassen, dass sie für die Allgemeinheit verständlich sind. Die besonderen Anforderungen von Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit oder einer kognitiven Beeinträchtigung werden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

## 2.2 Ziele der Leichten Sprache

In erster Linie ist Leichte Sprache ein spezifisches Kommunikationsmittel, um im Sinne der UN-BRK die **Zugänglichkeit von Information und Kommunikation** herzustellen.

So dehnt Artikel 9 („Zugänglichkeit“) UN-BRK das Recht auf gleichberechtigten Zugang ausdrücklich auf den Bereich von Kommunikation und Information aus. Artikel 21 („Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“) verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen „in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind“ zur Verfügung zu stellen. Im Umgang mit Behörden soll die Verwendung alternativer Kommunikationsformen akzeptiert und erleichtert werden, also auch einfache oder Leichte Sprache. Ergänzend stellt Artikel 29 („Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“) klar, dass auch „Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen“ sein sollen.<sup>5</sup>

Leichte Sprache als eine spezifische Kommunikationsform dient der **konkreten Information** von Menschen, die sich in Folge von eingeschränkter Lesefähigkeit oder Sprachverarbeitungsproblemen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Durch sprachliche sowie zumeist auch inhaltliche Reduktion tragen Texte in Leichter Sprache dazu bei, dass Informationen für diese Personen leichter oder überhaupt erst verständlich werden. Leichte Sprache erfüllt damit eine ähnliche Funktion wie die Gebärdensprache für gehörlose Menschen, hat jedoch eine völlig andere sprachwissenschaft-

liche und menschenrechtliche Bedeutung als diese. Anders als die Leichte Sprache sind Gebärdensprachen als vollwertige Sprache der Gehörlosenkultur ausdrücklich durch Artikel 30 Abs. 4 UN-BRK „Teilhabe am kulturellen Leben“ geschützt.

Auch die **Bewusstseinsbildung** kann ein Anliegen bei der Verwendung von Leichter Sprache sein, sollte dann aber entsprechend gegenüber den an Standardsprache gewöhnten Leserinnen und Lesern kommuniziert werden, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Hilfreich ist hier zum Beispiel eine kurze Ausführung, was Leichte Sprache ist und an wen sie sich richtet.

**Wichtige Hinweise**  
für die Maßnahme zur Aktivierung  
und beruflichen Eingliederung



**Wenn Sie krank werden:**  
Vielleicht sind Sie am 1. Tag von der Maßnahme krank. Dann müssen Sie sofort dem Jobcenter Bescheid sagen.

Wenn Sie länger als 2 Tage krank sind, dann brauchen Sie eine Bescheinigung vom Arzt. Sie müssen die Bescheinigung **spätestens am 3. Tag** beim Jobcenter abgeben.

Auf der Bescheinigung steht:  
Wie lange Sie krank-geschrieben sind.  
Wenn Sie danach immer noch krank sind, dann brauchen Sie eine neue Bescheinigung.

 Das steht so im Gesetz:  
Im Sozial-Gesetz-Buch 2 im Paragraph 56.

Wenn Sie wieder gesund sind, müssen Sie sich beim Jobcenter melden. Das Jobcenter sucht dann eine neue Maßnahme für Sie.

**Wenn Sie Kleidung oder andere Sachen für die Arbeit brauchen:**  
Arbeits-Kleidung und andere Sachen für die Arbeit bekommen Sie vom Maßnahme-Träger.

**Wenn Sie mit Bus und Bahn oder mit dem Auto zur Maßnahme fahren:**  
Vielleicht brauchen Sie Geld für die Fahrt.  
Zum Beispiel:  
Geld für eine Fahrkarte oder Geld für Benzin.  
Das Geld bekommen Sie vom Maßnahme-Träger.








Jobcenter EN: Hinweis-Blatt Maßnahme
Seite 1

**Beispiel für ein Hinweisblatt in Leichter Sprache**  
(Quelle: Modellprojekt „Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache“, 2018)

## 2.3 Adressatinnen und Adressaten der Leichten Sprache



Zum primären Adressatenkreis Leichter Sprache zählen Menschen mit einer behinderungsbedingt eingeschränkten Lesefähigkeit, insbesondere **Menschen mit Lernschwierigkeiten** bzw. Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung, Demenz, prälingualer Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit oder Aphasie.

### **Menschen mit Lernschwierigkeiten:**

Der Begriff „geistige Behinderung“ wird von vielen Selbstvertretungsorganisationen abgelehnt. Stattdessen werden alternative Bezeichnungen wie „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ oder „Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten“ verwendet. In diesem Empfehlungspapier benutzen wir den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“, da dieser auch in den Regeln der Leichten Sprache und von vielen Menschen aus der Zielgruppe verwendet wird.

Auch viele weitere Menschen können von Texten in Leichter Sprache profitieren, zum Beispiel Menschen, die aufgrund geringer Kenntnisse der deutschen Sprache, eingeschränkter Lesefähigkeit oder funktionalem

Analphabetismus Schwierigkeiten mit standardsprachlichen Texten haben.<sup>6</sup>

Leichte Sprache richtet sich damit an einen ausgesprochen **heterogenen Adressatenkreis**. Dabei gibt es sowohl Unterschiede zwischen den genannten Gruppen als auch innerhalb der Gruppen. So ist davon auszugehen, dass es unter den Menschen mit Lernschwierigkeiten viele Menschen gibt, die nicht ausreichend Lesekompetenzen und Lesestrategien haben, um sich eigenständig Texte anzueignen, selbst wenn diese in Leichter Sprache verfasst sind. Stattdessen benötigen sie zum Verstehen zumindest eine **Audiofassung** des Textes (Vorlesefunktion). Für andere wird eine auf die individuellen Kommunikationsmöglichkeiten angepasste mündliche Vermittlung erforderlich sein. Zugleich gibt es auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, die komplexere Texte erfassen können, also Texte in einfacher oder leicht verständlicher Sprache.<sup>7</sup>

Die **Verbreitung** von Informationen in Leichter Sprache hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer insgesamt größer geworden ist. Es gibt immer mehr Menschen, die Leichte Sprache kennen und entsprechende Texte nutzen möchten bzw. gezielt danach fragen. Solche positiven Erfahrungen sind ein wichtiger Teil des Empowerments.

In ersten wissenschaftlichen Studien wurde bereits die **Wirksamkeit** der Leichten Sprache untersucht. So konnte gezeigt werden, dass Texte in Leichter Sprache schneller erfasst werden können und weniger Schwierigkeiten und Fehler beim Verstehen auftreten.<sup>8</sup>

### 3 Pflichten der Träger öffentlicher Belange

Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK wurde die Verständlichkeit von Informationen inzwischen durch das Inklusionsstärkungsgesetz auch im Behindertengleichstellungsgesetz NRW als weiterer Teilaspekt der Barrierefreiheit etabliert (§ 4 Abs. 2 BGG NRW).

#### Gesetze in Nordrhein-Westfalen

Seit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes (ISG) NRW im Juli 2016 haben Menschen mit Behinderungen – unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze – das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in **geeigneten Kommunikationsformen** zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 BGG NRW). Die ebenfalls geänderte Kommunikationsunterstützungsverordnung NRW nennt dabei die Leichte Sprache als eine der Kommunikationsmethoden, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen „für die **mündliche Kommunikation** im Verwaltungsverfahren“ eingesetzt werden kann (§ 3 Abs. 2 KHV NRW).

Zudem werden die Träger öffentlicher Belange im BGG NRW ausdrücklich dazu aufgefordert, dass sie „mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung **in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren**“ sollen (§ 8 Abs. 2 BGG NRW).

Bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken **sollen** sie „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch **beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache** entgegenwirken“ (§ 9 Abs. 2 BGG NRW). In beiden Fällen wird also nicht der Begriff der Leichten Sprache verwendet, sondern der unbestimmtere Begriff der leicht verständlichen Sprache.

Zugleich will die Landesregierung laut § 9 Abs. 2 BGG NRW selbst darauf hinwirken, „dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden“.

Sofern Träger öffentlicher Belange Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen, müssen sie sich in Sachen Leichte Sprache an **§ 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene** orientieren (§ 17 Abs. 2a SGB I). Dieser ist ähnlich zum BGG NRW formuliert: Die Träger öffentlicher Belange werden dazu aufgefordert, „mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache“ zu kommunizieren. **Auf Verlangen** sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke **in einfacher und verständlicher Weise erläutern**. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, sollen sie „auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke **in Leichter Sprache erläutern**.“

Auch § 11 BGG regelt jedoch „keinen – einklagbaren – gesetzlichen Anspruch der Betroffenen auf die Verwendung Leichter Sprache, sondern nur die Verpflichtung der Behörde, die Notwendigkeit sprachlicher Vereinfachung auf Verlangen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Offen lässt der

Gesetzgeber dabei, welche Anforderungen an die sprachliche Vereinfachung und an Leichte Sprache zu stellen sind und ob die jeweiligen Erläuterungen mündlich, schriftlich bzw. schriftgestützt erfolgen sollen.“<sup>9</sup>

Einzig die **Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik** (BITV 2.0) des Bundes schreibt aktuell explizit vor, dass Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BITV) auf der Startseite des Internet- oder Intranet-Angebotes bestimmte Erläuterungen in Leichter Sprache bereitzustellen haben.<sup>10</sup>

### Den Zugang zu Information sicherstellen

Wenngleich nicht per Rechtsanspruch verpflichtet, so sind die Träger öffentlicher Belange als **Pflichtenträger der UN-BRK** und vor dem Hintergrund des BGG NRW doch **ausdrücklich aufgefordert, sicherzustellen**, dass auch Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, **gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation** erhalten – insbesondere im Bereich von Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte (im Verwaltungsverfahren) benötigen.

Allerdings ist diese Verpflichtung aus der UN-BRK nicht abstrakt, sondern konkret an ein **berechtigtes Informationsgesuch** einer Person gebunden.

Zudem bedeutet Zugänglichkeit nicht, dass Träger öffentlicher Belange alle in Frage kommenden Informationen **strukturell**, das heißt, von vornherein in barrierefreier Form vorhalten müssen – also für den hier betrachteten Adressatenkreis zu allen Themen zusätzliche Schriftstücke in Leichter Sprache bereitstellen müssen. Stattdessen kann Zugänglichkeit auch über **angemessene Vorkehrungen** hergestellt werden.<sup>11</sup> Hierunter werden nach Artikel 2 UN-BRK notwendige und geeignete Anpassungen verstanden, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können – also hier den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation. Die Versagung angemessener Vorkehrungen ist als Diskriminierung zu bewerten (Artikel 2 UN-BRK, auch übernommen in § 3 BGG NRW). Die Anpassungen dürfen jedoch „keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen.

#### **Beispiele angemessener Vorkehrungen** für den primären Adressatenkreis Leichter Sprache:

- Ein kurzer Zusatztext in Leichter Sprache, der die wesentlichen Inhalte des Standardtextes zusammenfasst und einen Hinweis auf eine Kontaktperson mit Telefonnummer enthält, bei der weitere Informationen erfragt werden können.
- Ein leicht verständlicher Hinweis auf die Bereitstellung einer mündlichen Erläuterung in Leichter Sprache bei Bedarf. Etwa nach dem Muster: „Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann rufen Sie uns gerne an. Unsere Telefon-Nummer lautet: ...“<sup>12</sup>
- Bereitstellung einer schriftlichen Übersetzung in Leichte Sprache, sofern diese konkret angefragt wird.<sup>13</sup>
- Mindestens die gut sichtbare Angabe einer Kontaktmöglichkeit, bei der mündlich weitere Informationen erfragt werden können, und die auf mögliche Anrufe durch den primären Adressatenkreis Leichter Sprache vorbereitet ist.

## 4 Empfehlungen für den Einsatz der Leichten Sprache

Für Träger öffentlicher Belange empfiehlt sich angesichts der beschriebenen rechtlichen Ausgangslage eine konsistente Strategie, wann und in welcher Form sie Leichte Sprache – als strukturelle Maßnahme oder im Sinne einer angemessenen Vorkehrung – zur Herstellung von Zugänglichkeit von Information und Kommunikation einsetzen.

Aus der Perspektive des primären Adressatenkreises Leichter Sprache, um den es hier geht, ist ein möglichst **einheitliches Vorgehen** der Träger öffentlicher Belange in NRW wünschenswert. Schließlich haben Bürgerinnen und Bürger regelmäßig mit mehreren Trägern öffentlicher Belange Kontakt, spätestens bei einem Wohnortwechsel. Je einheitlicher die Träger vorgehen, desto leichter wird dem Adressatenkreis Leichter Sprache der Umgang mit den Textangeboten in Leichter Sprache fallen.

Eine Strategie zum Einsatz Leichter Sprache zu entwickeln, bedeutet dabei keinesfalls, dass Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit systematisch vom Zugang zu bestimmten Informationen ausgeschlossen werden sollen. Niemandem sollen und dürfen per se öffentliche Informationen vorenthalten werden. Wie beschrieben, verlangt die UN-BRK jedoch auch nicht, dass alle Informationen strukturell, d.h. von vornherein, in barrierefreier Form vorgehalten werden müssen. Wenn bei den Aktivitäten zur strukturellen Barrierefreiheit notwendigerweise **Prioritäten gesetzt** werden müssen, dann sollte dies jedoch gut überlegt erfolgen. Letztlich geht es bei einer Strategie zum Einsatz Leichter Sprache also darum, die zur Verfügung stehenden Mittel für strukturelle Aktivitäten unter Berücksichtigung der Interessen des primären Adressatenkreises Leichter Sprache passgenau einzusetzen.

Dies gilt insbesondere, da sich angesichts begrenzter Ressourcen auch die Frage der (horizontalen) **Gleichbehandlung** stellt:

Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, sollen nicht besser- oder schlechtergestellt werden als andere Menschen, bei denen der gleichberechtigte Zugang zu Informationen auf Grund anderer (Sinnes-)Beeinträchtigungen gefährdet sein kann, sofern ihnen lediglich ein Informationsangebot in Textform (in Standardsprache oder Leichter Sprache) zur Verfügung gestellt wird.

Eine **Strategie zum Einsatz Leichter Sprache** sollte insbesondere die folgenden Fragen in den Blick zu nehmen:

- Wer ist der avisierte Adressatenkreis einer Information?
- Welche Relevanz hat eine Information für Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache?
- Was ist wirksam im Sinne der Zugänglichkeit?

Informationen erscheinen z.B. dann als besonders **relevant**, wenn Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit auf dieser Basis selbstbestimmte, informierte Entscheidungen in eigenen persönlichen Angelegenheiten treffen können (sollen), wenn eine Information gezielt zum Empowerment beiträgt oder wenn ein Thema mutmaßlich von besonderem Interesse ist (z.B. erkennbar an hohen Zugriffszahlen auf bestehende standardsprachliche Informationsangebote oder eine hohe Zahl von telefonischen Nachfragen zu einem Thema).

**Wirksam** ist der Einsatz Leichter Sprache dann, wenn Informationen dadurch bei Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit tatsächlich ankommen, also von diesen gelesen und verstanden werden und von ihnen (!) als relevant, d.h. hilfreich, nützlich und interessant bewertet werden. Wirksam kann dabei auch sein, alternative Vermittlungsformen zu einem Text in Leichter Sprache in Betracht zu ziehen, um die (wesentlichen) Informationen zugänglich zu machen (z.B. ein prägnantes Give-Away oder ein kurzes Video).

Plakativ gesagt: Niemandem ist geholfen, wenn eine umfangreiche Broschüre in Leichter Sprache erstellt wird (z.B. zu den Ergebnissen eines Evaluationsprojektes), die kaum Interesse findet, während Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit an anderer Stelle (z.B. bei der Beantragung und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen) regelmäßig vor großen Verständnis-

schwierigkeiten im Kontakt mit dem gleichen Träger öffentlicher Belange stehen.

Eine Verwendung Leichter Sprache ohne eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Kommunikationssituation wäre insofern – insbesondere für eine zur Sparsamkeit verpflichtete Verwaltung – nicht nur unangemessen aufwändig, sondern auch wenig zielführend im Sinne der angestrebten Zugänglichkeit. Denn auch für den Einsatz Leichter Sprache gilt: **Es kommt immer darauf an, was ankommt.**

Neben den drei Fragen erscheint es hilfreich für die Entwicklung einer Strategie zum Einsatz Leichter Sprache, **drei unterschiedliche Kommunikationsbereiche** zu unterscheiden.

Die folgenden Abschnitte stellen Empfehlungen zum Einsatz Leichter Sprache für die drei Bereiche im Detail vor. Abschließend folgen einige weitere grundsätzliche Hinweise.

### **1. Direkte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden**

Die direkte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden betrifft in erster Linie den Schriftverkehr des Trägers öffentlicher Belange in der Einzelfallhilfe. Dazu zählen insbesondere Bescheide sowie Informationen zum Antragsverfahren und Formulare zu dessen Abwicklung (Anträge, Hilfepläne etc.).

### **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit eines Trägers öffentlicher Belange richten sich in der Regel an einen offenen – personell nicht klar bestimmbar – Adressatenkreis, also an die (Fach-)Öffentlichkeit. Gängige Textsorten sind z.B. Broschüren, Berichte, Newsletter, Internetartikel, Pressemitteilungen, Social Media Beiträge oder Einladungen zu Veranstaltungen.

### **3. Verwaltungsinterne Kommunikation**

Verwaltungsinterne Kommunikation zeichnet sich typischerweise dadurch aus, dass sie (primär) an einen Adressatenkreis innerhalb der Beschäftigten der Verwaltung bzw. der politischen Vertreterinnen und Vertreter gerichtet ist. Der Adressatenkreis ist damit im Wesentlichen namentlich bekannt.

## 4.1 Direkte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden

Die direkte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden betrifft in erster Linie den Schriftverkehr des Trägers öffentlicher Belange in der Einzelfallhilfe. Dazu zählen insbesondere Bescheide sowie Informationen zum Antragsverfahren und Formulare zu dessen Abwicklung (Anträge, Bedarfsermittlung, Teilhabeplanverfahren etc.).

Verständliche Informationen sind – neben auf die Zielgruppe zugeschnittenen Beratungsangeboten und Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung – eine der Voraussetzungen dafür, dass auch Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit tatsächlich gut aufgeklärt, selbstbestimmte Entscheidungen treffen können. Deshalb sind im Bereich der Kommunikation mit Kundinnen und Kunden zu **Leistungen, die regelmäßig (auch) durch Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache beantragt werden**, strukturelle Aktivitäten zur Verbesserung der Verständlichkeit von hoher Priorität.

Im Einklang mit dem BGG NRW ist daher zu empfehlen, dass Träger öffentlicher Belange zu allen **für den Adressatenkreis wichtigen Dokumenten nach und nach ergänzende Informationen in Leichter Sprache entwickeln**.

Bei der Entscheidung, mit welchen Dokumenten begonnen wird, könnten z.B. die folgenden Fragen als Anhaltspunkte dienen:

- Welche Leistungen sind für den primären Adressatenkreis von besonderer Relevanz?
- Wo gibt es besonders hohe Zugriffszahlen auf bestehende (standard-sprachliche) Informationsangebote?
- Wo gibt es eine hohe Zahl von Nachfragen, falsch ausgefüllten Anträgen, ausbleibenden Antworten auf Briefe oder Beschwerden zu einem Thema?

Ebenso sollten Selbstvertretungsverbände und die Zielgruppe selbst befragt werden, welche Informationen sie am dringendsten wünschen.

Im Sinne einer angemessenen Vorkehrung sollten auf allen Dokumenten, insbesondere dort, wo noch keine ergänzenden Informationen in Leichter Sprache vorliegen, **möglichst transparent Kontaktmöglichkeiten** für Rückfragen angeboten werden.

### Allgemeine Empfehlungen zur Übersetzung von Verwaltungsakten

Die schriftliche Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache ist eine ausgesprochen anspruchsvolle Aufgabe, zumal zur konkreten Einbindung von Texten in Leichter Sprache in bestehende Verwaltungsabläufe bisher erst wenige Erfahrungen vorliegen. Ausgehend von den Ergebnissen des Projektes „Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache“ lassen sich aktuell die folgenden grundsätzlichen Empfehlungen ableiten:

Damit Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit tatsächlich selbstbestimmt Entscheidungen treffen können, ist es wichtig, dass ihnen **alle benötigten Informationen** und Texte eines Verwaltungsakts in Leichter Sprache zur Verfügung stehen, z.B. ein Merkblatt oder Infoheft, das Antragsformular bzw. eine entsprechende Ausfüllhilfe sowie Briefe und Bescheide, die im Laufe des Verfahrens versendet werden.

**Konsistenz und Wiedererkennbarkeit** spielen eine wichtige Rolle beim Verständnis eines längeren Kommunikationsverlaufs. Die einheitliche Bezeichnung und Gestaltung der Informationen sind daher von großer Bedeutung. Dazu gehören die konsistente Verwendung von Begriffen und Symbolen sowie die inhaltliche Abstimmung der Texte, z.B. einer Ausfüllhilfe und eines Antragsformulars.

Auch begleitende **Informationen zum Ablauf des Verfahrens** und zur Arbeitsweise der Träger öffentlicher Belange können hilfreich sein. Häufig kommt es zu Kommunikationsschwierigkeiten, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger eines Schreibens nicht klar ist, ob es sich um einen Bescheid oder ein Informationsschreiben handelt bzw. welche weiteren Schritte nötig (z.B. Einreichen fehlender Unterlagen) oder möglich (z.B. Widerspruch) sind.

### Umgang mit unterschiedlichen Textarten

Eine grundsätzliche Schwierigkeit besteht darin zu entscheiden, welche Texte in welcher Weise in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Denn in der direkten Kommunikation mit Kundinnen und Kunden kommen zwei Arten von Texten vor: Einerseits gibt es **allgemeine Texte**, die in der gleichen Form von vielen Menschen genutzt werden: allgemeine Mitteilungen (z.B. Abholnachricht für den Personalausweis), Merkblätter, Vordrucke und Anträge. Bei diesen Texten können durch einmalige Übersetzung in Leichte Sprache viele Menschen erreicht werden.

Andererseits kommen im Verwaltungsverfahren häufig **individualisierte Texte** vor, die ein konkretes Verfahren betreffen und persönliche Informationen enthalten, z.B. Bescheide und sonstiger Schriftverkehr. Bei der Bereitstellung solcher Texte in Leichter Sprache gibt es größere Herausforderungen, da unter Umständen (falls keine Textbausteine verwendet

werden) individuelle Briefe in Leichter Sprache verfasst werden müssen. Dies ist mit größerem Aufwand und Zeitbedarf verbunden.

Ein Lösungsansatz ist hier, den individualisierten Texten in Standardsprache **allgemein formulierte Erläuterungen** in Leichter Sprache (§ 9 Abs. 2 BGG NRW) beizufügen, z.B. eine Erläuterung zu einem Bewilligungsbescheid. Im Gegensatz zu einer vollständigen Übersetzung in Leichter Sprache ergeben sich bei der Verwendung von allgemein formulierten beigefügten Erläuterungen allerdings folgende Schwierigkeiten: So ist die Zuordnung der Inhalte/Begriffe aus dem beigefügten Erläuterungstext in Leichter Sprache zu den entsprechenden Abschnitten des Bescheids nicht unproblematisch (siehe auch „Konsistenz und Wiedererkennbarkeit“). Zudem enthält ein beigefügter Erläuterungstext unter Umständen Inhalte, die für den individuellen Bescheid nicht relevant sind. Insofern erscheint eine individualisierte beigefügte Erläuterung, die die wesentlichen Informationen des Bescheids enthält, besser geeignet, erfordert allerdings einen erheblich höheren Aufwand und lässt sich ggf. schlechter in die vorhandenen IT-Systeme einbetten.

### Rechtssicherheit

Bislang liegen nur wenige Erkenntnisse zur Rechtssicherheit von Texten in Leichter Sprache vor. Daher wird bislang im Regelfall so verfahren, dass den rechtssicheren Originalverwaltungsakten in Standardsprache in der Regel eine (allgemein formulierte oder individualisierte) Erläuterung in Leichter Sprache beigefügt wird. Dabei sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Erläuterung zur besseren Verständlichkeit handelt, die selbst keine rechtliche Gültigkeit hat.<sup>14</sup>

## Zugang zu den Textangeboten in Leichter Sprache

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin zu klären, wie die Textangebote in Leichter Sprache den Adressatenkreis Leichter Sprache zielgenau erreichen. Denn in einem Verwaltungsverfahren ist oftmals zunächst nicht bekannt, ob die beteiligten Bürgerinnen und Bürger Informationen in Leichter Sprache benötigen. Eine Zuordnung durch die Mitarbeitenden der Träger öffentlicher Belange ist problematisch. Für die Bereitstellung von Leichter Sprache gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

Im Prinzip wäre es möglich, in bestimmten Bereichen **ausschließlich Informationen und Anträge in Leichter Sprache** herauszugeben. Abseits von Fragen der Rechtssicherheit ist dies jedoch riskant, da sich Menschen ohne eingeschränkte Lesefähigkeiten manchmal durch diese Art der Informationsaufbereitung abgeschreckt fühlen. Deshalb ist darauf zu achten, dass deutlich gemacht wird, warum die Informationen in Leichter Sprache herausgegeben werden. Der Hinweis, dass alle Menschen die Informationen in Leichter Sprache erhalten, wird meist akzeptiert. Irritationen treten eher dann auf, wenn Menschen sich zu Unrecht in die Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer von Leichter Sprache einsortiert fühlen, während andere Adressatinnen und Adressaten Informationen in Standardsprache erhalten.

Eine andere Möglichkeit ist, Informationen und Anträge (bzw. Ausfüllhilfen) in Leichter Sprache und in Standardsprache zur Verfügung zu stellen. Wer einen Antrag in Leichter Sprache einreicht, bekommt eine **Antwort in Leichter Sprache**.

Alternativ können **erläuternde Informationen in Leichter Sprache** angeboten werden. Das Antragsformular und der Bescheid sind in

Standardsprache verfasst und enthalten einen Hinweis darauf, dass bei Bedarf zusätzliche Informationen in Leichter Sprache zugesandt oder telefonisch vermittelt werden können.

**Frage 3: Infos über das Konto**

3. Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:

|                          |   |     |   |
|--------------------------|---|-----|---|
| Name des Kreditinstituts | F | BIC | G |
| IBAN                     | H |     |   |

Kontoinhaber(in):

Antragsteller Person  
 Ehepartner(in) oder ein anderer Haushaltsangehöriger  
 Familienmitglied  
 Bei **Personen** mit Sozialleistungen

Name und Anschrift des/der Zahlungsmittelnahmens (in, sofern es/wie nicht die antragstellende Person/Personen):

J

**Bitte aufschreiben.**  
Auf welches Konto soll das Wohngeld gezahlt werden?

- Schreiben Sie bei **F** den Namen von Ihrer Bank auf.
- Schreiben Sie bei **G** die BIC-Nummer auf.
- Schreiben Sie bei **H** die IBAN-Nummer auf.

Diese Nummern stehen auf der Bank-Karte oder auf dem Konto-Auszug.

**Bitte ankreuzen und aufschreiben.**  
Von wem ist das Konto?

- Ist das Konto von Ihnen?  
Dann kreuzen Sie bei **1** das 1. Kästchen an.
- Ist das Konto von einer anderen Person in Ihrem Haushalt?  
Dann kreuzen Sie bei **2** das 2. Kästchen an und schreiben bei **J** den Namen von der Person auf.



Beispiel für eine Ausfüllhilfe in Leichter Sprache  
(Quelle: Modellprojekt „Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache“, 2018)

## Verständliche Verwaltungssprache

Angesichts der Tatsache, dass im Bereich der direkten Kommunikation mit Kundinnen und Kunden erst nach und nach Informationen in Leichter Sprache entwickelt werden können, ist es umso wichtiger, dass bereits **im regulären Schriftverkehr** möglichst verständlich formuliert wird. Dies gilt insbesondere, da von einer verständlichen, „bürgernahen“ Sprache sehr viel mehr Menschen profitieren werden als die relativ kleine und besondere Gruppe der Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die auf Leichte Sprache – als besonders stark vereinfachte Variante des Deutschen – angewiesen ist.

## 4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit eines Trägers öffentlicher Belange richten sich in der Regel an einen offenen – personell nicht klar bestimmbar – Adressatenkreis, also an die (Fach-)Öffentlichkeit. Gängige Textsorten sind z.B. Broschüren, Berichte, Newsletter, Internetartikel, Pressemitteilungen, Social Media Beiträge oder Einladungen zu Veranstaltungen.

Dem Grunde nach stellt sich zunächst bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit die Frage, wie die Informationen auch Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit zugänglich gemacht werden können. Wie eingangs beschrieben, können und müssen jedoch nicht alle Informationen von vornherein in Leichter Sprache vorgehalten werden.

Daher gilt es bei der Öffentlichkeitsarbeit in besonderer Weise den Einsatz Leichter Sprache daran abzustimmen, wer der **avisierte Adressatenkreis** einer Information ist (z.B. Allgemeinheit, Fachpublikum, speziell Menschen mit Lernschwierigkeiten), welche **Relevanz** eine Information für Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache hat und was **wirksam** im Sinne der Zugänglichkeit ist.

### Empfehlungen

Richten sich Informationen explizit an eine **Fachöffentlichkeit** (z.B. Fachleute, Presse, Teilnehmende einer Fachveranstaltung), die eine Fachsprache beherrscht und diese zum Diskurs benötigt, brauchen in der Regel keine zusätzlichen Textangebote in Leichter Sprache strukturell vorgehalten werden.

Öffentliche Informationen, die sich speziell und ausschließlich an **Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache** richten, sollten dagegen stets mittels Leichter Sprache strukturell zugänglich gemacht werden (z.B. Werbeflyer für eine Museumsführung in Leichter Sprache).



**Bei allen anderen Texten** aus dem Bereich der öffentlichen Angelegenheiten bietet es sich an, anhand der genannten Fragen weiter zu **prüfen**, ob überhaupt und auf welche Weise die Information unter Einsatz Leichter Sprache mit angemessenem Aufwand wirksam zugänglich gemacht werden kann. Neben einem alternativen Textangebot in Leichter Sprache („strukturelle Barrierefreiheit“) sollten mehr oder weniger aufwendige angemessene Vorkehrungen in Erwägung gezogen werden.

Grundsätzlich gilt, dass gerade bei solchen Informationen, die einmalig in Leichter Sprache übertragen und anschließend über einen längeren Zeitraum als Informationsangebot zur Verfügung stehen, durch geringen Aufwand (einmalige Erstellung des Textes) viele Menschen erreicht werden können.

Weitere Synergien lassen sich durch die mehrfache Verwendung von Texten, z.B. für Print- und Web-Veröffentlichungen, erzielen. Hier wäre es auch wünschenswert, dass sich die **Träger öffentlicher Belange untereinander austauschen** und Texte zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

Es sollte stets auch berücksichtigt werden, in welchem **Zusammenhang** eine Information steht. Beispielsweise ist eine Veranstaltungseinladung in Leichter Sprache nur dann sinnvoll, wenn bei der Veranstaltung ebenfalls

Leichte Sprache verwendet wird oder ein entsprechendes Unterstützungsangebot zur Verfügung steht.

Sofern Leichte Sprache in der Öffentlichkeitsarbeit primär zur **Bewusstseinsbildung** für das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eingesetzt wird, sollte eine entsprechende Erklärung mitgeliefert werden, da sich Menschen ohne eingeschränkte Lesefähigkeiten sonst auf den ersten Blick gar nicht angesprochen fühlen könnten.

### 4.3 Verwaltungsinterne Kommunikation

Verwaltungsinterne Kommunikation zeichnet sich typischerweise dadurch aus, dass sie (primär) an einen Adressatenkreis innerhalb der Beschäftigten der Verwaltung bzw. der politischen Vertreterinnen und Vertreter gerichtet ist. Der Adressatenkreis ist damit im Wesentlichen namentlich bekannt.

Gängige Textsorten der verwaltungsinternen Kommunikation sind z.B. Vorlagen der politischen Vertretung, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen, Rundschreiben und Leitfäden, Anleitungen und Arbeitshilfen, Email-Informationen, Protokolle, Intranet oder Einladungen zu Gremiensitzungen.

#### Empfehlungen

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Adressatenkreis verwaltungsinterner Kommunikation ganz überwiegend nicht auf Leichte Sprache angewiesen ist. Daher greift hier unter pragmatischen Gesichtspunkten ganz wesentlich das Konzept der **angemessenen Vorkehrungen**. Sollten sich im Adressatenkreis einzelne Personen mit eingeschränkter Lesefähigkeit befinden, ist zu empfehlen, diesen die Informationen individuell, insbesondere mündlich bekannt zu machen. Auf besondere Alternativ- oder Zusatztexte in

Leichter Sprache in „Großauflage“ kann verzichtet werden.

Mit besonderer Aufmerksamkeit sind dabei jedoch **Gremien zu betrachten, an denen Menschen mit Behinderungen regelmäßig beteiligt** sind, z.B. Beiräte von Menschen mit Behinderungen. In solchen Gremien sollte erfragt werden, ob ein Bedarf an Leichter Sprache besteht. Ist dies der Fall, sollte das Gremium entsprechende Arbeitsweisen entwickeln, die eine gleichberechtigte Mitarbeit aller Beteiligten ermöglichen (z.B. über Protokolle und Vorabinformationen in Leichter Sprache, kürzere Sitzungszeiten mit mehr Pausen, individuelle Unterstützung bei der Vorbereitung und Teilnahme).<sup>15</sup>

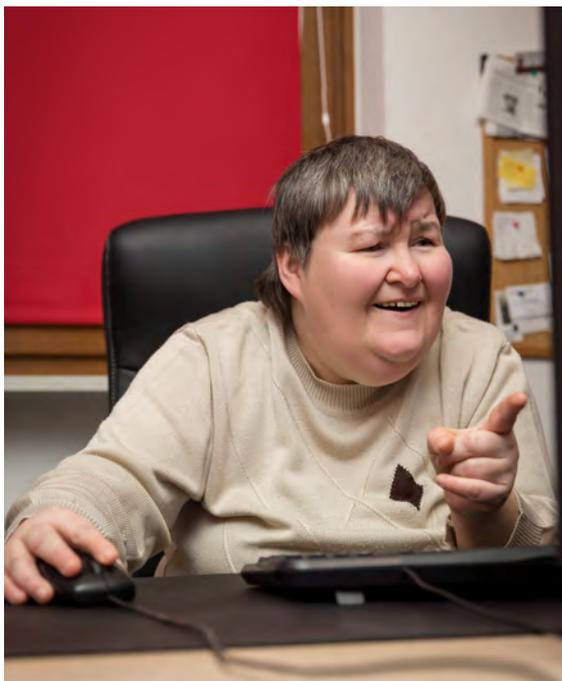
## 4.4 Weitere Hinweise

Wurde die Entscheidung getroffen, einen Text in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen, sollten weitere Aspekte bei der Planung und Umsetzung beachtet werden.

### Umgang mit geringer Lesemotivation und Leseerfahrung

Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache haben oft eine geringe Lesemotivation und Leseerfahrung. Deshalb sind folgende Dinge zu bedenken:

- Es ist wichtig, dass der primäre Adressatenkreis Leichter Sprache bereits über die Gestaltung des Titelblatts eindeutig erkennen kann, dass hier Informationen in einer speziellen Art und Weise aufbereitet wurden. Hierzu wäre eine **einheitliche Kennzeichnung mit einem aussagekräftigen Signet** hilfreich (z.B. Signet von Inclusion Europe).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass der **Textumfang nicht zu groß** wird.
- Textangebote in Leichter Sprache im Internet sollten klar und hervorgehoben positioniert sein, damit sie tatsächlich leicht **auffindbar** sind.
- Informationen in Leichter Sprache sollten **gezielt an den Adressatenkreis verteilt** werden (z.B. über Multiplikatoren wie Dienstleistungsanbieter, Schulen, Beratungsstellen, Freizeitangebote etc.). Denn es kann nicht erwartet werden, dass sich der Adressatenkreis „zufällig“ an den Heften bedient oder beim Surfen im Internet darauf stößt.
- Es sollte möglichst eine **Vorlesefunktion** angeboten werden. Bei digitalen Angeboten ist dies direkt möglich. Bei Printprodukten kann durch Verwendung von QR-Codes auf eine Online-Version verwiesen werden.



### Digitale Medien

Zur Mediennutzung von Menschen mit Lernschwierigkeiten ist bekannt, dass nur etwa jede/r Zweite in dieser Zielgruppe regelmäßig ins Internet geht. Auch die **Ausstattung mit (mobilen) digitalen Geräten** ist deutlich schlechter als in anderen Bevölkerungsgruppen, gerade bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen. Dabei sind Jüngere deutlich besser über digitale Medien erreichbar als Ältere.

Auch in der **Art der Nutzung des Internets** unterscheiden sich Menschen mit Lernschwierigkeiten von anderen Zielgruppen: An erster Stelle stehen Videos.<sup>16</sup>

Das bedeutet:

- Es sollte nicht allein auf digitale Verbreitungswege von Informationen gesetzt werden.
- Anstelle von Texten sind Videos und Audios für die Zielgruppe interessant.

### Aus Erfahrung lernen

Wurden schriftliche Informationsangebote in Leichter Sprache erstellt, sollte im Nachgang nach Möglichkeit systematisch beobachtet werden, ob die Texte tatsächlich von Adressatinnen und Adressaten abgerufen oder von Mitarbeitenden eingesetzt werden. Aus dieser **Nachbetrachtung** können sich wichtige Hinweise auf den zukünftigen Einsatz Leichter Sprache ergeben, z.B. welche Themen besonderes bzw. kaum Interesse finden, welche Verbreitungswege sich bewährt haben.<sup>17</sup>

### Angebote für die Zielgruppe Leichter Sprache gestalten

Ein Träger öffentlicher Belange, der schriftliche Informationen in Leichter Sprache anbietet, sollte sich auf Anfragen und **Kundenkontakt mit Menschen aus der Zielgruppe** einstellen. Dazu gehört beispielsweise, dass die Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert und im Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten geschult sind. Zusätzlich kann es hilfreich sein, gezielt Ansprechpersonen und Beratungsangebote für die Zielgruppe vorzuhalten.

Auch in der **Öffentlichkeitsarbeit** sollte die Zielgruppe berücksichtigt werden, beispielsweise durch Veranstaltungen, die sich (auch) an Menschen mit Lernschwierigkeiten richten, und entsprechende Unterstützung anbieten, oder durch besondere Kommunikationswege, mit denen Inhalte vermittelt werden (z.B. Videos).

### Kosten für die Erstellung von Materialien in Leichter Sprache

Abseits strategischer Überlegungen bewegt die Träger öffentlicher Belange im Zusammenhang mit Leichter Sprache vielfach die Kostenfrage.

Die **Kosten** für die Übersetzung der Texte und die Produktion der Materialien in Leichter Sprache trägt grundsätzlich der Träger öffentlicher Belange, der für die jeweilige, zugänglich zu machende Information oder Kommunikation zuständig ist. Im BGG des Bundes ist dies explizit festgelegt: „Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen.“ (§ 11 Abs. 3 BGG Bund).

Wie hoch die anfallenden Kosten sind, hängt von vielen Faktoren ab, wie etwa der Komplexität und Länge des zu übersetzenden Textes. Auch die Preise zwischen den Übersetzungsbüros unterscheiden sich. Ein Durchschnittswert lässt sich aktuell noch nicht benennen.<sup>18</sup>

Da in den Kommunen vielfach die gleichen Informationstexte und Anträge vorkommen, bieten sich umfassende Möglichkeiten der Kooperation, um **Synergien** zu nutzen und Kosten zu reduzieren.<sup>19</sup>

## 5 Ausblick und Umsetzungsunterstützung

Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Träger öffentlicher Belange in NRW bei Fragen rund um den strategischen Umgang mit dem Instrument der Leichten Sprache unterstützen. Die im Text aufgezeigten Vorgehensweisen und Empfehlungen können eine Basis für die Einschätzung des eigenen Umsetzungsbedarfs und die Planung der Vorgehensweise bilden.

Darüber hinaus können Träger öffentlicher Belange eine individuelle **Umsetzungsberatung** durch die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte **Agentur Barrierefrei NRW** in Anspruch nehmen.

Die Agentur plant zudem weitere Formate, um den **Erfahrungsaustausch zwischen Trägern öffentlicher Belange** zu ermöglichen. Wichtige Fragen sind dabei, wie der Austausch von Texten zwischen den Trägern öffentlicher Belange unterstützt werden kann, und wie bei den Trägern öffentlicher Belange verwaltungs-

intern erfolgreich für das Thema Leichte Sprache sensibilisiert und die Entwicklung einer Strategie initiiert werden können.

Im Auftrag des **Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW** wird die Agentur Barrierefrei NRW dafür Sorge tragen, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und dass entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden (vgl. § 9 Abs. 2 BGG NRW).

### Kontakt

**Agentur Barrierefrei NRW**, Fachbereich Leichte Sprache  
Grundschoütteler Str. 40, 58300 Wetter (Ruhr)  
Annika Nietzio, Tel: 02335 9681 – 88  
E-Mail: [leichte-sprache@ab-nrw.de](mailto:leichte-sprache@ab-nrw.de)  
Web: [www.ab-nrw.de](http://www.ab-nrw.de)



### Landschaftsverband Rheinland

Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden  
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln  
Melanie Henkel und Bernd Woltmann, Tel: 0221 809 – 2202  
E-Mail: [melanie.henkel@lvr.de](mailto:melanie.henkel@lvr.de)  
Web: [www.inklusion.lvr.de](http://www.inklusion.lvr.de)



### Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat Stabsstelle Inklusion, Grundsatzfragen der Politik für Menschen mit Behinderung (V B 1)  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Elke Petri, Tel: 0211 855 – 3378  
Dr. Christof Stamm, Tel: 0211 855 – 3212  
E-Mail: [Fachbeirat-Barrierfreiheit@mags.nrw.de](mailto:Fachbeirat-Barrierfreiheit@mags.nrw.de)  
Web: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)



## 6 Anhang

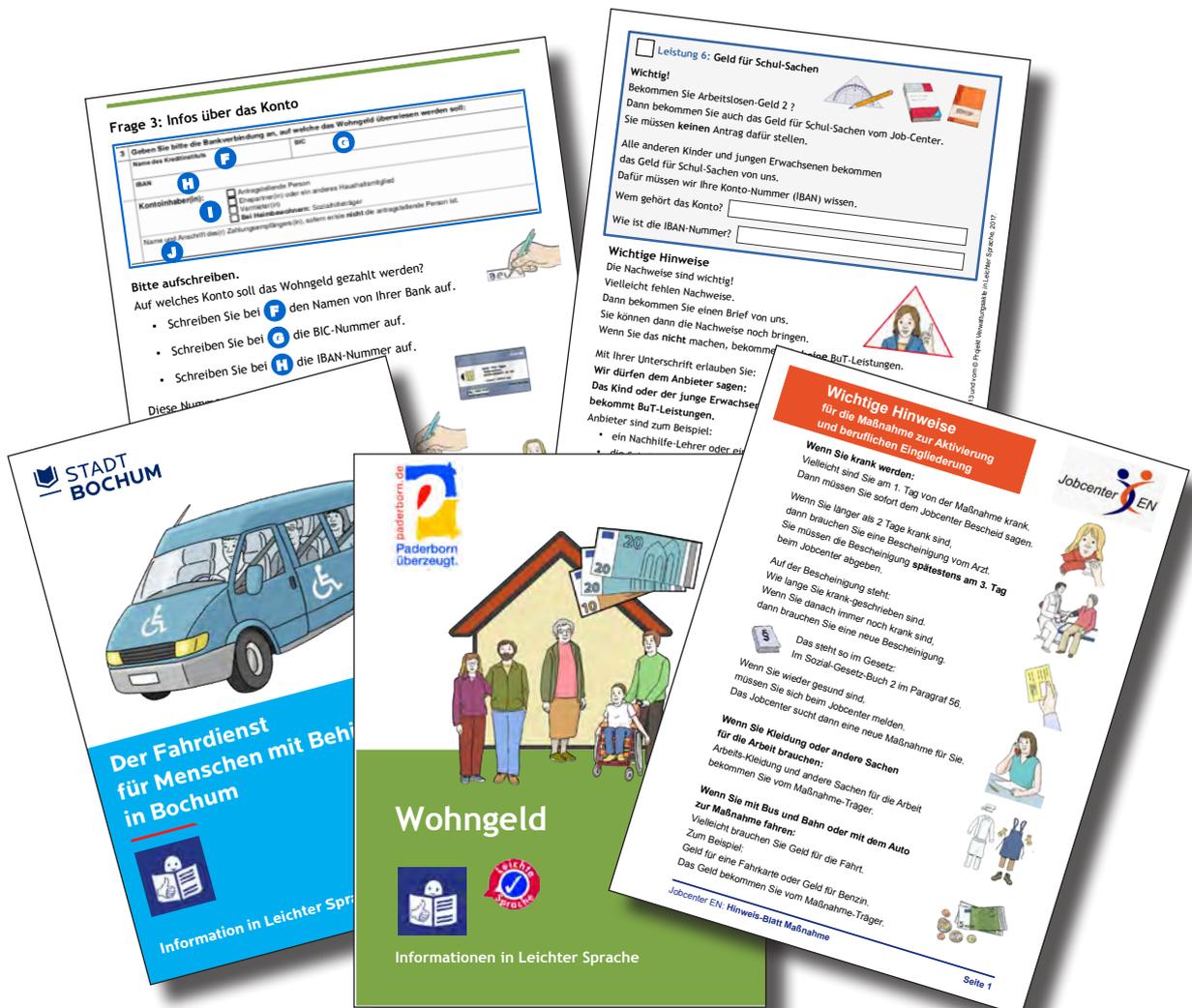
### 6.1 Anmerkungen zum Text

- 1 Das Modellprojekt „Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache“ wurde im Zeitraum 2015 bis 2019 vom Büro für Leichte Sprache der Evangelischen Stiftung Volmarstein in Kooperation mit der Agentur Barrierefrei NRW und weiteren Projektpartnern sowie mehreren kommunalen Verwaltungen durchgeführt. Das Projekt wurde gefördert von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW.
- 2 Vgl. Schuppener, Saskia/Bock, Bettina (2018): Geistige Behinderung und barrierefreie Kommunikation. In: Maaß, Christine, Rink, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, Berlin, S. 235.
- 3 Zur Kritik an der Eignung einheitlicher Regelwerke in Hinblick auf den heterogenen Adressatenkreis auf Basis der LeiSA-Studie siehe: Schuppener, Saskia/Bock, Bettina (2018): Geistige Behinderung und barrierefreie Kommunikation. In: Maaß, Christine, Rink, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, Berlin, S. 240-242.
- 4 Vgl. Duden (2016): Ratgeber Leichte Sprache, S. 186.
- 5 Weitere Bezugspunkte zum Thema in der UN-BRK sind: In der Präambel Buchstabe v) wird der volle Zugang zu Kommunikation und Information als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten formuliert. In der Begriffsbestimmung in Artikel 2 werden ausdrücklich verschiedenste Mittel als „Kommunikation“ gefasst wie zum Beispiel Brailleschrift, taktile Kommunikation oder einfache Sprache.
- 6 Vgl. Duden (2016): Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis, S. 139ff.
- 7 Vgl. Duden (2016): Ratgeber Leichte Sprache, S. 167.
- 8 Vgl. Bettina M. Bock (2019): „Leichte Sprache“ – Kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt, S. 33, 39, 45, 57.
- 9 Vgl. Lang, Kathrin (2018): Die rechtliche Lage zu Barrierefreier Kommunikation in Deutschland, S. 81. In: Maaß, Christine, Rink, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, Berlin.
- 10 Nämlich: Informationen zum Inhalt, Hinweise zur Navigation sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache. Die Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache sind dabei in Anlage 2 festgeschrieben.
- 11 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2012): Positionen Nr. 5 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern, Berlin.
- 12 Ähnlich auch: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2016): Leichte Sprache in der Verwaltung. Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg.
- 13 Vgl. § 11 Abs. 2 BGG Bund: „auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.“
- 14 Vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2016): Leichte Sprache in der Verwaltung. Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg.

- 15 Auch bei der Gewinnung von Menschen aus dem primären Adressatenkreis Leichter Sprache für die Mitarbeit in solchen Gremien sind Fragen der Zugänglichkeit von Information und Kommunikation natürlich in den Blick zu nehmen. Hilfreiche Anregungen kann das Projekt der LAG Selbsthilfe NRW „Mehr Partizipation wagen!“ geben.
- 16 Vgl. Studie der TU Dortmund von 2016 zur „Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen“ (gefördert durch die Aktion Mensch). [http://kme.tu-dortmund.de/cms/de/Aktuelles/aeltere-Meldungen/Studie-Mediennutzung-von-Menschen-mit-Behinderung-\\_MMB16\\_/Studie-Mediennutzung\\_Langfassung\\_final.pdf](http://kme.tu-dortmund.de/cms/de/Aktuelles/aeltere-Meldungen/Studie-Mediennutzung-von-Menschen-mit-Behinderung-_MMB16_/Studie-Mediennutzung_Langfassung_final.pdf)
- 17 Vgl. auch: Maaß, Christine (2018): Übersetzen in Leichte Sprache. In: Maaß, Christine, Rink, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, Berlin, S. 299.
- 18 Die Gesetzesbegründung zum BGG Bund geht von folgender Formel aus: „Ausgehend von fünf Broschüren je 20 Seiten ist für die Übertragung der Texte in Leichte Sprache und für die Nachbearbeitung durch die Behörde mit Kosten in Höhe von 8 500 Euro je Ressort (inklusive Geschäftsbereich) zu rechnen.“
- 19 So auch die Gesetzesbegründung zum BGG Bund: „Soweit kommunale Behörden betroffen sind, ist davon auszugehen, dass nicht jede Kommune selbst Übertragungen in Leichte Sprache durchführt, sondern dies ebenfalls in geeigneter Weise koordiniert erfolgt.“

## 6.2 Literaturhinweise

- Bock, B. M. (2019): „Leichte Sprache“ – Kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt.
- Bredel, U., Maaß, C. (2016): Leichte Sprache – Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Dudenverlag, Berlin.
- Bredel, U., Maaß, C. (2016): Ratgeber Leichte Sprache – Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis. Dudenverlag, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Leichte Sprache. Ein Ratgeber.
- Hemle, K. S. (2017): Leichte Sprache für Institutionen des Arbeitsmarkts. Handreichung zur Einführung Leichter Sprache im Rahmen von Interkulturellen Öffnungsprozessen.
- Maaß, C., Rink, I. (2018): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Verlag Frank & Timme.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2016): Leichte Sprache in der Verwaltung – Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2017): Leichte Sprache in der Verwaltung – Eine wissenschaftliche Expertise für Baden-Württemberg.
- Netzwerk Leichte Sprache e. V. (2013): Die Regeln für Leichte Sprache.
- Nietzio, A. (2017): Briefe vom Amt in Leichter Sprache - Wie geht das? Erfahrungen und erste Ergebnisse des nordrhein-westfälischen Modellprojekts Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache.



# Leichte Sprache beim Amt ist möglich. Und nötig. Wir unterstützen Sie dabei!

Die **Agentur Barrierefrei NRW** informiert und berät Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenverbände sowie Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Mit einem breit angelegten Spektrum an Informationen und Serviceleistungen trägt die Agentur dazu bei, bürgerfreundliche, praxistaugliche und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit umzusetzen und somit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern. Das Internet-Portal der Agentur Barrierefrei NRW liefert weitere Informationen rund um das Thema Barrierefreiheit: [www.ab-nrw.de](http://www.ab-nrw.de)

## Vorlage Nr. 14/3675

öffentlich

**Datum:** 18.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 03  
**Bearbeitung:** Frau Petry/Frau Bayer

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>02.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>11.10.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Anteilige finanzielle Förderung eines Inklusionswagens für den Aachener Karneval**

### Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt, den Bau eines Inklusionswagens, der ab 2020 mehrere Jahre für den Aachener Karneval eingesetzt werden soll, anteilig mit 20.000 Euro zu fördern sowie für die begleitende Kommunikation bis zu 6.000 Euro bereitzustellen. Die Gesamtkosten in Höhe von maximal 26.000 Euro sollen aus dem sog. „Sonderbudget Inklusion“ finanziert werden. Es wird angestrebt, die Kosten für die begleitende Kommunikation im Rahmen der Verhandlung eines Kooperationsvertrages mit dem Aachener Karnevalsverein sowie durch zusätzliches Sponsoring zu reduzieren.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat 2018 eine neue Aktion gestartet.  
Diese Aktion heißt „Inklusion erleben“.  
Die Aktion besteht aus verschiedenen Teilen:  
Zum Beispiel gibt es den Tag der Begegnung.

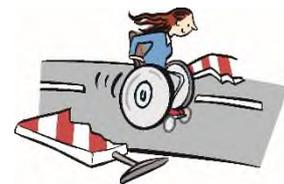


Ein ganz wichtiger Teil der Aktion ist auch  
„Karneval für Alle“.



Alle Menschen sollen gemeinsam Karneval feiern können!

Der große Karnevalszug in Aachen braucht  
einen neuen Wagen für Rollstuhlfahrer.



Jetzt soll entschieden werden,  
ob der LVR das auch mit Geld unterstützen kann.

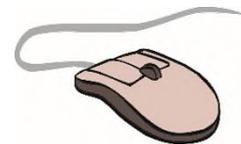


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-7784.



Viele Informationen zur Aktion „Inklusion erleben“  
in Leichter Sprache finden Sie hier:  
[www.inklusion-erleben.lvr.de](http://www.inklusion-erleben.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing

## **Zusammenfassung:**

Der Aachener Karnevalsverein bittet den Landschaftsverband Rheinland um eine anteilige, finanzielle Förderung in Höhe von 20.000 Euro für den Bau eines barrierefreien Karnevalswagens (Inklusionswagen), der ab 2020 für mehrere Jahre in den großen Zügen des Aachener Karnevals sowie für inklusive Veranstaltungen zum Einsatz kommen soll. Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt im Rahmen der LVR-Initiative „Karneval für alle“ zu unterstützen (Kooperationsvertrag). Zudem sollte eine begleitende Kommunikation (Kosten in Höhe von bis zu 6.000 Euro) umgesetzt werden.

Die für die Initiative „Karneval für alle“ vorgesehenen Mittel sind begrenzt und für die Session 2019/2020 bereits fest verplant. Die Finanzierung des Gesamtbetrags in Höhe von maximal 26.000 Euro soll deshalb aus dem sog. „Sonderbudget Inklusion“ (Produkt Inklusion, PSP: A.044.02.001) erfolgen. Es wird angestrebt, die Kosten für die begleitende Kommunikation im Rahmen der Verhandlung eines Kooperationsvertrages mit dem Aachener Karnevalsverein sowie durch zusätzliches Sponsoring zu reduzieren.

# **Begründung der Vorlage Nr. 14/3675**

## **1. Die LVR-Initiative „Karneval für alle“**

Mit der Initiative „Karneval für alle“ ([www.karneval-fuer-alle.lvr.de](http://www.karneval-fuer-alle.lvr.de)) macht sich der Landschaftsverband Rheinland seit 2013 dafür stark, dass auch Menschen mit Behinderung in der fünften Jahreszeit mitfeiern können. Die Initiative ist Bestandteil der LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ ([www.inklusion-erleben.lvr.de](http://www.inklusion-erleben.lvr.de)), zu der auch der Tag, das Mobil, die Show und das Mobil der Begegnung gehören.

### 1.1 Erfolge der Initiative

**Teilhabe für Menschen mit Behinderung:** Die Initiative ermöglicht Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen die aktive Teilhabe am Karneval. Zu den Angeboten gehören Plätze für Menschen im Rollstuhl an den Zügen, Live-Beschreibungen für sehbehinderte und blinde Menschen, Übersetzungen in Gebärdensprache für hörbehinderte Menschen sowie die Möglichkeit für Menschen mit Mehrfachbehinderungen im geschützten Raum einer Tribüne mitzufeiern. In Kooperation mit den Karnevalsgesellschaften werden Freikartenkontingente an Menschen mit Behinderung und ihre Begleitpersonen vergeben.

**Bewusstseinsbildung für Inklusion:** Weiterhin sensibilisiert die Initiative „Karneval für alle“ für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Als Beispiel genannt sei hier die öffentliche und auch über die Medien sichtbare Präsenz der vom LVR finanzierten Angebote. Hinzu kommen die Verteilung von Gratispostkarten und eine aufmerksamkeitsstarke Kampagne mit Großplakaten. Nicht zuletzt findet eine öffentliche Sensibilisierung auch über die Karnevalsgesellschaften statt, die dank der Initiative und ihrer Popularität immer öfter die Belange der Menschen mit Behinderung mitdenken und in ihren Angeboten berücksichtigen.

### 1.2 Partner der Initiative

Partner der Initiative sind viele Gesellschaften, Vereine und Unternehmen (insbesondere die AOK Rheinland/Hamburg). Im Wege von Sponsoring bzw. Spenden unterstützen derzeit zwei Unternehmen: Die RheinEnergie AG hat in der vergangenen Session durch ein großzügiges Sachsponsorings der Initiative neue Angebote ermöglicht. Sie hat dem LVR am Karnevalssonntag kostenfrei ihre Tribüne auf dem Kölner Heumarkt zur Verfügung gestellt und zudem eine Moderation, Gebärdensprachdolmetscher\*innen sowie ein Buffet finanziert. Auch für die kommende Session hat die RheinEnergie AG dem LVR avisiert, dies erneut zu ermöglichen. Die Ströer Deutsche Städte Medien GmbH hat dem

LVR in der letzten Session 200 Großplakate kostenfrei für die Bewerbung der Initiative in Köln zur Verfügung gestellt (Medialeistung im Wert von ca. 50.000 Euro). Hierfür musste der LVR lediglich die Kosten für den Druck und die Hängung bezahlen (ca. 9.700 Euro). Auch für die kommende Session wurde zwischen Ströer und dem LVR eine Plakataktion für die Städte mit LVR-Tribünen (Köln und Düsseldorf) im Wege einer Spende vereinbart.

### 1.3 Geplante Maßnahmen in der kommenden Session 2019/2020

| <b>Datum</b>                     | <b>Veranstaltung</b>            | <b>Ort</b>      | <b>Maßnahme</b>  |
|----------------------------------|---------------------------------|-----------------|--|
| 02.05.2019                       | Pressekonferenz<br>Aachener KV  | Aachen          | Gebärdensprache  |
| 24.02.2020<br>(Rosenmontag)      | Rosenmontagszug<br>Aachen       | Aachen          | Live-Beschreibung für Blinde*  |
| 10.01.2020                       | Prinzen-Proklamation<br>Bonn    | Bonn            | Live-Beschreibung für Blinde   |
| 24.02.2020<br>(Rosenmontag)      | Rosenmontagszug<br>Düsseldorf   | Düsseldorf      | Rollstuhlplätze<br>Live-Beschreibung für Blinde<br>(Übertragung WDR-TV)  |
| 11.11.2019                       | Sessionseröffnung<br>Köln       | Köln            | Gebärdensprache<br>(+ ggf. Rollstuhlplätze)*<br>(Übertragung WDR-TV)   |
| 10.01.2020                       | Prinzen-Proklamation<br>Köln    | Köln            | Gebärdensprache*<br>(Übertragung WDR-TV)   |
| 25.01.2020                       | Miljö-Sitzung<br>Köln           | Köln            | Gebärdensprache*   |
| 20.02.2020<br>(Weiberfastnacht)  | Eröffnung<br>Straßenkarneval    | Köln            | Gebärdensprache*<br>(Übertragung WDR-TV)   |
| 23.02.2020<br>(Karnevalssonntag) | Schull- und Veedelszöch<br>Köln | Köln            | LVR-Tribüne: Rollstuhlplätze<br>RheinEnergie-Tribüne:<br>(Moderation + Gebärdensprache)*<br>(Übertragung WDR-TV) |
| 24.02.2020<br>(Rosenmontag)      | Rosenmontagszug<br>Köln         | Köln            | LVR-Tribüne: Rollstuhlplätze<br>Live-Beschreibung für Blinde<br>(Übertragung WDR-TV)                             |
| 25.02.2020<br>(Veilchendienstag) | Veilchendienstagszug            | Mönchengladbach | Live-Beschreibung für Blinde*  |

\* noch in Verhandlung

Welche Angebote realisiert werden, wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den örtlichen Akteuren festgelegt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die großen rheinischen Städte gelegt, weil deren Karnevalsveranstaltungen die höchste Reichweite erzielen (Besucher\*innen und Medienberichterstattung) und weil das Einzugsgebiet weit über die jeweilige Kommune hinausreicht. So wurden beispielsweise die Angebote der Initiative im Kölner Karneval zur Hälfte von Nicht-Kölner\*innen genutzt, die aus 14 Mitgliedskörperschaften des LVR kamen.

Die Kosten für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsbeteiligungen betragen für die Session 2019/2020 ca. 38.000 Euro (1.000 Euro für Aachen, 3.000 Euro für Bonn, 7.000 Euro für Düsseldorf, 24.000 Euro für Köln und 3.000 Euro für Mönchengladbach).

#### 1.4 Begleitende Kommunikation und Organisation in der kommenden Session 2019/2020

Die zusätzlich notwendigen, übergreifenden Kosten für die Maßnahmen der begleitenden Kommunikation, Werbung und Organisation der LVR-Initiative „Karneval für alle“ in der Session 2019/2020 betragen rund 31.000 Euro.

Diese Kosten beinhalten folgende Maßnahmen:

- Großplakate
- Postkarten
- Werbeartikel wie Orden und Taschen
- Werbeanzeigen
- Fotografie
- Personelle Unterstützung vor Ort bei den Tribünen
- Kartenversand
- Dekoration
- Druck von Werbebannern

#### 1.5 Gesamtbudget

Das im Haushalt vorgesehene Gesamtbudget für die Session 2019/2020 beträgt 69.000 Euro. Dieses Budget ist mit den Kosten für die aktuell geplanten Veranstaltungen in Höhe von ca. 38.000 Euro (vgl. 1.3) und den übergreifenden Maßnahmen der begleitenden Kommunikation, Werbung und Organisation in Höhe von ca. 31.000 Euro (vgl. 1.4) bereits vollständig ausgeschöpft.

## **2. Ein Inklusionswagen für die Aachener Karnevalszüge**

Hinzugekommen ist nun kurzfristig eine Anfrage eines Aachener Initiativkreises um den designierten Karnevalsprinzen bzw. den Aachener Karnevalsverein an den LVR. Erbeten wird eine anteilige, finanzielle Förderung in Höhe von 20.000 Euro an den Kosten für den Bau eines barrierefreien Karnevalswagens (Inklusionswagen).

### 2.1 Hintergrund des Anliegens

Der designierte Aachener Karnevalsprinz Martin Speicher (Titel: Prinz Martin I.), der laut Aachener Zeitung „seit vielen Jahren ... mit seiner Familie Organisationen und Initiativen der Behindertenhilfe und -betreuung eng verbunden“ ist, hat sich für ein inklusives Motto entschieden: „Zesame fiere! Öcher Fastelovvend All inklusiVe!“ Für seine Amtszeit hat er sich zusammen mit seinem Hofstaat zum Ziel gesetzt, einen barrierefreien, insbesondere rollstuhlgerechten, Karnevalswagen bauen zu lassen, der über Spenden, Sponsoring bzw. Förderungen finanziert und realisiert und über mehrere Jahre eingesetzt werden soll. (Die aktuellsten vom Initiativkreis mit der Förderanfrage eingereichten Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.)

### 2.2 Der rollstuhlgerechte Karnevalswagen

Der barrierefreie Karnevalswagen, im Aachener Dialekt „Fastelovvendswajong“, soll in Kooperation mit der RWTH Aachen und einer Firma, die Rollstühle baut, konzipiert und realisiert werden. Der Wagen soll die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Platz für rund zehn bis 20 Rollstuhlfahrer\*innen
- rollstuhlgerechter Zugang auf den Wagen
- freie Sicht für Menschen im Rollstuhl auf die Jecken am Straßenrand
- Möglichkeit, vom Rollstuhl aus Wurfmaterial zu werfen
- Beachtung von Sicherheitsaspekten (z.B. Räumung im Brandfall)

### 2.3 Mehrfacher Einsatz des Karnevalswagens

Der Wagen soll im kommenden und mindestens in den fünf darauffolgenden Jahren in Aachen zum Einsatz kommen. Er soll jeweils am Tulpensonntagszug mit Kindern und am Rosenmontagszug mit Erwachsenen besetzt werden. Die Plätze werden unter Bewerber\*innen im Rollstuhl verlost. Hier wäre auch eine Bewerbung über die LVR-Initiative „Karneval für alle“ möglich.

Darüber hinaus soll der Wagen Vereinen zur Verfügung gestellt werden, die inklusive Veranstaltungen organisieren möchten.

#### 2.4 Erbetene, anteilige finanzielle Förderung durch den LVR

Der Aachener Initiativkreis hat starke Partner für die Unterstützung gewonnen, u.a. die Aachener Bank, Net Aachen und die Aktion Mensch (angefragt). Der LVR wird gebeten, von den Gesamtkosten einen Kostenanteil in Höhe von 20.000 Euro finanziell zu fördern. Laut Finanzierungsplan kostet der Wagen insgesamt 80.000 Euro (vgl. Anlage des Aachener Karnevalsvereins, Seite 3).

#### 2.5 Gegenleistungen des Aachener Karnevalsvereins

Die Verwaltung strebt an, in einem Kooperationsvertrag mit dem Aachener Karnevalsverein die folgenden Gegenleistungen zu vereinbaren:

- Nennung bzw. Einbeziehung des LVR und seiner Initiative „Karneval für alle“ sowie die Abbildung des Initiativen-Logos in der Kommunikation rund um den Aachener Karneval, den Rosenmontagszug und den rollstuhlgerechten Karnevalswagen, insbesondere durch
  - o Pressearbeit (u.a. gemeinsame Pressemeldung),
  - o Online-Veröffentlichungen (u.a. Startseite von [www.oecherprinz.de](http://www.oecherprinz.de) und Startseite zum barrierefreien „Fasteloovendwajong“) sowie
  - o kontinuierliche Präsenz in den Social-Media-Kanälen des Aachener Karnevalsvereins (z.B. Bilder und Videos zu verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen zum Bau des barrierefreie Fasteloovendwajong)
- Kostenfreie Anzeige für die LVR-Initiative „Karneval für alle“ im Prinzenheft
- Einladung von LVR-Repräsentanz zu Veranstaltungen:
  - o Prinzenparty am 09.11.2019
  - o Sponsorendinner am 22.11.2019
  - o Prinzenproklamation am 04.01.2020
- Einbindung der LVR-Initiative „Karneval für alle“ in die Verlosung der Rollstuhlplätze auf dem „Fasteloovendwajong“
- Möglichkeit für den LVR, den Wagen für eigene Veranstaltungen kostenfrei zu nutzen (z.B. für eine eventuelle Beteiligung des LVR am Christopher Street Day).
- Leistungen für die begleitende Kommunikation (s. 2.7)

Die o.g. Auflistung enthält sowohl konkrete Angebote des potenziellen Vertragspartners als auch Anliegen des LVR, die noch zu verhandeln sind.

### 2.6 Argumente für die anteilige, finanzielle Förderung

Die Verwaltung befürwortet die anteilige, finanzielle Förderung des Baus des barrierefreien Karnevalswagens aus folgenden Gründen:

- Das Projekt passt sehr gut zum Profil der LVR-Initiative „Karneval für alle“.
- Der neue Wagen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Teilnahme in einer aktiven Rolle im Karnevalsumzug (nicht nur als Zuschauer\*innen).
- Das Projekt gibt dem LVR die Gelegenheit, mit seiner Initiative nach Köln, Düsseldorf und Bonn in einer weiteren größeren Stadt Fuß zu fassen.
- Mit rund 200 Gruppen und Wagen und rund 300.000 Besucher\*innen ist der Rosenmontagszug in Aachen einer der größten im Rheinland.
- Es gibt in Aachen – anders als beispielsweise in Köln – noch keinen barrierefreien Karnevalswagen.
- Aachen ist nach aktuellem Kenntnisstand der erste Ort im Rheinland, der das Thema Inklusion ausdrücklich zum Sessions-Motto erhebt.
- Durch die mehrjährige Nutzung des Wagens befördert der einmalige Kostenbeitrag die Barrierefreiheit über mehrere Jahre.
- Entsprechend wird auch der LVR mit seiner Initiative „Karneval für alle“ rund um den Einsatz des Wagens mehrere Jahre sichtbar. Zudem sagen die Akteure aus Aachen zu, den LVR auch in den Folgejahren prominent als Partner zu platzieren.

### 2.7 Begleitende Kommunikation

Sofern der LVR den Wagen in der vorgeschlagenen Form fördert, sollten – analog zu den anderen Aktionsorten der LVR-Initiative „Karneval für alle“ (vgl. 1.4) – vor Ort geeignete Kommunikations- und Werbemaßnahmen umgesetzt werden, die die kommunikativen Gegenleistungen des Aachener Karnevalsverein (vgl. 2.5) ergänzen.

Ziel dieser ergänzenden Maßnahmen ist zuerst eine breite Kommunikation der eigentlichen Förderung des inklusiven Karnevals durch den LVR vor Ort. Darüber hinaus soll durch sie aber vor allem das grundsätzliche Engagement des LVR für den inklusiven Karneval, die LVR-Initiative „Karneval für alle“ als Ganzes und damit alle rheinlandweiten Angebote der Initiative in Aachen und Umgebung sichtbar werden.

Folgende begleitende Kommunikations- und Werbemaßnahmen sind angedacht:

- Großplakate (ca. 2.500 Euro für Druck und Hängung von 50 Großplakaten; angestrebt wird analog zu Köln und Düsseldorf eine Spende der Medialeistung, sodass der LVR lediglich die Kosten für Druck und Hängung tragen muss).
- Werbemittel als Wurfmaterial, Orden und Taschen (ca. 1.500 Euro)
- Image-Anzeige der LVR-Initiative im Stadtmagazin vor Ort (ca. 1.400 Euro)
- Fotografische Dokumentation (ca. 600 Euro)

Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 6.000 Euro für die begleitende Kommunikation.

### **3. Finanzierungsvorschlag**

Die anteilige, finanzielle Förderung des Inklusionswagens sowie die Finanzierung der begleitenden Kommunikation (Gesamtbetrag: maximal 26.000 Euro) sollen aus dem sogenannten „Sonderbudget Inklusion“ (Produkt Inklusion, PSP: A.044.02.001) erfolgen. Es wird angestrebt, die Kosten für die begleitende Kommunikation (bis zu 6.000 Euro) im Rahmen der Verhandlung eines Kooperationsvertrages mit dem Aachener Karnevalsverein sowie durch zusätzliches Sponsoring zu reduzieren.

L U B E K

Zesame fierre!  
Oecher Faselovvend- **All inKlusiv(e)!** Martin Speicher  
des. Prinz Martin I. 2020



Zesame fiede!  
Oecher Fastelovvend-All inKlusiv(le)! Martin Speicher  
des. Prinz Martin I. 2020



## Der „Joue Zweck“ –der barrierefreie Fastelovvendwajong!

Das zentrale Kernstück des tradierten Karnevals sind der bunte und fröhliche Umzug am Rosenmontag bzw. der Kinderzug am Tulpensonntag. Wir möchten auch im Straßenkarneval Barrieren niederreißen und so allen Menschen die Teilnahme an den Umzügen und das einmalige Erlebnis ermöglichen, einmal auf einem geschmückten Karnevalswagen durch die Straßen zu fahren, Kamelle zu werfen und mit den Jecken zu feiern.



Präsentation des Modelentwurf Inklusionswagen

Dazu haben wir uns die Aufgabe gesetzt, gemeinsam mit Freunden und Förderern einen barrierefreien, d.h. insbesondere rollstuhlgerechten Karnevalswagen zu bauen.

### Betreiber und Vertragspartner

#### Aachener Karnevalsverein

gegr. 1859 e.V.

Kurhausstrasse 2c

52062 Aachen

Tel.: 0241 - 47 03 11 - 15

Fax: 0241 - 47 03 11 - 19

Internet: [www.akv.de](http://www.akv.de)



### Einsatz des Wagens

Durch die Spendenaktion von Prinz Martin I und Zusagen von Unterstützern wird

1. der barrierefreie Fastelovvendwajong in den kommenden Jahren im Aachener Rosenmontagszug
2. und im Kinderzug am Tulpensonntag mitfahren

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das andere Vereine diesen Karnevalswagen einsetzen können.

Zesame fiere!  
 Oecher Fastelovvend-All inklusiv(e)! Martin Speicher  
 des Prinz Martin I. 2020



### Mögliche Darstellung des LVR

1. Präsenz auf der Startseite [www.oecherprinz.de](http://www.oecherprinz.de) und auf der Seite des barrierefreien Fasteloovendwajong
2. Mediale Präsenz durch Presseberichte und Bilder und Videos in den sozialen Medien bei den verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen zum Bau des barrierefreie Fasteloovendwajong
3. Printwerbung im Prinzenheft
4. Bei Bedarf Eintrittskarten zur Prinzenparty (09.11. 2019) und Prinzenproklamation (04.01.2020)
5. Einladung zum Sponsorendinner am 22.11. in der Erholungsgesellschaft Aachen

### Finanzierungsplan

|   | Kosten      | Spenden     |   |
|---|-------------|-------------|---|
| Wagenbau PEM (Grundgerüst)                        |             | 20.000,00 € | LVR   |
| Personal  | 18.500,00 € | 10.000,00 € | Aachener Bank   |
| Material  | 35.000,00 € | 1.111,00 €  | Stadt Aachen  |
| sonstige Dienstleistungen<br>PEM Motion           | 12.000,00 € | 500,00 €    | Ethen Rohre   |
| Wagenausbau (Verkleidung)                         |             | 1.665,00 €  | div. Private Spenden<br>Lion Club Aachen<br>Kaiserpfalz |
| Personal (Eigenleistung)                          | 0,00 €      | 5.000,00 €  | Net Aachen  |
| Material  | 7.000,00 €  | 6.000,00 €  | Aktion Mensch beantragt                                 |
| Betrieb Wagen                                     |             | 5.000,00 €  | Marienhospital  |
| Inbetriebnahmen(TÜV etc.)                         | 2.500,00 €  | 5.000,00 €  | Menschen helfen Menschen beantragt                      |
| Betrieb Rosenmontag (Gebühren, Versicherung etc.) | 5.000,00 €  | 5.000,00 €  | Baustoffe Geulen  |
|   |             | 5.555,00 €  | Erlöse CDs und Benefizorden                             |
|   |             | 15.000,00 € |   |
|   |             |             |   |
|   | 80.000,00 € | 79.831,00 € |   |

# Projekt: AKV-Wagenbau

Kunde: Aachener Karnevalsverein 1859 e.V.

Angebotsnummer: 2019-332-1.2

Datum: 26.06.2019

# AKV-Wagenbau

Sehr geehrter Herr Speicher, Sehr geehrter Herr Walz

anbei erhalten Sie einen Vorschlag für das Projekt "AKV-Wagenbau".

Wenn Sie mit unserem Angebot einverstanden sind, bitten wir Sie, die beigefügten Annahmeerklärung zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Aachener Karnevalsverein 1859 e.V. und dem PEM Aachen GmbH.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Deutskens

-CEO-



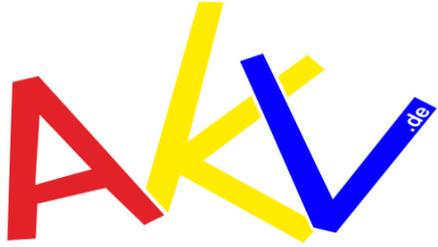
# Agenda

- 
- 1 Ausgangssituation und Zielsetzung
  - 2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen
  - 3 Zeitplan und Projektkosten
  - 4 Kontakt Details
  - 5 Allgemeine Auftragsbedingungen
  - 6 Annahme des Angebots



# Ausgangssituation und Zielsetzung

## AKV-Wagenbau

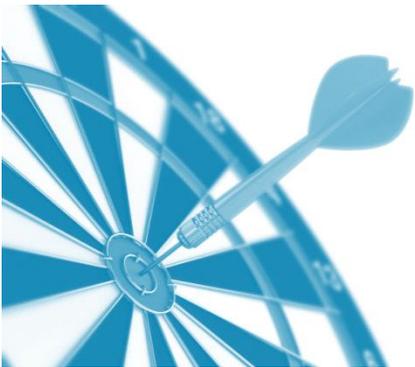


### Ausgangssituation:

- Der durch den Aachener Karnevalsverein gegr. 1859 e.V. gestellte designierte Prinz Karneval der Stadt Aachen 2020, Martin I. (Speicher), hat als diesjähriges Motto „Zesame fiere! Öcher Fastelovvend – All inKlusiVe“ gewählt
- Barrierefreie Karnevalswagen sind in Deutschland aktuell eine Seltenheit und in den Karnevalszügen im Raum Aachen nicht vorhanden

### Zielsetzung:

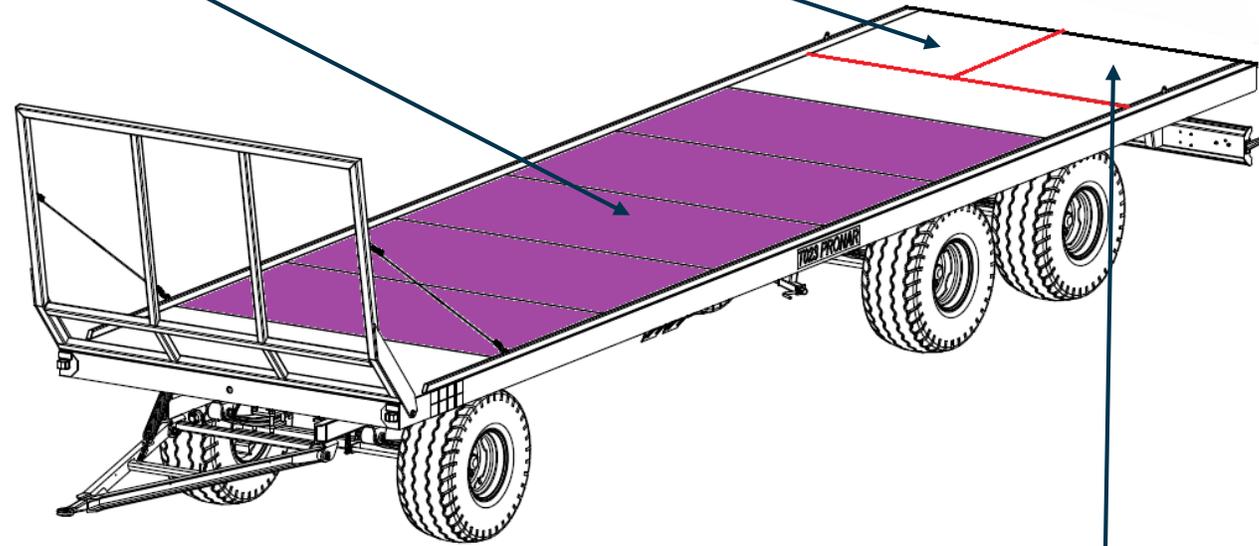
- Zum Motto passend soll ein Karnevalswagen gebaut werden, der einen barrierefreien Zugang ermöglicht.
- Weiterhin soll auf die besonderen Ansprüche von Rollstuhlfahrern eingegangen werden.
- Der Einbau eines Liftsystems sowie eines Rohrahmens für karnevalistische Verkleidungen sind inbegriffen.



# Konzeptbeispiel (I/III)

(Not)-Treppe in Fahrtrichtung rechts

Fläche für Rollstuhlfahrer



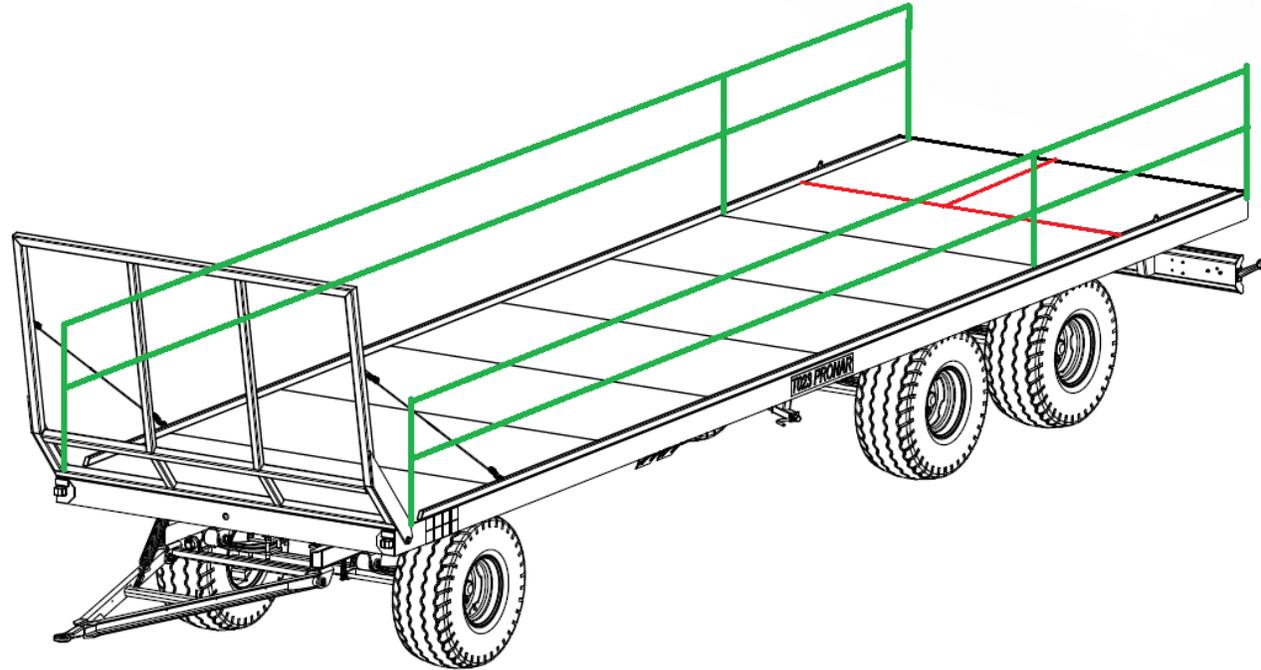
Liftsystem in Fahrtrichtung links



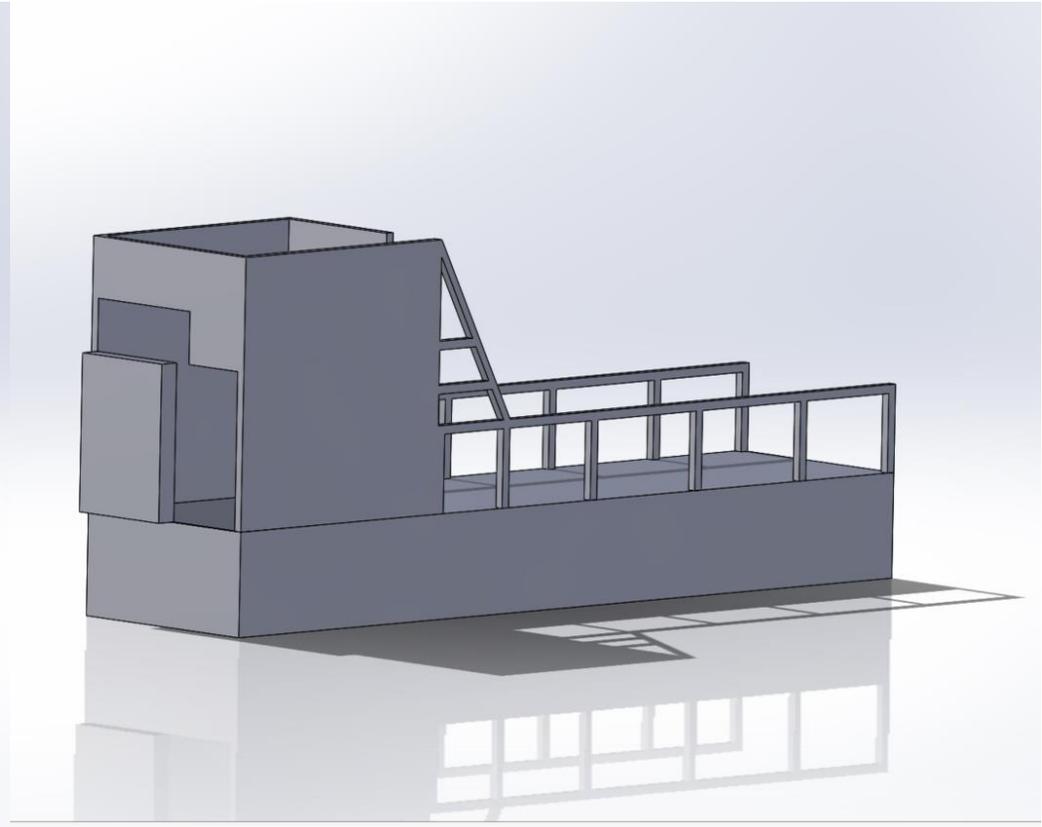
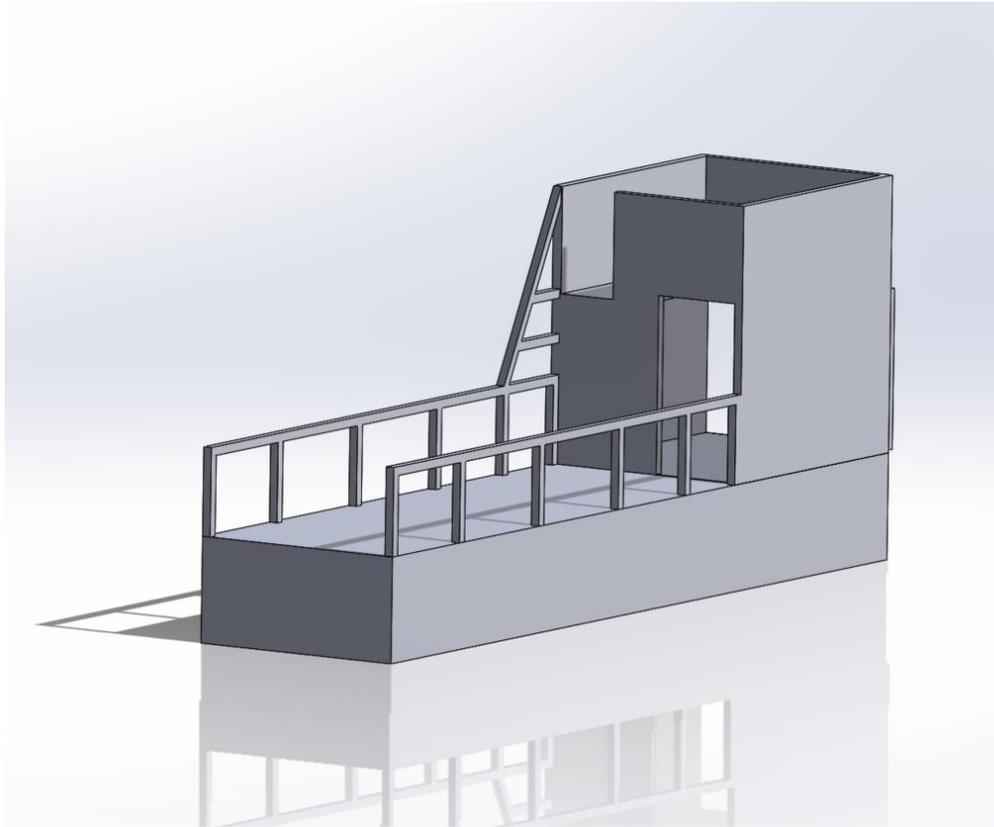
# Konzeptbeispiel (II/III)

## Mögliche Aufbaudarstellung

- Seitlicher Aufbau (Stahlgerüst) für die themenspezifischen Verkleidungen und Anbauten
- Hinteres Abteil wird erweitert um den klassischen „Turmaufbau“ eines Karnevalswagen. Dieser besteht aus einem Stahlgerüst und hat zusätzlich Platz für Wurfmaterial
- Das Liftsystem befindet sich an der Rückseite des Anhängers



# Konzeptbeispiel (III/III)



# Agenda

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

---

2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen

---

3 Zeitplan und Projektkosten

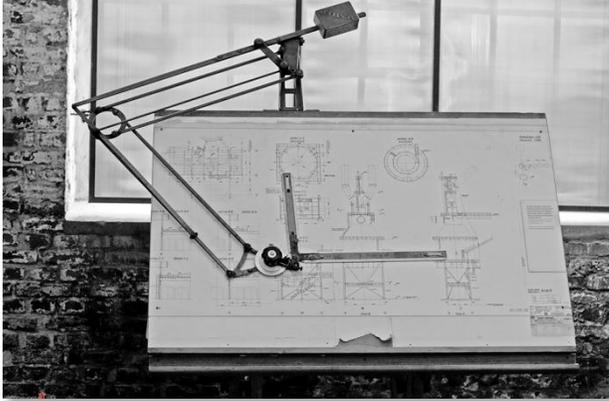
4 Kontakt Details

5 Allgemeine Auftragsbedingungen

6 Annahme des Angebots



# AP1 Engineering



## Enthaltenden Leistungen

- Rudimentäres CAD-Modell
- Stückliste
- Material- & Komponentenauswahl
- Sicherheitskonzept

## Vorgehensweise

- Entwicklung eines Homologationskonzepts
- Integration eines Liftsystems sowie die Anpassung auf die besonderen Ansprüche von Rollstuhlfahrern
- Konstruktion des Stützrahmens für weitere Verkleidungen sowie die Auslegung des Stauraums für das Wurfmaterial
- Konstruktion der Nottreppe am hinteren Abschnitt des Fahrzeugs
- Entwicklung eines Notevakuierungssystem für Rollstuhlfahrer
- Entwicklung eines Stromversorgungssystems & Kabelbaums
- Integration einer Beschallungsanlage
- Auswahl von Kaufteilen, Werkzeugen, eines Liftsystems, Verbrauchsmaterialien sowie des Anhängers

## Benötigte Informationen seitens AKV

- Anforderungen des zuständigen technischen Dienstes / Ansprechpartner



# AP2 Umbau des Anhängers



## Enthaltenden Leistungen

- Umgebauter (Karnevals)Anhängers mit integriertem Liftsystem für Rollstuhlfahrer, sowie einen Rahmen für spätere „Verkleidungen“
- Stromversorgungsmöglichkeit der verbauten Komponenten

## Nicht enthaltende Leistungen

- Themenspezifische Verkleidungen und Anbauten

## Vorgehensweise

- Beschaffung von Kaufteilen, Werkzeugen, Liftsystem, Verbrauchsmaterialien und des Anhängers
- Lieferantenkoordination
- Eisenrahmencut und Umformung
- Schweißarbeiten
- Montagevorbereitung (Entgraten, Senken, Gewindeschneiden, Oberflächenbehandlung)
- Verlegung und Anschluss der Verkabelung (inkl. Schalt-/Sicherungsbox)
- Aufbau einer Schalt/Sicherungsbox
- Einbau des Notevakuierungssystem für Rollstuhlfahrer
- Einbau des Liftsystems inkl. Steuerung



# AP3 Inbetriebnahme



## Vorgehensweise

- Funktionstest der jeweiligen Komponenten
- Unterstützung der Zulassung des Anhängers
- Unterweisung der Nutzer
- Erstellung einer Anleitung für den Umgang mit dem Anhänger

## Enthaltenden Leistungen

- PDF-Dokument mit der Anleitung
- Einstündige Unterweisung

## Nicht enthaltende Leistungen

- Überführung des Anhängers
- Überprüfung für den technischen Dienst



# Agenda

- 1 Ausgangssituation und Zielsetzung
- 2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen

---

- 3 Zeitplan und Projektkosten

---

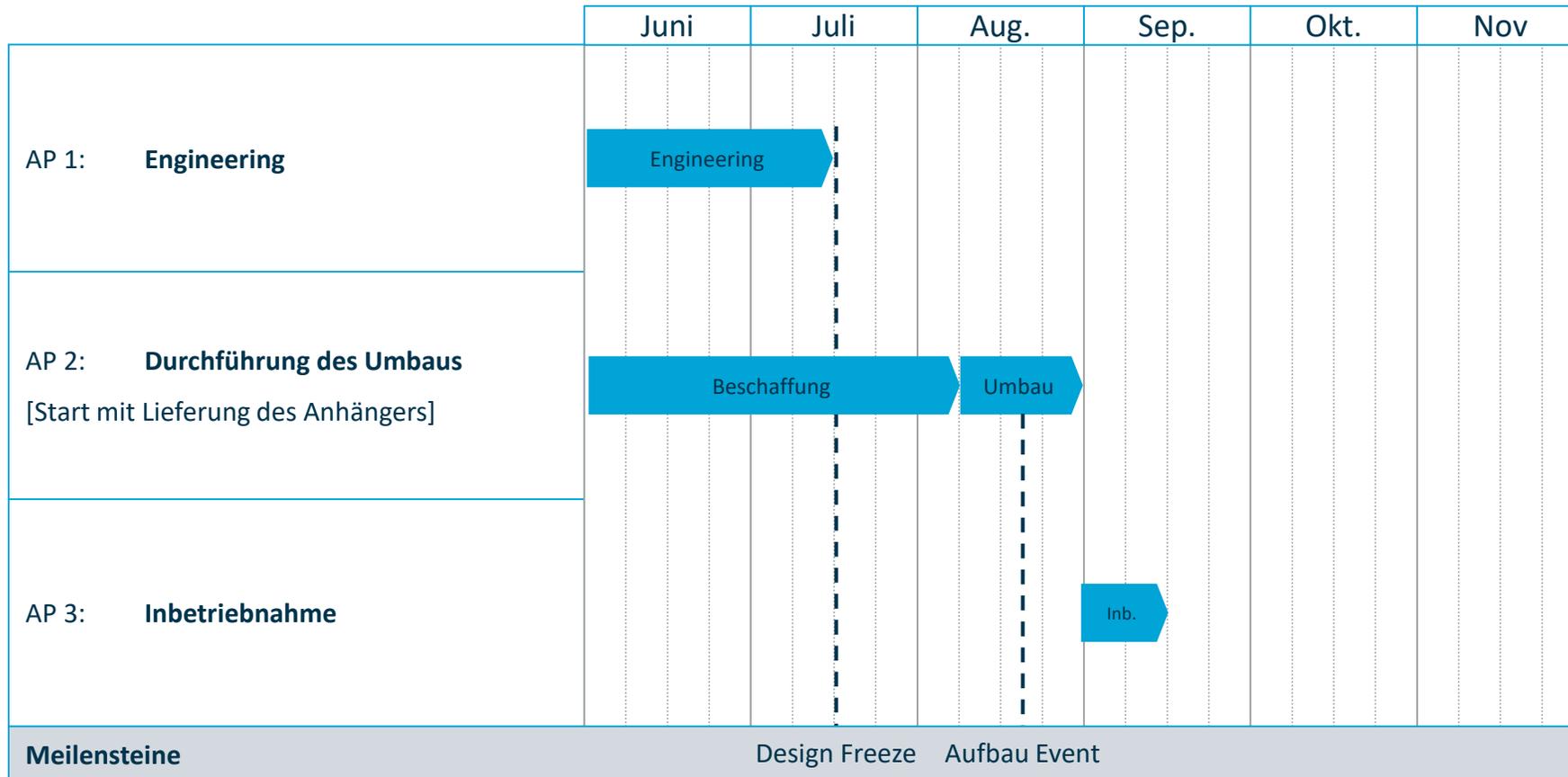
- 4 Kontakt Details
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen
- 6 Annahme des Angebots



# Projekttablauf

## Vorgeschlagener Zeitplan\*

### Arbeitspakete (AP)



\*Die finale Planung kann variieren und hängt vom Zeitpunkt der Beauftragung ab.



# Projektkosten

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Projektvolumen</b>        | <b>Gesamtprojektbudget</b> 65.500 € <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Personal 18.500 €</li><li>▪ Material und Anlagen* 35.000 €</li><li>▪ sonstige Dienstleistung PEM Motion 12.000 €</li></ul> <p>* Abrechnung nach tatsächlichen Aufwänden (Selbstkosten)</p> |
| <b>MwSt.</b>                 | Die oben genannten Kosten unterliegen der Mehrwertsteuer gemäß den geltenden gesetzlichen Steuersätzen (derzeit 19%)   |
| <b>Zahlungsbedingungen</b>   | 50% bei Projektbeginn; 50% nach Projektabschluss (Zahlungsziel 14 Tage)  |
| <b>St. Nr. / USt-ID</b>      | 201-5983-4607<br>DE297701022   |
| <b>Sitz der Gesellschaft</b> | PEM Aachen GmbH<br>Karl-Friedrich-Straße 60<br>52072 Aachen  |
| <b>Bankverbindung</b>        | Sparkasse Aachen<br>IBAN: DE30 3905 0000 1072 2258 22<br>BIC: AACSD33XXX   |



# Agenda

- 1 Ausgangssituation und Zielsetzung
- 2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen
- 3 Zeitplan und Projektkosten

---

- 4 Kontakt Details

---

- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen
- 6 Annahme des Angebots



# Kontakt

## Ihr Kontakt bei PEM Motion



Dr. Christoph Deutskens

CEO PEM Aachen GmbH  
Karl-Friedrich-Straße 60  
52072 Aachen



+49 241 - 47 57 981 10



C.Deutskens@pem-motion.com



Dipl.-Ing. Stefan Franzen, M.Sc.

Engineering  
Karl-Friedrich-Straße 60  
52072 Aachen



+49 175 - 9061487



s.franzen@pem-motion.com



# Agenda

- 1 Ausgangssituation und Zielsetzung
- 2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen
- 3 Zeitplan und Projektkosten
- 4 Kontakt Details

---

- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

---

- 6 Annahme des Angebots



# Allgemeine Auftragsbedingungen PEM Aachen GmbH (I/II)

## §1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der PEM Aachen GmbH und ihrem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten, Schulungsmaßnahmen sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## §2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter der PEM Aachen GmbH, oder deren zertifizierten Vertragspartnern, im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des Dienst leistenden Mitarbeiters bleibt PEM Aachen GmbH vorbehalten.

## §3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## §4 Besondere Pflichten der PEM Aachen GmbH

Die PEM Aachen GmbH ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

## §5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten der PEM Aachen GmbH zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der Auftraggeber

☐Arbeitsräume für die Mitarbeiter der PEM Aachen GmbH einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,

☐Arbeitszeit zur Verfügung stellt; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind,

☐den Mitarbeitern PEM Aachen GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt und

☐im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.



# Allgemeine Auftragsbedingungen PEM GmbH (II/II)

## §6 Haftung und Schadenersatz

Die PEM Aachen GmbH haftet für von ihr oder von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden -gleich aus welchem Rechtsgrund -einmalig bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch insgesamt bis zu einem Betrag von € 100.000. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## §7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die der PEM Aachen GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen PEM Aachen GmbH mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

## §8 Annahmeverzug

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach §5 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolge dessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

(2) Unberührt bleiben die Ansprüche der PEM Aachen GmbH auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

## §9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung der PEM Aachen GmbH wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste der PEM Aachen GmbH ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als die PEM Aachen GmbH dadurch Aufwendungen einspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.



# Agenda

- 1 Ausgangssituation und Zielsetzung
  - 2 Arbeitspakete und zu erbringende Leistungen
  - 3 Zeitplan und Projektkosten
  - 4 Kontakt Details
  - 5 Allgemeine Auftragsbedingungen
- 
- 6 Annahme des Angebots
- 



# Projektangebot

## Annahme des Angebots

Martin Speicher  
Aachener Karnevalsverein  
gegr. 1859 e.V.  
Kurhausstraße 2c  
52062 Aachen

Project „AKV-Wagenbau“

Mit der Angebotsnummer 2019-332-1.2, vom 26.06.2019.

Das Angebot der PEM Aachen GmbH wird angenommen.  
Der Auftrag wurde mit der Auftragsnummer. \_\_\_\_\_ erteilt (falls verfügbar).

---

Ort & Datum

---

Name, Position

---

Name, Position





**TOP 6      Empfehlende Beschlüsse zur Umsetzung des BTHG im  
Elementarbereich**

## Vorlage Nr. 14/3636

öffentlich

**Datum:** 28.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>03.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>09.12.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege**

### Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird gem. Vorlage Nr. 14/3636 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So werden Kinder in den nächsten Jahren in der Kinder-Tages-Pflege gefördert.

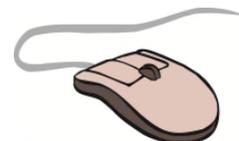
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Dieser Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FIInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angehoben werden. Die Erhöhung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3636:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis – soweit erforderlich - in einer

Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies sei ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Im Verlauf dieses Übergangs gelten folgende Regelungen:

- grundsätzlich können Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ab dem 1. Januar 2020 neben der LVR-IBIK-Förderung einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege beim LVR stellen,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis des § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle IBIK-Anträge erhalten eine Bewilligung, bis die Kinder den Platz in der Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nehmen – längstens bis zum 31. Juli 2022,
- die LVR-IBIK-Pauschale wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auf einen Betrag in Höhe von 6.500,- € pro Kind angepasst,
- die Richtlinien zur IBIK-Pauschale werden entsprechend angepasst.

Neben der Anpassung der Richtlinien ist die Anpassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland erforderlich und wird zur Beschlussfassung der Landschaftsversammlung Rheinland vorgelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

# **Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ für den Zeitraum 01.08.2016 - 31.07.2022**

## **1. Förderzweck**

Für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII)<sup>1</sup> in der Kindertagespflege, erhalten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven **B**etreuung von Kindern mit Behinderung **i**n der **K**indertagespflege – LVR-IBIK -Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2022.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als integralen Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems zu unterstützen. Der Fokus wird auf Handlungsfelder gerichtet, die nachweislich die Qualität der inklusiven Kindertagespflege verbessern, wie die Fort- und Weiterbildung für die Fachberatung, die Ausstattung und Qualität der Fachberatung sowie die Ausstattung der Tagespflegestellen.

Die LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtlichen Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder, inklusiver Strukturen in der Kindertagespflege.

Inklusion wird als Gewährleistung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) gestärkt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), wenn sie die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Tagespflege fördern. Sowohl das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson als auch das für die betreuten Kinder örtlich zuständige Jugendamt müssen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR liegen.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

### **3. Förderanspruch**

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Zuwendung wird ergänzend zur Finanzierung in der Kindertagespflege nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) gewährt. Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn förderfähige Maßnahmen (s. Nr. 5.1 der Richtlinien) durch das Bundesprogramm Kindertagespflege (Förderzeitraum 2016-2020)<sup>2</sup> oder andere Förderprogramme mit gleichem Förderzweck refinanziert werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Jugendämter. Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger oder Tagespflegepersonen gemäß Nr. 5 der Richtlinien weiterzuleiten.

### **5. Zuwendungsgegenstand**

#### 5.1 vorrangige Verwendungsmöglichkeiten

- a. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung.
- b. Zudem werden zusätzliche Stellenanteile für die Fachberatung refinanziert, die für
  - die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegepersonen,
  - die passgenaue Vermittlung,
  - die Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
  - die Gestaltung und Unterstützung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita
  - den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren

erforderlich sind.

<sup>2</sup> Mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege werden Modellkommunen unterstützt, die die strukturelle Qualität der Kindertagespflege vor Ort weiterentwickeln und das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) implementieren. Nähere Informationen finden sich unter <http://kindertagespflege.fruehe-chancen.de>.

Die zusätzlichen Stellenanteile können mit einer neuen Fachberatung besetzt werden, es ist aber auch möglich, die Aufgabe einer Fachberatung zu übertragen, deren Stellenvolumen entsprechend aufgestockt wird. Die zusätzlichen Stellenanteile für die Fachberatung können bei dem Zuwendungsempfänger angesiedelt sein. Soweit die Fachberatung vor Ort durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen wird, kann die LVR-IBIK-Pauschale zur Refinanzierung von Stellenanteilen an diese weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist, dass Nr. 6.1 der Richtlinien erfüllt ist.

## 5.2 weitere Verwendungsmöglichkeiten

Soweit die vorrangigen Verwendungsmöglichkeiten nach Nr. 5.1 der Richtlinien erfüllt wurden und noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese ergänzend verwendet werden für die bedarfsgerechte pädagogische Ausstattung (Spielmaterial) der Kindertagespflegestelle und für Fortbildungsmaßnahmen (Themenfeld Inklusion) die zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen beitragen.

## 6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 der Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### 6.1 Voraussetzungen bezogen auf die Fachberatung

Die Fachberatung verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.<sup>3</sup>

### 6.2 Voraussetzungen bezogen auf die betreuten Kinder und die Tagespflegepersonen

- a. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgestellt und das Kind wird in der Kindertagespflege betreut.
- b. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 13a Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) liegt vor.
- c. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.

<sup>3</sup> Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz erfordert die erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson. Im Erlass des MFJKS NRW vom 21.01.2015 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weitere Gesetze“ (S.4) wird ausgeführt, dass diese Qualifikation z.B. eine Qualifikation als staatl. anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge oder als staatl. anerkannte(r) Heilerziehungspfleger /Heilerziehungspflegerin, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation im Umfang von 100 Std. sein kann.

Diese qualifikatorischen Anforderungen an die Tagespflegepersonen werden im Rahmen der freiwilligen Pauschale des LVR auch als Mindestanforderung an die spezifische Qualifikation der Fachberatung vorausgesetzt.

- d. Die Kindertagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

### 6.3 Voraussetzungen bezogen auf den Zuwendungsempfänger

- a. Der Zuwendungsempfänger prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung ärztlicher Gutachten, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Tagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht der Zuwendungsempfänger von einer Absenkung ab, hat er dies in einer entsprechenden Stellungnahme zu begründen. Diese ist dem Antrag beizufügen.
- b. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu gewährleisten, dass Nr. 6.1, Nr. 6.2.b, Nr. 6.2.c und Nr. 6.2.d der Richtlinie erfüllt sind.
- c. Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz werden eingehalten.
- d. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-IBIK-Pauschale erheblich sein können.
- e. Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) wird beachtet.

## 7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege wird in Höhe von 6.500,00 € pro Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

## 8. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr unter Verwendung des LVR-Vordrucks vorzunehmen.<sup>2</sup> Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres sind Anträge unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

---

<sup>2</sup> Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

- a. die Feststellungsbescheinigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 6.2.a der Richtlinien
- b. der Nachweis über die Qualifikation der Fachberatung (vgl. 6.1)
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption
- d. Stellungnahme zur Platzreduzierung nach Nr. 6.3 der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## **9. Bewilligungsverfahren**

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Zuwendungsempfänger die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Kita und längstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderung (31.07.2020), wenn innerhalb der Laufzeit Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

## **10. Nebenbestimmungen**

Ergänzend gelten in analoger Anwendung die folgenden Ziffern der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

- a. Ziffer 1.1 zur Anforderung und Verwendung der Förderung
- b. Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 zu den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- c. Ziffer 7 zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- d. Ziffer 8.1 zur Prüfung der Verwendung
- e. Ziffer 9.1, 9.2, 9.3.2 zur Erstattung der Zuwendung

## **11. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

### **11.1 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel rechtsverbindlich zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die geförderten Kosten fünf Jahre nach Abschluss des Kassenjahres vorzuhalten. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung (auch ohne Ankündigung) vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

### **11.2 Rückforderung der Zuwendung**

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- a. die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet,
- b. die angekündigte Platzreduzierung nicht vornimmt,
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption nicht umgesetzt wird,
- d. seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6.3 der Richtlinien nicht nachkommt oder
- e. die Regelungen der ANBest-G gemäß Nr. 10.2 der Richtlinien nicht beachtet.

### **11.3 Ergänzende Regelungen**

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

Zuwendungen nach der Satzung über „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ vom 16.12.2019 in Verbindung mit dieser Richtlinie werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft.

## Vorlage Nr. 14/3637

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>03.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>09.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsversammlung</b>               | <b>16.12.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln zur Förderung in der Kinder-Tages-Pflege.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

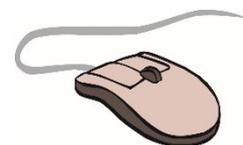
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz)- können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien (Erhöhung der Pauschale auf 6.500 € und Verlängerung der IBIK-Förderung für weitere zwei Jahre) ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3637:**

### **Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-IBIK-Pauschale)**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis - soweit erforderlich - in einer Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2016 (GV. NRW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

## Vorlage Nr. 14/3638

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>03.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>09.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsversammlung</b>               | <b>16.12.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln

zur Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien ist eine Neufassung der Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3638:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-FInK-Pauschale zielt darauf ab, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind fortzuentwickeln. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen. Der Übergang in die gesetzlich verankerte heilpädagogische Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer Kindertagesstätte beim LVR zu beantragen.

Alle FInK- Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung nach dem BTHG vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

---

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV. NRW. S. 289) wird wie folgt geändert:

§ 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird auf Antrag mit Eingangsdatum bis einschließlich 31.07.2020 die inklusive LVR-Kindpauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

## Vorlage Nr. 14/3639

öffentlich

**Datum:** 02.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>03.12.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>09.12.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020**

### Beschlussvorschlag:

Dem Übergangsprozess für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) nach der Einführung des BTHG zum 01.01.2020 sowie den Förderrichtlinien für die LVR-FInK-Pauschale werden gemäß Vorlage Nr. 14/3639 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So sieht die Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen in den nächsten Jahren aus.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und das Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR zum 01.01.2020 kann die freiwillige Förderung (FInK) nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der LVR-FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen auf. Diese werden unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI\_NRW KiJu) individuell festgestellt.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Wechsel von der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in das System der Eingliederungshilfe durch einen Übergangsprozess zu gestalten. Der Kern dieses Prozesses ist, dass alle noch bis zum 31.07.2020 eingehenden bewilligungsreifen LVR-FInK Anträge bis zur Schulpflicht beschieden werden. Sofern schon ein Antrag auf Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK Förderung und somit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Um einen sanften Übergang herzustellen, wird die FInK Pauschale orientiert am Landesrahmenvertrag angepasst. Die FInK-Richtlinien werden entsprechend geändert.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3639:**

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und im Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Zentraler Bestandteil in den Anforderungen des BTHG zum zukünftigen Verfahren ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen einer Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Dadurch wird die Partizipation des einzelnen Leistungsberechtigten an der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gestärkt.

Mit der gesetzlichen Leistungsverpflichtung wird einhergehend der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, landeseinheitliche Lebensverhältnisse herzustellen. Es gilt somit eine, auf den Zuständigkeitsbereich des LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie ausgedehnte, vernetzte und qualitätsorientierte Verfahrensweise sicherzustellen. Durch eine schnittstellenreduzierte, nach außen durchgängige Verfahrensweise soll eine größtmögliche Transparenz für die Leistungsberechtigten garantiert werden.

Leistungsberechtigte Kinder und deren Eltern erwarten unabhängig ihres Wohnortes und unabhängig der jeweiligen Betreuungsform eine einheitlich geregelte Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR Dezernates Kinder, Jugend und Familie zur Finanzierung der Heilpädagogischen Leistung in Tageseinrichtungen wurden in der Vergangenheit auch Kinder mit (drohender) Behinderung in KiBiz-Kindertageseinrichtungen freiwillig durch die LVR-FInK-Richtlinien gefördert.

Dieses Engagement wird nunmehr mit Einführung des BTHG durch eine gesetzliche Verpflichtung ersetzt. Alle Betreuungsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander, Fachleistungen sowie Personenkreise sind klar definiert. Ein Aufrechterhalten einer zusätzlichen freiwilligen Richtlinienförderung wird damit entbehrlich.

Das LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt daher, die LVR-FInK-Förderung nach einem Übergangsprozess in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX -neue Fassung- zu überführen.

## **Übergangsprozess FInK**

Um einen nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit (drohender) Behinderung in das neue System der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, ist nachfolgender Übergangsprozess vorgesehen:

1. Alle unbefristeten Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin.
2. Alle bewilligungsfähigen LVR-FInK-Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt werden und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.
3. Um einen sanften Übergang herzustellen, orientiert sich die Berechnung der Höhe der FInK-Pauschale ab 01.08.2020 an der Herleitung der heilpädagogischen Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und beträgt 6.500 Euro je Kind.
4. Aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses sind die derzeitigen LVR-FInK-Richtlinien anzupassen und auslaufend zu gestalten.

Davon unabhängig haben Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen nach SGB IX beim LVR zu stellen.

In Vertretung

**B A H R – H E D E M A N N**

# **Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) vom 07.04.2014 (in der Fassung vom 16.12.2019)**

## **1. Förderzweck**

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Träger dieser Einrichtungen erhalten für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII))<sup>1</sup>, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale).

Diese Kinder mit (drohender) Behinderung sollen möglichst wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (§ 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und § 22 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Inklusion wird als Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) erfüllt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Die inklusive LVR-Kindpauschale erhalten nur Träger von Einrichtungen, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) befindet.

Träger von Einrichtungen erhalten keine inklusive LVR-Kindpauschale für heilpädagogische Gruppen. In diesen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.

Für Kinder, die schon eine Basisleistung I in der Kindertageseinrichtung nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, können Träger von Einrichtungen keine inklusive LVR-Kindpauschale beantragen.

## **3. Förderung**

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

Die Zuwendung ergänzt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz).

Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für die notwendigen Fahrtkosten. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die Förderung abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf entsprechend mindern.

#### **4. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) oder die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 KiBiz, wenn der Träger für die jeweils zu fördernde Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.

#### **5. Zuwendungsgegenstand**

##### 5.1 Verwendungsmöglichkeiten

Gefördert werden Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden (siehe auch Nr. 5.3), Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie den zeitlichen Aufwand für Vernetzung und Beratung. Die Zuwendung muss für zusätzliche Fachkraftstunden und kann, soweit die erforderlichen Kosten für die zusätzlichen Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung, Vernetzung und Beratung, sowie bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages für Sachmittel (keine medizinischen Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger) verwendet werden.

Für den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden müssen bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung pro Kind 0,1 - Anteil einer Vollzeitstelle, mindestens jedoch 3,9 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, vorgehalten werden.

Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes zusätzliche Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann in den ersten zwei Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale auch für Kosten der Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten, die Kosten des zeitlichen Aufwandes für Vernetzung und Beratung, sowie für Sachmittel bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages verwendet werden.

Die Qualifizierung und Fortbildung wird gefördert, um eine inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und die Beratungskompetenzen zu stärken. Zudem kann die Förderung für den zeitlichen Aufwand für Vernetzung, insbesondere mit medizinisch-therapeutischen Praxen oder interdisziplinär arbeitenden anderen Einrichtungen wie Frühförderstellen und für die Beratung von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Die Sachmittel werden gefördert, um eine bedarfsgerechte Ausstattung zu unterstützen.

## 5.2 Gruppengröße

Die zusätzlichen Fachkraftstunden müssen, abhängig davon, ob es eine pädagogische Gruppe (Betreuungsgruppe) für Kinder unter drei Jahren oder über drei Jahren ist, ausgerichtet an der Anzahl der jeweils dort betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung für die Betreuungsgruppe eingesetzt werden.

In einer Betreuungsgruppe können maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, wovon maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei Jahren sein dürfen.

Bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Betreuungsgruppe nach der Gruppenform II der Anlage zu § 19 KiBiz sollen aufgrund der sehr jungen Kinder maximal nur zwei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden. Von einer weiteren Platzreduzierung kann bei dieser Gruppenform abgesehen werden.

Die als Anlage beigefügten Tabellen weisen die individuellen Gruppengrößen bei Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale aus.

## 5.3 Förderung der Fachkraftstunden

Abrechnungsfähig sind nur die durch eine Fachkraft geleisteten zusätzlichen Stunden. Als Fachkraft gelten alle nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen. Anstelle von Fachkräften nach Satz 2 können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. Darüber hinaus können auch therapeutische Kräfte für interdisziplinäre Tätigkeiten (pädagogische Anteile) gefördert werden.

Darüber hinaus können in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen eingesetzt werden.

## **6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Träger verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Jugendamtes Plätze in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinien unter Beachtung des pädagogischen Gesamtkonzeptes zu reduzieren (schriftliche Verpflichtungserklärung). Um die Platzzahlreduzierung auszugleichen, soll die für das aufgenommene Kind gewährte 3,5fache Kindpauschale nach § 19 KiBiz verwendet werden.

In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr eine LVR-Kindpauschale ohne Platzreduzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.

Gleiches gilt für Fälle, in denen die Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes nicht absehbar und damit eine Platzreduzierung nicht möglich war.

Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) ist zu beachten.

Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die nach KiBiz für die ursprüngliche Betreuungsgruppe bemessene Mindestpersonalausstattung nicht verringert wird.

- b) Der LVR stellt die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fest.
- c) Der Träger legt eine Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption vor.
- d) Der Einrichtungsträger hat unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-Kindpauschale erheblich sein können.

Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine heilpädagogische Einrichtung.

## **7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart**

Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 6.500,00 € je Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die LVR-Kindpauschale anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbots für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der inklusiven LVR-Kindpauschale.

War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, kann die inklusive LVR-Kindpauschale längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt werden.

War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Zusatzkraft auch eine Vergütung gezahlt wurde.

## **8. Antragsverfahren**

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15.4. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung des LVR-Vordrucks zu stellen, um eine zeitnahe Bewilligung zu ermöglichen<sup>2</sup>. Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) die Feststellungsbescheinigung des LVR nach Nr. 6 b) der Richtlinien
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung des örtlichen Jugendamts nach Nr.6 a) der Richtlinien
- c) die Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption
- d) die Verpflichtungserklärungen nach Nr. 6 a) und d) der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## **9. Bewilligungsverfahren**

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Einrichtungsträger die inklusive LVR-Kindpauschale zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr längstens bis zum Beginn der Schulpflicht, wenn Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen weiter erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Wird das Kind mit (drohender) Behinderung nach dem Schulgesetz NRW von der Schulpflicht zurückgestellt, kann die Förderung auf Antrag verlängert werden. Hierfür genügt ein formloses Schreiben. Die Förderungsvoraussetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## **10. Nebenbestimmungen**

### **10.1 Bildungsdokumentation**

Der Träger der Einrichtung erstellt für jedes Kind mit (drohender) Behinderung eine Bildungsdokumentation entsprechend KiBiz NRW, ergänzt um Aspekte der Förderung und der Entwicklungsschritte des Kindes. Die Dokumentation verbleibt aus Gründen des Datenschutzes in der Einrichtung.

---

<sup>2</sup> Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

## 10.2 Beratungsverpflichtung

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, eine Beratung mit dem zuständigen Spitzenverband, dem Jugendamt oder dem LVR nachzufragen, wenn Umstände erkennbar sind, die eine bedarfsgerechte inklusive Förderung des Kindes mit (drohender) Behinderung gefährden können.

Der Träger verpflichtet sich, Informationen zur Förderung des Kindes an die Eltern/ Sorgeberechtigten weiterzugeben.

## 10.3 Ergänzende Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr.1.1,1.3,1.5,1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers (Nr.5.1,5.2,5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung (Nr. 8.1,8.2,8.3.2)

## **11. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

### 11.1 Verwendungsnachweis

Der Träger der Einrichtung hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel sowie die erforderliche und durchgeführte Platzzahlreduzierung zu bestätigen.

Der Träger der Einrichtung hat die Belege für die Kosten der zusätzlichen Fachkraft und der Qualifizierungen (Arbeitsverträge, Rechnungen usw.) drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung ohne Ankündigung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

### 11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:

- a) die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet
- b) die erforderliche Platzzahlreduzierung nicht vornimmt
- c) die Förder- und Teilhabeplanung nicht vorgelegen hat
- d) seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6 d nicht nachkommt oder
- e) die Regelungen der ANBest-P gemäß Nr. 10.3 nicht beachtet.

### 11.3 Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

## **12. Inkrafttreten und Laufzeit der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet spätestens am 31.07.2027. Mit Datum vom 31.07.2020 (Eingang LVR) kann letztmalig eine LVR-FInK-Pauschale für den Folgezeitraum beantragt werden.

**TOP 7      Weitere Kenntnisnahmen**

## Vorlage Nr. 14/3547

öffentlich

**Datum:** 09.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Bastges / Frau Freudenreich

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>23.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>24.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018**

### Kenntnisnahme:

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2017/2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3547 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Das ist dem LVR sehr wichtig:  
Alle Menschen haben die gleichen **Menschen-Rechte**.

Das heißt zum Beispiel:  
Alle Kinder und Jugendliche sollen **nach der Schul-Zeit Arbeit finden und Geld verdienen** können.



Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.  
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Der LVR hat viele Zahlen dazu für das **Jahr 2018** aufgeschrieben.



Ein paar **Ergebnisse** sind:

**608 Schülerinnen und Schüler** haben eine Förder-Schule vom LVR verlassen.  
Das nennt man: **Schul-Abschluss**.



288 von den 608 haben einen **Hauptschul-Abschluss** oder einen **besseren Abschluss** erhalten.

42 von den 608 haben nach der Förder-Schule eine **Ausbildungs-Stelle** oder eine **Arbeits-Stelle** gefunden.



24 von den 608 haben ein **Studium** begonnen.

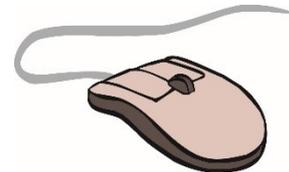
173 von den 608 sind nach der Förder-Schule in die **Werkstatt für behinderte Menschen** gegangen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-5290



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung fortlaufend einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über deren Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn zum Ende des Schuljahres 2017/2018. Gleichzeitig wird mit dieser Vorlage dem Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zu Antrag Nr. 14/226/1 der CDU und SPD nachgekommen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten: Zum Schuljahresende 2017/2018 haben insgesamt 608 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen und folgende **Abschlüsse** erreicht<sup>1</sup>:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| a. Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 29% (+4) <sup>2</sup> |
| b. Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 20% (-4)              |
| c. Hauptschulabschluss                                    | 32% (+1)              |
| d. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 11% (-2)              |
| e. Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 5% (+-0)              |
| f. Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)              | 4% (+1)               |

An den LVR-Förderschulen erreichen somit insgesamt 48% (c. bis e.) der Schülerinnen und Schüler des Abgangsjahres einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 49% (a. und b.) der Jugendlichen beenden ihre Schullaufbahn dagegen mit einem spezifischen Abschluss der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Die anteilig erreichten Abschlüsse erscheinen weitgehend vergleichbar mit jenen am Ende des Schuljahres 2016/2017.

Die **Übergänge** nach Ende der Schulzeit gestalten sich wie folgt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Studium  | 4% <sup>3</sup> |
| 2. Arbeitsplatz   | 0% (-1)         |
| 3. Ausbildung im Betrieb                                | 7% (+1)         |
| 4. Ausbildung außerbetrieblich                          | 2% (-1)         |
| 5. Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 2% (+1)         |
| 6. Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 9% (+1)         |
| 7. Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 36% (-4)        |
| 8. Unterstützte Beschäftigung                           | 1% (-1)         |
| 9. Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM)          | 0% (+-0)        |
| 10. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)            | 28% (+1)        |
| 11. Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)      | 11% (-2)        |

Der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang 7% (2. und 3.) der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. 54% (1. und 4. bis 8.) von ihnen

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

<sup>2</sup> Die Zahlen in Klammern zeigen die Veränderung in Prozentpunkten zum vorherigen Schuljahr an.

<sup>3</sup> Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige“ subsumiert.

streben aufgrund der eingeschlagenen Wege nach Ende der Schulzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt an. Etwas mehr als ein Viertel der Jugendlichen (10.) geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über. Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung sowie betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkter Werkstattaufnahme vergleichbar zum Vorjahr.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| 1. Schulabschlüsse gesamt .....  | 6  |
| 1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) .....                   | 8  |
| 1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK).....                                   | 10 |
| 1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....  | 11 |
| 1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) .....  | 13 |
| 2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen .....   | 15 |
| 2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) ..... | 18 |
| 2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) .....                | 20 |
| 2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....                                  | 21 |
| 2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) .....                                    | 22 |
| 3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG) .....            | 24 |
| 4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt .....  | 26 |

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3547:**

Mit der Vorlage 14/3547 gibt die Verwaltung seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend (vgl. Vorlage 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812) einen Überblick über die schulischen Abschlüsse und die Werdegänge der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen für das Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig wird mit dieser Vorlage dem Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zu Antrag Nr. 14/226/1<sup>4</sup> der CDU und SPD nachgekommen.

Bei der Erstellung der Vorlage wurde auf Angaben des LVR-Inklusionsamtes zurückgegriffen, bei denen die Daten des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen nicht erhoben worden sind. Dies erklärt sich daraus, dass in der vorliegenden Vorlage der erste Schulabschluss und der Übergang in eine Anschlussmaßnahme der Schülerinnen und Schüler der LVR-Förderschulen im Vordergrund stehen. Die Daten des Berufskollegs würden das Gesamtergebnis verzerren.

Als **Anlage 1** ist eine tabellarische Übersicht der erreichten Schulabschlüsse 2017/2018 beigelegt. Die **Anlage 2** gibt einen Überblick über die Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen. **Anlage 3** stellt die Geschlechterverteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW dar.

### **1. Schulabschlüsse gesamt**

An den Schulen in NRW können die nachfolgend aufgezählten Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Qualifikation (Hauptschule Typ 10 A oder Realschule Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikation (Hauptschule Typ 10 B mit Qualifikation oder Realschule Klasse 10 mit Qualifikation)
- Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Entsprechend § 12 ff. des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> haben die LVR-Förderschulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu diesen Abschlüssen zu führen. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Die Schülerinnen und Schüler,

---

<sup>4</sup> „Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule – Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.“

<sup>5</sup> Vgl. § 12 ff des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2015.

die in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Übersicht eine Momentaufnahme darstellt. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen, die nach dem Schulbesuch eine berufsvorbereitende Qualifizierung absolvieren, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Abschluss erreicht. Zum Schuljahresende 2017/2018 haben insgesamt 608 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen, davon 206 Mädchen und 402 Jungen. 108 Schüler sowie 59 Schülerinnen weisen einen Migrationshintergrund<sup>6</sup> auf. Die Verteilung der Schulabschlüsse sieht wie folgt aus:

|  |     |
|--|-----|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 29% |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 20% |
| Hauptschulabschluss <sup>8</sup>                       | 32% |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 11% |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 5%  |
| Sonstige (z. B. Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)         | 4%  |

Die Befunde des Nationalen Bildungsberichtes 2014<sup>9</sup> weisen aus, dass nur etwa 27% aller Förderschülerinnen und -schüler in Deutschland einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen. Diese Betrachtung erstreckt sich jedoch auf alle Förderschwerpunkte, d.h. auch die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung sind enthalten. An den LVR-Förderschulen erreichen dagegen insgesamt 48% der Schülerinnen und Schüler mindestens einen Hauptschulabschluss. Die Art des Schulabschlusses der Schülerinnen und Schüler variiert je nach Förderschwerpunkt dennoch erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in den regionalen Bildungslandschaften, die mit der Auflösung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einhergingen, wird die Verwaltung die Entwicklung dieser Zahlen genau beobachten.

Beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2016/2017 mit dem Abschlussjahrgang 2017/2018 zeichnen sich insgesamt keine Auffälligkeiten ab. Auch die

---

<sup>6</sup> Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Fachserie 1, Reihe 2.2. Wiesbaden, S. 6).

<sup>7</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

<sup>8</sup> Die zwei Abschlussarten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A, wurden der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber in der Auswertung unter der Oberkategorie „Hauptschulabschluss“ zusammengefasst.

<sup>9</sup> Im Schwerpunktthema „Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem“ stellt der Bundesbildungsbericht die insgesamt eingeschränkten formalen Anschlussoptionen für Förderschülerinnen und -schüler fest (Bildungsbericht, 2014, S. 181).

Geschlechterverteilung weicht mit 66% männlich und 34% weiblich nicht von der Grundgesamtheit ab (Anhang 3, Tabelle 3).

Die Schulabschlüsse werden in der Vorlage erstmalig in einem Zeitreihenvergleich dargestellt. Dafür werden sie in zieldifferent und zielgleich geclustert. Unter zieldifferent sind die Abschlüsse im Bildungsgang Geistige Entwicklung und Lernen zusammengefasst. Unter zielgleich sind die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife (Abitur) subsumiert. Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die in dem jeweiligen Jahrgang keinen Abschluss erreicht haben. Deshalb werden diese bei der Clusterung nicht berücksichtigt.

An den LVR-Förderschulen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sowohl einen zielgleichen als auch einen zieldifferenten Schulabschluss zu absolvieren. Das bedeutet für den Schulträger entsprechend der Bildungsgänge Geistige Entwicklung und Lernen beispielsweise Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Lehrküchen zur Verfügung zu stellen. Für zielgleiche Bildungsabschlüsse müssen zusätzlich Naturwissenschaftsräume in den Schulen vorhanden sein. In Bezug auf die weiter wachsende Schülerschaft an den LVR-Förderschulen (vgl. Vorlage 14/3218) wird so deutlich, dass die aktuellen und prognostizierten Kapazitätsprobleme nicht durch Umbaumaßnahmen von Werkräumen oder Naturwissenschaftsräumen in Klassenräume gelöst werden können.

Insgesamt zeichnen sich über die Förderschwerpunkte keine Veränderungen seit dem Schuljahr 2015/2016 ab. So liegt das Verhältnis der zieldifferenten zu zielgleichen Schulabschlüssen über die letzten drei Schuljahre bei ca. 50% zu 50% (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse gesamt**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkte Gesamt |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|---------------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2015/2016       |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                            | gesamt                    | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 316                       | 51%         | 307                 | 50%         | 294                 | 51%         |
| Zielgleich                 | 307                       | 49%         | 307                 | 50%         | 288                 | 49%         |
| <b>GESAMT<sup>10</sup></b> | <b>623</b>                | <b>100%</b> | <b>614</b>          | <b>100%</b> | <b>582</b>          | <b>100%</b> |

Im Folgenden werden die Schulabschlüsse förderschwerpunktspezifisch betrachtet. Dabei wird auch nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenziert.

### **1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)**

<sup>10</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sieht das Ergebnis wie folgt aus:

|  |          |
|--|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 39% (+4) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 24% (-7) |
| Hauptschulabschluss                                    | 16% (-1) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 11% (+3) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 8% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 2% (+1)  |

Die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KM verließen im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 397<sup>11</sup> Schülerinnen und Schüler, davon 260 Jungen und 137 Mädchen. Davon wiesen 55 Schüler und 33 Schülerinnen einen Migrationshintergrund auf. Im Förderschwerpunkt KM erreichten insgesamt 35% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 63% der Schülerinnen und Schüler schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schülerinnen und Schüler, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt KM besteht insgesamt zu rund 65% aus Jungen und 35% aus Mädchen. Demnach entspricht die Geschlechterverteilung jener in der Grundgesamtheit aller Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KM (Anlage 3, Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt KM**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt KM |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                            | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 242                  | 67%         | 252                 | 67%         | 249                 | 64%         |
| Zielgleich                 | 121                  | 33%         | 125                 | 33%         | 139                 | 36%         |
| <b>GESAMT<sup>12</sup></b> | <b>363</b>           | <b>100%</b> | <b>377</b>          | <b>100%</b> | <b>388</b>          | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt KM sind ebenfalls seit dem Schuljahr 2015/2016 keine besonderen Schwankungen zu erkennen (siehe Tabelle 2). So absolvierten im Schuljahr 2017/2018 64 % der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Abschluss und 36 % einen

<sup>11</sup> Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler der LVR-Anna-Freud-Schule der Sekundarstufe II sind in den Daten enthalten. An der LVR-Anna-Freud-Schule haben im Schuljahr 2017/2018 von 74 Entlassschülerinnen und -schülern 31 die Schule mit der Fachhochschulreife oder dem Abitur abgeschlossen.

<sup>12</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

zielgleichen. Das bedeutet einen leichten Anstieg der zielgleichen Schulabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr.<sup>13</sup>

## 1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

|  |           |
|--|-----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 14% (-4)  |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 29% (+11) |
| Hauptschulabschluss                                    | 36% (+5)  |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 7% (-23)  |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0)  |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 14% (+11) |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK verließen im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 70 Schülerinnen und Schüler, darunter 47 Jungen und 23 Mädchen. 30 Jungen sowie 14 Mädchen wiesen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation konnten 43% der Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn mindestens mit einem Hauptschulabschluss abschließen.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass im Vorjahr deutlich mehr Schülerinnen und Schüler die Fachoberschulreife im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation erlangten. Hier war im Schuljahr 2016/2017 ein Anstieg von 16 Prozentpunkten zu beobachten. In diesem Jahr zeigte sich dazu wieder eine Abnahme von 23 Prozentpunkten, bei gleichzeitig deutlich geringerer Zahl von Abgängerinnen und Abgängern (60 ggü. 93). Außerdem ist eine Zunahme von 11 Prozentpunkten in dem Bildungsgang „Lernen“ im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt haben 43% der Jugendlichen mit einer Hörbehinderung einen

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt HK |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                            | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 39                   | 55%         | 34                  | 37%         | 30                  | 50%         |
| Zielgleich                 | 32                   | 45%         | 59                  | 63%         | 30                  | 50%         |
| <b>GESAMT<sup>14</sup></b> | <b>71</b>            | <b>100%</b> | <b>93</b>           | <b>100%</b> | <b>60</b>           | <b>100%</b> |

Abschluss in den Bildungsgängen „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ erlangt.

**Tabelle 3: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt HK**

<sup>13</sup> Aufgrund der geringen Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern kann dieser Unterschied nicht interpretiert werden. Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden.

<sup>14</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Die Geschlechterverteilung in den Abschlüssen weist mit 67% Jungen und 33% Mädchen eine Abweichung von der Verteilung in der Grundgesamtheit des Förderschwerpunkts (52% Jungen zu 48% Mädchen) auf. Jungen sind überproportional vertreten. Aufgrund der geringen Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern in den Abgangsjahren sollte auch dieser Unterschied nicht interpretiert werden<sup>15</sup>.

Tabelle 3 zeigt den Zeitreihenvergleich für den Förderschwerpunkt HK. Im Förderschwerpunkt HK gab es seit dem Schuljahr 2015/2016 leichte Schwankungen zwischen den zieldifferenten und zielgleichen Schulabschlüssen (siehe Tabelle 3). Im Schuljahr 2017/2018 erreichen 50% der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Schulabschluss und 50% einen zielgleichen. Durch die sehr kleinen Stichproben sind keine weiteren Interpretationen sinnvoll. Insbesondere bei den Förderschwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen ist die Größe der Stichprobe sehr gering.

### **1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)**

|  |           |
|--|-----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 31% (+5)  |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 14% (-9)  |
| Hauptschulabschluss                                    | 38% (+12) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 14% (+1)  |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0)  |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 3% (-10)  |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SE schlossen insgesamt 29 Schülerinnen und Schüler ab, darunter 15 Jungen und 14 Mädchen. 6 Jungen und 6 Mädchen stammten aus Familien mit einem Migrationshintergrund. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass an zwei der fünf Förderschulstandorte (Aachen und Köln) alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an der allgemeinen Schule unterrichtet werden und damit in dieser Statistik keine Berücksichtigung finden.

52% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen erreichten mindestens den Hauptschulabschluss. Hier ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 12 Prozentpunkten zu verzeichnen. Die Zahlen verdeutlichen insgesamt, dass viele Schülerinnen und Schüler neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen weitere Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung bzw. Lernen aufweisen. So besuchten 12 von den insgesamt 29 erfassten Entlassschülerinnen und -schülern die LVR-Louis-Braille-Schule in Düren, welche auf Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen spezialisiert ist.

Die Geschlechterverteilung der Schülerschaft mit mindestens einem Hauptschulabschluss und den Abschlüssen in den Bildungsgängen Geistige Entwicklung sowie Lernen besteht zu 52% aus Jungen und zu 48% aus Mädchen. Diese Verteilung entspricht dem

---

<sup>15</sup> Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden. Selbst dann wären seriöse Interpretationen oder gar kausale Schlüsse schwierig. Denn ohne Ergebnisse zu der Frage, welche Schulabschlüsse Mädchen und Jungen mit dem Förderschwerpunkt HK im allgemeinen System erreichen, ist der Blick auf die Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall unvollständig.

Geschlechterverhältnis der Grundgesamtheit dieses Förderschwerpunkts (Anlage 3, Tabelle 2).

**Tabelle 4: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SE**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt SE |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                            | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 19                   | 59%         | 15                  | 56%         | 13                  | 46%         |
| Zielgleich                 | 13                   | 41%         | 12                  | 44%         | 15                  | 54%         |
| <b>GESAMT<sup>16</sup></b> | <b>32</b>            | <b>100%</b> | <b>27</b>           | <b>100%</b> | <b>28</b>           | <b>100%</b> |

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass im Förderschwerpunkt Sehen über die letzten drei Schuljahre eine leichte Abnahme der zieldifferenten Abschlüsse zu verzeichnen ist. Im Schuljahr 2017/2018 haben 46% der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Schulabschluss erreicht und 54% einen zielgleichen. Jedoch ist auch hier auf die sehr kleine Stichprobengröße zu verweisen.

#### **1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)**

|  |          |
|--|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 0% (+-0) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 2% (-3)  |
| Hauptschulabschluss                                    | 81% (+7) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 12% (-4) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 5% (+-0) |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ verließen insgesamt 112 Schülerinnen und Schüler, darunter 80 Jungen und 32 Mädchen, davon wiesen 17 Jungen und 6 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache erreichten 93% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. Die Geschlechterverteilung setzt sich zu 71% aus Jungen und zu 29% aus Mädchen zusammen. Damit entspricht die Geschlechterverteilung in etwa der Grundgesamtheit dieses Schultyps (68% Jungen und 32% Mädchen).

<sup>16</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

**Tabelle 5: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SQ**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt SQ |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                            | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 16                   | 13%         | 6                   | 5%          | 2                   | 2%          |
| Zielgleich                 | 111                  | 87%         | 111                 | 95%         | 104                 | 98%         |
| <b>GESAMT<sup>17</sup></b> | <b>127</b>           | <b>100%</b> | <b>117</b>          | <b>100%</b> | <b>106</b>          | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt SQ zeigt sich eine kontinuierliche Zunahme über die letzten drei Schuljahre im Bereich der zielgleichen Schulabschlüsse. Im Schuljahr 2017/2018 sind 98% der Schulabschlüsse zielgleich erfolgt.

---

<sup>17</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

## **2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen**

In der Gesamtschau der statistischen Abfrage wird deutlich, dass den Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen nur in wenigen Fällen der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine betriebliche Ausbildung gelingt. Für eine detaillierte Aufstellung der Übergangsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sei auf die Vorlage vom Vorjahr (14/2812) verwiesen.

Für den weitaus größten Teil der Schulabgängerinnen und -abgänger der LVR-Förderschulen ist nach Schulentlassung eine weitere berufsvorbereitende Qualifizierung bzw. ein berufsvorbereitendes Training erforderlich. Die berufsvorbereitenden Qualifizierungen/Trainings lassen sich einteilen in betriebliche, außerbetriebliche und schulische Maßnahmen, d.h. der Ausbildungsort ist unmittelbar in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (betrieblich), bei Bildungsträgern oder Rehabilitationseinrichtungen (außerbetrieblich) oder in Schulen, wie z. B. Berufskollegs oder Fachoberschulen (schulisch). Diese Maßnahmen dienen dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Berufswahl zu erproben bzw. zu erlernen, die Ausbildungsreife zu erlangen und ggfs. den Hauptschulabschluss zu erwerben bzw. nachzuholen. Ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über.

Die Werdegänge der Schulabgängerinnen und -abgänger sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Auswertung mit dem Abgang der Jugendlichen aus den LVR-Förderschulen endet und in diesem Sinne keine valide Aussage über zukünftige berufliche Werdegänge getroffen werden kann (siehe Punkt 1 zu Schulabschlüssen). Die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge werden in Anlage 2 dargestellt.

Um die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge sinnvoll beschreiben zu können, fehlen Zahlen zu den Werdegängen der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im allgemeinen System. Geschlechterunterschiede können zudem erst ab einer größeren Fallzahl aussagekräftig beschrieben werden. Weitere Variablen, wie kognitive oder soziale Einflussfaktoren, z. B. der Bildungsabschluss der Eltern, werden in den vorliegenden Daten ebenfalls nicht berücksichtigt. Für eine ganzheitliche Betrachtung werden weiterhin Informationen über die Verteilung der Geschlechterverhältnisse im Hinblick auf die Werdegänge der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW insgesamt benötigt. Aufgrund der genannten Beschränkungen der vorliegenden Daten wird auf eine Interpretation der Geschlechterverteilung der Werdegänge im Text verzichtet. Im Anhang werden die Daten unterteilt nach Geschlecht und Migrationshintergrund tabellarisch dargestellt.

Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkten Werkstattaufnahme im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der LVR-Förderschule unter der Kategorie „Sonstige“ (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos) zusammengefasst werden, ist im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 um 2 Prozentpunkte zurückgegangen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in der vorliegenden Abfrage erstmalig die Schülerinnen und Schüler differenziert wurden, die in ein Studium übergehen, welche vorher ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige“ gefasst waren. Die Gründe, die zum Verbleib zu Hause und zur Arbeitslosigkeit führen können,

wurden 2016 in dem LVR-Traineeprojekt „Analyse der Werdegänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die nach Abschluss der Schule ohne Anschlussmaßnahme verbleiben“ im LVR-Dezernat Soziales untersucht (einzusehen in der Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses am 04.09.2017 in Köln, Landeshaus).

Insgesamt wurden im Schuljahr 2017/2018 folgende Wege eingeschlagen:

|   |                  |
|---|------------------|
| <b>Studium</b>  | 4% <sup>18</sup> |
| <b>Arbeitsplatz</b>   | 0%               |
| <b>Ausbildung im Betrieb</b>  | 7%               |
| <b>Ausbildung außerbetrieblich</b><br>Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung,<br>z. B. einem Berufsbildungswerk.   | 2%               |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich</b><br>z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Einzelmaßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet.   | 2%               |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich</b><br>z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Gruppenmaßnahme bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten mit sozialpädagogischer Begleitung und betrieblichen Praktikumsphasen, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten stattfindet. | 9%               |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch</b><br>z. B. Förderklassen an Berufskollegs zur Erlangung der Ausbildungsreife (ausgelagerte Werkstufenklassen), Berufsorientierungsjahr, (BOJ) Berufsgrundschuljahr (BGJ), Fachoberschule, andere schulische Bildungsgänge.   | 36%              |
| <b>Unterstützte Beschäftigung</b>   | 1%               |

<sup>18</sup> Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige“ subsumiert.

Individuelle betriebliche, i.d.R. zweijährige Qualifizierung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur WfbM.

**DIA-AM** 0%

Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit, maximal 12-wöchige Maßnahme der Agentur für Arbeit zur Eignungsprüfung und betrieblichen Erprobung, dient meist als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der beruflichen Teilhabe.

**Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** 28%

**Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)<sup>19</sup>** 11%

Förderschwerpunktübergreifend zeichnen sich über die letzten drei Jahre keine bedeutsamen Veränderungen in den Werdegängen der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen insgesamt ab (siehe Tabelle 6). Eine Ausbildung im Betrieb starten seit 2015/2016 immer mehr Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. Hier ist ein Anstieg um 2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Weiterhin im Blick zu behalten ist die Kategorie „Sonstige“, welche seit 2015/2016 einen Anstieg von 4 Prozentpunkte skizziert. Jedoch ist hier darauf hinzuweisen, dass darunter neben „Verbleib zu Hause“ und „arbeitslos“ auch Freiwilligendienste und der Übergang in ein Studium subsummiert sind. In diesem Jahr wurde zum ersten Mal die Kategorie „Studium“ gesondert aufgeführt, beim Zeitreihenvergleich jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit wieder zusammengefasst. Die Entwicklungen sollten weiterhin genau beobachtet werden.

**Tabelle 6: Zeitreihenvergleich der Werdegänge an den LVR-Förderschulen Gesamt**

| Werdegänge                              | LVR-Förderschulen Gesamt |            |                     |            |                     |            |
|---|--------------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|------------|
|   | Schuljahr 2015/2016      |            | Schuljahr 2016/2017 |            | Schuljahr 2017/2018 |            |
|   | gesamt                   | in Prozent | gesamt              | in Prozent | gesamt              | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 4                        | 1%         | 4                   | 1%         | 2                   | 0%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 31                       | 5%         | 39                  | 6%         | 40                  | 7%         |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 12                       | 1%         | 6                   | 1%         | 14                  | 2%         |
| Schulische Weiterbildung                | 242                      | 40%        | 250                 | 40%        | 217                 | 36%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 63                       | 11%        | 49                  | 8%         | 54                  | 9%         |

<sup>19</sup> Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss einen Freiwilligendienst absolvieren, sind ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige“ zusammengefasst.

|   |            |             |            |             |            |             |
|---|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| Ausbildung außerbetrieblich               | 7          | 1%          | 18         | 3%          | 13         | 2%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 2          | 0%          | 12         | 2%          | 5          | 1%          |
| DIA-AM                                    | 3          | 1%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          |
| WfbM                                      | 170        | 28%         | 172        | 27%         | 173        | 28%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 68         | 11%         | 82         | 13%         | 90         | 15%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>602</b> | <b>100%</b> | <b>632</b> | <b>100%</b> | <b>608</b> | <b>100%</b> |

## 2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

|  |                  |
|--|------------------|
| Studium  | 6% <sup>20</sup> |
| Arbeitsplatz   | 0% (-1)          |
| Ausbildung im Betrieb                                | 2% (-2)          |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 2% (-2)          |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 2% (+1)          |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 7% (-3)          |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 32% (+5)         |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 1% (-2)          |
| DIA-AM   | 0% (+-0)         |
| WfbM   | 39% (-1)         |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 9% (-2)          |

Insgesamt wurden 397 Übergänge von 260 Jungen und 137 Mädchen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erfasst. 2% der Schülerinnen und Schüler gelang der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt und 6 % der Übergang in ein Studium. Mit 39% geht der größte Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nach der Schulentlassung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über. Unter den 153 Übergängen in die WfbM sind 99 Jungen und 54 Mädchen.

---

<sup>20</sup> Die Kategorie „Studium“ ist in der Datenabfrage für das Schuljahr 2017/2018 neu hinzugefügt worden, sodass kein Vergleich zum Vorjahr möglich ist. Zuvor war der Übergang ins Studium mit unter „Sonstige“ zusammengefasst.

**Tabelle 7: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt KM**

| Werdegänge                                | Förderschwerpunkt KM   |             |                        |             |                        |             |
|---|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|   | Schuljahr<br>2015/2016 |             | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             |
|   | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Arbeitsplatz                              | 4                      | 1%          | 2                      | 1%          | 0                      | 0%          |
| Ausbildung im Betrieb                     | 11                     | 3%          | 15                     | 4%          | 9                      | 2%          |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich            | 7                      | 2%          | 4                      | 1%          | 7                      | 2%          |
| Schulische Weiterbildung                  | 108                    | 30%         | 102                    | 27%         | 127                    | 32%         |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich   | 42                     | 12%         | 39                     | 10%         | 27                     | 7%          |
| Ausbildung außerbetrieblich               | 4                      | 1%          | 14                     | 4%          | 9                      | 2%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 2                      | 1%          | 12                     | 3%          | 4                      | 1%          |
| DIA-AM                                    | 2                      | 1%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| WfbM                                      | 140                    | 38%         | 151                    | 40%         | 153                    | 39%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 45                     | 12%         | 43                     | 11%         | 61                     | 15%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>365</b>             | <b>100%</b> | <b>382</b>             | <b>100%</b> | <b>397</b>             | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt KM zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 7).

## 2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

|  |           |
|--|-----------|
| Studium  | 0%        |
| Arbeitsplatz   | 0% (-2)   |
| Ausbildung im Betrieb                                | 6% (-3)   |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 0% (+-0)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 4% (+3)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 13% (+11) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 50% (-17) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (+-0)  |
| DIA-AM   | 0% (+-0)  |
| WfbM   | 14% (+1)  |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 13% (+7)  |

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurden insgesamt 70 Übergänge von 47 Jungen und 23 Mädchen erfasst. 50% der Entlassschülerinnen und -schüler entschieden sich für eine weitere schulische berufsvorbereitende Qualifizierung. 2% der jungen Menschen mit Hörbehinderung konnten nach Schulende einen betrieblichen Arbeitsplatz erreichen und 6% begannen eine betriebliche Ausbildung. 17% nehmen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil, in denen der praktische Qualifizierungsteil in außerbetrieblichen Werkstätten bei Bildungsträgern stattfindet. 14% der Schülerinnen und Schüler, darunter 7 Jungen und 3 Mädchen, gingen in eine WfbM über.

**Tabelle 8: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt HK**

| Werdegänge                              | Förderschwerpunkt HK |            |                     |            |                     |            |
|---|----------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|------------|
|   | Schuljahr 2015/2016  |            | Schuljahr 2016/2017 |            | Schuljahr 2017/2018 |            |
|   | gesamt               | in Prozent | gesamt              | in Prozent | gesamt              | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 0                    | 0%         | 2                   | 2%         | 0                   | 0%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 3                    | 4%         | 9                   | 9%         | 4                   | 6%         |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 1                    | 1%         | 1                   | 1%         | 3                   | 4%         |
| Schulische Weiterbildung                | 44                   | 61%        | 64                  | 67%        | 35                  | 50%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 5                    | 7%         | 2                   | 2%         | 9                   | 13%        |
| Ausbildung außerbetrieblich             | 0                    | 0%         | 0                   | 0%         | 0                   | 0%         |

|  |           |             |           |             |           |             |
|--|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|
| Unterstützte Beschäftigung                   | 0         | 0%          | 0         | 0%          | 0         | 0%          |
| DIA-AM                                       | 0         | 0%          | 0         | 0%          | 0         | 0%          |
| WfbM   | 15        | 21%         | 12        | 13%         | 10        | 14%         |
| Sonstiges (zu Hause,<br>arbeitslos, Studium) | 4         | 6%          | 6         | 6%          | 9         | 13%         |
| <b>GESAMT</b>                                | <b>72</b> | <b>100%</b> | <b>96</b> | <b>100%</b> | <b>70</b> | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt HK zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 8). Anhand des Zeitreihenvergleichs wird noch einmal deutlich, dass auch über die Zeit hinweg betrachtet die meisten Absolventinnen und Absolventen mit dem Förderschwerpunkt HK eine schulische Anschlussmaßnahme wählen.

### 2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

|  |           |
|--|-----------|
| Studium  | 0%        |
| Arbeitsplatz   | 0% (+-0)  |
| Ausbildung im Betrieb                                | 3% (+3)   |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 3% (-7)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 0% (-3)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 0% (-3)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 48% (+3)  |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (+-0)  |
| DIA-AM   | 0% (+-0)  |
| WfbM   | 34% (+5)  |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 10% (+-0) |

Bei den Förderschülerinnen und -schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen wurden insgesamt 29 Übergänge von 15 Jungen und 14 Mädchen erfasst. Es gelang in diesem Entlassjahr 3% der Schülerinnen und Schüler der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Personenbezogene Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die aus den Standorten Köln und Aachen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule gewechselt sind, liegen der Verwaltung nicht vor und können daher in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

48% der jungen Menschen mit einer Sehbehinderung entschieden sich für eine weitere schulische Qualifizierung, 3% absolvieren eine Ausbildung in einer Einrichtung mit einer zielgruppenspezifischen Unterstützung (i.d.R. Berufsbildungswerk), 34% gingen nach der Schule direkt in die WfbM. Unter den 10 Jugendlichen, die in eine WfbM übergegangen sind, befinden sich 6 Jungen und 4 Mädchen. Diese verhältnismäßig hohe Zahl ist auf die bereits angesprochene spezielle Schülerklientel der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren zurückzuführen, die vorwiegend Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen beschult.

**Tabelle 9: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SE**

| Werdegänge                                | Förderschwerpunkt SE   |             |                        |             |                        |             |
|---|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|   | Schuljahr<br>2015/2016 |             | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             |
|   | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Arbeitsplatz                              | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| Ausbildung im Betrieb                     | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 1                      | 3%          |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich            | 0                      | 0%          | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          |
| Schulische Weiterbildung                  | 14                     | 42%         | 14                     | 45%         | 14                     | 48%         |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich   | 2                      | 6%          | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          |
| Ausbildung außerbetrieblich               | 0                      | 0%          | 3                      | 10%         | 1                      | 3%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| DIA-AM                                    | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| WfbM                                      | 12                     | 36%         | 9                      | 29%         | 10                     | 34%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 5                      | 15%         | 3                      | 10%         | 3                      | 10%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>33</b>              | <b>100%</b> | <b>31</b>              | <b>100%</b> | <b>29</b>              | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt SE zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 9). Im Förderschwerpunkt SE wählen ebenfalls wie im Förderschwerpunkt HK ein Großteil der Absolventinnen und Absolventen eine schulische Anschlussmaßnahme.

#### **2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)**

|  |           |
|--|-----------|
| Studium  | 0%        |
| Arbeitsplatz   | 2% (+2)   |
| Ausbildung im Betrieb                                | 23% (+11) |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 3% (+2)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 4% (+4)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 16% (+10) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 37% (-20) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 1% (+1)   |
| DIA-AM   | 0% (+-0)  |

WfbM

0% (+-0)

Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)

15% (-9)

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden insgesamt 112 Übergänge von 80 Jungen und 32 Mädchen erfasst.

Die Zahlen verdeutlichen insgesamt: Der Beginn einer betrieblichen Ausbildung direkt nach Schulende gelang vorwiegend Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. 23% der Schülerinnen und Schüler (darunter 24 Jungen, 2 Mädchen) begannen nach der Schule eine betriebliche Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in eine betriebliche Ausbildung übergehen, deutlich um elf Prozentpunkte zugenommen.

Der Zeitreihenvergleich (siehe Tabelle 10) zeigt auf, dass im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre kontinuierlich mehr Absolventinnen und Absolventen in eine Ausbildung im Betrieb übergegangen sind. Hier ist ein Anstieg von 10 % seit dem Schuljahr 2015/2016 zu verzeichnen. Weiterhin verdeutlicht Tabelle 10, dass der Übergang in eine schulische Weiterbildung etwas zurückgegangen ist, die Übergänge in weitere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) hingegen eine leichte Zunahme aufweisen. Die Anteile im Bereich „Sonstige“ schwankt im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre zwischen 11% und 25%.

**Tabelle 10: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SQ**

| Werdegänge                              | Förderschwerpunkt SQ |            |                     |            |                     |            |
|---|----------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|------------|
|   | Schuljahr 2015/2016  |            | Schuljahr 2016/2017 |            | Schuljahr 2017/2018 |            |
|   | gesamt               | in Prozent | gesamt              | in Prozent | gesamt              | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 0                    | 0%         | 0                   | 0%         | 2                   | 2%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 17                   | 13%        | 15                  | 12%        | 26                  | 23%        |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 0                    | 0%         | 0                   | 0%         | 4                   | 4%         |
| Schulische Weiterbildung                | 76                   | 59%        | 70                  | 57%        | 41                  | 37%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 14                   | 11%        | 7                   | 6%         | 18                  | 16%        |
| Ausbildung außerbetrieblich             | 3                    | 2%         | 1                   | 1%         | 3                   | 3%         |
| Unterstützte Beschäftigung              | 0                    | 0%         | 0                   | 0%         | 1                   | 1%         |

|  |            |             |            |             |            |             |
|--|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| DIA-AM                                       | 1          | 1%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          |
| WfbM   | 3          | 2%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          |
| Sonstiges (zu Hause,<br>arbeitslos, Studium) | 14         | 11%         | 30         | 24%         | 17         | 15%         |
| <b>GESAMT</b>                                | <b>128</b> | <b>100%</b> | <b>123</b> | <b>100%</b> | <b>112</b> | <b>100%</b> |

### 3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)

Die vom LVR-Inklusionsamt durchgeführte Schulabfrage enthält auch Angaben zu 699 Schülerinnen und Schülern der nicht in Trägerschaft des LVR befindlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Diese Ergebnisse zu den Schulabschlüssen und den nachschulischen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen werden im Folgenden berichtet.

|  |          |
|--|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 99% (+2) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 0% (-1)  |
| Hauptschulabschluss                                    | 0% (-1)  |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 0% (+-0) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 0% (-2)  |

Die nachschulischen Werdegänge stellen sich wie folgt dar:

|  |          |
|--|----------|
| Studium  | 0%       |
| Arbeitsplatz   | 2% (+-0) |
| Ausbildung im Betrieb                                | 0% (+-0) |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 0% (+-0) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 0% (+-0) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 2% (-2)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 3% (+-0) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 2% (+-0) |
| DIA-AM   | 1% (+1)  |
| WfbM   | 82% (+3) |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 8% (-2)  |

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt GG haben insgesamt 699 Schülerinnen und Schüler abgeschlossen, darunter 450 Jungen und 249 Mädchen. Darunter wiesen 152 Jungen und 82 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. Die Schülerinnen und Schüler, die in dem Förderschwerpunkt GG unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)<sup>21</sup>. 99% der Schülerinnen und Schüler schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien

<sup>21</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

„Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schülerinnen und Schüler, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Ergebnisse sind weitgehend vergleichbar mit dem Vorjahr. 82% der Schülerinnen und Schüler, darunter 371 Jungen und 200 Mädchen, gingen im Anschluss in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

**Tabelle 11: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt GG**

| Schulabschlüsse | Förderschwerpunkt GG |             |                     |             |                     |             |
|-----------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                 | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|                 | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent   | 679                  | 99%         | 741                 | 100%        | 696                 | 100%        |
| Zielgleich      | 8                    | 1%          | 2                   | 0%          | 1                   | 0%          |
| <b>GESAMT</b>   | <b>687</b>           | <b>100%</b> | <b>743</b>          | <b>100%</b> | <b>697</b>          | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt GG zeigen sich über den Zeitreihenvergleich sowohl in den Schulabschlüssen (Tabelle 11) als auch in den Werdegängen (Tabelle 12) keine bedeutenden Veränderungen auf.

**Tabelle 12: Zeitreihenvergleich der Werdegänge im Förderschwerpunkt GG**

| Berufsabschlüsse                          | Förderschwerpunkt GG |             |                     |             |                     |             |
|---|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|   | Schuljahr 2015/2016  |             | Schuljahr 2016/2017 |             | Schuljahr 2017/2018 |             |
|   | Gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Arbeitsplatz                              | 10                   | 1%          | 15                  | 2%          | 12                  | 2%          |
| Ausbildung im Betrieb                     | 1                    | 0%          | 0                   | 0%          | 1                   | 0%          |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich            | 4                    | 1%          | 2                   | 0%          | 3                   | 0%          |
| Schulische Weiterbildung                  | 23                   | 3%          | 20                  | 3%          | 23                  | 3%          |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich   | 13                   | 2%          | 27                  | 4%          | 13                  | 2%          |
| Ausbildung außerbetrieblich               | 1                    | 0%          | 1                   | 0%          | 1                   | 0%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 15                   | 2%          | 14                  | 2%          | 15                  | 2%          |
| DIA-AM                                    | 4                    | 1%          | 3                   | 0%          | 4                   | 1%          |
| WfbM                                      | 579                  | 83%         | 600                 | 79%         | 571                 | 82%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 46                   | 7%          | 73                  | 10%         | 56                  | 8%          |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>696</b>           | <b>100%</b> | <b>755</b>          | <b>100%</b> | <b>699</b>          | <b>100%</b> |

#### **4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt**

Den Anteil an betrieblichen Eingliederungen von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen nach der Schulentlassung zu erhöhen und Alternativen zum Übergang in die WfbM zu erschließen, ist seit vielen Jahren erklärtes Ziel des LVR. Durch die betriebliche Eingliederung verbessert sich die Selbstständigkeit der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und damit die Möglichkeit, ein von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Daher hat der LVR gemeinsam mit anderen Partnern in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ergriffen.

Das LVR-Inklusionsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW), anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend, das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376). Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Elemente der Berufsorientierung wurde bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus Mitteln des sog. Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ und ab dem Schuljahr 2016/2017 aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, des Landes NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch die Ausgleichsabgabe wurde durch eine Gesetzesänderung des § 68 Abs. 4 SGB IX bzw. § 151 Abs. 4 SGB IX n.F. im Jahr 2016 geschaffen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern zur regelhaften Fortführung dieser Aufgabe wurde Anfang 2017 unterzeichnet und im April 2017 öffentlich bekannt gegeben.

Zum 01.08.2017 endete die Projektphase von STAR durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene, die nun eine dauerhafte Finanzierung der Berufsorientierung für Jugendliche mit Behinderungen als festem Bestandteil der Landesinitiative „Kein Anschluss ohne Abschluss – Übergang Schule–Beruf in NRW“ (KAoA) gewährleistet. Die bewährten Strukturen, wie z. B. die individuelle Begleitung durch die Integrationsfachdienste (IFD) sowie die Koordination, Abwicklung und fachliche Steuerung durch die Koordinierungsstellen KAoA-STAR bei dem jeweiligen Inklusionsamt, bleiben erhalten.

Die Ziele von STAR, Jugendlichen mit Behinderungen eine Starthilfe in das Berufsleben zu geben, Potenziale zu ermitteln und die beruflichen Fähigkeiten zu fördern, werden durch das Konzept KAoA-STAR in Kooperation mit den Akteuren der regionalen Bildungslandschaften nachhaltig gesichert.

In Schuljahr 2017/2018 sind die Abschlüsse und Werdegänge der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen insgesamt vergleichbar mit dem Vorjahr. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Zuge der schulischen Inklusion die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen zunehmend in Richtung Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen verändert und ein Einstieg dieser Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt direkt nach der Schulentlassung immer mehr Herausforderungen mit sich bringt. Durch die dauerhafte Finanzierung von KAoA-STAR ist sichergestellt, dass diese Schülerinnen und Schüler intensiv von KAoA-STAR bei dem Übergang von der Schule in den Beruf begleitet werden. Die Verwaltung wird diese Entwicklungen genau beobachten und weiterhin die Abschlüsse und beruflichen Werdegänge der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen berichten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

### **Anlagen**

Anlage 1 – Schulabschlüsse 2017/2018

Anlage 2 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2017/2018

Anlage 3 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

## Anlage 1 zur Vorlage 14/2812 – Schulabschlüsse 2017/2018

### 1. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt KM

| Schulabschlüsse <sup>1</sup><br>2017/2018                    | Förderschwerpunkt KM |             |            |            |           |           |
|--|----------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|
|  |                      |             | davon      |            | davon MH  |           |
|  | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich  | weiblich  |
| geistige Entwicklung   | 155                  | 39%         | 100        | 55         | 33        | 19        |
| Lernen   | 94                   | 24%         | 61         | 33         | 12        | 6         |
| Hauptschulabschluss  | 65                   | 16%         | 48         | 17         | 5         | 5         |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 43                   | 11%         | 31         | 12         | 3         | 1         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 31                   | 8%          | 14         | 17         | 1         | 2         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 9                    | 2%          | 6          | 3          | 1         | 0         |
| <b>GESAMT</b>  | <b>397</b>           | <b>100%</b> | <b>260</b> | <b>137</b> | <b>55</b> | <b>33</b> |

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

## 2. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SQ

| Schulabschlüsse<br>2017/2018                                 | Förderschwerpunkt SQ |             |           |           |           |          |
|--|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|----------|
|  |                      |             | davon     |           | davon MH  |          |
|  | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich |
| geistige Entwicklung   | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0        |
| Lernen   | 2                    | 2%          | 1         | 1         | 0         | 1        |
| Hauptschulabschluss  | 91                   | 81%         | 69        | 22        | 14        | 5        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 13                   | 12%         | 8         | 5         | 3         | 0        |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0        |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 6                    | 5%          | 2         | 4         | 0         | 0        |
| <b>GESAMT</b>  | <b>112</b>           | <b>100%</b> | <b>80</b> | <b>32</b> | <b>17</b> | <b>6</b> |

### 3. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt HK

| Schulabschlüsse<br>2017/2018                                 | Förderschwerpunkt HK |             |           |           |           |           |
|--|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|  |                      |             | davon     |           | davon MH  |           |
|  | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| geistige Entwicklung   | 10                   | 14%         | 7         | 3         | 6         | 2         |
| Lernen   | 20                   | 29%         | 13        | 7         | 11        | 6         |
| Hauptschulabschluss  | 25                   | 36%         | 18        | 7         | 10        | 4         |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 5                    | 7%          | 4         | 1         | 2         | 1         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 10                   | 14%         | 5         | 5         | 1         | 1         |
| <b>GESAMT</b>  | <b>70</b>            | <b>100%</b> | <b>47</b> | <b>23</b> | <b>30</b> | <b>14</b> |

#### 4. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SE

| Schulabschlüsse<br>2017/2018                                 | Förderschwerpunkt SE |             |           |           |          |          |
|--|----------------------|-------------|-----------|-----------|----------|----------|
|  |                      |             | davon     |           | davon MH |          |
|  | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich | weiblich |
| geistige Entwicklung   | 9                    | 31%         | 5         | 4         | 2        | 1        |
| Lernen   | 4                    | 14%         | 2         | 2         | 0        | 1        |
| Hauptschulabschluss  | 11                   | 38%         | 6         | 5         | 3        | 3        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 4                    | 14%         | 1         | 3         | 0        | 1        |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 1                    | 3%          | 1         | 0         | 1        | 0        |
| <b>GESAMT</b>  | <b>29</b>            | <b>100%</b> | <b>15</b> | <b>14</b> | <b>6</b> | <b>6</b> |

## 5. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Gesamt

| Schulabschlüsse<br>2017/2018                                 | GESAMT     |             |            |            |            |           |
|--|------------|-------------|------------|------------|------------|-----------|
|  |            |             | davon      |            | davon MH   |           |
|  | gesamt     | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich   | weiblich  |
| geistige Entwicklung   | 174        | 29%         | 112        | 62         | 41         | 22        |
| Lernen   | 120        | 20%         | 77         | 43         | 23         | 14        |
| Hauptschulabschluss  | 192        | 32%         | 141        | 51         | 32         | 17        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 65         | 11%         | 44         | 21         | 8          | 3         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 31         | 5%          | 14         | 17         | 1          | 2         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 26         | 4%          | 14         | 12         | 3          | 1         |
| <b>GESAMT</b>  | <b>608</b> | <b>100%</b> | <b>402</b> | <b>206</b> | <b>108</b> | <b>59</b> |

## Anlage 2 zur Vorlage 14/3547 – Übergänge 2017/2018

### 1. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte KM

| Berufliche Werdegänge 2017/18 <sup>1</sup>                    | Förderschwerpunkt KM |             |            |            |           |           |
|---|----------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|
|   |                      |             | davon      |            | davon MH  |           |
|   | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich  | weiblich  |
| Arbeitsplatz  | 0                    | 0%          | 0          | 0          | 0         | 0         |
| Ausbildung im Betrieb   | 9                    | 2%          | 5          | 4          | 1         | 1         |
| BVB, betrieblich  | 7                    | 2%          | 6          | 1          | 0         | 0         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 127                  | 32%         | 82         | 45         | 15        | 11        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 27                   | 7%          | 19         | 8          | 1         | 2         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 9                    | 2%          | 7          | 2          | 1         | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 4                    | 1%          | 3          | 1          | 0         | 0         |
| DIA-AM  | 0                    | 0%          | 0          | 0          | 0         | 0         |
| Werkstatt (WfbM)  | 153                  | 39%         | 99         | 54         | 28        | 15        |
| Studium   | 24                   | 6%          | 10         | 14         | 1         | 3         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 37                   | 9%          | 29         | 8          | 8         | 1         |
| <b>GESAMT</b>   | <b>397</b>           | <b>100%</b> | <b>260</b> | <b>137</b> | <b>55</b> | <b>33</b> |

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

## 2. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SQ

| Berufliche Werdegänge 2017/18                                 | Förderschwerpunkt SQ |             |           |           |           |          |
|---|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|----------|
|   |                      |             | davon     |           | davon MH  |          |
|   | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich |
| Arbeitsplatz  | 2                    | 2%          | 1         | 1         | 0         | 0        |
| Ausbildung im Betrieb   | 26                   | 23%         | 24        | 2         | 3         | 0        |
| BVB, betrieblich  | 4                    | 4%          | 4         | 0         | 1         | 0        |
| Schulische Weiterbildung                                      | 41                   | 37%         | 29        | 12        | 10        | 2        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 18                   | 16%         | 9         | 9         | 2         | 4        |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 3                    | 3%          | 3         | 0         | 0         | 0        |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 1                    | 1%          | 0         | 1         | 0         | 0        |
| DIA-AM  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0        |
| Werkstatt (WfbM)  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0        |
| Studium   | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0        |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 17                   | 15%         | 10        | 7         | 1         | 0        |
| <b>GESAMT</b>   | <b>112</b>           | <b>100%</b> | <b>80</b> | <b>32</b> | <b>17</b> | <b>6</b> |

### 3. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte HK

| Berufliche Werdegänge 2017/18                                 | Förderschwerpunkt HK |             |           |           |           |           |
|---|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|   |                      |             | davon     |           | davon MH  |           |
|   | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| Arbeitsplatz  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Ausbildung im Betrieb   | 4                    | 6%          | 3         | 1         | 0         | 0         |
| BVB, betrieblich  | 3                    | 4%          | 3         | 0         | 0         | 0         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 35                   | 50%         | 23        | 12        | 17        | 7         |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 9                    | 13%         | 6         | 3         | 1         | 0         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| DIA-AM  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Werkstatt (WfbM)  | 10                   | 14%         | 7         | 3         | 7         | 3         |
| Studium   | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 9                    | 13%         | 5         | 4         | 5         | 4         |
| <b>GESAMT</b>   | <b>70</b>            | <b>100%</b> | <b>47</b> | <b>23</b> | <b>30</b> | <b>14</b> |

#### 4. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SE

| Berufliche Werdegänge 2017/18                                 | Förderschwerpunkt SE |             |           |           |          |          |
|---|----------------------|-------------|-----------|-----------|----------|----------|
|   |                      |             | davon     |           | davon MH |          |
|   | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich | weiblich |
| Arbeitsplatz  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Ausbildung im Betrieb   | 1                    | 3%          | 1         | 0         | 1        | 0        |
| BVB, betrieblich  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Schulische Weiterbildung                                      | 14                   | 48%         | 7         | 7         | 3        | 5        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 1                    | 3%          | 1         | 0         | 0        | 0        |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| DIA-AM  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Werkstatt (WfbM)  | 10                   | 34%         | 6         | 4         | 2        | 1        |
| Studium   | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 3                    | 10%         | 0         | 3         | 0        | 0        |
| <b>GESAMT</b>   | <b>29</b>            | <b>100%</b> | <b>15</b> | <b>14</b> | <b>6</b> | <b>6</b> |

## 5. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Gesamt

| Berufliche Werdegänge 2017/18                                 | GESAMT     |             |            |            |            |           |
|---|------------|-------------|------------|------------|------------|-----------|
|   |            |             | davon      |            | davon MH   |           |
|   | gesamt     | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich   | weiblich  |
| Arbeitsplatz  | 2          | 0%          | 1          | 1          | 0          | 0         |
| Ausbildung im Betrieb   | 40         | 7%          | 33         | 7          | 5          | 1         |
| BVB, betrieblich  | 14         | 2%          | 13         | 1          | 1          | 0         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 217        | 36%         | 141        | 76         | 45         | 25        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 54         | 9%          | 34         | 20         | 4          | 6         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 13         | 2%          | 11         | 2          | 0          | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 5          | 1%          | 3          | 2          | 0          | 0         |
| DIA-AM  | 0          | 0%          | 0          | 0          | 0          | 0         |
| Werkstatt (WfbM)  | 173        | 28%         | 112        | 61         | 37         | 19        |
| Studium   | 24         | 4%          | 10         | 14         | 1          | 3         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 66         | 11%         | 44         | 22         | 14         | 5         |
| <b>GESAMT</b>   | <b>608</b> | <b>100%</b> | <b>402</b> | <b>206</b> | <b>107</b> | <b>59</b> |

## Anlage 3 zur Vorlage 14/3547 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

### 1. Schülerinnen und Schüler 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, alle Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung<sup>1</sup>

|          | Mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung |                  |                   | Ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf | Schüler insges. | Inklusionsanteil | Förderquote |
|----------|---|------------------|-------------------|--------------------------------------|-----------------|------------------|-------------|
|          | in allgemeinen Schulen                          | in Förderschulen | gesamt            |                                      |                 |                  |             |
| Gesamt   | 35.273  | 46.555           | 81.828            | 905.185                              | 987.013         | 43,1%            | 8,3%        |
| Weiblich | 12.052  | 15.605           | 27.657<br>(33,8%) | 446.766                              | 474.423         | 43,6%            | 5,8%        |
| Männlich | 23.221  | 30.950           | 54.171<br>(66,2%) | 458.419                              | 512.590         | 42,9%            | 10,6%       |

### 2. Schülerinnen und Schüler 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR

|          | Schüler insges.<br>(mit und ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf) | HK          |                | SE          |                | KM          |                | SQ          |                |
|----------|---|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|
|          |   | Förderquote | Anzahl Schüler |
| Weiblich | 474.423   | 0,2%        | 949            | 0,1%        | 474            | 0,4%        | 1.898          | 0,5%        | 2.372          |
|          | 48,1%   |             | 48,1%          |             | 48,0%          |             | 34,6%          |             | 31,6%          |
| Männlich | 512.590   | 0,2%        | 1.025          | 0,1%        | 513            | 0,7%        | 3.588          | 1,0%        | 5.126          |
|          | 51,9%   |             | 51,9%          |             | 52,0%          |             | 65,4%          |             | 68,4%          |

<sup>1</sup> Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 400

### **Anlage 3 zur Vorlage 14/3547 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018**

#### **3. Inklusionsanteile 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR<sup>2</sup>**

| Förderschwerpunkt | Inklusionsanteil Schülerinnen | Inklusionsanteil Schüler | Insgesamt |
|-------------------|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| KM                | 23,8%                         | 23,2%                    | 23,4%     |
| HK                | 44,2%                         | 41,2%                    | 42,5%     |
| SE                | 37,0%                         | 38,0%                    | 37,6%     |
| SQ                | 67,7%                         | 67,8%                    | 67,8%     |

---

<sup>2</sup> Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 400

## Vorlage Nr. 14/3509

öffentlich

**Datum:** 23.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Dr. Andrea Weidenfeld

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>23.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Inklusionspauschale**  
**hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2019**

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Antragsstellung für die LVR-Inklusionspauschale zum Stichtag 31.05.2019 gemäß Vorlage Nr. 14/3509 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|   |     |                  |           |
|---|-----|------------------|-----------|
| Produktgruppe:  | 055 |                  |           |
| Erträge:  |     | Aufwendungen:    | 450.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                 |     | /Wirtschaftsplan | ja        |
| Einzahlungen:   |     | Auszahlungen:    | 450.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                                   |     | /Wirtschaftsplan |           |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       |     |                  |           |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |     |                  | 450.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |     |                  | ja        |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in eine Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2019/2020 kann der LVR  
161 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.  
Das kostet ungefähr 425.000 Euro.

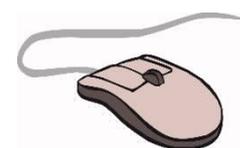


Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen  
bekommen vom LVR damit Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6185



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in eine Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.

Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2019/2020 kann der LVR  
161 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.  
Das kostet ungefähr 425.000 Euro.

Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen  
bekommen vom LVR damit Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6185

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im

Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832).

Grundlage für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993).

In dieser Vorlage wird ein kurzer Bericht zur Antragsituation für das Schuljahr 2019/2020 vorgestellt.

Für das Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 161 förderfähige Anträge für die LVR-IP eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich aktuell auf 425.281 EUR. Die im Haushalt vorgesehene Summe von 450.000 EUR ist daher für eine 100%ige Förderung auskömmlich.

Die beantragten Fördermaßnahmen im Schuljahr 2018/2019 verteilen sich auf die Förderinhalte „Mobilier“ (18%), „Umbau“ (60%) und „Technik“ (22%). Ein großer Teil der Förderanträge bezieht sich auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (81 von 161 förderfähigen Anträgen).

Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Ein Drittel der Gesamtfördersumme steht seit diesem Jahr mit einer vorab zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Des Weiteren werden auch Schüler\*innen<sup>1</sup> unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung). Beide Neuerungen werden anhand ihrer zahlenmäßigen Bedeutsamkeit dargestellt. So stammten 39 Anträge aus Stärkungspaktkommunen. Aufgrund der auskömmlichen Finanzierung aller förderfähigen Anträge können alle Kommunen gleichbehandelt werden.

Die Möglichkeit, bei erheblicher Bedarfsfalländerung einen Antrag zu stellen, wurde gut angenommen: 19 Förderanträge wurden für Schüler\*innen gestellt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden.

Die Vorlage Nr. 14/3509 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3509:**

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832). Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung (Stichwort: „Stärkungspaktkommunen“). Des Weiteren sollen auch Schüler\*innen unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Diese beiden Neuerungen und ihre Auswirkungen auf das Förderinstrument gilt es zu beobachten und ggf. entstehende Benachteiligungen von Kommunen zu erkennen.

Da mit dem Stichtag 31.05.2019 für die Antragstellung des Förderverfahrens für das Schuljahr 2019/2020 die reguläre Antragsphase abgeschlossen ist, wird im Folgenden ein Bericht zur aktuellen Antragsituation gegeben.

### **1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2019/2020**

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitgliedskörperschaften dar.

Für das Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 170 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon sind 161 Anträge förderfähig. Es ist jedoch zu beachten, dass 23 Anträge noch in Bearbeitung sind. Hier liegen z.B. Kostenvoranschläge noch nicht vollständig vor, sodass für die folgende Auswertung in diesen Fällen zunächst eine Schätzung angesetzt wird. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich aktuell (Stand 24.7.2019) auf 425.281 EUR.

In der Produktgruppe stehen für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Aufgrund der oben geschilderten Antragsituation ist dieser Betrag für eine 100%ige-Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze pro Förderschwerpunkt auskömmlich. Es ist davon auszugehen, dass auch einzelne unterjährige Härtefälle noch gefördert werden können.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2019/20 (31.07.2020), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften für das Schuljahr 2019/2020

| <b>LVR-Mitglieds Körperschaft</b> | <b>Anzahl</b> | <b>Fördersumme*</b> |
|-----------------------------------|---------------|---------------------|
| Bonn                              | 16            | 35.122 €            |
| Duisburg                          | 4             | 8.266 €             |
| Düsseldorf                        | 2             | 1.117 €             |
| Essen                             | 11            | 74.000 €            |
| Köln                              | 34            | 32.109 €            |
| Krefeld                           | 5             | 2.644 €             |
| Kreis Euskirchen                  | 6             | 22.611 €            |
| Kreis Heinsberg                   | 8             | 12.378 €            |
| Kreis Kleve                       | 1             | 1.743 €             |
| Kreis Mettmann                    | 5             | 17.234 €            |
| Kreis Viersen                     | 5             | 15.122 €            |
| Kreis Wesel                       | 9             | 34.838 €            |
| Leverkusen                        | 4             | 14.542 €            |
| Oberbergischer Kreis              | 4             | 8.742 €             |
| Private Ersatzschulträger         | 4             | 13.352 €            |
| Remscheid                         | 1             | 10.000 €            |
| Rhein-Erft-Kreis                  | 11            | 13.591 €            |
| Rheinisch-Bergischer Kreis        | 4             | 2.341 €             |
| Rhein-Kreis-Neuss                 | 2             | 3.892 €             |
| Rhein-Sieg-Kreis                  | 12            | 46.865 €            |
| Solingen                          | 2             | 2.234 €             |
| Städteregion Aachen               | 18            | 51.774 €            |
| Wuppertal                         | 2             | 763 €               |
| <b>Summe</b>                      | <b>170</b>    | <b>425.281 €</b>    |

\* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

## 2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2019/2020 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

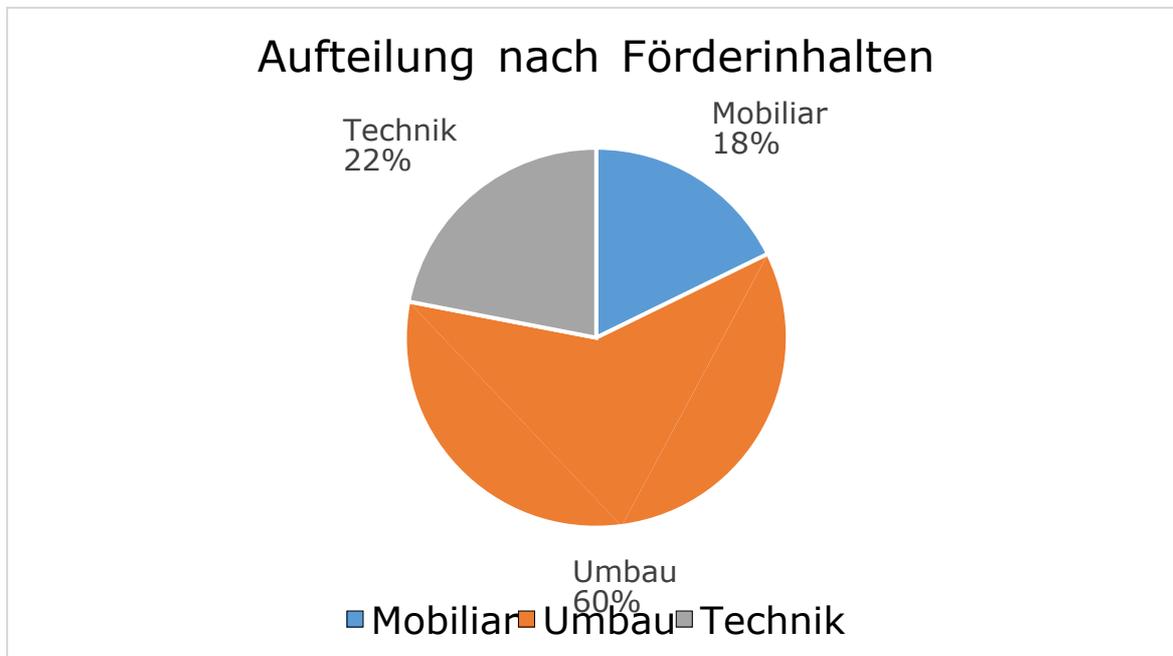


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

### Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass für die beiden Schwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Sehen (kurz: SE) rund die Hälfte der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern) und die andere Hälfte auf Mobiliar (z.B. höhenverstellbare Tische, Drehstühle oder Pflegeliegen) verwendet wurde. Ausgaben für technische Ausstattung spielt im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (0 % der Fördersumme) und im Schwerpunkt SE nur eine untergeordnete Rolle (11 % der Fördersumme, z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras).

Für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (kurz: HK) wurden ebenfalls 65% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. für Akustikdecken oder Wandabsorber). Für diesen Förderschwerpunkt stellen auch Ausgaben für Technik (32 % der Fördersumme, z.B. Soundfieldanlagen<sup>2</sup>) einen bedeutsamen Anteil an der Förderung. Förderungen für Mobiliar sind in diesem Schwerpunkt nur geringfügig nachgefragt (Anteil: 3 %).

<sup>2</sup> Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler\*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler\*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Tabelle 2: Verteilung der Förderinhalte – aufgeschlüsselt pro Förderschwerpunkt

| <b>Förderschwerpunkt</b><br>(Anzahl Anträge in Klammern) | <b>Mobiliar</b> | <b>Umbau</b> | <b>Technik</b> | <b>Summe</b> |
|--|-----------------|--------------|----------------|--------------|
| Hören und Kommunikation (81)                             | 3%              | 65%          | 32%            | <b>100%</b>  |
| Körperliche und motorische Entwicklung (44)              | 45%             | 55%          | 0%             | <b>100%</b>  |
| Sehen (35)   | 43%             | 46%          | 11%            | <b>100%</b>  |
| Sprache (1)  |                 | 100%         |                | <b>100%</b>  |

### **3. Auswirkungen der Anpassung der Fördervoraussetzungen im Herbst 2018**

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wurden die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Kommunen im Stärkungspakt sowie auf Bedarfe von Schüler\*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung), angepasst (vgl. Vorlage 14/2832). Die zahlenmäßige Relevanz bzw. möglichen Auswirkungen dieser beiden Änderungen auf die aktuellen Anträge der LVR-IP werden im Folgenden kurz dargestellt.

#### **Stärkungspaktkommunen**

In den letzten Antragsjahren war die insgesamt eingeplante Fördersumme der LVR-IP nicht immer auskömmlich. In diesen Jahren wurde die zugesagte Förderung nur anteilig ausgezahlt, d.h., alle Förderanträge wurden prozentual gleich stark gekürzt. Diese Neuberechnung der endgültigen Förderhöhe konnte erst nach Abschluss der Antragsphase erfolgen. In der Folge hatten die antragstellenden Schulträger keine Planungssicherheit über die Höhe der Förderung durch den LVR.

Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht im aktuellen Antragszeitraum erstmals ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Stärkungspaktkommunen konnten also mit einer 100%igen Förderung rechnen, selbst wenn die Gesamtfördersumme nicht auskömmlich für alle Anträge wäre. In diesem Jahr wurden 39 Anträge von 16 Stärkungspaktkommunen gestellt.

Da die Fördermittel auskömmlich für alle gestellten Anträge sind, erhalten alle Kommunen für alle Anträge eine 100%ige Förderung. Aufgrund der auskömmlichen Finanzierung aller förderfähigen Anträge können demnach alle Kommunen gleichbehandelt werden.

#### **Bedarfsfalländerung**

Erstmals wurden in dieser Förderperiode auch Schüler\*innen unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die

Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger sollen dadurch mehr Planungssicherheit erhalten und auch Schüler\*innen aufnehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann. Diese neue Fördermöglichkeit wurde von 14 Schulträgern für 19 Schüler\*innen aus 14 Kommunen genutzt. Mit knapp 12 % aller Anträge wurde die neue Fördermöglichkeit gut angenommen. Diese Förderung unterstützt den Verbleib in der allgemeinen Schule und ist daher ein wichtiges Instrument, um die Planbarkeit für die Schulträger zu erhöhen bzw. im erneut entstehenden Bedarfsfall zu unterstützen.

## **5. Ausblick**

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021. Zum Ende des festgelegten Förderzeitraumes wird die Verwaltung Bilanz ziehen und mögliche Handlungsperspektiven für die künftige Ausrichtung der LVR-IP vorstellen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## Vorlage Nr. 14/3620

öffentlich

**Datum:** 06.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ugur

|   |                   |                 |
|---|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>                       | <b>23.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>                      | <b>24.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>02.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3620 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

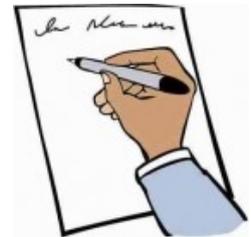
### In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.  
Es hilft Menschen mit Behinderungen,  
wenn sie arbeiten.  
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Integrations-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeits-los?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Integrations-Amt unterstützt?



Seit Januar 2018 heißt das Integrations-Amt übrigens:  
Inklusions-Amt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

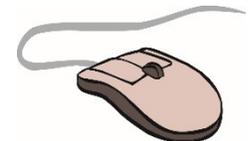
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:  
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache  
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG die Umbenennung des Integrationsamtes bei den beiden Landschaftsverbänden in Inklusionsamt beschlossen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben erhalten.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber steigt bundesweit auf 164.631. Die bundesweite Quote der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze beträgt 4,6 %. Im dritten Jahr in Folge verbleibt die Beschäftigungsquote in NRW bei 5,2 %. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland fällt leicht auf 8,4 %. Die Beschäftigungsquote des LVR liegt bei 10,15 %. Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen ist in Deutschland um 3,5 % gesunken. Dieser Trend vollzieht sich auch in NRW (-1,3 %) und im Rheinland (-1,8 %) (vgl. Kapitel 6).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2018 über 86 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2017 eingenommen. 19 Mio. Euro wurden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt. Aus dem Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern hat es erstmalig 402.000 Euro erhalten. Die Mitgliedskörperschaften erhielten 14,8 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit (vgl. Kapitel 7).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe erhielten knapp 48,3 Mio. Euro als finanzielle Förderung von den Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt (vgl. Kapitel 8). Neben den finanziellen Leistungen stehen die Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der Arbeitgeber im Fokus des LVR-Inklusionsamtes (vgl. Kapitel 10).

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist als gemeinsames Programm der Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe 2018 erfolgreich eingeführt worden. STAR wird unter dem Dach von KAoA-STAR als Regelangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf fortgeführt (vgl. Kapitel 11).

Das Schulungsangebot des LVR-Inklusionsamts haben insgesamt 2.120 Personen an 279 Schulungstagen wahrgenommen. Es fanden 54 sog. Inhouse-Schulungen mit 1.406 Teilnehmenden statt (vgl. Kapitel 12.1).

2018 wurden 783 Präventionsverfahren und 240 BEM-Fälle an die Fachstellen herangetragen. 5 Arbeitgeber haben eine Prämie für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM erhalten (vgl. Kapitel 13).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Z3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“, Z7 „Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln“ und Z8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3620:**

Der Jahresbericht 2018/2019 des LVR-Inklusionsamtes dokumentiert Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt speziell im Rheinland, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Er informiert dabei über die Arbeit des LVR-Inklusionsamt und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

Der letzte Jahresbericht 2017/2018 stand unter dem Motto „Das LVR-Integrationsamt – Wir zeigen Gesicht“. Dieses Jahr kommen mit den Portraits und Interviews, die entsprechend für die einzelnen Kapitel ausgewählt worden sind, erstmalig die Partner des LVR-Inklusionsamt zu Wort. Das neu aufgestellte Kapitel 2 mit seinem Organigramm und den „Aufgaben im Überblick“ soll den Leser\*innen einen schnellen und ersten Überblick in die Inhalte des Jahresberichtes geben. Die sich anschließenden Kapitel geben dann im Detail einen umfassenderen Einblick in die zahlreichen Unterstützungsangebote des LVR-Inklusionsamtes für die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, die Arbeitgeber und Institutionen.

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, die mit dem Jahresbericht dokumentiert wird, berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln)
- Z3 (Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern), hier in Form der Leistungen zur Arbeitsassistenz
- Z7 (Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln), im Rahmen eines fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsangebotes für die rund 7.000 Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen im Rheinland
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

Die Eckpunkte der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften werden im Sozial-, Schul-, und Inklusionsausschuss anhand einer Präsentation vorgestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben



## Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019

# Wir heißen jetzt

## LVR-Inklusionsamt

Der Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW beschlossen. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Für das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ist damit die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in LVR-Inklusionsamt verbunden. Die Aufgaben bleiben erhalten.

## Unser neues Themenlogo:



Ab 2020 führt das LVR-Inklusionsamt sein neues Themenlogo ein. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Das neue Logo greift das visuell auf. Der Kreis gilt als Symbol der Ausgewogenheit. Alle geometrischen Körper lassen sich aus ihm bilden oder von ihm umschließen. Der Claim soll die Ziele und Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes auf den ersten Blick vermitteln:

**ARBEITEN.LEBEN.TEILHABEN.**

## Inhaltsübersicht:

1. Schwerpunkte im Jahr 2018
2. Schwerpunkte im Jahr 2019
3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen
4. Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen
5. Ausgleichsabgabe
6. Besonderer Kündigungsschutz
7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Auszug)
8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit
9. Betriebliches Eingliederungsmanagement
10. Modellprojekte

## 1. Schwerpunkte im Jahr 2018

- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Fachtagung Robotik - Chancen der Teilhabe
- Regionaltagungen
- Inkludierte Gefährdungsbeurteilung



## 2. Schwerpunkte im Jahr 2019

- Prävention
- E-Learning
- Neuer Kammerberater IHK Düsseldorf
- Start der Initiative „Einstellung zählt“
- Zusammenarbeit BA und Integrationsämter
- Hauptfürsorgestellen feiern 100-Jähriges



### 3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

|   |  |
|---|--|
| Schwerbehinderte Menschen im Rheinland<br>(Jahresdurchschnitt 2017) | 955.093<br>ein plus von 29.527 gegenüber 2015  |
| Alter   | 90 % sind älter als 45 Jahre                   |
| Anzahl der Arbeitslosen<br>(Jahresdurchschnitt 2016)                | 26.482<br>Rückgang gegenüber Vorjahr um 1,8 %. |

## 4. Arbeitsmarktsituation

### **Beschäftigungsquote im Rheinland:**

- knapp 5 %\*
- 17.705 anzeigepflichtige Arbeitgeber
- 189.298 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote:  
Bonn (8,0 %), Duisburg (6,4 %), Düsseldorf, Essen und  
Solingen-Wuppertal (5,3 %) sowie Oberhausen (5,2 %)

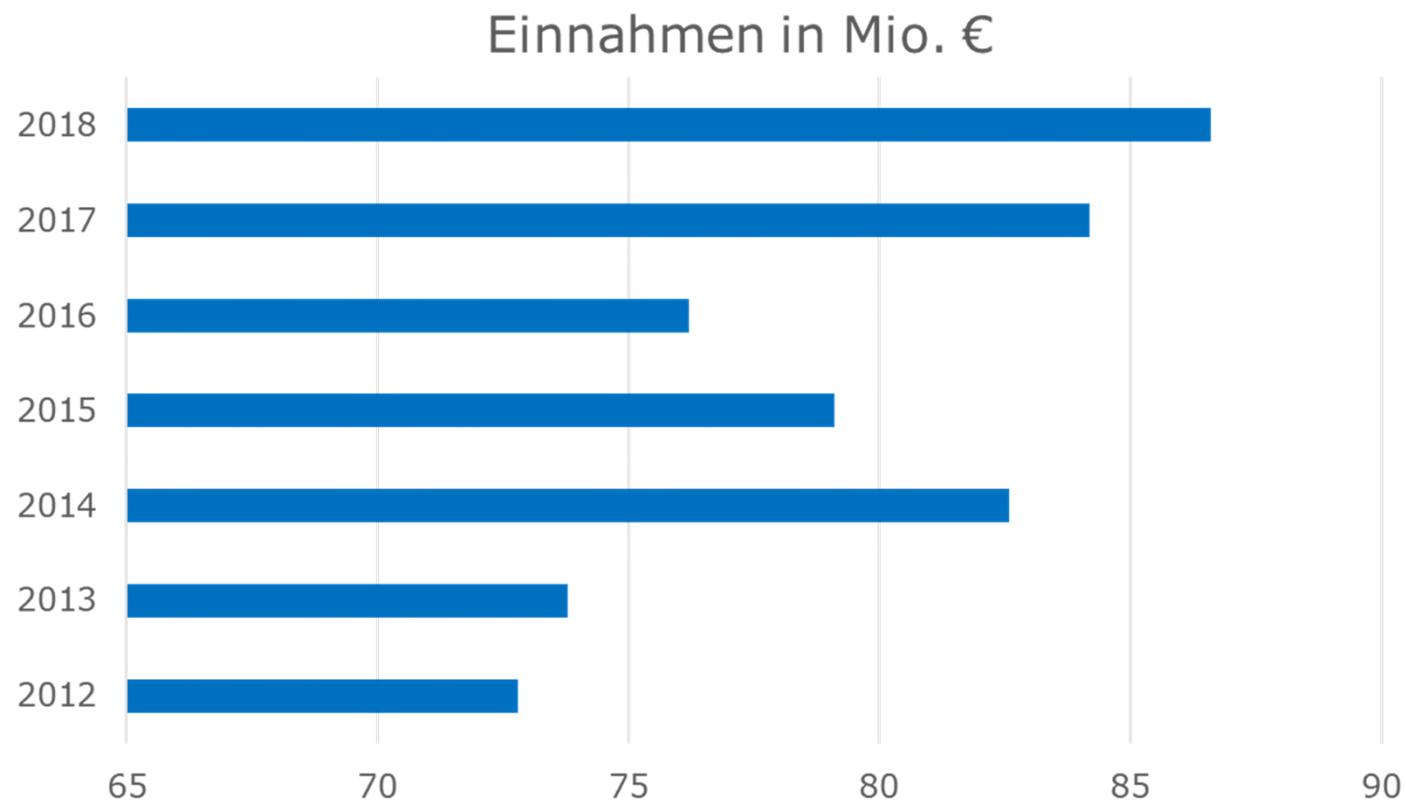
\*rechnerische auf Basis der besetzten Arbeitsplätze  
Quelle: Zentraler Statistik Service, Bundesagentur für Arbeit

## 4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland:

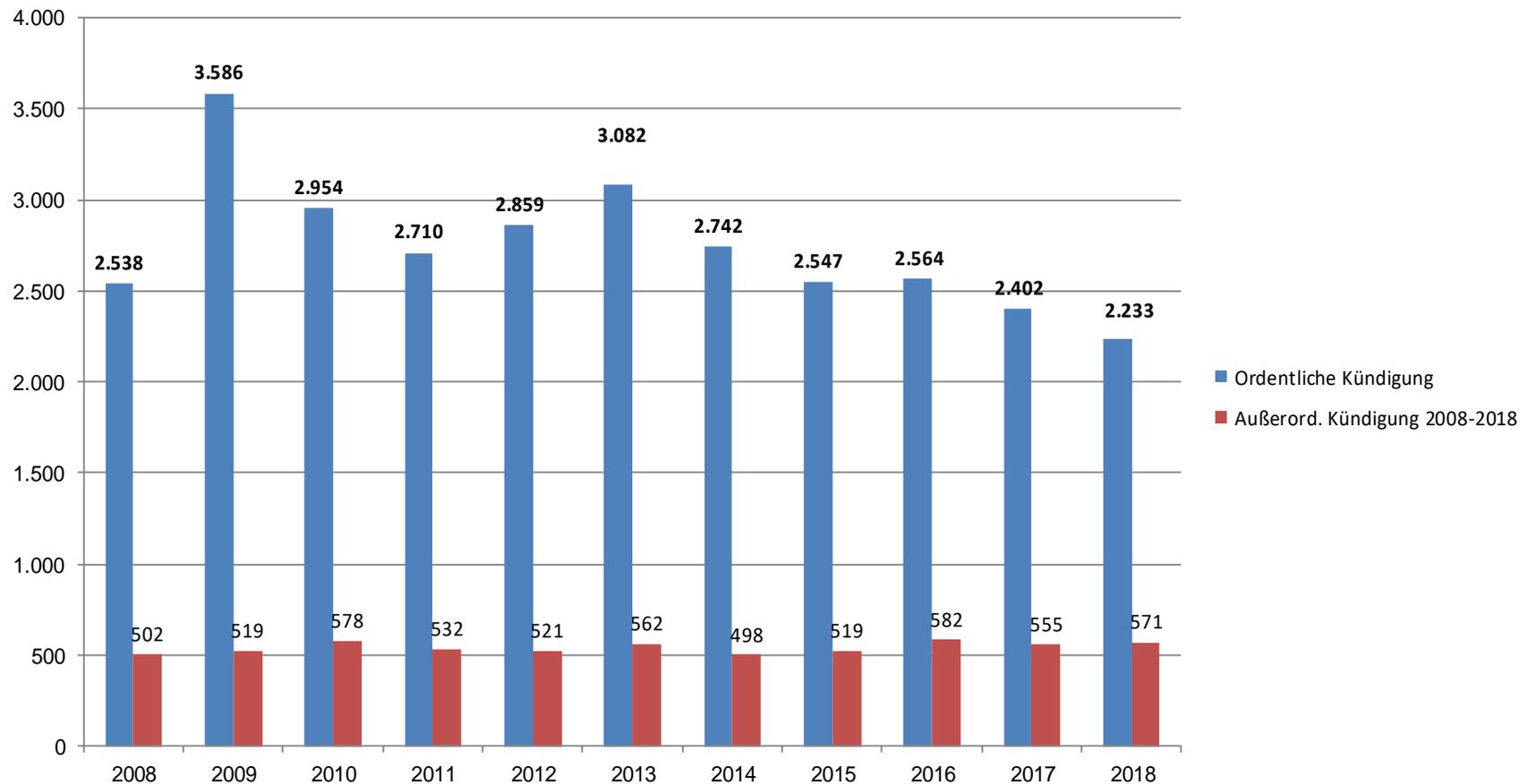
|   |         |
|---|---------|
| Durchschnittliche Quote:                  | 8,47 %  |
| <b>Kommune mit der höchsten Quote:</b>    |         |
| Kreis Wesel                               | 14,22 % |
| <b>Kommune mit der niedrigsten Quote:</b> |         |
| Kreis Euskirchen                          | 5,57 %  |

## 5. Ausgleichsabgabe



## 6. Besonderer Kündigungsschutz

### Entwicklung der Kündigungsanträge



## 7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen mit 48,3 Mio. € unterstützt.

### 6.1 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber erhielten knapp 38,8 Mio. €, davon:

- 1,3 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 18,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 6,1 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

## 7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

### 6.2 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

SbM erhielten knapp 9,5 Mio. €, davon:

- 5,6 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,0 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 0,9 Mio. € für Qualifizierung

## 7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

### 6.3 Finanzielle Leistungen an Inklusionsbetriebe

- Anzahl: 139 (Ende 2018)
- bewilligte Arbeitsplätze: 3.159
- gefördert mit 8,2 Mio. Euro



## 7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

### 6.4 Beratung & Begleitung

#### Technischer Beratungsdienst:

- 1.174 Betriebsbesuche
- 1.882 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen



#### Integrationsfachdienste:

- 12.423 Menschen beraten, begleitet oder unterstützt
- 3.669 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 224 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

## 8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2018 fanden **151 Schulungsveranstaltungen** des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt **2.120** Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben.



Zudem wurden **54 Inhouse - Schulungen** für **1.406** Teilnehmer\*innen angeboten.

## 8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Das Inklusionsamt war im September 2018 auf der **RehaCare International** in Düsseldorf vertreten. Der Messestand hatte das Thema „Durchblick im Arbeitsleben – Berufsalltag mit Seheinschränkungen“.



Auf der **Zukunft Personal Europe** in Köln beriet das Inklusionsamt zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, den Leistungen und Fördermöglichkeiten.



## 9. Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das LVR-Inklusionsamt hat fünf Arbeitgeber mit der Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ausgezeichnet:

- BARMER
- Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V
- Stadt Köln
- Vaillant
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung, Personalangelegenheiten Polizei NRW



## 10. Modellprojekte

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW)
- Qualifizierung im 3D-Druckverfahren
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung
- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

***Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Weitere Informationen finden Sie unter:

**[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)**

oder

**[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de)**

## Vorlage Nr. 14/3549

öffentlich

**Datum:** 07.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Frau Siekierski

|  |                   |                 |
|--|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für den LVR-<br/>Verbund Heilpädagogischer<br/>Hilfen</b> | <b>16.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>   | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen**

### Kenntnisnahme:

Das Prüfergebnis sowie die weiteren Strategien der LVR-HPH-Netze zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit geistiger Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3549 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe:  |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan   | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:   |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Menschen mit Behinderung können wählen,  
wer sie beim Wohnen unterstützt.  
Es gibt unterschiedliche Anbieter.  
Auch der LVR hat Angebote.  
Die Angebote vom LVR heißen: LVR-HPH-Netze.



Den LVR-HPH-Netzen ist wichtig:  
Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen können.  
Sie sollen sagen können:  
Was gefällt ihnen an der Unterstützung?  
Was sollte anders sein?

Die LVR-HPH-Netze unternehmen viel,  
damit Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen können.

Hier einige Beispiele:

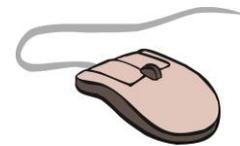
- In allen Wohn-Gruppen vom LVR  
gibt es regelmäßige **Haus-Besprechungen**.
- Es gibt **Bewohner-Beiräte**.  
Die Bewohner-Beiräte können  
Schulungen bekommen.  
Damit sie gut über ihre Recht Bescheid wissen.  
Und ihre Interessen vertreten können.
- An manchen Orten gibt es besondere **Beratungs-Angebote**.  
Dort beraten Menschen mit Behinderungen  
andere Menschen mit Behinderungen.  
Das nennt man auch: Peer Beratung.



Auch in Zukunft ist Selbstbestimmung  
für die LVR-HPH-Netze  
ein wichtiges Thema.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung zu **Antrag 14/140** (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, wie die Expertise von Menschen mit Behinderungen künftig verstärkt als ein Modell des Qualitätsmanagements in den LVR-HPH-Netzen genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte das Modell „Nueva“ genauer in den Blick genommen werden.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Verwaltung vor, insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen zeitlichen und finanziellen Ressourcenaufwandes, von einer Beauftragung von Nueva als ein Instrument zur Stärkung der Expertise von Menschen mit Behinderung abzusehen. Stattdessen sollen die vorhandenen Ansätze im Bereich der LVR-HPH-Netze weiterentwickelt und die Selbstvertretungskompetenz der Menschen mit Behinderung gestärkt und verstetigt werden. Unter anderem ist hierzu in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln die Entwicklung einer Schulungsreihe „Rechte höchstpersönlich“ geplant. Die Themen und Prioritäten für diese Schulungen werden gemeinsam mit den Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten der LVR-HPH-Netze entwickelt und festgelegt. Eine erste Schulung zu dem Thema „Ich habe eine rechtliche Betreuung – Was heißt das für mich?“ hat bereits stattgefunden.

In diesen Kontext muss auch der Peer-to-peer- bzw. der Selbstvertretungsansatz im Sinne der Zielrichtung 1 (Partizipation ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), der in den LVR-HPH-Netzen umgesetzt wird, eingeordnet werden. Sowohl Nueva als auch die Peer-Beratung verfolgen die gleiche Zielrichtung: die Stärkung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung. Durch den Beschluss des **Antrags 14/214/1** (Peer-Evaluation und -Beratung) in der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 erfährt der Selbstvertretungsansatz eine weitere Verstärkung. Auch dieser Antrag wird mit der anliegenden Vorlage beantwortet.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3549

### I. Hintergrund und Prüfauftrag

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung zu Antrag 14/140 wurde die Verwaltung beauftragt, die Expertise von Menschen mit Behinderungen künftig verstärkt „als ein Modell des Qualitätsmanagements in den LVR-HPH-Netzen“ einzubeziehen. Die Verwaltung wurde um Prüfung gebeten, „inwieweit hierbei die Erfahrungen aus dem in Einrichtungen anderer Bundesländer eingesetzten Modell ‚Nueva‘ genutzt werden“ könne. (HHBB 2017/2018, Ziffern 414-418).

In der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 17.03.2017 wurde ergänzend von Seiten der Politik angeregt, speziell Nueva Berlin mit der Evaluation einer HPH-Einrichtung zu beauftragen, um zu überprüfen, ob dies ein Modell der Qualitätskontrolle für Menschen mit Behinderungen sein könne.

Nueva ist die Abkürzung für „Nutzerinnen und Nutzer evaluieren“. Das Geschäftsmodell von Nueva liegt darin, soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu untersuchen. Die Evaluationen werden durch speziell ausgebildete Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderung durchgeführt. Zentrale Analyseinstrumente sind Interviews mit den Nutzer\*innen der zu evaluierenden sozialen Dienstleistungen. Gleichzeitig sollen im Rahmen der partizipativen Vorbereitung der Evaluation Empowermentprozesse angeregt und die Qualität der Dienstleistungen reflektiert werden.

Das Nueva Konzept wurde vom Verein atempo in Graz (Österreich) entwickelt. Nueva fungiert als „Social Franchise Netzwerk“ mit selbstständigen Partnerinnen und Partnern. In Deutschland sind als Franchise-Partner\*innen aktuell Nueva Baden-Württemberg (mit Sitz in Sindelfingen), Nueva Berlin und Nueva Hamburg aktiv.<sup>1</sup> Es gibt somit keinen Nueva-Anbieter im Verbandsgebiet des LVR oder angrenzenden Regionen.

Eine Evaluation durch Nueva erfolgt in mehreren Schritten: 1. Vorstellung der Nueva Methode, 2. Partizipativer Workshop zur Definition von Evaluationsstandards, 3. Befragungen und Beobachtungen, 4. Aufbereitung der Evaluationsergebnisse, 5. Ergebnispräsentation, 6. Workshop zur inklusiven Qualitätsentwicklung.

Im Kern geht es bei dem Modell Nueva somit um ein **partizipatives Verfahren**, um Hinweise auf die Qualität von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen selbst zu erhalten, sodass anschließend ggf. entsprechende Verbesserungen angestoßen werden können. Dabei kommt ein **Peer-to-peer Ansatz** zum Tragen.

---

<sup>1</sup> <https://www.nueva-network.eu/de/Ueber-uns/Was-ist-nueva/>

## II. Ergebnisse der Prüfung

Durch die Verwaltung wurde geprüft,

- welche Instrumente bereits in den LVR-HPH-Netzen vorhanden sind bzw. weiterentwickelt werden könnten, die eine ähnliche Funktion wie die Nueva-Evaluation erfüllen bzw. darüber hinausgehen,
- welche Peer-Ansätze, die – wie das Nueva-Konzept – die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben, in den LVR-HPH-Netzen aktuell durchgeführt werden und
- welcher Aufwand mit einer testweisen Evaluation von ausgewählten Einrichtungen der LVR-HPH-Netze durch Nueva-Berlin verbunden ist.

### Eigene LVR-HPH-Instrumente

In den LVR-HPH-Netzen sind verschiedene Ansätze vorhanden, die eine vergleichbare Zielstellung wie eine Evaluation nach dem Nueva-Prinzip verfolgen. Hierbei muss zwischen extern begleiteten und intern durchgeführten Beteiligungs- und Evaluationsformen unterschieden werden.

Extern begleitet werden beispielsweise die **Kundinnen- und Kundenbefragungen**, die erstmalig in 2009 bei allen etwa 2.500 Kund\*innen der LVR-HPH-Netze – stationär und ambulant – durchgeführt wurde (Vorlage 13/850). Die letzte externe Befragung fand 2015 statt.

Die eingesetzten Interviewer\*innen hatten keine Verbindung zum LVR und wurden durch das beauftragte Evaluationsunternehmen ausgewählt und speziell zur Befragung von Menschen mit geistiger Behinderung geschult (Rollenspiele, Übungen, Supervision). Somit konnte die Anonymität der Befragten sichergestellt und eine Beeinflussung der Befragungsergebnisse durch Mitarbeitende ausgeschlossen werden. Die Befragung wurde in einfacher Sprache unter Verwendung von Piktogrammen durchgeführt. Dennoch waren behinderungsbedingt leider nicht alle Kund\*innen in der Lage, an der Befragung teilzunehmen. Ein Teil der Personen hat sich außerdem dazu entschlossen, keine Fragen zu beantworten. Setzt man die Befragungsfähigkeit der Kund\*innen in Relation zur Beteiligungsrate, wurde eine Quote von 73% im stationären Wohnen erreicht. Ohne Berücksichtigung der Befragungsfähigkeit wurde eine 40%ige Beteiligung erreicht. Bei den ambulant begleiteten Kundinnen und Kunden lag die Beteiligung bei 66%. Im Anschluss an die Befragung sind die Kundinnen und Kunden, die Nutzer\*innenbeiräte sowie die Mitarbeitenden und rechtlichen Vertretungen über die Ergebnisse (haus- bzw. regionsweise) informiert worden. Die Ergebnisse sind intensiv bearbeitet worden, Handlungsfelder wurden analysiert, Maßnahmen abgeleitet, Kund\*innenworkshops durchgeführt. Zum Teil sind bauliche und einrichtungsbezogene Veränderungen vorgenommen worden, eine gelebte Beschwerdekultur ist etabliert worden. Die Kosten für die Evaluation über alle Wohnangebote und Kund\*innen beliefen sich auf rund 55.000 Euro.

Aufgrund der derzeitigen Reorganisation der drei LVR-HPH-Netze sowie vor dem Hintergrund der Umstellung sämtlicher Prozesse auf das Bundesteilhabegesetz, einhergehend mit den damit verbundenen Umstellungserfordernissen sowie Schulungsnotwendigkeiten für Mitarbeitende sowie Kund\*innen, wird eine neue Befragung erst für den Zeitraum ab 2021 geplant.

Neben der externen Befragung der Kundinnen und Kunden gibt es intern genutzte Instrumente. Hierzu zählen beispielsweise regelmäßige **Hausbesprechungen**, eine gelebte **Beiratskultur** und Schulungen zum **Empowerment**.

In den LVR-HPH-Netzen werden beispielsweise **regelmäßige Hausbesprechungen** als Instrument eingesetzt, um die Kund\*innen im stationären Wohnen in Bezug auf die Dienstleistungsqualität ihres Leistungserbringers zu befragen und notwendige Änderungen einzuleiten. Ziel neben der grundsätzlichen Mitwirkung an Entscheidungen, die das gemeinschaftliche Wohnen betreffen, ist auch die Stärkung der Beschwerdekultur, das Formulieren von Erwartungen sowie der Austausch der Ergebnisse aus den Besprechungen mit den regional gewählten Beiratsmitgliedern. Die Beiräte wiederum nutzen ihre regelmäßigen Termine, um überregional Vorschläge zu besprechen oder in ihrer jeweiligen Region zu beraten. Die Beiräte werden bei ihrer Arbeit von Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze unterstützt und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Insbesondere die Stärkung des **Empowerment/der Selbstvertretung** verfolgt ergänzend zu den oben benannten Besprechungen netzübergreifend das Ziel, Befragungen zur Qualität, die es auch weiterhin geben wird, insofern weitestgehend „obsolet“ zu machen, als dass die Kund\*innen befähigt sind bzw. werden, auch abseits von aktiven Abfragen zur Dienstleistungsqualität ihre individuellen Rechte zu kennen. Abweichungen können so festgestellt und Leistungsversprechen – auch in externen Dienstbeziehungen, zum Beispiel zu ihren rechtlichen Vertretungen – eingefordert werden (passive Befragung vs. aktiver Selbstvertretung).

Hierzu werden in Zusammenarbeit zwischen der LVR-Verbundzentrale und der Technischen Hochschule Köln Schulungen zu verschiedenen Themen in Einfacher Sprache entwickelt. Die Schulungen sollen als Reihe organisiert und über die nächsten etwa 2-3 Jahren sukzessive durchgeführt werden.

Der weit überwiegende Anteil an Personen in den LVR-HPH-Netzen hat eine rechtliche Betreuung, die über wesentliche Dinge des alltäglichen Lebens entscheidet. Die Schulungsreihe soll hier einen Ausgleich schaffen und die Menschen mit Behinderung selbst zu Wissensträger\*innen ihrer sie betreffenden Belange machen. Die Themen der Schulungsreihe sind nicht abschließend, sondern sollen im Gespräch zwischen Nutzerbeiräten und Verwaltung bei Bedarf ergänzt werden.

Die Themen der Schulungsreihe werden von den Kund\*innen der LVR-HPH-Netze selbst gewählt.

Die erste Schulung zu dem Thema „Ich habe eine rechtliche Betreuung – Was heißt das für mich?“ ist bereits durchgeführt worden. Durch die erfolgte Information und Unterstützung konnte z.B. ein Kunde in die Lage versetzt werden, beim Amtsgericht einen Betreuungswechsel durchzusetzen.

Weitere Veranstaltungsthemen sind:

- Mein Geld
- Meine Sexualität
- Meine eigene Wohnung
- Meine Gesundheit

Derzeit priorisieren die Beiräte der LVR-HPH-Netze selbst die Schulungen und entscheiden, wann welche stattfinden soll.

### Peer-Projekte in den LVR-HPH-Netzen

Auch der **Peer-to-peer- bzw. der Selbstvertretungsansatz**, der in den LVR-HPH-Netzen im Sinne der Zielrichtung 1 (Partizipation ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird, muss in den Kontext dieser Vorlage eingeordnet werden. Sowohl Nueva als auch die Peer-Beratung verfolgen die gleiche Zielrichtung: die Stärkung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung. Durch den Beschluss des **Antrags 14/214/1 (Peer-Evaluation und -Beratung)** in der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 erfährt dieser Ansatz eine weitere Verstärkung.

Mit dem Antrag wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie eine „Übertragung der guten Erfahrungen im Einsatz von Peer-Beratenden in den heute noch stationären oder Tagesstrukturbereichen erfolgen kann.“

Der Antrag wird mit den nachfolgenden Ausführungen beantwortet.

Seit 2009 bis heute verfolgt das ehrenamtliche Projekt „**BeWo-Kompetenzteam – Expert\*innen in eigener Sache**“ des LVR-HPH-Netz Ost einen partizipativen Peer-Ansatz zur Erfassung der Qualität der Leistungserbringung aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer. Hierzu kann auf den Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“ zur Umsetzung der BRK verwiesen werden (Maßnahme Z1.8, Seite 38f.).

Im Rahmen des ehrenamtlichen Projektes wurden Menschen mit einer geistigen Behinderung, die als Kund\*innen in allen Lebenslagen die ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost in Anspruch nehmen, dazu befähigt, diese (Wohn-)Dienstleistungen/ Fachleistungen selbst zu bewerten. Sie haben sowohl die Bewertungskriterien, als auch das Befragungsinstrument und die Methode der Befragung selbst erarbeitet und entwickelt.

Als ehrenamtlich tätige Expert\*innen in eigener Sache befragen die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams regelmäßig die Kund\*innen, die im Rahmen ambulanter Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost betreut werden. Die Ergebnisse werden den Führungsverantwortlichen des Betriebs systematisch zurückgemeldet, um Veränderungen zu initiieren.

Hauptsächlich aber werden sowohl die Expert\*innen in eigener Sache, als auch die regelmäßig und freiwillig befragten Menschen in ihrer Rolle als selbstbestimmte Kund\*innen, die (Wohn-)Dienstleistungen in Anspruch nehmen, gestärkt. Sie erfahren – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – deutliche Selbstbestimmung und Mitbestimmung bezüglich der sie selbst betreffenden Entscheidungen, erleben somit ihre Selbstwirksamkeit. Durch das ehrenamtliche Projekt nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der (Wohn-) Dienstleistungen der ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost. So konnte aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der Expert\*innen in

eigener Sache ein interner „Fachstandard Fachleistungsstunde“ für Mitarbeiter\*innen der ambulanten Wohnhilfen entwickelt werden, der durch die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams geprüft, angepasst und freigegeben wurde.

Der Aufwand der am BeWo-Kompetenzteam beteiligten Personen ist hoch (regelmäßige Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Befragungen, Entwicklung von Befragungsinstrumenten, halbjährliche Reflexionstreffen, Durchführung von Bildungswochen etc.) und erfolgt freiwillig und ehrenamtlich bei den Expert\*innen in eigener Sache. Sie werden von eingebundenen Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netz Ost unterstützt.

Die Arbeit des BeWo-Kompetenzteams ist derart außergewöhnlich, dass sie im Bericht der Monitoringstelle NRW zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hervorgehoben wird.

Im Rahmen des alle fünf Jahre etablierten Evaluations-Seminars hat sich das BeWo-Kompetenzteam zur Beantwortung des Antrags 14/214/1 im Juli 2019 u.a. der Frage gewidmet, inwiefern sich ihre Arbeit auf die heute stationären Bereiche übertragen ließe. Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Eine Ausweitung der Befragung auf die stationären Wohnbereiche ist durch die Expert\*innen des BeWo-Kompetenzteams nicht leistbar und entspräche auch nicht der Zielsetzung der Evaluation der selbstgenutzten Dienstleistungen. Folglich müssten die Leistungen im stationären Wohnen durch Personen, die in einem solchen Setting begleitet werden, für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden. Bei einem Ausbau für den deutlich größeren stationären Bereich müssten die Merkmale der dort wohnenden Kund\*innen entsprechend berücksichtigt werden:

- weniger als 3% mit Lese-Schreibkompetenz
- ca. 30-50% ohne Sprachkompetenz oder mit für Dritte nicht verständlicher Sprache/Sprachäußerungen
- ca. 20% mit Unterbringungsbeschluss gem. §1906 Abs. 1 BGB
- hoher bzw. komplexer Unterstützungsbedarf bei allen Alltagsverrichtungen
- ca. 65% zeigen herausforderndes Verhalten in Form von Fremd-/ Autoaggression

Der Anteil an Personen im stationären Wohnen, die in die Lage versetzt werden können, andere Personen im stationären Kontext als Expert\*innen in eigener Sachen zur Wohnqualität selbstständig zu befragen, ist deutlich geringer als im ambulant betreuten Wohnen, zum Teil auch nicht vorhanden. Auch wäre eine deutlich engere Begleitung durch Mitarbeitende der LVR-HPH-Netze erforderlich, die sich vor dem Hintergrund der Bindung von Ressourcen der Mitarbeitenden (pauschaler Finanzierungsrahmen entlang von Leistungstypeneinstufungen) und dem notwendigen Maß an Vertrautheit mit den Kundinnen und Kunden nicht umsetzen lässt. Hier wäre ggf. für den Zeitraum ab 2020 in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu prüfen, ob für derlei Peer-Ansätze im dann gemeinschaftlichen Wohnen entsprechende Ressourcen finanziert in der dann bestehenden neuen Systematik bereitgestellt werden können.

Ein Dilemma, dass sich dabei jedoch nicht auflösen lässt, ist die deutlich geringere Unabhängigkeit der Kund\*innen bei der Leistungsevaluation durch die notwendige stärkere Unterstützung durch Mitarbeitende bei der Durchführung einer Kund\*innenevaluation.

Ein Peer-Ansatz wird ebenfalls mit dem seit 2010 aktiven **Dülkener Expert\*innenteam** (DET) im LVR-HPH-Netz West verfolgt. Das DET besteht aus Frauen und Männern mit geistiger Behinderung, die Kund\*innen des Betreuten Wohnens (BeWo) des LVR-HPH-Netzes West sind. Durch die jahrelange Erfahrung der DET-Mitglieder im stationären und ambulant betreuten Wohnen haben sie sich zu Expert\*innen in eigener Sache rund um das Thema „Wohnen und Leben mit einer Behinderung“ entwickelt und sind in der Lage, Ratsuchenden mögliche Wohn- und Lebensformen zu erläutern. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderung können beim DET Rat finden.

Das Projekt der Dülkener Expert\*innen wird im Rahmen des LVR-Modellprojektes „**Peer Counseling im Rheinland**“ gefördert (u.a. Vorlagen 14/804, 14/2893 und 14/3362). Ein Ziel des Projektes ist die engere Verzahnung und Kooperation zwischen den Peers sowie den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland. Durch den § 106 SGB IX n.F. wird ab dem 1.1.2020 die Beratung zu einer Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Beratung durch die KoKoBe erforderlich. Die Dülkener Expert\*innen unterstützen die regionalen KoKoBe bei ihrer Beratungstätigkeit, wobei die Expert\*innen in eigener Sache eine unabhängige und authentische Beratung anbieten. Damit orientieren sie sich grundsätzlich am Angebot der KoKoBe. Der Unterschied ist jedoch, dass das DET den Ratsuchenden auf Augenhöhe begegnet. Die Beratung ist eine wirkungsvolle Ergänzung zum bestehenden Beratungsportfolio, da sie auf eigenen Erfahrungen beruht.

Das DET kooperiert in seiner Arbeit eng mit den KoKoBe im Kreis Viersen und vermittelt die Ratsuchenden gegebenenfalls an die örtlichen Beratungsstellen. Durch die räumlichen Gegebenheiten ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit unproblematisch. Andersrum vermittelt auch die KoKoBe Ratsuchende an das DET oder beteiligt das Team an Gesprächen mit Angehörigen. Auf diese Weise wird das Beratungsangebot der KoKoBe noch kundenorientierter gestaltet.

Das LVR-HPH-Netz West ist darüber hinaus am **Aufbau der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F.** für die Region Viersen beteiligt. Mit der EUTB soll eine Beratung und Aufklärung eines Menschen mit Behinderungen oder eines von Behinderung bedrohten Menschen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglicht werden, „die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und der Leistungserbringer ist“ (Begründung zum BTHG, S. 251). Damit bezieht sich die EUTB, unabhängig von der Form der Behinderung, auf alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX, wohingegen beispielsweise die KoKoBe im weitestens Sinne zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung beraten. Mit der EUTB nach § 32 SGB IX n.F. hat der Gesetzgeber damit ein neues Beratungsangebot vorgesehen.

Das LVR-HPH-Netz West baut dieses Beratungsangebot im Kreis Viersen aktuell gemeinsam mit den EUTB Verbundpartnern – dem AWO Kreisverband Viersen e.V., der Lebenshilfe Kreis Viersen sowie der PHG Viersen gGmbH – als behinderungsübergreifendes Peer-Beratungsnetzwerk auf. Wesentlich ist dabei die enge Verbindung mit der örtlichen Selbsthilfe. Die Zielsetzung besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Viersen durch Bündelung der vorhandenen Kompetenzen bei gleichzeitiger Erweiterung der Fachlichkeit, in möglichst allen Teilhabebereichen

(Wohnen, Arbeit, öffentliches Leben, Bildung, Elternschaft, Tagesgestaltung/Freizeit etc.) eine lösungsorientierte und unabhängige Beratung zur Verfügung zu stellen.

Das LVR-HPH-Netz Niederrhein hat zwei **Wegbegleiter\*innen-Projekte in Duisburg**, sowohl mit den KoKoBe als auch dem LVR-Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) aufgebaut. Der Startschuss für diese Projekte wurde mit einer Kick-Off-Veranstaltung für interessierte Selbstvertreter\*innen und der anschließenden Teilnahme an der Fachveranstaltung „Peer-Counseling als Ehrenamt“ gegeben.

Verschiedene Peer-Beratungsangebote haben sich herauskristallisiert: Im LVR-HPZ mit seinen zwei Standorten in Duisburg-Röttgersbach und Duisburg-Rheinhausen werden je zwei Wegbegleiter\*innen eingesetzt. Unterstützt durch Mitarbeitende vor Ort bieten die Expertinnen und Experten in eigener Sache Orientierung bei der Tagesstruktur, führen neue Kund\*innen durch die Räumlichkeiten der HPZ und machen sie mit dem Tagesablauf, den Aktivitäten und den weiteren Personen vertraut (Peer-to-Peer-Paten/Patinnen). Gemeinsam mit den Mitarbeitenden werden regelmäßige Kund\*innenbesprechungen durchgeführt und Angebote sowie Arbeitsaufträge besprochen. Auf Wunsch beraten die Expert\*innen auch zu weiteren Themen wie Wohnen, Arbeit, Freizeit und Mobilität oder vermitteln an weitere Ansprechpartner\*innen.

Der KoKoBe Duisburg-West stehen überdies vier Peer-Counselor zur Unterstützung einer Beratung auf Augenhöhe zur Verfügung.

Um das Peer Counseling in Duisburg zu etablieren und um eine aktivere sowie kreativere Form der Beratung zu schaffen, organisierten die Duisburger KoKoBe im Oktober 2017 erstmalig eine Veranstaltung unter dem Titel „Beratung mal anders“. Hierbei fand die Beratung an Thementischen, vergleichbar mit einem Marktplatz, statt. Die Besucher\*innen informierten sich zu den Themen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Sucht und Ehrenamt. Die Beratung fand, auf Wunsch der Peer Counselor, in einem Tandem-Modell statt.

Trotz der vielfältigen Themen, zu denen eine grundsätzliche Beratung möglich ist, hat sich insbesondere der Bereich des selbstständigen oder stationären Wohnes als Beratungsschwerpunkt herauskristallisiert und wird regelmäßig angefragt.

An dieser Stelle sei auch auf das seit Anfang 2019 im Aufbau befindliche **Peer-Projekt des LVR-HPH-Netz Ost**, angebunden an die KoKoBe im Rheinisch Bergischen Kreis, verwiesen, in dem Menschen mit geistiger wie psychischer Behinderung als Experten\*Innen in eigener Sache derzeit geschult werden.

#### Aufwand zur Durchführung einer Nueva-Evaluation

Wie die vorgenannten Instrumente und Peer-Projekte der LVR-HPH-Netze verfolgt die Nueva-Methode das Ziel, die Expertise von Menschen mit Behinderung aktiv einzubeziehen und zu verankern. Bei der Prüfung des Auftrags aus dem Haushaltsbegleitbeschluss (Z. 414-418) wurde deutlich, dass die Durchführung einer Evaluation durch NUEVA Berlin in Wohneinrichtungen der LVR-HPH-Netze mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Die LVR-HPH-Netze verfügen über rund 100 stationäre Wohnstandorte und insgesamt 1.744 Plätze im Rheinland. Je Netz wurde ein prototypischer Standort ausgewählt und

steckbriefartig hinsichtlich seiner Kund\*innenstruktur und deren Verbalität sowie Größe des Wohnverbundes beschrieben.

|  | <b>Wohnverbund<br/>Niederrhein</b>   | <b>Wohnverbund Ost</b>   | <b>Wohnverbund West</b>  |
|--|--|--|--|
| <b>Anzahl Kund*innen</b>   | 22   | 24   | 24   |
| <b>Anzahl Kund*innen je Etage und Wohnung</b>  | EG: 1x8 Pers.<br><br>OG: 1x8 Pers. plus 1x2er Appartement<br><br>DG: 1x4 Pers. | EG: 1x8 Pers.<br><br>OG: 1x8 Pers.<br><br>DG: 1x8 Pers.  | EG: 1x8 Pers. plus 1x2er Appartement<br><br>OG: 2x4 Pers. plus 1x Einzelappartement<br><br>DG: 1x Einzelappartement plus 2x2er Apartments                      |
| <b>Anzahl der Personen, die sich verbal äußern können/ Informationen zu den Kund*innen</b> | 2 Pers. können sich mit Assistenz lautsprachlich mitteilen                     | 2 Pers. verfügen über einen größeren Wortschatz, verbunden mit der Fähigkeit, sich verbal bei einer Befragung zu äußern; die übrigen Personen kommunizieren eingeschränkt verbal (Echolalie, wenige-Wort-Sätze etc.) | 20 Pers. gehörlos<br>4 Pers. hörend<br><br>3 Pers. können sich verbal äußern; 12 Pers. können mittels UK (z.B. Bildmaterial) und Gebärdensprache kommunizieren |
| <b>Anzahl Personen mit vermutlicher Befragung durch teilnehmende Beobachtung</b>           | 20 Pers.   | 20-22 Pers.  | 9 Pers.  |

Auf dieser Grundlage wurde ein Kostenvoranschlag für insgesamt drei Wohneinrichtungen erstellt. Für die Evaluation einer Einrichtung mit 24 Nutzer\*innen werden von Nueva Berlin Kosten zwischen 10.000 und 12.000 Euro (brutto) veranschlagt. Hinzukommen – aufgrund der räumlichen Entfernung – Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von ca. 3.000 Euro. Bereits mit einer testweisen Erprobung in drei ausgewählten Einrichtungen (je eine pro LVR-HPH-Netz) wären somit externe Kosten in Höhe von rund 39.000 bis 45.000 Euro verbunden. Von Beginn bis zum Abschluss der Evaluation hin zur Implementierung abgeleiteter Maßnahmen für die Modellregionen ist von einem etwa ein- bis zweijährigen Projektzeitraum auszugehen.

Weiterhin müsste ein Projekt dieses Umfangs durch eine zusätzlich einzurichtende Projektstelle in der Verbundzentrale koordiniert und begleitet werden und zudem zahlreiche Leitungs- und Führungskräfte vor Ort in den Prozess eingebunden werden. Da

verschiedene Anbieter\*innen auf dem Markt agieren, wäre vor einer Beauftragung von Nueva Berlin eine Ausschreibung durchzuführen.

Eine Evaluation aller Wohneinrichtungen der LVR-HPH-Netze wäre mittels der Nueva-Methode kaum realistisch durchführbar, es verbliebe bei einer Stichpunkterhebung. Da jeder Wohnverbund für sich evaluiert und Maßnahmen gemeinsam mit den jeweiligen Kundinnen und Kunden vor Ort unter Berücksichtigung der dortigen Strukturen entwickelt und bearbeitet werden muss, ist eine Übertragung auf andere Wohnverbünde nicht möglich.

### **III. Vorschlag der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig und zielführend, die Expertise von Menschen mit Behinderungen bei der Weiterentwicklung der eigenen Angebote intensiv mit einzubeziehen. Dies entspricht nicht nur dem Gebot der Partizipation von Menschen mit Behinderungen in eigenen und öffentlichen Angelegenheiten, sondern ist auch maßgebliche Voraussetzung dafür, dass sich Angebote der LVR-HPH-Netze personenzentriert weiterentwickeln.

Wenngleich der Evaluationsansatz von Nueva insofern fachlich überzeugt, sind die mit der externen Vergabe eines Evaluationsprojektes verbundenen erheblichen finanziellen und zeitlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Nueva-Evaluation langfristig in allen „gemeinschaftlichen“ Wohnangeboten umgesetzt werden sollte, da sich die Ergebnisse im Detail von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden und nicht übertragbar sind. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die LVR-HPH-Netze bereits umfassende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Selbstvertretungskompetenz entwickelt bzw. eingeführt haben. Gegenüber einer Nueva-Evaluation besteht bei der LVR-eigenen Qualitätsstrategie der Vorteil der räumlichen Nähe der Kund\*innen zu den Beiräten und Expert\*innen in eigener Sache, was eine höhere Flexibilität bei der Durchführung von Beratungen/Befragungen bei geringeren Reisekosten zulässt.

Nach umfassender Prüfung schlägt die Verwaltung daher vor, von einer (modellhaften) Beauftragung von Nueva abzusehen. Durch das BTHG hat die Personenzentrierung und die Selbstvertretung eine deutliche Stärkung erfahren, was im gesamten Rheinland zu zahlreichen regionalen Projekten und Kooperationen führt bzw. geführt hat. Zielsetzung der LVR-HPH-Netze ist es, die Selbstvertretungskompetenz durch das Instrument regelmäßiger Hausbesprechungen, Vernetzung von Peers in den Regionen und Weiterbildungen für Menschen mit Behinderung zu den eigenen Rechten zu forcieren. Dabei sind die LVR-HPH-Netze sowohl Initiator von Bewegung als auch Kooperationspartner in Projekten gemeinsam mit anderen Trägern. Beispiele hierfür sind der aktuell laufende Aufbau der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung, die Beratung durch Expert\*innen in eigener Sache zusammen mit den regionalen KoKoBe oder auch die Peer-to-Peer-Tandems in den LVR-HPZ für den Bereich Tagesstruktur.

Mit der neuen Schulungsreihe zu den höchstpersönlichen Rechten, die derzeit in Abstimmung mit den Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten im stationären Wohnen gestaltet wird, verfolgen die Netze Heilpädagogischer Hilfen darüber hinaus das Ziel, die Selbstvertretungskompetenz von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinschaftlichen (noch stationären) Wohnen zu stärken.

Weiterhin ist vorgesehen, die Kund\*innen bei der nächsten externen Zufriedenheitsbefragung aktiv in den Prozess einzubinden. In welcher Form eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung als Expert\*innen in eigener Sache nicht nur bei der Gestaltung des Fragekatalogs, sondern auch bei der grundsätzlichen Durchführung der Befragung (alleine oder im Peer-Tandem bzw. für bestimmte Leistungssegmente oder Fragekategorien etc.) möglich ist, wird im Kontext der Ausschreibung und in Abstimmung mit dem Befragungsinstitut geklärt werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Vorlage Nr. 14/3542

öffentlich

**Datum:** 16.08.2019  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Dr. Schartmann, Frau Glasmacher, Frau Pflugrad

|  |                   |                 |
|--|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für den LVR-<br/>Verbund Heilpädagogischer<br/>Hilfen</b> | <b>16.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Gesundheitsausschuss</b>  | <b>20.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>   | <b>24.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>   | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle  
Schlussfolgerungen**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.



Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.



Für ungefähr 3100 Menschen aus dem Rheinland bezahlt der LVR die Hilfen zum Wohnen außerhalb vom Rheinland.



Die meisten dieser Menschen wohnen hier oder sie wollen gar nicht im Rheinland wohnen. Das nennt man Selbstbestimmung.

Der LVR hat sich aber die Frage gestellt: Warum gibt es nicht für alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die richtigen Angebote?



Der LVR schaut sich darum jetzt das genau an: Welche Angebote zum Wohnen fehlen im Rheinland?

Das ist das Ziel:

Alle Menschen mit Behinderungen aus dem Rheinland sollen auch im Rheinland Hilfen zum Wohnen erhalten können. Wenn sie das wollen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

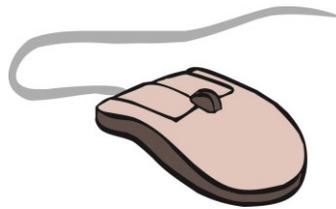
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in  
Leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Dieser Bericht informiert über die zahlenmäßigen Entwicklungen bei den Leistungsberechtigten des LVR, die außerhalb des Rheinlandes in einer Wohneinrichtung betreut werden.

Rund 3.100 Menschen mit Behinderungen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen) leben in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind in den letzten Jahren leicht gesunken.

44 Prozent der außerrheinisch lebenden Menschen wohnten 2017 im Zuständigkeitsgebiet des LWL und 22 Prozent in Rheinland-Pfalz.

Etwa zwei Drittel der außerrheinisch betreuten Leistungsberechtigten hat eine primär geistige Behinderung – das ist nur unwesentlich höher als in der Gruppe der Leistungsberechtigten mit stationärer Unterbringung im Rheinland. Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit stationären Wohnleistungen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert, während Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert sind.

Neben der statistischen Betrachtung wurden in einer Einzelanalyse von 113 Fällen, die innerhalb eines Zeitraums von 21 Monaten 2017/2018 erstmals außerrheinisch in einer Wohneinrichtung aufgenommen worden sind, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung untersucht und dabei besondere Zielgruppen herausgearbeitet.

Fast die Hälfte der Fälle betrifft Menschen mit einer primären psychischen Behinderung. 78 Personen haben eine Mehrfachbehinderung. Berücksichtigt man diese mehrfachen Beeinträchtigungen, zeigt sich, dass bei 71 Prozent der Leistungsberechtigten eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 42 Prozent eine Rolle. Bei der Hälfte der untersuchten Fälle sind die Personen jünger als 30 Jahre und in etwa 70 Prozent der Fälle sind sie männlich.

In 60 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion<sup>1</sup>. Bei 45 Fällen – 40 Prozent – sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen. Bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) liegt die außerrheinische Wohnunterstützung vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet, die aktuell im Rheinland nicht gedeckt werden konnten. 18 Personen (16 Prozent aller Fälle) haben aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keinen Wohnheimplatz im Rheinland gefunden.

Im zweiten Teil der Vorlage werden die fachlichen Schlussfolgerungen aus dem Datenbericht gezogen.

Zunächst ist festzustellen, dass die außerrheinischen Unterbringungen im Zuständigkeitsgebiet des LVR im bundesweiten Vergleich keine besonderen Auffälligkeiten aufweisen – der Anteil liegt sogar knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Für bestimmte Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen scheint es aber erforderlich zu sein, die vorhandene Angebotsstruktur genauer zu analysieren und unter Berücksichtigung von juristischen, fachlichen und menschenrechtlichen Kriterien

---

<sup>1</sup> Diese Kriterien wurden aus der Vorgänger-Untersuchung von Hr. Wagner aus dem Jahr 2016 übernommen (s. Vorlage 14/1347).

weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere Menschen, für die eine betreuungsrechtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung vorliegt.

Es wird daher folgender Maßnahmenkatalog umgesetzt:

1. Vertiefte Analyse der derzeit vorhandenen Angebotsstruktur in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Rheinland
2. Vertiefte Analyse der (ungedeckten?) Bedarfslagen im Rheinland
3. Auswertung derzeit laufender Forschungsprojekte zum Thema
4. Ggfs. Entwicklung neuer Angebote/ Umwidmung vorhandener Angebote unter Berücksichtigung des neuen Leistungsrechts und des neuen Finanzierungssystems zur sozialen Teilhabe (Stichwort: Fachmodul soziale Teilhabe)
5. Aufnahme der Thematik in die regionalen Planungs- und Steuerungsgremien, die derzeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern im Rheinland verhandelt werden.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3542:

Mit dieser Vorlage wird zum einen über die zahlenmäßige Entwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb der Rheinlandes in Anspruch nehmen. Zum anderen werden in einem zweiten Teil die sich aus diesem Bericht ergebenden fachlichen Konsequenzen herausgearbeitet und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen dargestellt.

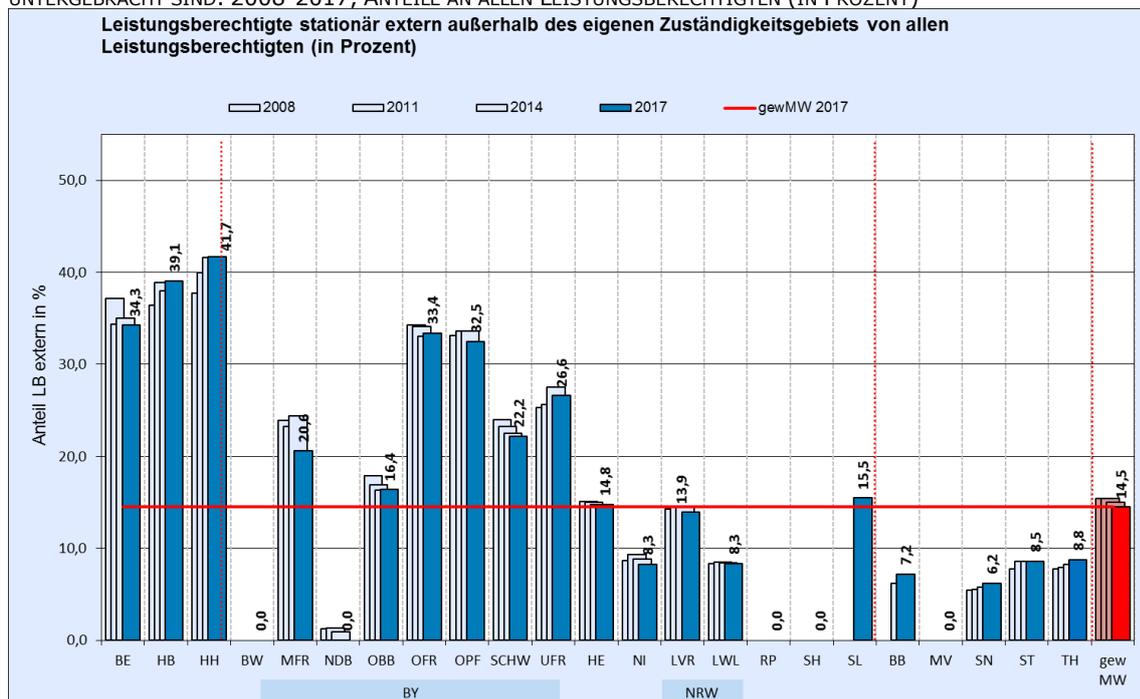
### I. Zahlenmäßige Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Rheinlandes

#### 1. Außerrheinische Unterbringung 2008 bis 2017

##### 1.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit stationärer Wohnleistung in einer Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Trägers leben. Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14,5 Prozent aller Leistungsberechtigten im Jahr 2017 zu. Besonders hoch sind die Werte in den Stadtstaaten; dort liegen sie zwischen 34 und 42 Prozent. Auch die Bezirke in Bayern verzeichnen überdurchschnittlich hohe Werte. Der LVR liegt mit 13,9 Prozent etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

ABB. 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR EXTERN IM GEBIET EINES ANDERES TRÄGERS UNTERGEBRACHT SIND. 2008-2017, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



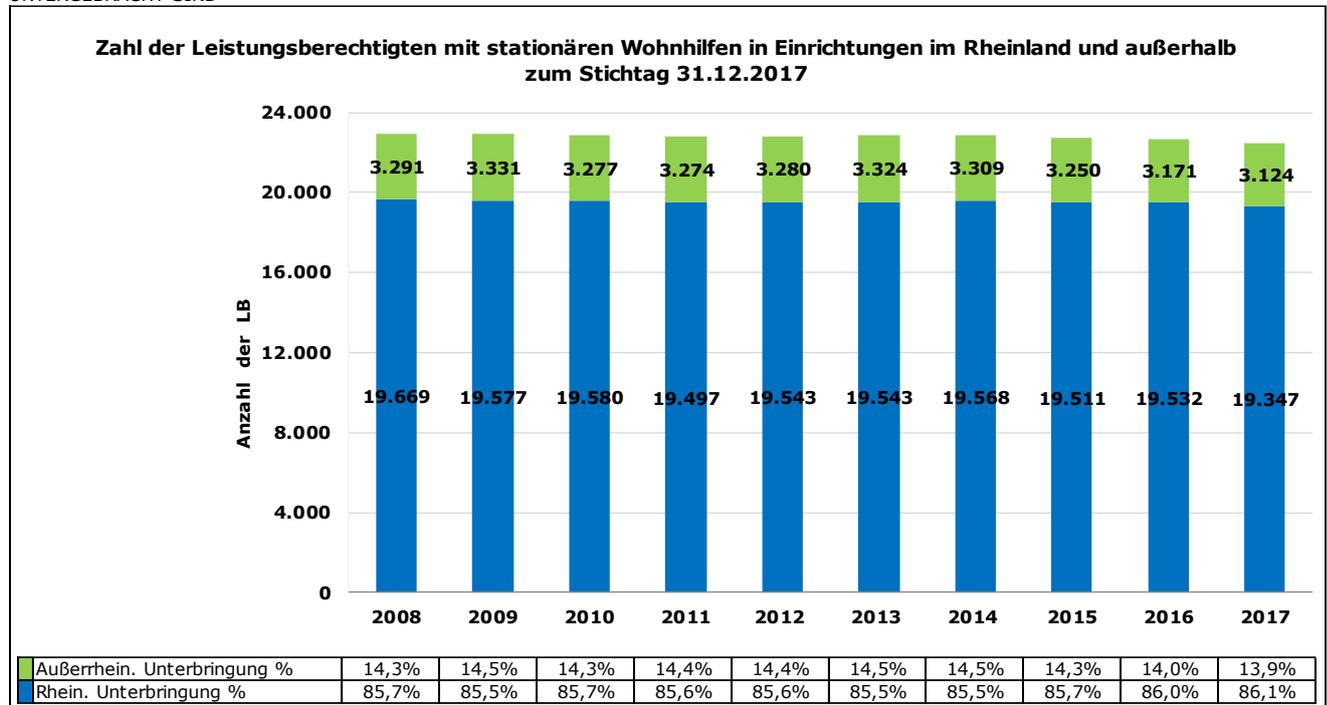
Datenquelle: BAGüS-Benchmarking-Projekt 2017

##### 1.2 LVR - Entwicklung der außerrheinischen stationären Wohnhilfen 2008-2017

In den Jahren 2008 bis 2014 lag die Zahl der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag 31.12. des Jahres. Ab 2015 lässt sich ein leichter Abwärtstrend beobachten.

2017 wohnten etwas mehr als 3.100 Menschen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung) außerrheinisch mit stationärer Wohnleistung.

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHT SIND



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2008 – 2017

Diese Fallzahlen beinhalten auch die Produkte Schul- und Berufsausbildung (Kurzzeitunterbringung und Übergangsheim spielen nur eine marginale Rolle und werden hier nicht weiter betrachtet). Fast 95 Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten erhalten Leistungen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, weitere 5 Prozent entfallen auf Leistungsberechtigte mit stationären Leistungen zur schulischen Bildung. Diese Gruppe der Internats-Schüler\*innen ist damit deutlich überrepräsentiert; ihr Anteil macht insgesamt lediglich 2 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen aus. Jeder dritte in einem Internat lebende Leistungsberechtigte ist außerrheinisch untergebracht.

TABELLE 1: PRODUKTE UND ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

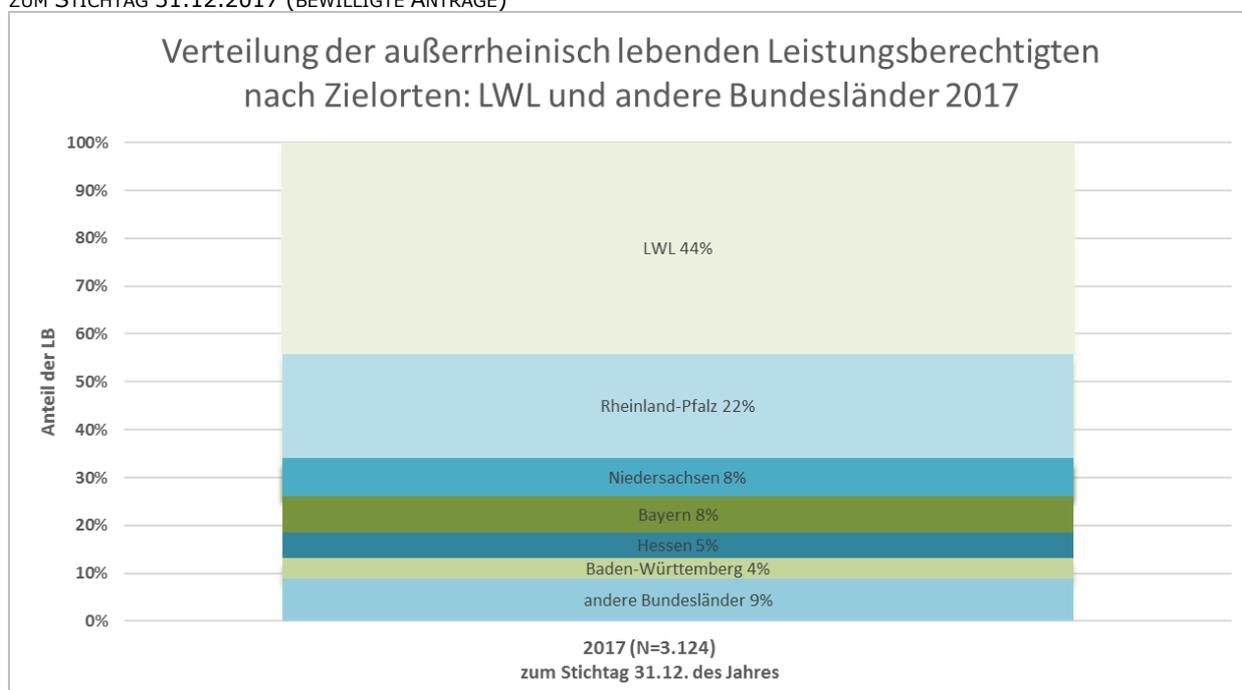
| Produkte und Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen 2017 | Gesamtanzahl LB | Anzahl rhein. LB | Anzahl außerrhein. LB |
|--|-----------------|------------------|-----------------------|
| Leistungen mit stationärer Wohnunterstützung gesamt                      | 22.471 (=100%)  | 19.347 (=100%)   | 3.124 (=100%)         |
| Davon Leistungsberechtigte im stationären Wohnen in Wohneinrichtungen    | 21.785 (=97%)   | 18.836 (=97%)    | 2.949 (=94%)          |
| Stationäre Leistungen zur schulischen Bildung                            | 492 (=2%)       | 329 (=2%)        | 163 (=5%)             |
| Sonstige Produkte (z.B. berufliche Bildung, Übergangsheime)              | 194 (=1%)       | 182 (=1%)        | 12 (=0%)              |

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

### 1.3 Außerrheinische Unterbringung nach Ziel-Regionen

Etwas mehr als vier von zehn außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL. Fast jeder Vierte lebt in Rheinland-Pfalz. Zudem leben etwa 8 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten jeweils in Bayern oder Niedersachsen. In Hessen leben etwa 5 Prozent und in Baden-Württemberg 4 Prozent der Leistungsberechtigten, die externe stationäre Wohnleistungen erhalten. 9 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild hat sich in den vergangenen drei Jahren nicht geändert.

ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH STATIONÄR UNTERGEBRACHTEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017 (BEWILLIGTE ANTRÄGE)



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

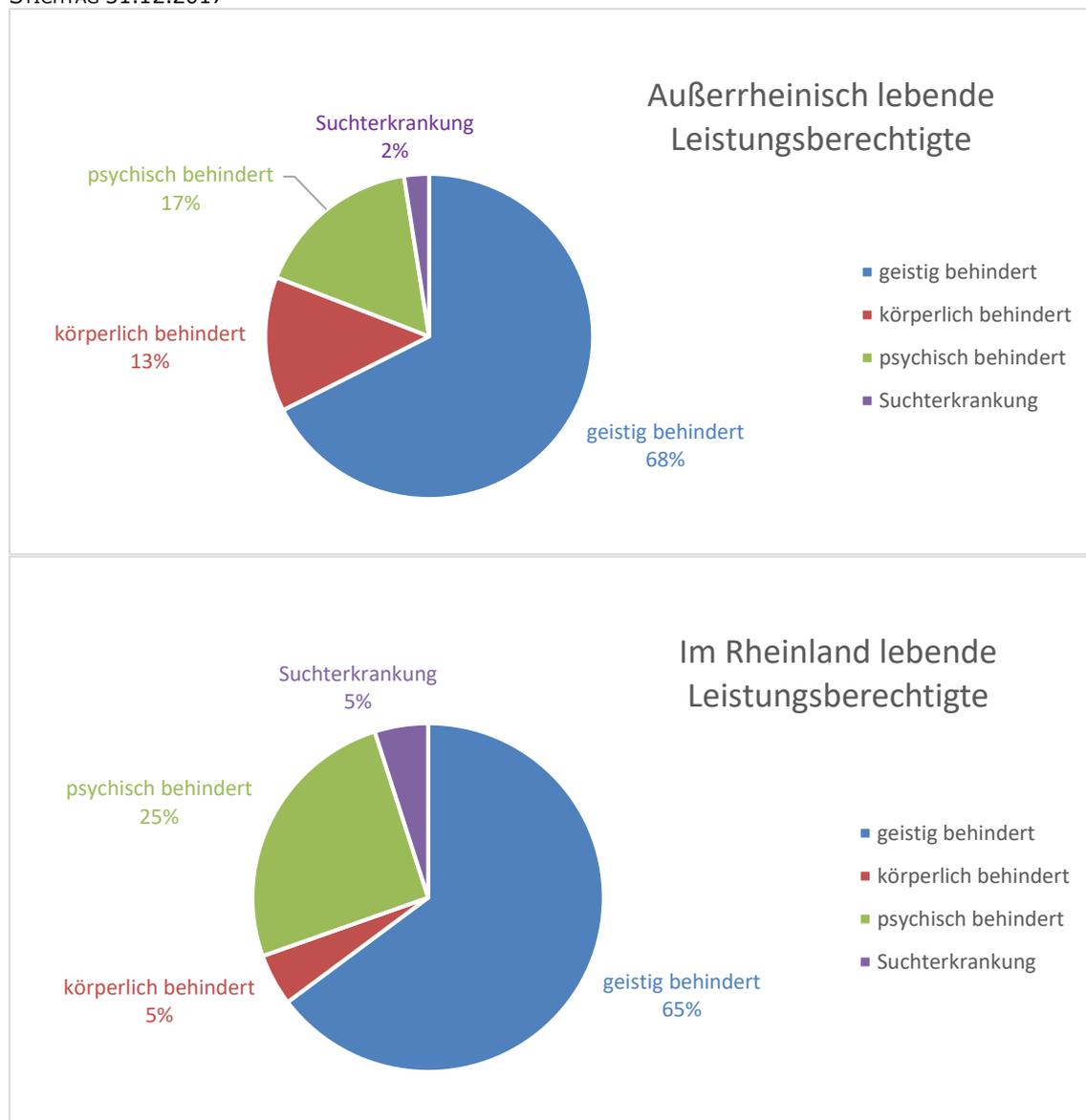
### 1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Etwas zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und rheinisch lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. Unter den Leistungsberechtigten, die im Rheinland leben, sind 5 Prozent körperlich behindert, während der Anteil unter den außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit über 13 Prozent vergleichsweise deutlich höher ist. Etwa 25 Prozent der Menschen, die im Rheinland stationäre Wohnleistungen erhalten, sind psychisch behindert und etwa 5 Prozent haben eine Suchterkrankung. Bei der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten liegt der Anteil mit psychischer Behinderung bei 17 Prozent, der Anteil derjenigen mit Suchterkrankung bei 2 Prozent. Diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen

statistisch unterrepräsentiert. Wie die qualitative Untersuchung der außerrheinischen Neufälle gezeigt hat, ist sie hier jedoch im Gegenteil signifikant häufig vertreten.

Im Vergleich zur Untersuchung aus 2016 (Vorlage Nr. 14/1347) hat sich die Verteilung nach Behinderungsform kaum verändert. Geringfügige Veränderungen bestehen darin, dass der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung von 16 Prozent im Jahr 2014 auf 13 Prozent im Jahr 2017 zurückgegangen ist. Der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung und mit geistiger Behinderung ist im selben Zeitraum jeweils um einen Prozentpunkt angestiegen.

ABBILDUNG 4: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHTE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

### 1.5 Verteilung nach Geschlecht

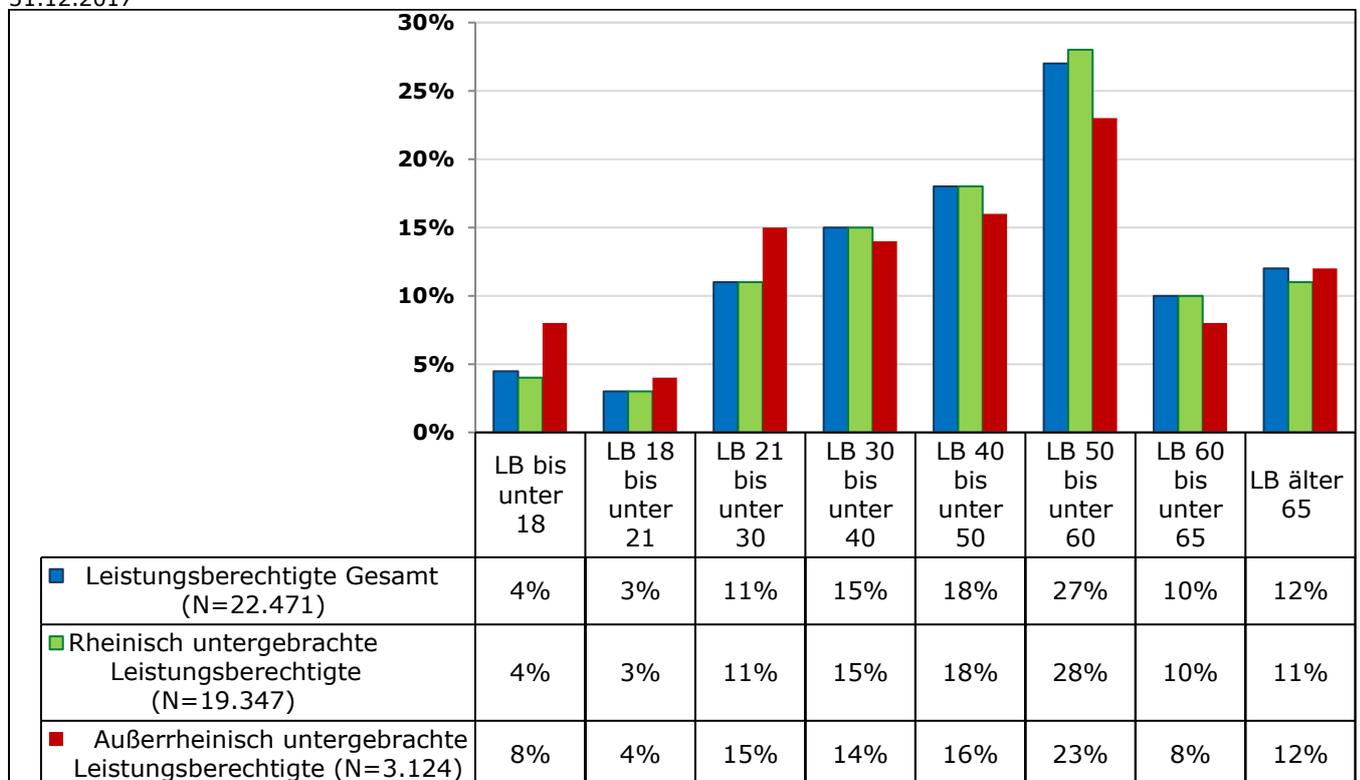
Im Jahr 2017 gibt es bei der Geschlechter-Verteilung keinen nennenswerten Unterschied zwischen rheinischer und außerrheinischer Unterbringung. Während in rheinischen stationären Einrichtungen der Frauenanteil bei 41 Prozent und der Männeranteil bei 59

Prozent liegt, sind die Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen zu 40 Prozent weiblich und zu 60 Prozent männlich.

## 1.6 Verteilung nach Altersgruppen

Im Vergleich der rheinisch und außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten fällt auf, dass die Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen unter 30 Jahren bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert sind. 27 Prozent der außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre. In der Gesamtgruppe aller stationär lebender Leistungsberechtigten sind es lediglich 18 Prozent. In der Untersuchung aus 2016 (Vorlage 14/1374) betrug der Anteil der Menschen, die außerrheinisch stationär wohnen und jünger als 30 Jahre sind, 31 Prozent und ist somit in 2017 um 4 Prozentpunkte gesunken.

ABBILDUNG 5: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

## 1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.17.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen stationär lebenden Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Region ist besonders hoch in Bonn (26,1 Prozent), Oberhausen (20,4 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (19,1 Prozent). Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Kleve (6,3 Prozent), Kreis Heinsberg (7,8 Prozent) und Kreis Viersen (8 Prozent).

Wenn die Zahl der außerrheinischen Unterbringungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus einer Region betrachtet werden, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 3,24 außerrheinischen Unterbringungen pro 10.000 Einwohner\*innen. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Bonn (5,74), Wuppertal (5,56) und Remscheid (5,42) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen die Kreise Heinsberg (1,58) und Viersen (1,88) sowie die StädteRegion Aachen (1,83).

Der durchschnittliche Dichtewert im LVR-Gebiet ist von 3,49 außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohner\*innen (Stichtag 31.12.2014) auf 3,24 (Stichtag 31.12.2017) gesunken.

TABELLE 2: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

| Region des gewöhnlichen Aufenthaltes | Anzahl der LB außerrheinisch | Anteil Außerrheinisch am StaWo regional gesamt | Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2016 | Außerrheinische Unterbringung pro 10.000 EW |
|--------------------------------------|------------------------------|--|--------------------------------------|---|
| Kreis Heinsberg                      | 40                           | 7,8%   | 252.651                              | 1,58  |
| Städteregion Aachen                  | 101                          | 9,2%   | 552.472                              | 1,83  |
| Kreis Viersen                        | 56                           | 8%   | 298.422                              | 1,88  |
| Kreis Kleve                          | 60                           | 6,3%   | 310.329                              | 1,93  |
| Rhein-Kreis-Neuss                    | 89                           | 9,1%   | 447.431                              | 1,99  |
| Stadt Mönchengladbach                | 58                           | 8,2%   | 260.925                              | 2,22  |
| Kreis Euskirchen                     | 43                           | 8,6%   | 191.202                              | 2,25  |
| Kreis Düren                          | 64                           | 11,1%  | 262.072                              | 2,44  |
| Rheinisch-Bergischer Kreis           | 76                           | 12,1%  | 283.304                              | 2,68  |
| Stadt Köln                           | 303                          | 14,1%  | 1.075.935                            | 2,82  |
| Rhein-Erft-Kreis                     | 135                          | 14,8%  | 465.549                              | 2,90  |
| Kreis Wesel                          | 145                          | 13,2%  | 461.715                              | 3,14  |
| Kreis Mettmann                       | 154                          | 13,7%  | 484.770                              | 3,18  |
| Oberbergischer Kreis                 | 87                           | 12,1%  | 273.139                              | 3,19  |
| Stadt Krefeld                        | 77                           | 12,3%  | 226.812                              | 3,39  |
| Stadt Solingen                       | 55                           | 14,2%  | 158.908                              | 3,46  |
| Stadt Düsseldorf                     | 213                          | 14,7%  | 613.230                              | 3,47  |
| Stadt Mülheim an der Ruhr            | 60                           | 15,5%  | 170.936                              | 3,51  |
| Rhein-Sieg-Kreis                     | 217                          | 19,1%  | 597.854                              | 3,63  |
| Stadt Leverkusen                     | 65                           | 18,0%  | 163.113                              | 3,98  |
| Stadt Duisburg                       | 205                          | 16,8%  | 499.845                              | 4,10  |
| Stadt Essen                          | 267                          | 17,2%  | 583.084                              | 4,58  |
| Stadt Oberhausen                     | 101                          | 20,4%  | 211.382                              | 4,78  |
| Stadt Remscheid                      | 60                           | 15,5%  | 110.611                              | 5,42  |
| Stadt Wuppertal                      | 196                          | 18,4%  | 352.390                              | 5,56  |
| Stadt Bonn                           | 185                          | 26,1%  | 322.125                              | 5,74  |
| Nicht zugeordnet                     | 12                           |  |                                      |   |
| LVR Gesamt                           | 3.124                        |  | 9.630.206                            | 3,24  |

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

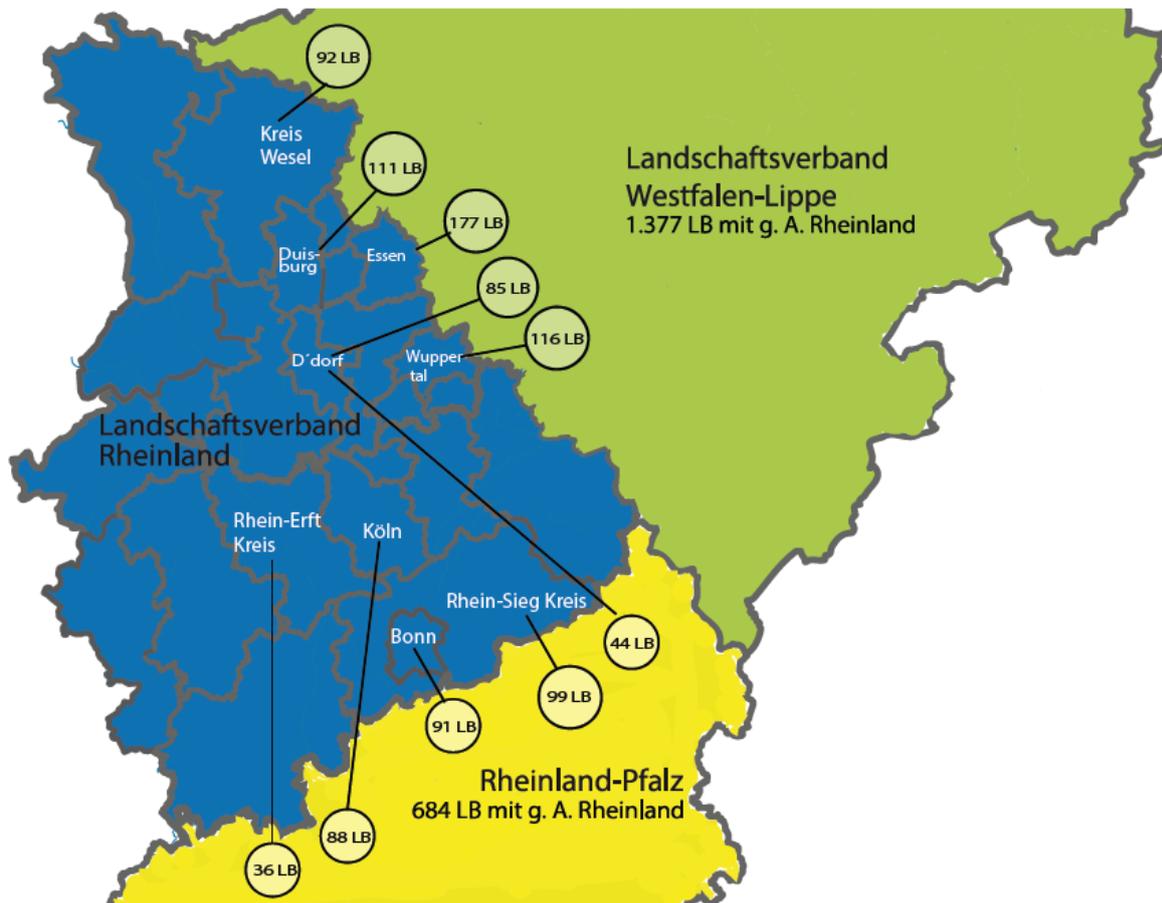
## 1.8 Außerrheinische Unterbringung in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Von den zum 31.12.2017 insgesamt 3.124 außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten des LVR leben 2.061 Personen (66 Prozent) im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. 1.377 Menschen sind im LWL-Gebiet untergebracht. Davon kommen wiederum 42 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitgliedskörperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 684 stationär untergebrachte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland

haben. 52 Prozent der dort stationär lebenden Leistungsberechtigten kommen aus den LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

Im Vergleich zu 2014 sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

ABBILDUNG 6: AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

## 2. Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger außerrheinischer Unterbringung

### 2.1 Vorgehen und Stichprobe

Für die qualitative Untersuchung wurden alle Anträge auf erstmalige außerrheinische Unterbringung analysiert, die zwischen Oktober 2017 und September 2018 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt wurden. Insgesamt lagen zur Auswertung 93 Anträge auf außerrheinische Unterbringung vor, denen die Fachbereichsleitungen 72 und 73 zugestimmt haben. In 6 Fällen war der Grund für die außerrheinische Unterbringung die Schulausbildung der Leistungsberechtigten. Da bei der Schulausbildung nicht das außerrheinische stationäre Wohnen im Vordergrund steht, wurden diese Fälle nicht in die Stichprobe aufgenommen. Aus dieser Datenquelle wurden also 87 Fälle ausgewertet.

In die Stichprobe fließen zudem die Fälle ein, die in 2017 in einer Hilfeplankonferenz beraten wurden und für die laut HPK-Protokoll kein Wohnheimplatz im Rheinland

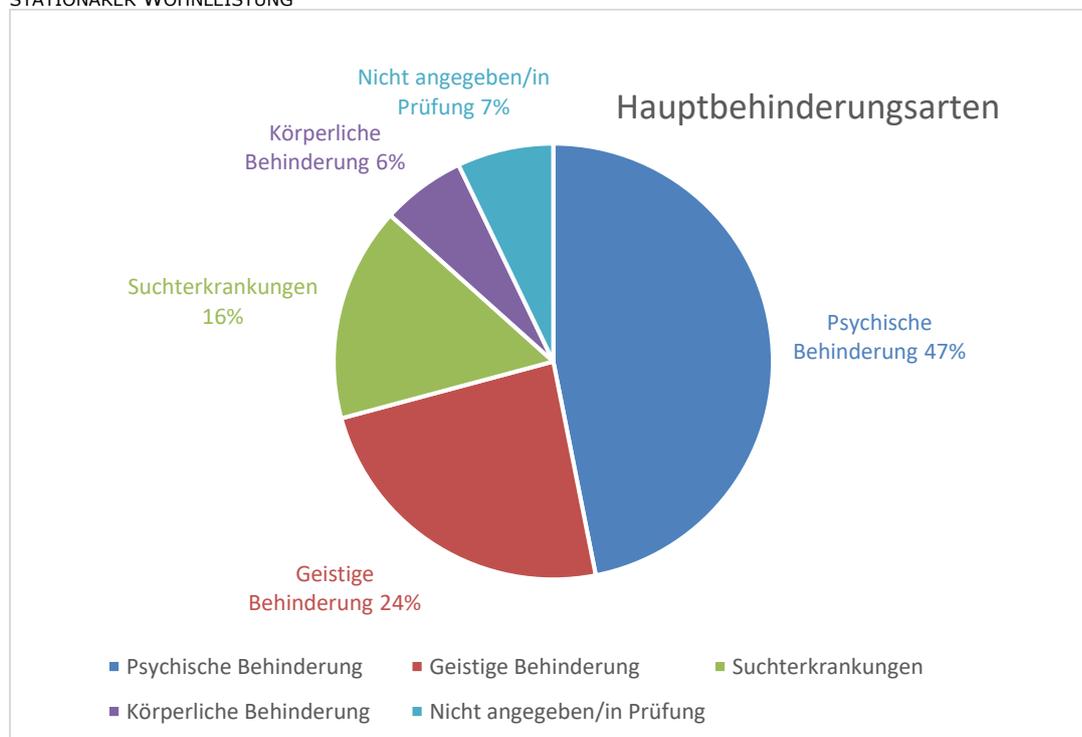
vorhanden oder verfügbar war. 26 Fälle kommen aus dieser Quelle neu hinzu. Somit besteht die Untersuchungseinheit aus insgesamt **113 Fällen**.

## 2.2 Merkmale der Untersuchungseinheit

### *Hauptbehinderungsarten der Leistungsberechtigten „Neufälle“*

Die am häufigsten genannte Hauptbehinderungsart ist die psychische Behinderung. Sie ist bei 53 der 113 Personen und somit bei fast der Hälfte der betrachteten Fälle die alleinige oder im Vordergrund stehende Behinderungsart. Bei fast 25 Prozent der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 16 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsart angegeben. Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit stationärer Wohnunterstützung (vgl. Abbildung 4) sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe deutlich stärker vertreten.

ABBILDUNG 7: HAUPTBEHINDERUNGSARTEN DER BETRACHTETEN 113 PERSONEN MIT ERSTMALIGER AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG



### *Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten*

Neben der Hauptbehinderungsart wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsart erfasst. 78 von 113 Personen (69 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Es fällt auf, dass bei 80 der 113 Personen (70,8 Prozent) eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 47 Personen (41,6 Prozent) eine Rolle. Hauptsächlich sind also unter den 113 betrachteten Fällen Personen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankungen (und möglicherweise weiteren Behinderungen), die erstmalig Leistungen zum außerrheinischen Wohnen in Anspruch genommen haben. Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 3.

TABELLE 3: BEHINDERUNGSARTEN DER PERSONEN MIT AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG  
(MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

| <b>Behinderungsarten</b>                                     | <b>Anzahl und Anteil der Personen</b> |
|--|---------------------------------------|
| Psychische Behinderung und Suchterkrankung                   | 34 (=30,1%)                           |
| Psychische und geistige Behinderung                          | 16 (=14,2%)                           |
| Psychische Behinderung                                       | 15 (=13,3%)                           |
| Geistige und körperliche Behinderung                         | 13 (=11,5%)                           |
| Suchterkrankung  | 8 (=7,1%)                             |
| Geistige Behinderung   | 8 (=7,1%)                             |
| Psychische Behinderung und Essstörung                        | 8 (=7,1%)                             |
| Körperliche Behinderung                                      | 4 (=3,5%)                             |
| Psychische und körperliche Behinderung sowie Suchterkrankung | 3 (=2,7%)                             |
| Psychische und geistige Behinderung sowie Suchterkrankung    | 2 (=1,8%)                             |
| Psychische und körperliche Behinderung                       | 1 (=0,9%)                             |
| Psychische Behinderung und Schwerhörigkeit                   | 1 (=0,9%)                             |
| <b>Gesamt</b>  | <b>113 (=100%)</b>                    |

#### *Alter der Leistungsberechtigten*

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist sehr hoch. 57 der 113 Personen sind jünger als 30 Jahre (50,4 Prozent); davon sind 12 Personen unter 18 Jahren. 56 Personen sind 30 Jahre und älter.

#### *Geschlecht der Leistungsberechtigten*

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 35 Frauen (31 Prozent) und 78 Männer (69 Prozent). Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind Männer hier überrepräsentiert, denn unter allen Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen beträgt der Frauenanteil 40 Prozent und der Männeranteil 60 Prozent.

#### *Regionen mit überdurchschnittlich häufigen Antragstellungen auf außerrheinische Unterbringung*

Insgesamt 23 von 113 Personen (20,4 Prozent) lebten vor der außerrheinischen Unterbringung in Bonn (6 Personen) oder im Rhein-Sieg-Kreis (17 Personen), welche an Rheinland-Pfalz grenzen. Bei 8 Personen war als letzter Aufenthaltsort die LVR-Klinik Bonn angegeben, wobei diese Personen fast alle aus Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis stammen. 21 der 23 Personen haben eine psychische Behinderung; in 8 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

Aus der Stadt Essen, die an der Grenze zum LWL-Gebiet liegt, sind 20 Personen (17,7 Prozent aller betrachteten Fälle) in eine Wohneinrichtung außerhalb des Rheinlandes

gezogen. Hier liegt in 14 Fällen eine psychische Behinderung vor, in 6 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

#### *Geschlossene Unterbringung*

Eine geschlossene Unterbringung liegt in 8 von 113 Fällen (7,1% aller Fälle) vor. In 2 Fällen sind die Personen in Oberbayern untergebracht. Für diese Personen konnte kein geeigneter freier Platz im Rheinland gefunden werden, weil sie herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und beispielsweise selbst- und/oder fremdaggressiv agieren oder Suizidgedanken haben. In allen acht Fällen liegt eine psychische Erkrankung vor; in sechs Fällen zusätzlich eine Suchterkrankung und in einem Fall eine Suchterkrankung sowie eine geistige Behinderung.

### **2.3 Spezielle Gruppen ohne ausreichendes Angebot im Rheinland**

Die Auswertung lässt darauf schließen, dass es für bestimmte Gruppen im Rheinland schwieriger ist, ein ausreichendes Angebot zu finden. Dazu gehören folgende Gruppen:

- *(Junge) Erwachsene mit Suchterkrankung (und ggf. zusätzlicher psychischer Erkrankung)*

Insgesamt sind von den 47 Personen, die suchterkrank sind (und teilweise zusätzliche Behinderungen haben), 16 Personen jünger als 30 Jahre.

Aus dieser Gruppe sind neun Personen in die Einrichtung „Therapeutische Wohngruppe Auxilium“ der Malteser Werke in Hamm gegangen. Als Grund der außerrheinischen Unterbringung wird bei vier Personen genannt, dass keine geeigneten Plätze zur Verfügung stehen. Bei 5 der 9 Personen steht jedoch der Wunsch der Leistungsberechtigten im Vordergrund, dort hin zu ziehen bzw. der Wunsch, Entfernung zur Heimatregion aufzubauen.

- *Personen mit psychischer Erkrankung und Essstörung*

Bei acht Frauen liegt neben einer psychischen Erkrankung eine Essstörung vor. Mehrfach wird angeführt, dass es keine konzeptionell geeignete Einrichtung im Rheinland gebe, allerdings wird die Entfernung zur Heimatregion teilweise auch von den Leistungsberechtigten positiv gesehen oder es ist der ausdrückliche Wunsch der Leistungsberechtigten in eine bestimmte Einrichtung zu ziehen.

### **2.4 Gründe für außerrheinische Unterbringungen**

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung herauszuarbeiten und zu analysieren. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Mehrfachnennungen waren möglich. Dabei wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Fällen unterschieden.

**Als unkritisch oder neutral** wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 26 von 113 Fällen (23,0%) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die „Grenzen“ zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielt. Deshalb wurden alle 26 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

**Kritische Gründe** liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die in keiner Wohneinrichtung im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keine Wohneinrichtung im Rheinland finden. Bei den kritischen Fällen wurde danach unterschieden, ob für die außerrheinische Unterbringung der spezielle behinderungsbedingte Bedarf oder das Verhalten im Vordergrund stand.

Es liegen vier Fälle vor, in denen der LVR bei der Suche nach einer Wohnmöglichkeit nicht eingebunden wurde und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert wurde, sodass der LVR keine Steuerungsmöglichkeiten hatte. In drei dieser Fälle ist die außerrheinische Unterbringung als unkritisch einzustufen und lediglich in einem Fall stand kurzfristig kein geeigneter Platz im Rheinland zur Verfügung.

## 2.5 Ergebnisse

TABELLE 4: GRÜNDE FÜR AUßERRHEINISCHES STATIONÄRES WOHNEN

|                       | Unkritische/neutrale Gründe | Kritische Gründe | Kritische Gründe, davon „spezielle Bedarfe“ | Kritische Gründe, davon „herausforderndes Verhalten“ |
|-----------------------|-----------------------------|------------------|---|--|
| Gesamtzahl LB (n=113) | 68 (=60,2%)                 | 45 (=39,8%)      | 27 (=23,9%)                                 | 18 (=15,9%)  |

Insgesamt liegen bei 68 Fällen (60,2 Prozent) unkritische oder neutrale Gründe für die außerrheinische Unterbringung vor. Bei 45 Fällen (39,8 Prozent) sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen.

Betrachtet man diese Gruppe genauer, liegt die außerrheinische Unterbringung bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet. 18 Personen gehören zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten. Dies entspricht etwa 16 Prozent der betrachteten Fälle. Fünf dieser 18 Personen sind geschlossen untergebracht.

#### *Personen mit herausforderndem Verhalten*

Hier wird die außerrheinische stationäre Wohnleistung vor allem damit begründet, dass diese Personen herausforderndes Verhalten zeigen und Einrichtungen im Rheinland die Aufnahme der Personen deshalb ablehnen. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben.

10 der 18 Personen mit herausforderndem Verhalten sind jünger als 30 Jahre. Fast alle (16 von 18 Personen) sind männlich. Bei 14 von 18 Personen liegt eine Mehrfachbehinderung vor. Psychische Behinderungen (12 von 18), Suchterkrankungen (11 von 18) und geistige Behinderungen (10 von 18) sind dabei relevant.

#### *Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen*

Bei dieser Gruppe wird das Nutzen von außerrheinischen stationären Wohnangeboten hauptsächlich damit begründet, dass sie seltene und spezielle Bedarfe haben und kein geeigneter Platz für diese Personen im Rheinland vorhanden bzw. verfügbar war. Beispielsweise liegen (zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung) Essstörungen, ein erhöhter Pflegebedarf, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Autismus vor.

17 der 27 Personen mit speziellen Bedarfen sind jünger als 30 Jahre. 18 davon sind männlich.

Auch bei diesen Leistungsberechtigten wird überwiegend mehr als eine Behinderungsart genannt. Die am häufigsten genannte Behinderungsart der Leistungsberechtigten ist eine psychische Behinderung (17 von 27). Danach folgen Suchterkrankungen (11 von 27), körperliche Behinderungen (9 von 27) und geistige Behinderungen (7 von 27).

Im Vergleich zur qualitativen Untersuchung 2016 (Vorlage Nr. 14/1374) ergeben sich keine relevanten Unterschiede. Dort ist der Anteil der unkritischen/neutralen und kritischen Fälle etwa genauso hoch wie in der vorliegenden Untersuchung, obwohl die damaligen Stichproben etwas anders zusammengesetzt waren.<sup>2</sup> In der vorliegenden Untersuchung liegt die außerrheinische Unterbringung zu 24 Prozent in speziellen Bedarfen begründet und zu 16 Prozent im herausforderndem Verhalten der Leistungsberechtigten. In der Einzelfalluntersuchung in der Vorlage Nr. 14/1374 sind 20 Prozent der Menschen aufgrund ihrer speziellen Bedarfe außerrheinisch untergebracht

---

<sup>2</sup> Dort wurden 108 Leistungsberechtigte betrachtet, die jünger als 30 Jahre waren und erstmalig in 2014 außerrheinisch stationär Wohnleistungen bezogen haben und Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug außerrheinischer stationärer Wohnleistungen bereits im Rheinland eine Wohnleistung erhalten haben und zwischen 2010 und 2013 gewechselt sind, sowie 104 Leistungsberechtigte, die im Jahr 2015 erstmals außerrheinisch Wohnleistungen erhielten.

und 19 Prozent aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens. Gerade unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Stichprobengröße, lässt sich aus diesen geringfügigen Unterschieden kein eindeutiger Trend ablesen.

### **3. Patient\*innen des Maßregelvollzugs mit besonderem Unterstützungsbedarf**

Der Fachbereich 82 hat eine Umfrage bei den forensischen Fachabteilungen der LVR-Kliniken durchgeführt, bei der für die Gruppe „schwer vermittelbare Patienten“ die Bedarfe der aktuellen Patient\*innen des Maßregelvollzugs für die anschließende außerstationäre Versorgung abgefragt wurden. Demnach besteht aus Sicht der Kliniken für 88 Patient\*innen ein Bedarf nach einem fakultativ geschlossenen Wohnheim oder geschlossenem Pflegeheim, 25 Personen könnten in einem offenen Wohnheim leben, je eine Person in einer eigenen Wohnung mit und eine Person ohne zusätzliche Betreuung.

Zudem werden seitens der Kliniken 2 aktuelle Warte- und Bewahrfälle angegeben.

Bei der weiteren Gruppe der „Erledigungsfälle“ handelt es sich um Personen, bei denen die Unterbringung gem. § 63 StGB aufgrund von Unverhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung für erledigt erklärt wurde. Da diese bereits entlassen waren, wurde ermittelt, welche Anschlussbetreuung für sie geeignet gewesen wäre. 26 Personen wohnen in einer Wohnform, die von Seiten der Klinik als nicht indiziert und wünschenswert betrachtet wurde. Es besteht insbesondere ein Bedarf nach offenen Angeboten (Wohnheim, eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) mit zusätzlicher Betreuung.

In der Umfrage wurden insgesamt lediglich vier Personen benannt, die „außerrheinische Versorgungsfälle“ sind.

Für drei der vier Personen wurde im Rheinland kein geeigneter Platz gefunden; sie leben in einem offenen Wohnheim (eine Person) bzw. in einer geschlossenen Pflegeeinrichtung (zwei Personen). Eine weitere Person wohnt aus familiären Gründen außerhalb des Rheinlands.

## II. Fachliche Bewertung und Konsequenzen

### 1. Einleitung

In Anbetracht der oben geschilderten Datenlage wird deutlich, dass die Versorgungssituation von Menschen mit einem besonders herausfordernden Unterstützungsbedarf nicht eindimensional bewertet kann. Es liegt vielmehr ein mehrdimensionales Bedingungsgefüge vor, welches den Ruf nach einfachen Lösungen verbietet. Daher wird im Folgenden versucht, einzelne Facetten dieses Bedingungsgefüges zu erläutern, um auf dieser Basis Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Versorgungssituation im Rheinland insgesamt – im bundesweiten Vergleich – keine besonderen Auffälligkeiten aufweist. Die außerrheinischen Unterbringungen liegen seit Jahren relativ konstant bei 14 Prozent aller Menschen, die ihre diesbezüglichen Leistungen durch den LVR erhalten – bei leicht rückläufiger Tendenz. Damit liegt der LVR sogar etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründe für die außerrheinischen Maßnahmen zu rund 60 Prozent als „unkritisch“ anzusehen sind und dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen oder der rechtlichen Betreuung entsprechen. Hier liegt also kein Handlungsbedarf vor.

Es ist aber auch zum Dritten festzustellen, dass zu 40 Prozent Gründe vorliegen, die eine differenzierten Betrachtung erforderlich machen, die mit dieser Vorlage begonnen werden soll.

### 1. Zielgruppen

Aus der Datenanalyse ergeben sich mehrere Hinweise auf die besonderen Merkmale, die zu einer außerrheinischen Unterbringung führen können. Diese sind natürlich nicht trennscharf, sondern können (und werden) sich in der Praxis überschneiden.

Dies ist das Vorliegen von

- einer psychischen Behinderung und einer zusätzlichen Suchterkrankung,
- einer ausgeprägten geistigen Behinderung und einer psychischen Erkrankung,
- hohem aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer Autismusspektrumsstörung und aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer - vorübergehenden – betreuungsrechtlichen Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung,
- den sog. „jungen Wilden“ (leichte geistige Behinderung plus psychische Erkrankung)
- besonderen Bedarfen wie z.B. eine Kombination von Gehörlosigkeit und psychischen Erkrankungen, Essstörungen etc....

Alleine diese Aufzählung macht deutlich, dass sich die jeweiligen Bedarfslagen sehr voneinander unterscheiden und dass eine generalisierte Lösung für **alle** diese Zielgruppen nicht sinnvoll sein wird. Es werden daher für die jeweiligen Zielgruppen auch zielgruppenspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen, die aber nicht allesamt im Rahmen dieser Vorlage ausgearbeitet werden können. Mit einzelnen Leistungserbringern steht das LVR-Dezernat Soziales auch bereits in der Planung zwecks der Erweiterung des

zielgruppenspezifischen Angebotes. Auf die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wird nach dem Aufbau der Abteilung „Leistungen für Kinder und Jugendliche“ im LVR-Dezernat Soziales eingegangen.

In dieser Vorlage wird sich vor allem mit der Problematik um die „freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahme“ auseinandergesetzt, weil der Ruf nach einer „geschlossenen Unterbringung“ vordergründig eine Vielzahl an außerrheinischen Unterbringungen zu begründen scheint. Dabei sind sowohl **juristische, menschenrechtliche** als auch **fachliche** Aspekte zu berücksichtigen.

### **„Geschlossene Unterbringungen“**

Als umgangssprachlich bezeichnete „Geschlossene Unterbringungen“ werden im Allgemeinen Formen der Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen verstanden, die im Zusammenhang stehen mit

- freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. **§ 1906 BGB** aufgrund betreuungsgerichtlicher Entscheidungen zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens der betroffenen Person,
- sorgerechtlichen Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen (durch Einwilligung der rechtlichen Vertreter und einer Genehmigung des Familiengerichts),
- in der Folge **nach** einem Aufenthalt nach § 63 StGB in einer Forensik, aufgrund einer Straftat,
- und nach dem PsychKG NRW.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Menschen hinter einer „geschlossenen Tür“ oder eine freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht über die oben genannten rechtlichen Grundlagen legitimiert sind, sind unzulässig.

Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe ist zudem die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe, die in jedem Einzelfall überprüft werden muss, sowie die Aufgabe, die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ zu fördern.

Dies sind die **juristischen** Aspekte der „geschlossenen Unterbringung“.

Stellt man sich der Thematik der freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme, sind daher zunächst die Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen, die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe als Handlungsrahmen vorgegeben sind.

Zunächst ist als Bezugspunkt die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuführen. Die Bezugsartikel in der UN-Konvention sind vor allem die Artikel 14 („Freiheit und Sicherheit der Person“), der Artikel 15 („Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“), Artikel 16 („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch“), aber auch das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit (Artikel 17). Diese stellen das individuelle Recht des Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund, dass keine Zwangsmaßnahme gegen oder seinen Willen durchgeführt werden dürfen.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat sich ausführlich mit der Thematik „Zwangsbehandlung“ befasst.<sup>3</sup> Es kommt zu dem Schluss, dass - neben anderen

---

<sup>3</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 bis Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gem. § 2 Abs. 5 DIMRG.

Maßnahmen - vor allem der Ausbau eines gemeindenahen, guten ambulanten Hilfsangebotes einen präventiven Charakter aufweisen kann: „Eine gute und vernetzte Gemeindepsychiatrie kann unfreiwillige Unterbringungen reduzieren und möglicherweise weiteren Zwangsmaßnahmen vorbeugen“.<sup>4</sup> Auch wird darauf hingewiesen, dass das „Konzept der offenen Türen“ im Unterschied zu den „geschlossenen Türen“ weiter ausgebaut werden solle, weil dies – wissenschaftlich belegt – zwangsmindernd wirkt. Dies sind die **menschenrechtlichen** Aspekte dieses Themas. Im Rheinland zeigen Leistungserbringer aus der Gemeindepsychiatrie, dass auch für Menschen mit einem ganz besonderen Unterstützungsbedarf es gelingen kann, sie mit gemeindeintegrierten qualitativ hochwertigen Leistungen zu erreichen und unterstützen. Auf die erfolgreiche Arbeit des VPD Mettmann<sup>5</sup> oder von SPIX e.V. in Wesel<sup>6</sup> sei **beispielhaft** und ohne Anspruch auf Vollständigkeit verwiesen.

### **„Freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahmen und das Bundesteilhabegesetz“**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX überführt. Damit verbunden ist die in Teilen neu gefasste Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe. Diese soll Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 90 SGB IX). Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss die Frage diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Unterbringung tatsächlich der Würde eines Menschen entsprechen kann und wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gefördert oder erreicht werden kann, wenn die Leistung in einer (fakultativ) geschlossenen Form erbracht wird.

Durch das Bundesteilhabegesetz ändern sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Bewährte Instrumente wie zum Beispiel Hilfeplankonferenzen, die gerade für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung gewesen sind, fallen weg, andere treten an ihre Stelle, wie die Gesamtplankonferenz, vor allem aber die Teilhabeplankonferenz. Insbesondere für Menschen, um die es in dieser Vorlage geht, kann die Teilhabeplanung ein wichtiger Schlüssel in Richtung der Förderung von Teilhabe sein: in der Regel werden Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erbracht (zumindest SGB V und SGB IX-Leistungen), die miteinander koordiniert werden müssen. Dazu schreibt das SGB IX seit dem 01.01.2018 das Instrument der Teilhabeplanung vor. Dieses ist konsequent zu nutzen.

---

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht\\_2018/Menschenrechtsbericht\\_2018.pdf#page96](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf#page96) (zuletzt abgerufen am 22.07.2019).

<sup>4</sup> (ebd. S. 79)

<sup>5</sup> Ueter, C.; Sprenger, A. (2018): Teilhabe für alle?! Erfahrungen aus dem Langenfelder Modellprojekt Inklusion; IN: Blätter der Wohlfahrtspflege, 175-178

<sup>6</sup> Becker, J.; Schlutz, D. Experten für Eigensinn. Berichte gelungener Zusammenarbeit bei herausforderndem Verhalten, erzählt von Klienten, Angehörigen und Fachkräften, Psychiatrie-Verlag, Köln 2019

## **Fachliche Aspekte und Erwartungen**

Die Diskussion um das Thema „geschlossene Unterbringung“ wird nicht frei von Emotionen geführt. Zu erklären ist dies auch dadurch, dass die Beteiligten aufgrund ihrer Aufgaben und Rollen unterschiedliche Erwartungen formulieren, die für sich genommen auch nachvollziehbar sind:

Aus Sicht des Fachpersonals in Kliniken müssen häufig sehr schnell unkomplizierte Lösungen gefunden werden. Es besteht ein hoher Entlassungsdruck, weil nach Auffassung der Krankenkasse oftmals – manchmal ohne genügend Vorlaufzeit - eine Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht und somit ein hoher Druck aufgebaut wird, Menschen entsprechend rasch aus dem Krankenhaus zu entlassen.

Aus Sicht der involvierten rechtlichen Betreuung steht die absolute Versorgungssicherheit ihrer Betreuten nachvollziehbarerweise im Vordergrund. Auch hier besteht oftmals der Wunsch nach einer raschen, nahtlosen, unkomplizierten und vor allem sicheren Lösung.

Aus Sicht von Leistungserbringern werden häufig die hohen fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf hervorgehoben – bis hin nach dem mehr als selbstverständlichen Wunsch nach eigener körperlichen Unversehrtheit.

Es werden somit Anschlussperspektiven und das Vorhalten von differenzierten Angeboten erwartet, die aber in dieser Form und Diversität in der Realität nicht vorgehalten werden können und auch nicht sinnvoll sind. Denn gerade für diese Menschen, die einen besonderen und hoch individuellen Unterstützungsbedarf haben, können keine Angebote **vorgehalten** werden, sondern diese müssen – im besten Sinne eines personenzentrierten Ansatzes – **entwickelt** werden. Die Entwicklung eines individuellen Unterstützungsarrangements benötigt aber Zeit, die oftmals nicht gegeben ist. Für die Leistungserbringer sind vor allem die fachlichen Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Menschen mit einem besonders herausfordernden Verhalten hervorzuheben: es geht unter anderem um die Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen in Bezug auf eine Sensibilität für die Thematik sowie das Erlernen bestimmter Techniken (z.B. Deeskalation) und die Möglichkeit zur Supervision, ebenso wie die Erstellung eines qualifizierten Konzeptes und eine entsprechende Begleitung bei Gewalterfahrungen. Dies könnte auch einen Beitrag liefern, freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen zu vermeiden.

Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX besteht die Möglichkeit, besondere fachliche Anforderungen an die Arbeit eines Leistungserbringers über das sogenannte Fachmodul bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe zu beschreiben und zu finanzieren.

## **Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen/ Maßnahmen**

Unterbringungsbeschlüsse gem. § 1906 BGB sind nur zulässig, wenn diese durch Betreuungsgerichte angeordnet sind. Statistiken zeigen<sup>7</sup>, dass die Anzahl der von Betreuungsgerichten ausgesprochenen Unterbringungsbeschlüsse bundesweit sehr unterschiedlich sind: sie gehen von einer Quote von 0,16 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Thüringen bis 1,46 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Bayern (die Quote in NRW liegt bei 0,56), obwohl die rechtlichen Grundlagen identisch sind. Es ist nicht plausibel, dass diese extremen Unterschiede ausschließlich durch eine besonders hohe regionale Präsenz der Menschen erklärbar sind, die tatsächlich einer freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahme nach § 1906 BGB

---

<sup>7</sup> (ebd. S. 75)

bedürfen. Es ist eher zu vermuten, dass (auch) andere Faktoren dafür ausschlaggebend sind. Es bietet sich daher an, mit dem zuständigen Betreuungsgerichtstag über diese Thematik in einen Dialog einzusteigen und die (neuen) Leistungen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfe vorzustellen – mit dem Ziel, Unterbringungsbeschlüsse zu vermeiden.

### **Bundesweite Entwicklungen aus Forschung und Wissenschaft**

Durch die Bundesregierung werden zwei Forschungsprojekte gefördert, die sich mit dem Themenkomplex „Zwangsanwendungen“ beschäftigen: das Teilprojekt „Zwangmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion“ zielt auf eine Erfassung und vertiefende Analyse von Zwangsmaßnahmen, das Projekt „Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem – Erfassung und Reduktion“ auf die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen, die zur Zwangsvermeidung eingesetzt werden können. Im ersten Projekt ist das LVR-Dezernat Soziales im Projektbeirat vertreten. Beide Projekte enden im Jahre 2020. Aus beiden Projekten werden neue Erkenntnisse erwartet, die für die vorliegende Thematik von hoher Bedeutung sein werden. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) stellt sich der Frage nach der „geschlossenen Unterbringung“ in den Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und wird dazu im Herbst dieses Jahres eine Abfrage bei ihren Mitgliedern durchführen. Dabei steht nicht die Zahl der vorhandenen „geschlossenen Einrichtungen“ in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten im Vordergrund, sondern vor allem auch Fragen, wie geschlossene Unterbringungen/ freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden können. Auch hier werden neue Erkenntnisse erwartet.

Neben diesen beiden Forschungsprojekten und der BAGüS-Umfrage erfolgt derzeit eine intensive fachliche Diskussion. Auf die einschlägige Fachliteratur sowie Handreichungen der Fachverbände der Behindertenhilfe wird verwiesen.<sup>8</sup>

### **Zum weiteren Vorgehen**

Die Daten- und Erkenntnislage zum Thema „freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen“ entwickelt sich derzeit auf der einen Seite in einem rasanten Tempo weiter – auf die beiden Forschungsprojekte sowie die Umfrage der BAGüS wird an dieser Stelle exemplarisch verwiesen. Auch die Fachdiskussion nimmt derzeit gehörig an Fahrt auf. Des Weiteren verschieben sich die Rahmenbedingungen durch das Bundesteilhabegesetz erheblich, und es bestehen vor allem bei Leistungserbringern Unsicherheiten, ob und wie das Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen künftig stabil gestaltet werden kann.

Auf der anderen Seite wird deutlich, dass es im Zuständigkeitsgebiet des LVR immer noch erhebliche Datenlücken gibt, was die tatsächliche Zahl der Angebote von (fakultativ) geschlossenen Plätzen oder gar Einrichtungen anbetrifft.

---

<sup>8</sup> Vgl. exemplarisch: Schädler/ Reichstein (2018): Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer) örtlicher Exklusionsbereich? Eine exemplarische Betrachtung zu Tendenzen in der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. In: Teilhabe, 2018, 57. Jahrgang (Heft 3), S. 112-118. Oder: CBP-Spezial Nr. 9 (2018): Freiheitsentziehende Maßnahmen: Schutz und Freiheit – ein Widerspruch? Oder: Handreichung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (2015): freiheitsentziehende Maßnahmen

1. Daher wird in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern eine solide Datengrundlage zu dieser Thematik zu erarbeiten sein.
2. Darüber hinaus ist abzuklären, wie sich der Bedarf an (fakultativ) geschlossenen Plätzen in Anbetracht der obigen Ausführungen unter juristischen, menschenrechtlichen und fachlichen Aspekten weiter entwickeln wird.
3. Auf dieser Basis können dann die weiteren Schritte bedarfsgerecht geplant werden. Als Ergebnis kann es erforderlich werden, das Leistungsangebot im Rheinland an bestimmten Stellen nachzuschärfen.

Ziel des LVR-Dezernat Soziales ist es, möglichst allen rheinischen Bürger\*innen, die dies wollen, Leistungen im Rheinland anbieten zu können, unter der Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts, aber auch unter den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Angeboten.

4. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, dass in regionalen Planungs- und Steuerungsgremien Verabredungen getroffen werden, wie Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf ein fachlich begründetes Angebot vor Ort gemacht werden kann – denn schließlich handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger einer Kommune. Zu diesem Dialog sind alle Beteiligten aufgerufen: die Städte und Kreise im Rheinland, das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe sowie die regional tätigen Leistungserbringer. Regelungsort sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in NRW, die derzeit vor Ort abgestimmt werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Vorlage Nr. 14/3574

öffentlich

**Datum:** 03.09.2019  
**Dienststelle:** Museumsverbund im LVR  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Uelsberg

|   |                   |                 |
|---|-------------------|-----------------|
| <b>Kulturausschuss</b>                      | <b>19.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Bau- und Vergabeausschuss</b>            | <b>30.09.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>02.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn; hier:  
Sachstandsbericht zur inklusiven Umgestaltung der Dauerausstellung und des  
Leitsystems (Phase 2)**

### Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 14/3574 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe:   |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan  | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:            | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:<br>Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

In Vertretung

K a r a b a i c

## Worum geht es hier?

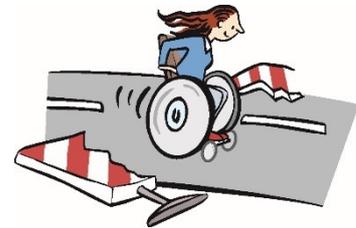
### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Museen.  
Das LVR-Landes-Museum  
ist in der Stadt Bonn.  
Dort kann man viel über die Geschichte  
vom Leben im Rheinland lernen.



Das LVR-Landes-Museum ist ein Museum für alle Menschen.  
Es soll keine Barrieren geben.

Darum will das LVR-Landes-Museum  
seine Ausstellung komplett neu gestalten.



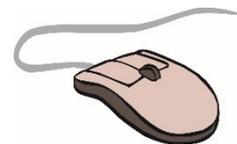
In der Vorlage stellt das LVR-Landes-Museum seine Ideen vor.  
Die Ideen diskutiert das LVR-Landes-Museum auch regelmäßig  
mit einem Beirat von Menschen mit Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR-Landes-Museum  
in leichter Sprache finden Sie hier:

[http://www.landmuseum-bonn.lvr.de/de/leichte\\_sprache/leichte\\_sprache\\_1.html](http://www.landmuseum-bonn.lvr.de/de/leichte_sprache/leichte_sprache_1.html)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planungen für die inklusive Gesamtausrichtung und die Umgestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn weiterzuentwickeln, konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen zu ermitteln sowie in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten. Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten) und Z4 (Den Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans.

Mit dieser Vorlage wird anknüpfend an die Vorlage Nr. 14/2438 KU vom 21.02.18 die Konkretisierung der **Phase 2** der Umgestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn ausführlich vorgestellt und die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung dargestellt. Im Fokus stehen die Umgestaltung der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss sowie das inklusive Leitsystem, mit dem das Museum durchgängig erschlossen werden soll.

Die Maßnahmen der hier darzustellenden Vorplanung der Phase 2 schließen unmittelbar an die in Realisierung befindlichen Baumaßnahmen der Phase 1 an. Die Einbringung des Doppelaufzugs vom UG bis in das 3. Obergeschoss, die inklusive Umgestaltung des Foyers und der Einbau der Ausstellungseinheit „Neandertaler“ ins Erdgeschoss sind voraussichtlich nach derzeitigem Stand Anfang 2020 fertiggestellt. Die Ausführungsplanung des „Neandertalers“ hat im November 2018 das Büro nowakteufelknyriem aus Düsseldorf übernommen.

Das Atelier Lohrer wurde nach Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses am 10.11.17 gemäß Vorlage 14/2335 beauftragt, das inklusive Leitsystem für das Museum in Abstimmung und Anbindung an das Leitsystem im Außenbereich, die Planung für den Themenbereich „Neandertaler“ im Erdgeschoss und die Vorplanung für die Dauerausstellung im 1. und 2. OG bis Ende 2018 zu erstellen.

Den Vorentwurf für das 1. und 2. Obergeschoss und das Leitsystem hat das Atelier Lohrer zwischenzeitlich vorgelegt. Nach verwaltungsinterner Prüfung und Abstimmung der Vorplanung wird nun die HU-Bau erstellt.

Es ergibt sich nachfolgender Zeit-/Maßnahmenplan, um eine termingerechte Realisierung zu gewährleisten:

- 2021: Neupräsentation der Dauerausstellung im 2. Obergeschoss
- 2022: Neupräsentation der Dauerausstellung im 1. Obergeschoss

Die Gesamtkosten für Phase 2 betragen **6.467.156 €** brutto.

Die Finanzierung der konsumtiven und investiven Anteile der hochbaulichen Maßnahmen, der Bauunterhaltung sowie der Erschließungsmaßnahmen im Sinne der zu erzielenden Barrierefreiheit wird über die Bauunterhaltung des Dezernates 3 und den Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/21 abgebildet und der politischen Vertretung zusammen mit der Beschlussfassung der HU-Bau im Gremiengang vor der Sommerpause im Juni 2020 vorgelegt.

## **Begründung zur Vorlage Nr. 14/3574**

**Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn;  
hier: Sachstandsbericht zur inklusiven Umgestaltung der Dauerausstellung und  
des Leitsystems (Phase 2)**

### **Beschlusslagen**

**Vorlage-Nr. 14/1134** Beschluss Landschaftsausschuss vom 01.07.16

1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gem. Vorlage zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen vorzulegen, auf deren Grundlage Entscheidungen zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen und zur Umsetzung im laufenden Betrieb erfolgen können.
3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen weiter zu verfolgen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten sowie in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten.

**Vorlage-Nr. 14/2155** Beschluss Landschaftsausschuss vom 13.12.16

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Doppelaufzugs und der Umgestaltung des Erdgeschosses des LVR-LMB gemäß Vorlage Nr. 14/2155 einzuleiten und hierfür die HU-Bau im Rahmen der Neuausrichtung des LVR-LMB zu erstellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption für die Neuausrichtung des LVR-LMB fortzuentwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen bis Mitte 2018 vorzulegen.

**Vorlage-Nr. 14/2438** Bericht Kulturausschuss vom 21.02.18

1. Der Bericht über die inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LMB wird gemäß Vorlage 14/2438 zur Kenntnis genommen.

**Vorlage-Nr. 14/2710** Beschluss Landschaftsausschuss vom 09.07.18

1. Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

## **I. Ausgangssituation**

Im Jahr 2020 wird das LVR-LandesMuseum Bonn (LVR-LMB) 200 Jahre alt. Diesem feierlichen Anlass entsprechend soll die mehr als 15 Jahre alte Dauerausstellung unter Berücksichtigung von Besucher\*innenbefragungen und Expert\*innenanhörungen neu ausgerichtet sowie an die aktuellen technischen Anforderungen angepasst werden.

Inklusion und Partizipation bilden das zentrale Leitmotiv der Neuausrichtung. Damit soll dem Anspruch an ein Publikumsmuseum mit landesweiter Strahlkraft Rechnung getragen werden.

Mit der einstimmigen politischen Beschlussfassung durch den LA am 01.07.2016 (Vorlage 14/1134) wurde die Grundlage für die Anerkennung des Bedarfs zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LMB geschaffen.

Die Maßnahme wurde in zwei Teilabschnitte geteilt, um bis 2020 die Realisierung der baulichen Umgestaltung, insbesondere des Einbaus eines Doppelaufzugs zur barrierefreien Erschließung der Ausstellungsebenen zu ermöglichen.

Die Realisierung des ersten Teilabschnittes (Phase 1) wurde mit der Vorlage 14/2710 vom LA am 09.07.18 beschlossen. Er befindet sich derzeit in der Umsetzung und wird nach aktueller Einschätzung bis Anfang 2020 realisiert sein. Die Phase 1 beinhaltet die gesamte Neuausrichtung des Erdgeschosses mit dem vorderen Foyer und dem Eingangsbereich mit Doppelaufzug sowie den ersten Teil der Dauerausstellung des Neandertalers im hinteren Foyer.

Im Vorfeld wurden bereits die Zuwegung über den Vorplatz zum Haupteingang und die Außenterrasse der Gastronomie barrierefrei umgestaltet. Der Wechselausstellungsbereich ist in das 3. Obergeschoss verlegt und zuvor umgerüstet worden. Die beiden aktuellen Wechselausstellungen „Ritter und Burgen“ und „Europa in Bewegung“ finden bereits hier statt. Die neuen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowohl des Erdgeschosses als auch des 3. Obergeschosses mit WLAN stoßen auf eine sehr gute Publikumsresonanz.

Der zweite Teilabschnitt (Phase 2) beinhaltet die Umgestaltung der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss sowie die Erarbeitung eines stimmigen, das gesamte Museum erfassenden Leitsystems vom Untergeschoss bis zum Dachgeschoss.

Mit dieser Vorlage wird anknüpfend an die Vorlage Nr. 14/2438 KU vom 21.02.18 die Konkretisierung der Phase 2 ausführlich vorgestellt. Es wird über die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung berichtet. Im Fokus stehen somit die Umgestaltung der Dauerausstellung und die Gestaltung des inklusiven Leitsystems für das ganze Haus.

## II. Sachstand

### 1. Umgestaltung der Dauerausstellung „Vom Neandertaler in die Gegenwart“

Das Konzept ermöglicht einen Rundgang durch die Geschichte des Rheinlandes von der frühesten Menschheitsgeschichte bis heute und bietet allen Besuchenden einen individuellen Zu- und Rundgang.

Das Gestaltungsbüro Atelier Lohrer in Stuttgart wurde in einem europaweit ausgeschriebenen Verfahren ausgewählt; es hat bereits den Entwurf des Neandertalers (Phase 1) erarbeitet, der aktuell vom Büro nowakteufelknyriem ausgeführt wird. Der Vorentwurf für das 1. und 2. Obergeschoss des Museums wurde gemeinsam mit dem Atelier Lohrer bis Februar 2019 erstellt. Er berücksichtigt die bestehende Architektur und das Bestandgebäude mit den versetzten Ebenen im Alt- und Neubau und nimmt Bezug auf den bis 2020 zu realisierenden Doppelaufzug und die Verlegung der Wechsellausstellungen in das 3. Ober- und Dachgeschoss.

Die Umgestaltung des 1. und 2. Obergeschosses der Dauerausstellung mit einer modernen inklusiven und partizipativen Vermittlungskonzeption soll in den Jahren 2020-2023 weiter geplant und umgesetzt werden. Die Realisierung ist im laufenden Betrieb in Teilschritten vorgesehen: 2021 das 2. Obergeschoss und in Folge bis Ende 2022 das 1. Obergeschoss.

#### 1.1. Die Archäologie im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss (Anlage 1 und 2)

Durch das zweistufige Verfahren zur Realisierung der Gesamtmaßnahme erfolgt aktuell die Ausführungsplanung für den „Neandertaler“, den ersten Abschnitt der Dauerausstellung im hinteren Foyer (Phase 1). Der Einbau ist ab dem Spätherbst 2019 geplant. An die besondere Präsentation des Neandertalers im Erdgeschoss schließt sich im 1. Obergeschoss die Entwicklungsgeschichte der Menschheit an. Das ganze 1. Obergeschoss widmet sich der Archäologie des Rheinlands von der Vorgeschichte über die Römerzeit bis ins frühe Mittelalter.

Verlässt man den (neuen) Doppelaufzug im 1. Obergeschoss, führt der Weg rechts durch die Steinzeit, über die Bronzezeit und Eisenzeit mit den Kelten zur römischen Okkupation Germaniens. In der Mitte, im Bereich hinter den Fahrstühlen, wird der erste Teil des Weges durch das wichtigste Exponat des LVR-LMB zur römischen Geschichte, den Caeliusstein, gekrönt.

Der Weg führt dann weiter über die römische Geschichte bis hin zum frühen Mittelalter. Ein Münzkabinett und ein „Laborraum“ für kleinere Ausstellungen, in denen neue Forschungen, aktuelle Restaurierungsergebnisse oder auch wichtige Funde präsentiert werden, komplettieren den Rundgang.

#### 1.2. Die Kunstgeschichte im 2. Obergeschoss (Anlage 3)

Im 2. Obergeschoss schließt sich das frühe kunsthistorische Mittelalter an, gefolgt von der Renaissance und dem Barock. Die Werke der niederländischen Kunst des späten 16. und 17. Jahrhunderts werden im Kontext eines historischen Sammlerkabinetts gezeigt; über die höfische Zeit von Clemens August führt der Rundgang bis ins 20. und 21.

Jahrhundert. Moderne und aktuelle Kunst aus dem großen Fundus des Hauses soll hier in wechselnden Präsentationen unter dem Motto „Szenenwechsel“ gezeigt werden. Auch im 2. Obergeschoss wird ein „Laborraum“ eingerichtet, in dem neue Vermittlungsformate und aktuelle Ausstellungen zur Fotografie und Grafik präsentiert werden.

Im Zentrum des 2. Obergeschosses finden Besucher\*innen den partizipativen Ort „Mein Museum“, in dem sie mit Mitarbeiter\*innen des Hauses in Kontakt treten können, um eigene Fragestellungen zu verfolgen. Hier kann das Publikum selbst aktiv werden und etwas aus seiner eigenen Geschichte „hinterlassen“.

## **2. Inklusives Konzept**

Die Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss folgt dem Grundgedanken des „Design für Alle“ – Leitsystem, Präsentations- und Vermittlungsmedien richten sich an alle Besuchenden gleichermaßen. Zu den Haupt-Elementen der Umgestaltung gehören ein inklusives Leitsystem durch das gesamte Museum mit klarer und eindeutiger (chronologischer) Nummerierung und farblicher Markierung und Hervorhebung der einzelnen Etagen. Ein 3D-Tastmodell auf jeder Etage zum Beginn des Rundganges sowie ein 3D-Raumgrundriss zum Tasten am Eingang der einzelnen Räume erleichtern die Orientierung für Besuchende mit Seheinschränkungen. Zahlreiche, in regelmäßigen Abständen in die Ausstellungsarchitektur integrierte und gut auffindbare Sitzmöglichkeiten mit Rücken- und Armlehne ermöglichen ein Ausruhen und Verweilen innerhalb der Ausstellung.

Die genannten Maßnahmen und die Verbesserung von Beleuchtung und Wegeführung in enger Verbindung mit der ebenfalls geplanten inhaltlichen Neuausrichtung der Dauerausstellung bilden gemeinsam das inklusive Vermittlungskonzept. Die einzelnen Komponenten werden im Folgenden näher beschrieben.

### 2.1. Taktiles und inklusives Leitsystem (Anlage 4 und 5)

Die Größe des Museums, die Komplexität der Gebäudearchitektur sowie die Objektfülle und Themenvielfalt machen ein Leitsystem zu einem essentiellen Bestandteil der Umgestaltung. Das „Auf einen Blick-Konzept“ nimmt diese Aufgabe an. Der neue Doppelaufzug wird zentraler Haupt-Bestandteil der Erschließung und Orientierung innerhalb des Gebäudes (Anlage 4). Hier werden auf jeder Etage je ein Geschoss-Tastmodell platziert und Geschoss-Verteiler mit Geschoss-Übersichtsplänen an den Wänden präsentiert. Eine großzügige Außenbeschriftung des Aufzugs mit Geschoss-Zahlen ist von weitem sichtbar.

Eine große LED-Steile steht im inneren Foyer und kann beidseitig medial flexibel/wechselnd bespielt werden (Standbilder und/oder Animation). Sie kann folgende Funktionen erfüllen:

- Leitsystemfunktion durch Darstellen der einzelnen Geschosse/Abteilungen (EG Neandertaler, 1.OG Archäologie, 2.OG Kunstgeschichte)
- Ankündigung der aktuellen Wechselausstellungen im 3. OG

Der neue Doppelaufzug bildet den Ausgangspunkt für den inklusiven Rundgang durch beide Geschosse. Der Rundgang ist so angelegt, dass er alle Dauerausstellungsbereiche im Alt- und Neubau erreicht und folgt einer klaren, übersichtlichen Wegeführung. Gleichzeitig bildet er einen chronologischen roten Faden durch die Dauerausstellung des Museums.

Eine Führungspur leitet die Besucher\*innen chronologisch entlang des "Hauptwanderwegs" durch das Museum, jeweils vorbei an dem Raum-Text mit Tast-Raumgrundriss, dem Inklusiven Panel mit Tastmodell des Leitobjekts und dem Leitobjekt selbst. Der Weg wird als taktiles Leitsystem ausgebildet und ist zugleich kontrastreich gestaltet, so dass er für alle Besucher\*innen eine nachvollziehbare Spur durch das Haus legt.

Dem eindeutigen Weg durch die Dauerausstellung entspricht eine ästhetisch ansprechende und reduzierte Präsentation. Sie stellt die Objekte ins Zentrum, berücksichtigt aber immer die Besucher\*innen, deren Fragen die Objekte erst lebendig machen können. Wichtige Groß- bzw. Leitobjekte sind an Blickachsen im Raum verortet und tragen auch so zur Orientierung bei.

Aus den großen Beständen der Museumssammlung wurden sogenannte „Leitobjekte“ definiert, die an diesem taktilen Pfad zentrale Punkte besetzen und dort die Geschichte des Rheinlands und seiner Menschen in immer wieder neuen Facetten veranschaulichen. Um einen geraden Weg durch die Dauerausstellung zu gewährleisten, ist es notwendig, Durchgänge baulich wieder zu öffnen oder Zugänge zu Räumen neu einzuplanen, damit keine „Sackgassen“ entstehen. So wird eine inklusive Erschließung räumlich erst möglich.

## 2.2. Inklusive Vermittlung analog

Das textliche Vermittlungssystem in der Dauerausstellung umfasst zentrale Tafeln, die in klarer Sprache in Deutsch und Englisch den Weg begleiten. Die Vermittlungsebene wird dabei um ein besonderes Element erweitert:

Die „Inklusiven Panels“ (Anlage 5) ermöglichen es allen Besucher\*innen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip mit Tastobjekten, Hörbeiträgen, Riechstationen u.v.m., die Leitobjekte vielfältig zu erfahren.

(Tast-) Modelle und Hands On-Stationen ergänzen gezielt an ausgewählten Bereichen die Dauerausstellung, um die Inhalte des Museums inklusiv und partizipativ erfahrbar zu machen. Im 2. Obergeschoss machen mobile ‚Mini-Labs‘ temporär ausgewählte Kunstwerke mit Angeboten zur aktiven Begegnung erfahrbar.

## 2.3. Inklusive Vermittlung digital

Eine moderne inklusive Vermittlung erfordert die enge Vernetzung analoger und digitaler Medien, von Wand- und Objekttexten, stationären medialen Vermittlungsangeboten wie Projektionen und Touchscreens bis zur Homepage und dem Media-Guide-System.

## 2.4. Medien in der Ausstellung

In der aktuellen Dauerausstellung und in den Wechselausstellungen der letzten Jahre haben sich mediale Vermittlungsangebote bewährt. Sie werden entsprechend der

inklusive Erfordernisse der Umgestaltung weiterentwickelt und angepasst. Zusätzliche mediale Angebote werden neu entwickelt, um Kernaussagen der Vermittlung noch deutlicher hervorzuheben. Sie geben den Besucher\*innen einen Bezug zu ihrer eigenen Lebensumwelt im Rheinland.

Zu den digitalen Vermittlungsangeboten auf Bildschirmen oder Projektionen zählen bereits vorhandene animierte Kartenprojektionen zum Thema Evolution, zur jungsteinzeitlichen Ackerbaurevolution, zur Völkerwanderung oder der virtuelle Rundgang durch das heute zerstörte Kloster Altenberg. Neue Angebote werden erarbeitet, etwa Kartenanimationen zur Geschichte der Kelten, Römer und Germanen im Rheinland, zu Verlauf und Bedeutung des Niedergermanischen Limes und zu den Ortsgründungen der Franken.

Als Bildschirme werden möglichst sogenannte White-Boards genutzt, die zusätzliche pädagogische Interventionen mit Schulklassen und anderen Gruppen von Besucher\*innen ermöglichen.

### 3. Homepage und Media-Guide

Die digitale Zugänglichkeit des Museums wird künftig durch ein webbasiertes System, den Media-Guide, ermöglicht. Für alle Besuchenden ist eine klar verständliche Erklärung des Gebäudes und seiner Ausstellung elementare Voraussetzung, damit der Besuch der Ausstellung zu einem uneingeschränkt positiven Erlebnis wird.

Um dem inklusiven Anspruch der Umgestaltung gerecht zu werden, bietet der Media-Guide Vermittlungsangebote in drei Vertiefungsebenen (Grundinformation, „Mehr sehen“ und „Mehr wissen“) und in unterschiedlichen Sprachen: Deutsch, Englisch und leichte Sprache. Sämtliche Inhalte sind als Gebärdensprachvideos und als Audiodeskription für Sehbehinderte abrufbar. Zusätzlich bietet das geplante System Themenrundgänge an. Über das im gesamten Haus verfügbare WLAN können die Besucher\*innen ihre eigenen mobile „Endgeräte“ oder museumseigene Leihgeräte nutzen.

Die Konzeption dieses Systems wird aktuell für den Ausstellungsbereich Neandertaler entwickelt und soll dann stufenweise für die übrigen Etagen realisiert werden.

### 4. Weiterverwendung sowie inklusive Umrüstung von vorhandenen Einrichtungsbeständen

Die kostbaren Objekte des Museums sind aus versicherungstechnischen und konservatorischen Gründen weiterhin durch Vitrinen geschützt. Hierfür wird, wo immer möglich, auf Vitrinen aus dem aktuellen Bestand zurückgegriffen. Um sie nach inklusiven Kriterien nutzen zu können, werden sie aufgearbeitet, ergänzt oder angepasst. Zugleich sind neue Vitrinen nötig. Sie dienen der in sich schlüssigen Präsentation innerhalb des Rundgangs und machen auch schwieriger zu vermittelnde Inhalte oder Objekte, wie z.B. Münzen oder liturgisches Gerät, für alle Besucher\*innen zugänglich.

## **III. Weitere Vorgehensweise**

Mit dem Start der Planung Anfang 2017 ging man zunächst von einer Gesamtmaßnahme der baulichen und musealen Neuausrichtung bis Ende 2019 aus. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass Anfang 2020 das 200. Jubiläumsjahr des LVR-LandesMuseums Bonn feierlich begangen wird.

Aufgrund des Gesamtvolumens und unter der Vorgabe, die Maßnahme im laufenden Betrieb zu realisieren, war dies nach Abwägung der Planungs- und Genehmigungsschritte nicht zu realisieren. Daraufhin wurde die Maßnahme zweigeteilt, um einen wesentlichen Teil, hier insbesondere den baulichen Teil mit Eingriffen in die Bausubstanz (Phase 1), möglichst bis Anfang 2020 realisiert zu haben.

Auch die hier in Rede stehende Umgestaltung der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss muss unter dem v. g. Gesichtspunkt des laufenden Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten realisiert werden. Dies soll für das 2. Obergeschoss in 2021 und für das 1. Obergeschoss bis Ende 2022 erfolgen.

#### Externes Beteiligungsverfahren

Im Zuge der eventuell notwendigen Genehmigungsplanung wird die Bauaufsicht der Stadt Bonn soweit erforderlich eingebunden und beteiligt. Ferner wurden und werden im Zuge der gesamten Planungsprozesse inklusive Fachberater\*innen für Museen sowie Fachleute für Akustik und Lichttechnik, Fachbüros für Tragwerksplanung und für die Ausführung Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator\*innen sowie Prüfsachverständige eingebunden.

Die Konzeption der Dauerausstellung wird fortlaufend mit dem Beirat von Menschen mit Behinderungen des LVR-LandesMuseums rückgekoppelt und besprochen. Es ist vorgesehen, in der Phase der Umsetzung immer wieder mit den unterschiedlichen Betroffenen-Gruppen zu diskutieren und die Ergebnisse in der weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigen.

#### Internes Beteiligungsverfahren

Die Vorentwurfsabstimmungen und Maßnahmenfestlegungen wurden in sehr engem Dialog, zusammen mit dem Einrichtungsplaner und den diversen Fachbereichen des Museums vorgenommen.

Die Schwerbehindertenvertretung des Dezernates 9 sowie der Behindertenverband der Stadt Bonn werden im Rahmen der Maßnahmenentwicklung eingebunden.

Im Zuge der Maßnahme besteht ein vertrauensvoller Austausch mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

#### **IV. Kosten**

Gemäß Vorlage Nr. 14/2438 wurde als Grundlage für das Vergabeverfahren des Planers für die Grobkostenschätzung ein Ansatz von 700 €/m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche bei einer seinerzeit vorläufig grob geschätzten Fläche von 4.000 m<sup>2</sup> angenommen. Die Fläche für den Neandertaler im Erdgeschoss wurde bereits im Zuge der baulichen Ausrichtung und der HU-Bau mit rd. 225 m<sup>2</sup> genauer ermittelt.

Die gesamten Ausstellungsflächen vom Erdgeschoss bis zum 2. Obergeschoss betragen nach Prüfung 5.025 m<sup>2</sup>.

Die Kostenschätzung der Dauerausstellung für den zweiten Bauabschnitt stellt sich unter Berücksichtigung einer anzunehmenden Baupreissteigerung bis zum geplanten Baubeginn von 9% wie folgt dar:

|   |                           |
|---|---------------------------|
| - Bauwerk - Baukonstruktion KG 300        | 695.590 € brutto          |
| - Bauwerk – Technische Anlagen KG 400     | 268.489 € brutto          |
| - Ausstattung und Kunstwerke KG 600       | 4.232.383 € brutto        |
| - Baunebenkosten KG 700                   | 1.011.089 € brutto        |
| - Summe: KG 100 – 700                     | 6.207.551 € brutto        |
| <br>                                      |                           |
| - BPS:                                    | 259.605 € brutto          |
| <b>Gesamtkosten zweiter Bauabschnitt:</b> | <b>6.467.156 € brutto</b> |

#### Finanzierung:

Die Gesamtkosten der Vorentwurfsplanung betragen gemäß der vorliegenden Kostenschätzung und Indizierung 6.467.156 Euro incl. Bauherren- und Projektsteuerleistungen, die sich in einen konsumtiven Anteil von 2.054.283 € aufteilen (Finanzierung über das Instandhaltungsbudget des Dezernates 3) und in einen investiven Anteil von 4.412.873 €, der über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2020/21 berücksichtigt werden soll. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Ausstellungseinheiten im 1. und 2. Obergeschoss.

Nach der intensiven verwaltungsinternen Prüfung der Vorentwurfsplanung wird nun die HU-Bau erstellt, welche der politischen Vertretung vor der Sommerpause im Juni 2020 zum Beschluss vorgelegt werden soll.

Die Verwaltung wird über den Verfahrensfortschritt fortlaufend berichten.

#### **V. Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung**

Bereits mit der Vorlage 14/2710 hatte die Verwaltung über weitere Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung berichtet, die zur Aufrechterhaltung des gefahrlosen Museumsbetriebes über die hier beschriebenen Maßnahmen hinaus erforderlich werden. Dies sind im Wesentlichen der Austausch von Komponenten der technischen Gebäudeausrüstung, die im Laufe der Lebensdauer erreicht haben.

So sind u.a die installierten, VdS-zertifizierten Brandmeldeanlagen und Einbruchmeldeanlagen seitens der Hersteller mittlerweile abgekündigt. Der Ersatz von Komponenten zur Instandhaltung oder Erweiterung ist damit nicht mehr möglich, sodass die Anlagen gesamtheitlich auszutauschen sind. Zudem ist für die gesamte Liegenschaft ein neues Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem Verbesserungen und Anpassungen auf Betreiben der Polizei und des Sachversicherers zu erwarten sind. Für diese Maßnahme wird der Vertretung in Kürze eine Vorlage zur Grundsatzbeschlussfassung vorgelegt.

## **VI. Vorschlag der Verwaltung**

Der Sachverhalt zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 14/3574 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

K a r a b a i c

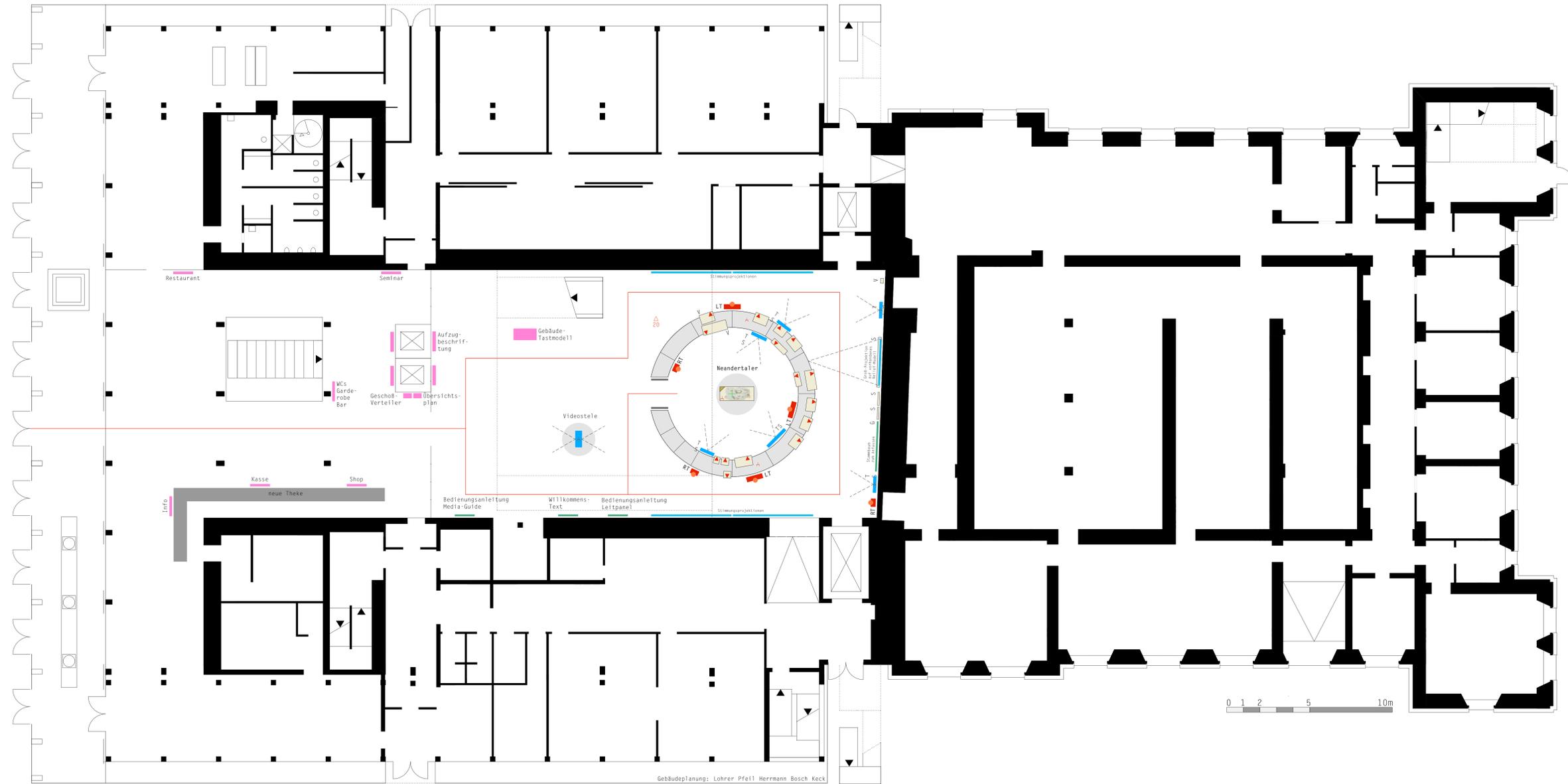
Die dargestellten Farben sind Symbolfarben.  
Die angegebenen Vitrinen-Maße sind Ca.-Maße.  
L x B oder L x B x H in cm.  
Bestands-Vitrinen inkl. barrierefreien Umbau.

**Beleuchtungs-Konzept EG**

- Raumbeleuchtung**  
 Zusätzliche LED-Schwenk-Leuchtköpfe für vorhandene Decken-Multifunktions-Module, ca. 20W/Leuchtkopf, Anschlussleistung 1.0G; 20 zusätzl. Leuchtköpfe x 20W = 400W
- Vitrinenbeleuchtung**  
 LED-Leisten und LED-Spots 20W/1fm bzw. je Vitrine, Anschlussleistung 1.0G; 15 1fm/St. x 20W = 300W
- Geant EG/Immeres Foyer: ca. 700W

**Inklusives Konzept**

- Raumtext mit Konsole und Tast-Raumgrundriss
  - Leittext mit Konsole und Tastmodell
  - Leitobjekt
  - Führungsspur
  - Kontrastfarbe Laibung
  - Geschob-Verteiler
  - Übersichtsplan
  - Aufzugsbeschriftung
  - Geschob-Tastmodell
  - Richtungs-Pfeil
  - Mitmachstation
  - Tastmodell
  - Media-Guide
- Vitrine
  - Tisch-Vitrine
  - Wand-Vitrine
  - Vitrine Bestand modifizieren
  - Haube mit Sockel
  - Haube
  - Sockel
  - Konsole
  - Mini-Lab
  - Sitzgelegenheit
  - Wand, Stellwand
  - Wand Trockenbau
  - Exponat
  - Großbild, Grafik
  - Touchscreen
  - Hörstation
  - El.-Anschluß



|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|   |   | LVR-Fachbetrieb<br>Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben<br>Qualität für Menschen |  |
| Bestands- / Projektname<br><b>LVR-Fachbereich Umwelt, Bauaufgaben, Betriebsaufgaben</b>   | Bestands- / Projektnummer<br><b>981_1</b> | Bestands- / Projektname<br><b>LVR-LandesMuseum Bonn – Neuausrichtung</b>           | Bestands- / Projektnummer<br><b>H0148176</b> |
| Titel<br><b>Ausstellungsgestaltung 1.OG und 2.OG</b>  |   |  |  |
| Grundriss EG  |   |  |  |
| Architekt<br><b>Atelier Lohrer GmbH – Architekten und Museumsgestalter</b><br>Teckstr. 56 70190 Stuttgart Tel. 0711-2684113-0 mail@atelierlohrer.de |   |  |  |
| Phase<br><b>Vorentwurf</b>  | Maßstab<br><b>1:100</b>                   | CAD/Projektname<br>Vorentwurf  | Übertragungsart<br>Standard                  |
| Technischer VLR<br>Ausstellungsgestaltung   | Datum<br><b>03.12.2019</b>                | Datenbank / Plan- / Index<br><b>I2GR0011a</b>                                      | Datum<br><b>30.1.2019</b>                    |

Die dargestellten Farben sind Symbolfarben.

Die angegebenen Vitrinen-Maße sind Ca.-Maße, L x B oder L x B x H in cm.

Bestands-Vitrinen inkl. barrierefreiem Umbau.

### Beleuchtungs-Konzept 1.OG

- Raumbeleuchtung**
- Zusätzliche LED-Schwenk-Leuchtköpfe für vorhandene Decken-Multifunktions-Module, ca. 20W/Leuchtkopf, Anschlussleistung 1.OG: 116 zusätzl. Leuchtköpfe x 20W = 2.320W
- Vitrinenbeleuchtung**
- LED-Leisten und LED-Spots 20W/1m bzw. je Vitrine, Anschlussleistung 1.OG: 239 1m/St. x 20W = 4.780W
- Geamt 1.OG: ca. 7.100W

### Inklusives Konzept

- RT** Raumtext mit Konsole und Tast-Raumgrunds
- LT** Leittext mit Konsole und Tastmodell
- LO** Leitobjekt
- Führungsspur
- Kontrastfarbe Laibung
- Geschoß-Verteiler
- Übersichtsplan
- Aufzugbeschriftung
- Geschoß-Tastmodell
- Richtungs-Pfeil
- Mitmachstation
- Tastmodell
- Media-Guide

- V Vitrine
- TV Tisch-Vitrine
- WV Wand-Vitrine
- Vitrine Bestand modifizieren
- HS Haube mit Sockel
- H Haube
- S Sockel
- K Konsole
- ML Mini-Lab
- Sitzen Sitzgelegenheit
- W Wand, Stellwand
- WT Wand Trockenbau
- Exponat Exponat
- G Großbild, Grafik
- TS Touchscreen
- HO Hörstation
- EL.-Anschluß



Gebäudeplanung: Lehrer Pfeil Herrmann Bosch Keck

|   |  |                                  |
|---|--|----------------------------------|
| <b>LVR</b> -Fachbetrieb<br>Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben<br>Qualität für Menschen  |  | Dienstleistung<br><b>981_1</b>   |
| LVR-Fachbereich Umwelt, Bauaufgaben, Betriebsaufgaben<br>LVR-LandesMuseum Bonn – Neuausrichtung   |  | Projektnummer<br><b>H0148176</b> |
| Titel<br><b>Ausstellungsgestaltung 1.OG und 2.OG</b>  |  |                                  |
| Grundriss 1.OG  |  |                                  |
| Architekt<br><b>Atelier Locher GmbH – Architekten und Museumsgestalter</b><br>Teckstr. 56 70190 Stuttgart Tel. 0711-2684113-0 mail@atelierlocher.de |  |                                  |
| Phase<br><b>Vorentwurf</b>  | Maßstab<br><b>1:100</b>                  | Zeichnungsart<br>Vorentwurf      |
| Nachbau / VLN<br>Ausstellungsgestaltung   | Datum / Plan / Index<br><b>12GR0111a</b> | Datum<br><b>30.1.2019</b>        |

Die dargestellten Farben sind Symbolfarben.  
Die angegebenen Vitrinen-Maße sind ca.-Maße, L x B oder L x B x H in cm.  
Bestands-Vitrinen inkl. barrierefreiem Umbau.

**Beleuchtungs-Konzept 2.OG**

- Raumbeleuchtung**
- Zusätzliche LED-Strahlerleuchten für neue 3-Phasen-Stromschiene, ca. 20W/Strahlerleuchte, Anschlussleistung 2.OG: 100-Strahlerleuchten x 20W = 2.100W
  - 3-Phasen-Stromschiene 230V Deckenmontage
- Vitrinenbeleuchtung**
- LED-Leisten und LED-Spots, Anschlussleistung je Vitrine: 8 St. x 20W = 160W
- Gesamt 2.OG: ca. 2.260W

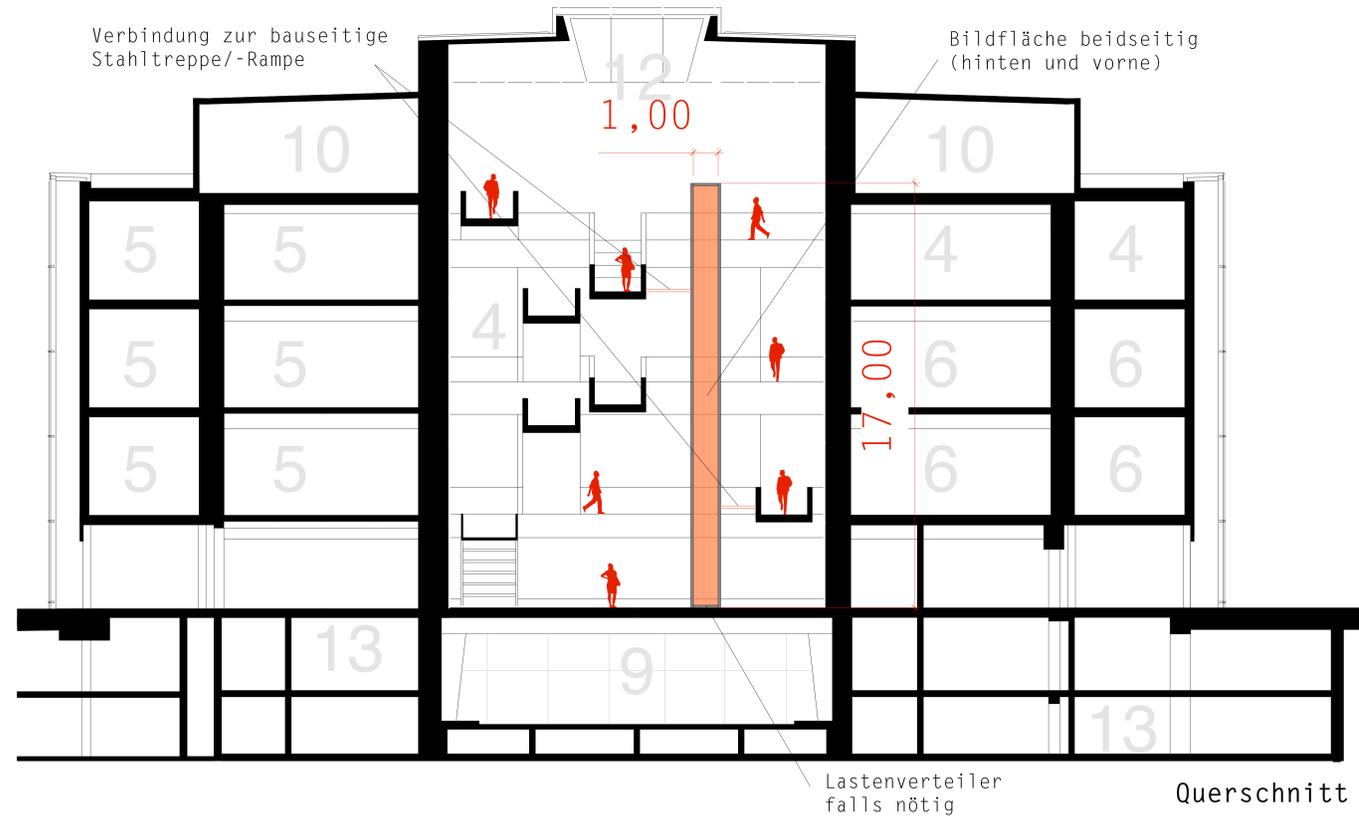
**Inklusives Konzept**

- RT Raumtext mit Konsole und Tast-Raumgrundschrift
- LT Leittext mit Konsole und Tastmodell
- LO Leitobjekt
- Führungsspur
- Kontrastfarbe Laibung
- Geschoß-Verteiler
- Übersichtsplan
- Aufzugsbeschriftung
- Geschoß-Tastmodell
- Richtungs-Pfeil
- Mitmachstation
- Tastmodell
- Media-Guide

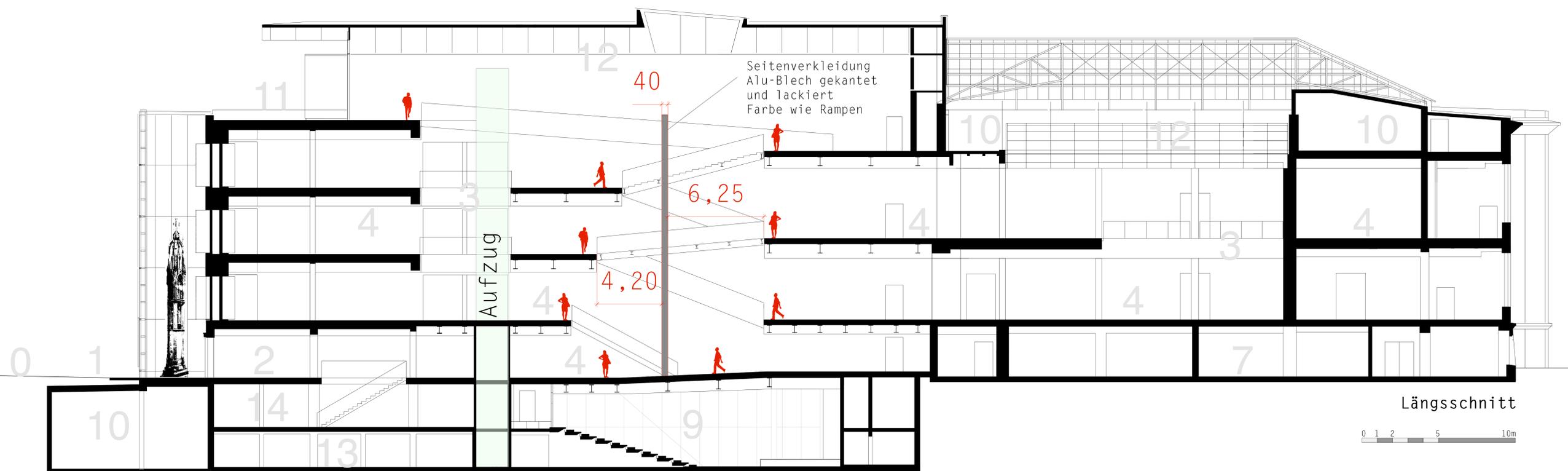
- V Vitrine
- TV Tisch-Vitrine
- WT Wand-Vitrine
- Vitrinen Bestand modifizieren
- HS Haube mit Sockel
- H Haube
- S Sockel
- K Konsole
- ML Mini-Lab
- Sitzgelegenheit
- W Wand, Stellwand
- WT Wand Trockenbau
- Exponat
- G Großbild, Grafik
- TS Touchscreen
- HÖ Hörstation
- E1.-Anschluß



|   |                         |   |
|---|-------------------------|---|
| <b>LVR-Fachbetrieb</b><br>Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben<br>Qualität für Menschen   |                         | 981_1<br>Projektname<br>H0148176<br>Projektnummer |
| LVR-Fachbereich Umwelt, Bauaufgaben, Betriebsaufgaben<br>LVR-LandesMuseum Bonn – Neuausrichtung<br>Titel<br>Ausstellungsgestaltung 1.OG und 2.OG<br><b>Grundriss 2.OG</b> |                         | 30.1.2019<br>Datum                                |
| Auftraggeber<br><b>Atelier Lohrer GmbH – Architekten und Museumsgestalter</b><br>Teckstr. 56 70190 Stuttgart Tel. 0711-2684113-0 mail@atelierlohrer.de                    |                         |   |
| Phase<br><b>Vorentwurf</b>  | Maßstab<br><b>1:100</b> | Zeichnung<br>12GR0211a                            |
| Techn. UVP<br>Ausstellungsplanung   | Datum<br>30.1.2019      | Status<br>30.1.2019                               |



- Bereiche
- 0 Museumsvorplatz
  - 1 Eingang
  - 2 Foyer
  - 3 Luftraum
  - 4 Ausstellungshalle
  - 5 Dauerausstellung
  - 6 Wechselausstellung
  - 7 Bibliothek
  - 8 Lesesaal
  - 9 Mehrzwecksaal
  - 10 Technik
  - 11 Terrasse
  - 12 Lichtdecke
  - 13 Magazin
  - 14 Garderobe/Toiletten



Gebäudeplanung: Lohrer Pfeil Herrmann Bosch Keck

|   |                        |  |                         |
|---|------------------------|--|-------------------------|
|   |                        | LVR-Fachbetrieb<br>Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben<br>Qualität für Menschen |                         |
| Bereich/Projekt<br>LVR Fachbereich Umwelt, Bauaufgaben, Betriebsaufgabe   | 981_1                  | Datum<br>28.1.2019   | Projektname<br>H0148176 |
| LVR-LandesMuseum Bonn – Neuausrichtung<br>Ausstellungsgestaltung 1.OG und 2.OG<br>LED-Stele                                     |                        |  |                         |
| Atelier Lohrer GmbH – Architekten und Museumsgestalter<br>Teckstr. 56 70190 Stuttgart Tel. 0711-2684113-0 mail@atelierlohrer.de |                        |  |                         |
| Projekt<br>Vorentwurf   | Maßstab<br>1:100       | CAD/Projekt<br>Verzeichnis   | Überprüfer<br>Standort  |
| Zeichner<br>IZCT_LVR  | Ausstellungsgestaltung | Datum<br>IZCT_11a  | Datum<br>28.1.2019      |

# Der Neandertaler

## The Neandertal

### Wer ist der Neandertaler?

Der Neandertaler wurde im Neandertal bei Erkrath gefunden. Er lebte vor 42.000 Jahren und gehörte zu einer frühen Menschenart. An den Knochen kann man sehen: er sah anders aus als wir. Er war viel kräftiger und hatte starke Bögen über den Augen. Unser Neandertaler hat sich den linken Arm gebrochen und dann noch lange weitergelebt. Seine Familie hat ihn also versorgt.

### Wie lebte der Neandertaler?

Der Neandertaler war ein Jäger und Sammler. Er hatte kein festes Haus, sondern lebte in einfachen Hütten oder Höhlen. Er jagte Tiere und aß viel Fleisch, und er sammelte Nüsse und Beeren. Aus den Fellen machte er Kleidung und aus den Knochen Werkzeuge. Die meisten Werkzeuge waren jedoch aus Stein. Der Neandertaler lebte nicht allein, sondern in Gruppen von etwa 25 Personen.

### Warum ist der Neandertaler im Museum?

Unser Neandertaler wurde vor 170 Jahren gefunden. Damals waren sich die Menschen noch nicht sicher, ob der Mensch urtümliche Vorfahren hatte. Es gab einen langen Streit darüber. Dann wurden weitere Skelette gefunden, die aussehen wie er. Da wusste man, dass es eine frühe Menschenart war. Darum heißt diese Menschenart heute „Neandertaler“. Forscher haben nun herausgefunden, dass die Neandertaler sich mit unseren Vorfahren vermischt haben.

### Who is the Neandertal?

The Neandertal was found in the Neander Valley near Erkrath. He lived 42.000 years ago and belonged to an archaic human species. From his bones we can learn: he did not look like us. He was much stronger and had strong bulges above his eyes. Our Neandertal broke his left arm and lived very long after his accident. His family took care of him.

### How did the Neandertal live?

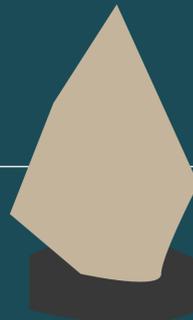
The Neandertal was a hunter and gatherer. He did not live in houses, but in simple huts or caves. He hunted animals and ate a lot of meat, and he collected nuts and berries. He made clothes out of animal skin and tools out of animal bones. Most of his tools were stone tools. The Neandertal did not live alone, but in groups of about 25 people.

### Why is the Neandertal in our museum?

Our Neandertal was found 170 years ago. In those days people were not sure if humans had archaic ancestors. There was a big controversy. Other skeletons were found which looked like our Neandertal. Then the scientists knew they belonged to an archaic human species. This is why the whole species is called »Neandertals« today. Today scientists have found out that the Neandertals admixed with our ancestors.



SCHÄDELDECKE NEANDERTALER



FAUSTKEIL

4

## Vorlage Nr. 14/3609

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 31  
**Bearbeitung:** Frau Zangerl

|                                  |                   |                               |
|----------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| <b>Kulturausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Bau- und Vergabeausschuss</b> | <b>30.09.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>   | <b>10.10.2019</b> | <b>Kenntnis</b>               |

### Tagesordnungspunkt:

**LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum**  
**Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit**  
**hier: Durchführungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe:  |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                  | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       | 2.015.403,47<br>€ (brutto)        |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                                   |

In Vertretung

A l t h o f f

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Museen und Kultur-Einrichtungen.  
Eine wichtige Einrichtung ist die **Abtei Brauweiler**.  
Die Abtei Brauweiler gibt es schon sehr lange.  
Abtei ist ein anderes Wort für: Kloster.



Heute sind in der Abtei Brauweiler Büros.  
Es gibt dort auch viele Kultur-Veranstaltungen.  
Zum Beispiel Konzerte.  
Außerdem gibt es in der Abtei Brauweiler eine Gedenk-Stätte.

Die Abtei Brauweiler ist noch nicht  
für alle Menschen zugänglich.  
Es gibt Barrieren für Menschen mit Behinderungen.  
Darum will der LVR die Abtei Brauweiler jetzt umbauen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zur Abtei Brauweiler  
in leichter Sprache finden Sie hier:

<https://abteibrauweiler.lvr.de>



## **Zusammenfassung:**

Der Maßnahmenkatalog zur Barrierefreiheit in der Abtei Brauweiler soll auf Grundlage der Vorlage 14/1114/1 (LA-Beschlusses vom 18.11.2016) umgesetzt werden. Dieser schutzzielorientierte Kriterien- und Maßnahmenkatalog erlaubt es, den baulichen Gegebenheiten des historischen Bestandes gerecht zu werden. Es wurde eine ganzheitliche Betrachtung über die DIN 18040 hinaus gewählt, da auf Grund des Denkmalschutzes nicht alle Maßnahmen gemäß DIN 18040 umgesetzt werden können.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Kultur, den Nutzervertreter\*innen der Abtei Brauweiler, dem Personalrat des Dez. 9 und dem Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 9 abgestimmt und durch verschiedene Behindertenverbände abgestimmt.

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Instandhaltungsbudget der Produktgruppe 014.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3609:**

### **LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmen Kataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss**

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **Dienstliche Veranlassung**

Vor dem Hintergrund des LA-Beschlusses vom 18.11.2016 zur Vorlage 14/1114/1, die die nachhaltige Weiterentwicklung der Vermittlung des Kulturellen Erbes im Kultur- und Dienstleistungszentrum des LVR zum Inhalt hatte, soll die Abtei Brauweiler vorrangig behandelt werden. Der erarbeitete Kriterien- und Maßnahmenkatalog mit Augenmerk auf Wegeführung und Zugänglichkeit der Gedenkstätte soll umgesetzt werden.

### **Planerische Konzeption**

In der Abtei Brauweiler soll die Barrierefreiheit auf Grundlage der Bestandsanalyse zur Barrierefreiheit durch das Ingenieurbüro Kempen Krause Ingenieure GmbH hergestellt werden. Ziel dieser Bestandsanalyse zur Barrierefreiheit war es, die Abtei Brauweiler im Hinblick auf mögliche Verbesserungen bzgl. der Barrierefreiheit zu untersuchen. Es wurde ein schutzzielorientierter Kriterien- und Maßnahmenkatalog aufgestellt, der es erlaubt, den baulichen Gegebenheiten des historischen Bestandes gerecht zu werden. Es wurde eine ganzheitliche Betrachtung über die DIN 18040 hinaus gewählt, da auf Grund des Denkmalschutzes nicht alle Maßnahmen gemäß DIN 18040 umgesetzt werden können. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist die Liegenschaft als barrierearm einzustufen.

### **Planungserläuterung**

Die folgenden Bereiche und Gebäude der Abtei Brauweiler sind von der Umsetzung der Barrierefreiheit betroffen:

- Haus 1 | Prälatur Nord
- Haus 3 | Prälatur Süd
- Haus 5 | Marienhof Süd
- Haus 8 | Wirtschaftshof Süd
- Haus 20 | Verwaltungsgebäude
- Marienhof und Prälaturhof
- Haus 2 | Prälatur West
- Haus 4 | Mittelbau
- Haus 6 | Marienhof Ost

- Haus 9 | Wirtschaftshof West
- Haus 17a | Archiv des LVR
- Parkplatz

Die Hauptmaßnahmen, die zur Umsetzung kommen, sind folgende:

- Im Haus 20 (Verwaltungsgebäude) wird der bestehenden Personenaufzug zur Erschließung der Gedenkstätte bis in das Untergeschoss verlängert.
- Der Haupteingang von Haus 17a (Archiv des LVR) wird durch ein Vordach ergänzt, die Klingel- und Gegensprechanlage wird in diesem Zug neu positioniert.
- Der Prälatur- und der Marienhof werden über einen neuen Aufzug miteinander verbunden. Dieser soll auf Grund der prominenten Lage zwischen Kirchturm und Mittelbau so unauffällig und schlicht wie möglich ausfallen.

### **Internes Beteiligungsverfahren**

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Kultur, den Nutzervertreter\*innen der Abtei Brauweiler, dem Personaltrat des Dez. 9 und dem Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 9 abgestimmt.

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit erfolgt mit Versand der HU-Bau.

Den örtlichen Vertreter\*innen der Verbände von Menschen mit Behinderungen wurde die beabsichtigte Planung vorgestellt und alle Anregungen aufgenommen.

### **Externes Beteiligungsverfahren**

Ein Bodengutachten zur Tragfähigkeit des Bodens im Bereich der Kirche (Zugänglichkeit Marienhof) existiert bereits von abgeschlossenen Maßnahmen.

Das Brandschutzgutachten muss angepasst werden.

Für die Erstellung und Verlängerung der Aufzüge muss ein Bauantrag gestellt werden. Dieser wird zur Genehmigung auch der Unteren Denkmalbehörde vorgelegt. Die hierfür benötigte statische Beratung übernimmt das Büro Schwab Lemke.

Die gesamte Umsetzung des Maßnahmenkataloges wird in enger Zusammenarbeit mit der LVR-eigenen Denkmalbehörde abgestimmt.

### **Ökologisches Bauen**

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens werden, soweit relevant, berücksichtigt.

### **Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen**

Die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden, soweit relevant, berücksichtigt.

## Gesamtkosten

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| <b>KG 300</b> | <b>270.059,10 €</b> |
| <b>KG 400</b> | <b>282.837,50 €</b> |
| <b>KG 500</b> | <b>310.465,00 €</b> |
| <b>KG 600</b> | <b>152.060,00 €</b> |

|                                     |              |                       |
|-------------------------------------|--------------|-----------------------|
| <b>Summe Baukosten KG 300 – 600</b> | <b>netto</b> | <b>1.015.421,60 €</b> |
| <b>Summe NK KG 700</b>              | <b>netto</b> | <b>360.200,00 €</b>   |
| 19% MwSt.                           |              | 261.368,10 €          |
| <hr/>                               |              |                       |
| Summe KG 300 – 700                  | brutto       | 1.636.989,70 €        |
| 10% Unvorhergesehenes               |              | 163.698,97 €          |
| 34% BPS auf NK                      |              | 134.714,80 €          |
| <hr/>                               |              |                       |
| <b>Summe brutto</b>                 |              | <b>1.935.403,47 €</b> |
| Anpassung an Marktpreisentwicklung  |              | 80.000,00 €           |
| <hr/>                               |              |                       |
| <b>Gesamtsumme</b>                  |              | <b>2.015.403,47 €</b> |

Die gegenüber der Kostenschätzung vom 22.01.2018 (Schätzkosten 817.926,41 €, ohne Sicherheit und BPS; Kostenstand Januar 2018) veränderten Kosten der Umsetzung des Barrierefrei-Konzeptes begründen sich hauptsächlich in vier Punkten:

1. Verlängerung des Aufzuges zur Erschließung der Gedenkstätte (anstatt Treppenlift).
2. Kosten für die Umsetzung eines notwendigen Beschilderungs-/ Wegeleitsystems wurden mit aufgenommen.
3. Für den Aufzug zwischen Prälatur- und Marienhof sind aufwändige Handschachtungsarbeiten erforderlich.
4. Um den konjunkturbedingten Kostenanstieg zu berücksichtigen, werden auf die berechneten Kosten von 1.935.403,47 € 80.000 € aufgeschlagen. Diese berechnen sich aus den „Statistischen Berichten – Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude (...)“. Der Kostenstand der HU-Bau ist Nov. 2018, die Preisindizes für Nichtwohngebäude sind von April 2017 (105,1 %) bis November 2018 (111,7 %) um 6,6 % gestiegen. 6,6 % auf die Bruttokosten der KG 300 – 600 ergibt 80.000 €, die auf die Gesamtbruttokosten aufgeschlagen werden.

## Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Instandhaltungsbudget der Produktgruppe 014.

## Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme beauftragt.

Im Auftrag

Stöltling

| KOSTEN ZUSAMMENSTELLUNG   |                                  |                                      |                     |
|---|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| <b>1. Zusammenstellung der kassenwirksamen Kosten</b>   |                                  |                                      |                     |
| <b>1.1 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>ohne</u> Kostenreserve</b>   | Netto-Summe der<br>Kostengruppen | Brutto-Summe<br>der<br>Kostengruppen |                     |
| KG 100 Summe Grundstück   |                                  |                                      |                     |
| KG 200 Summe Herrichten und Erschließen   |                                  |                                      |                     |
| KG 300 Summe Bauwerk - Baukonstruktionen  | 270.059,10                       | 321.370,33                           |                     |
| KG 400 Summe Bauwerk - Technische Anlagen   | 282.837,50                       | 336.576,63                           |                     |
| KG 500 Summe Außenanlagen   | 310.465,00                       | 369.453,35                           |                     |
| KG 600 Summe Ausstattung und Kunstwerke   | 152.060,00                       | 180.951,40                           |                     |
| Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen   | 1.015.421,60                     | 1.208.351,70                         |                     |
| KG 700 Summe Baunebenkosten = Nebenkosten, extern (Honorare)  | 360.200,00                       | 428.638,00                           |                     |
| <b>Summe</b>  | 1.375.621,60                     | 1.636.989,70                         |                     |
| Kassenwirksame Kosten (ohne Kostenreserve für Unvorhergesehenes)  |                                  | <b>1.636.989,70</b>                  |                     |
| <b>1.2 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>inklusive</u> Kostenreserve bei Bauen im Bestand, Umbauten und Sanierungen</b> |                                  |                                      |                     |
| Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen   |                                  |                                      | 1.208.351,70        |
| Aufschlag für Unvorhergesehenes   |                                  |                                      | 120.835,17          |
| Zwischensumme KG 700 = Baunebenkosten   |                                  |                                      | 428.638,00          |
| Aufschlag für Unvorhergesehenes   |                                  |                                      | 42.863,80           |
| Kassenwirksame Kosten inklusive Kostenreserve für Unvorhergesehenes   |                                  |                                      | <b>1.800.688,67</b> |
| <b>2. Zusammenstellung der Eigenleistungen</b>  |                                  |                                      |                     |
| <b>2.1 Nebenkosten, extern und Eigenplanung</b>   |                                  |                                      |                     |
| nachrichtlich: Baunebenkosten, extern inkl. Aufschlag für Unvorhergesehenes   |                                  |                                      | 471.501,80          |
| Eigenplanung des GLM (EPL)  | Hochbau                          | Technik                              |                     |
| Summe der Nebenkosten inklusive Eigenplanung  |                                  |                                      | <b>471.501,80</b>   |
| <b>2.2 Berechnung der Bauherren- und Projektsteuerleistungen = BPS</b>  |                                  |                                      |                     |
| Baunebenkosten, extern (KGr. 720-750)   |                                  | 396.220,00                           |                     |
| BPS auf Baunebenkosten, extern  | 34 %                             |                                      | 134.714,80          |
| Eigenplanung des GLM (EPL)  |                                  |                                      |                     |
| BPS auf Eigenplanung (EPL)  | Aufschlag 17 %                   |                                      |                     |
| Summe Bauherren- und Projektsteuerleistungen - BPS  |                                  |                                      | 134.714,80          |
| Eigenplanung des GLM (EPL)  |                                  |                                      |                     |
| Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)   |                                  |                                      | <b>134.714,80</b>   |
| <b>Zusammenstellung der Gesamtkosten der HU-Bau</b>   |                                  |                                      |                     |
| Kassenwirksame Baukosten aus 1.1 / 1.2, brutto  |                                  |                                      | 1.329.186,87        |
| Kassenwirksame Baunebenkosten extern aus 1.1 / 1.2, brutto  |                                  |                                      | 471.501,80          |
| Eigenplanung des GLM aus 2.1 - EPL  |                                  |                                      |                     |
| Bauherren- und Projektsteuerleistungen des GLM aus 2.2. - BPS   |                                  |                                      | 134.714,80          |
| Gesamtkosten  |                                  |                                      | <b>1.935.403,47</b> |
| aufgestellt durch FB 31   |                                  |                                      |                     |
| <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 150px; margin: 0 auto;"></div> Unterschrift  |                                  |                                      |                     |



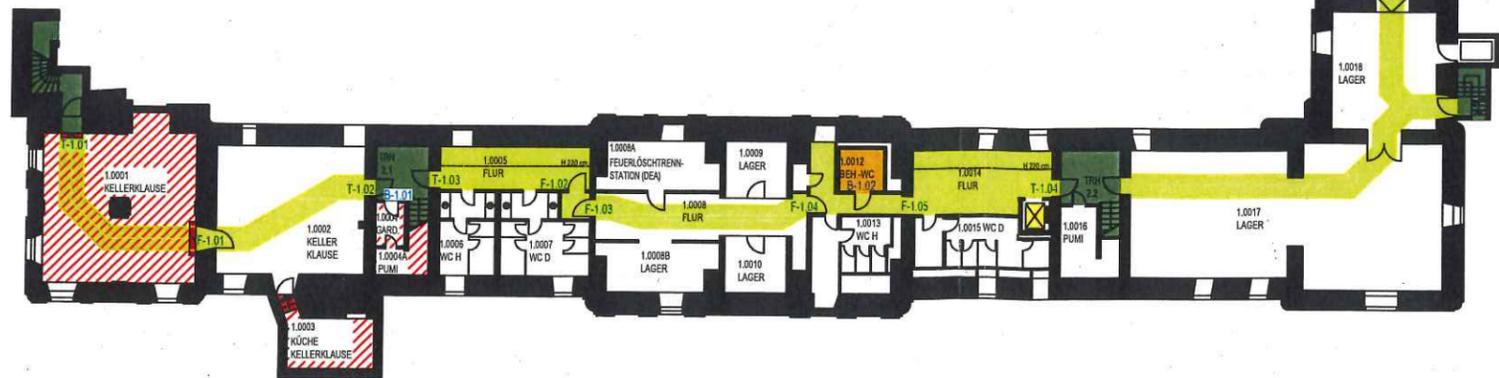
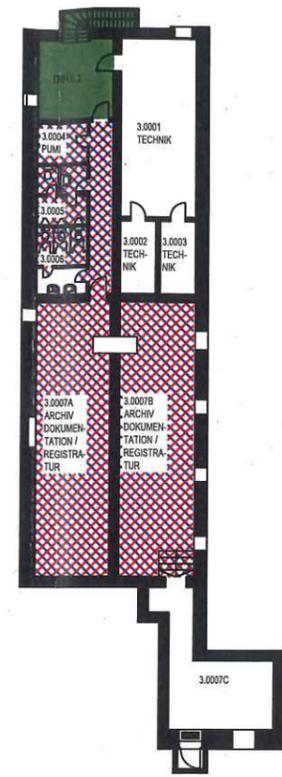
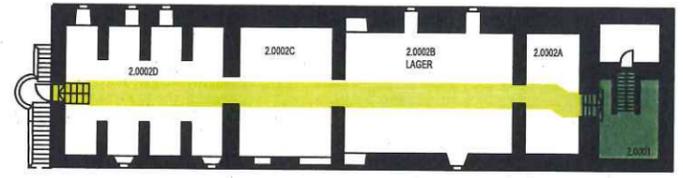
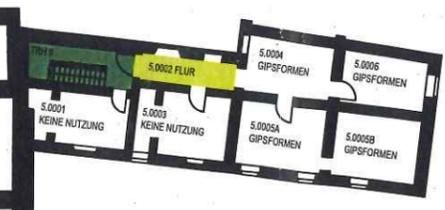
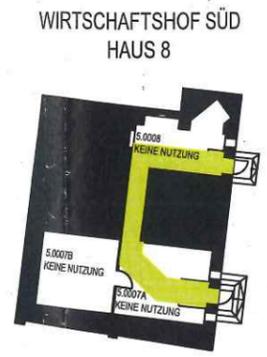
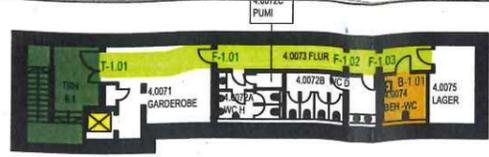


|   |                  |  |
|---|------------------|--|
| <b>2 Holzschutz/Fassadenreinigung</b>   | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| konstruktiver Holzschutz:<br>hat Vorrang vor chemischem Holzschutz;<br>sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kessel-<br>druckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien<br>Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt   |                  | Bestand  |
| Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verun-<br>reinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Stau-<br>absaugung oder mittels der dem Stand der Technik<br>entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren;<br>falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese<br>keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten. |                  | Bestand  |
| <b>3 Abriss und Abfallentsorgung</b>  | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft<br>und Abfallgesetz (KrWAbfG)  | X                |  |
| <b>4 Außenanlagen</b>   | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet)<br>„Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage<br>und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“  |                  | Bestand  |
| <b>5 Verbesserung der CO<sub>2</sub> - Bilanz</b>   | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem.<br>12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärener-<br>giebedarf < 120 kWh/m <sup>2</sup> a gem. 14/55 vom 06.03.2015<br>(Bau-+VergA) :<br>Abweichungen sind zu begründen  |                  | Bestand  |
| Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs:<br>Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“  |                  | Bestand  |
| Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie<br>2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)   |                  | Bestand  |
| Wärmeversorgung:<br>durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen;<br>bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz<br>von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungs-<br>anlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen<br>geprüft   |                  | Bestand  |

|   |  |         |
|---|--|---------|
| Lüftungs- und Klimaanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung:<br>Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. $\geq 75\%$ unter Prüfbedingungen betragen |  | Bestand |
| Beleuchtungsanlagen:<br>grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte  |  | Bestand |
| Energiesparbeleuchtung:<br>grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen   |  | Bestand |
| Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.)<br>Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen   |  | Bestand |
| Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV):<br>falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)   |  | Bestand |

|   |                  |  |
|---|------------------|--|
| <b>6 Wasser</b>   | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| Zapfstellen:<br>Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern) |                  | Bestand  |
| Armaturen und WC-Spülungen:<br>gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik   | X                |  |
| Regenwassernutzung:<br>i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften  |                  | Bestand  |

|   |                  |  |
|---|------------------|--|
| <b>7 Sonstiges</b>  | wird eingehalten | ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil |
| Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen:<br>Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung |                  | Bestand  |



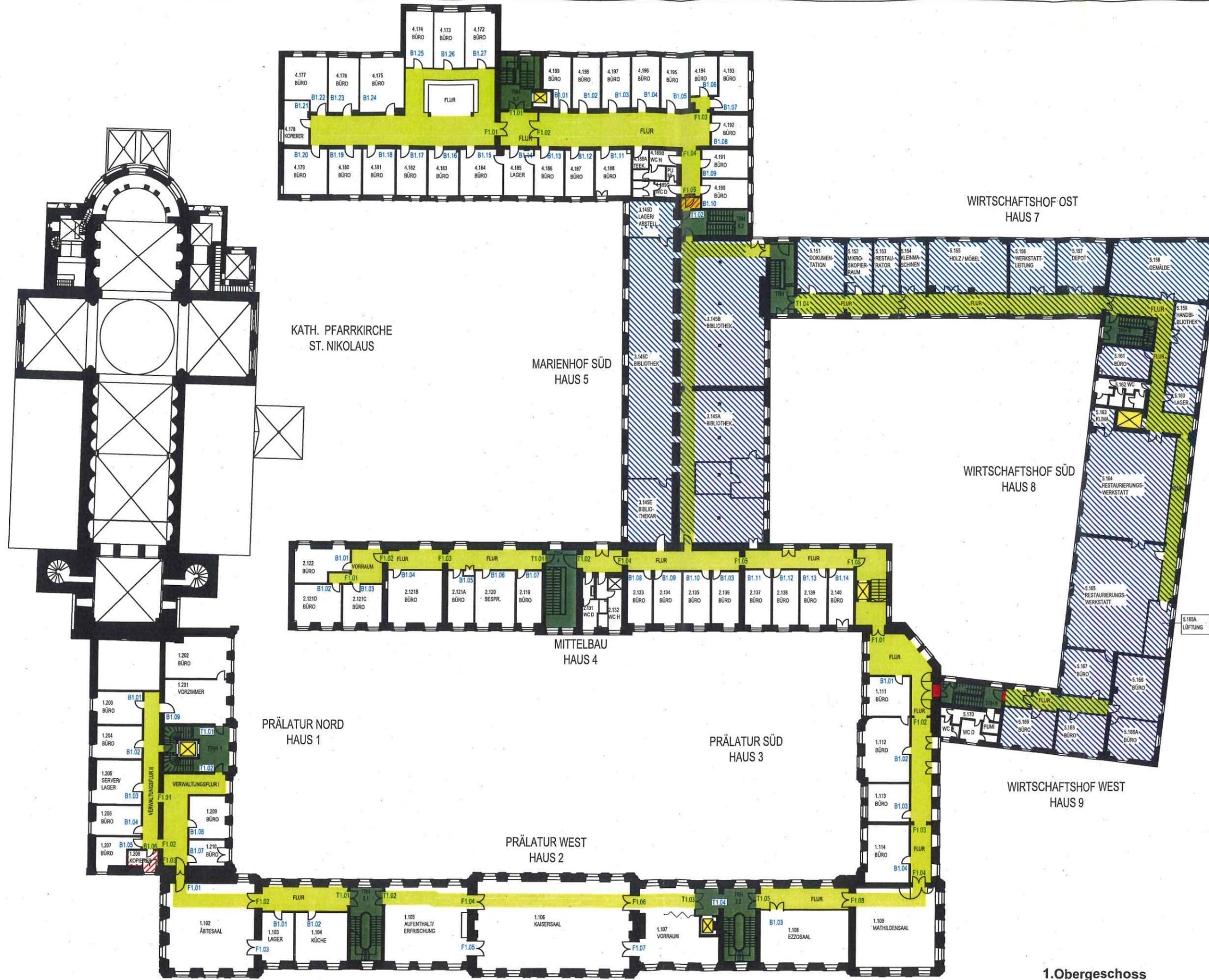
- Legende**
- vorh. Barriere
  - nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
  - keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
  - Umbau zum Behinderten-WC möglich
  - Behinderten-WC
  - Aufzug
  - kein barrierefreier Zugang/Ausgang
  - barrierefreier Zugang/Ausgang



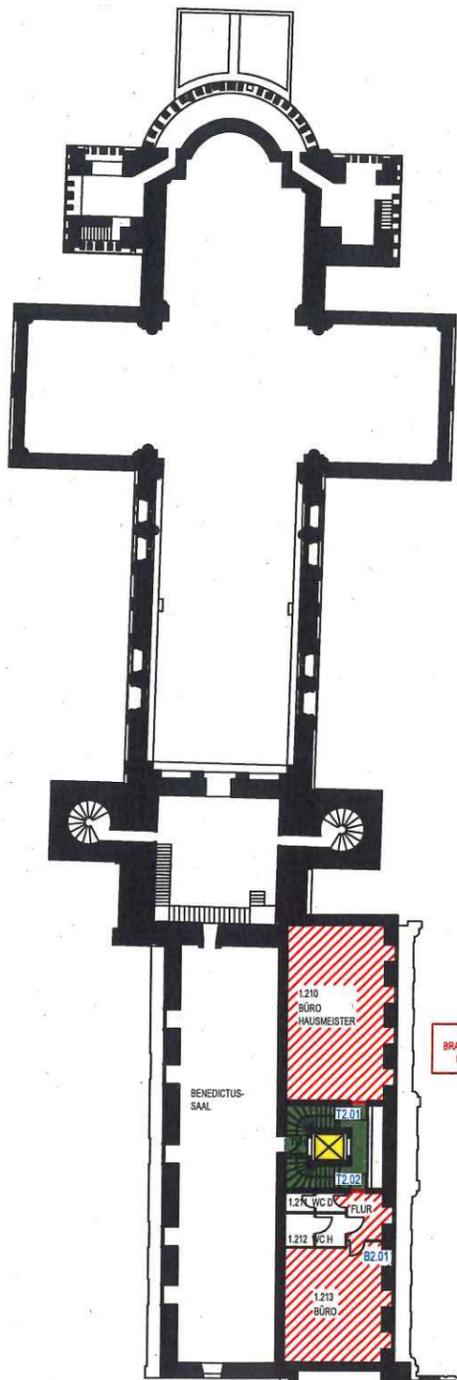
- Legende**
- vorh. Barriere
  - nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
  - keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
  - Umbau zum Behinderten-WC möglich
  - Behinderten-WC
  - Aufzug
  - kein barrierefreier Zugang/Ausgang
  - barrierefreier Zugang/Ausgang

Legende

- vorh. Barriere
- nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
- keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
- Umbau zum Behinderten-WC möglich
- Behinderten-WC
- Aufzug
- kein barrierefreier Zugang/Ausgang
- barrierefreier Zugang/Ausgang



1.Obergeschoss



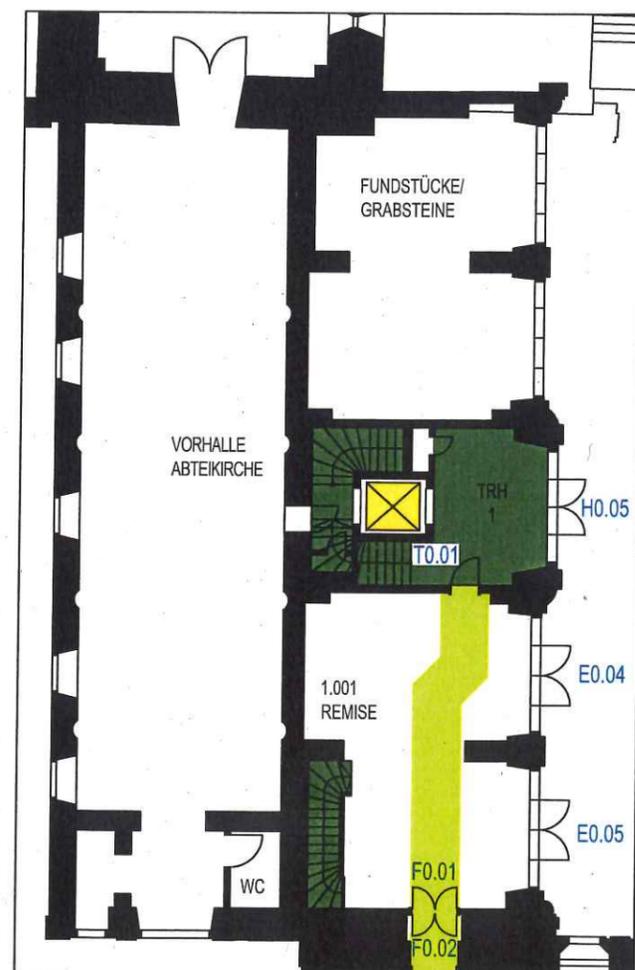
- Legende**
- vorh. Barriere
  - nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
  - keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
  - Umbau zum Behinderten-WC möglich
  - Behinderten-WC
  - Aufzug
  - kein barrierefreier Zugang/Ausgang
  - barrierefreier Zugang/Ausgang

2.Obergeschoss

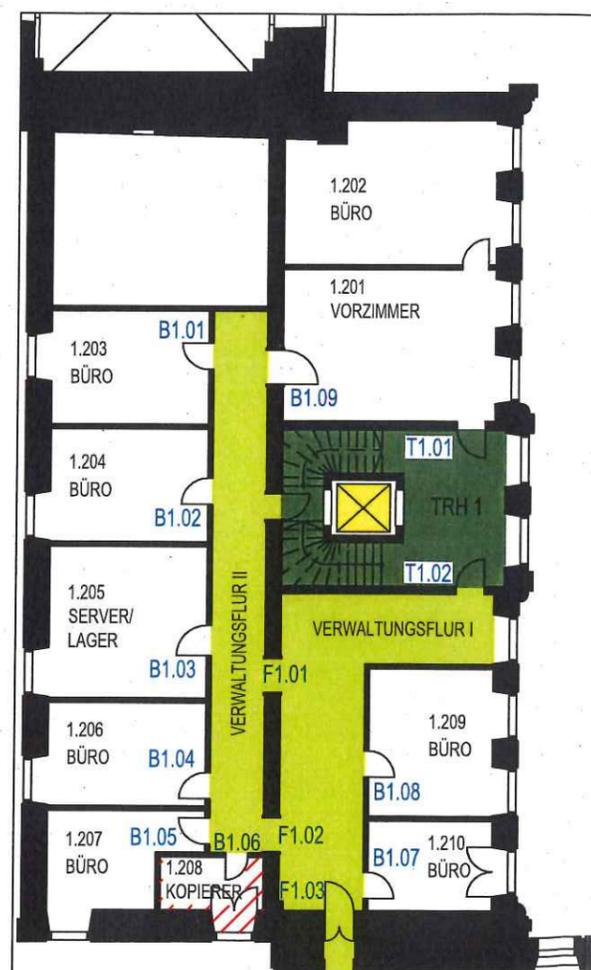
Legende

- vorh. Barriere
- nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
- keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
- Umbau zum Behinderten-WC möglich
- Behinderten-WC
- Aufzug
- kein barrierefreier Zugang/Ausgang
- barrierefreier Zugang/Ausgang

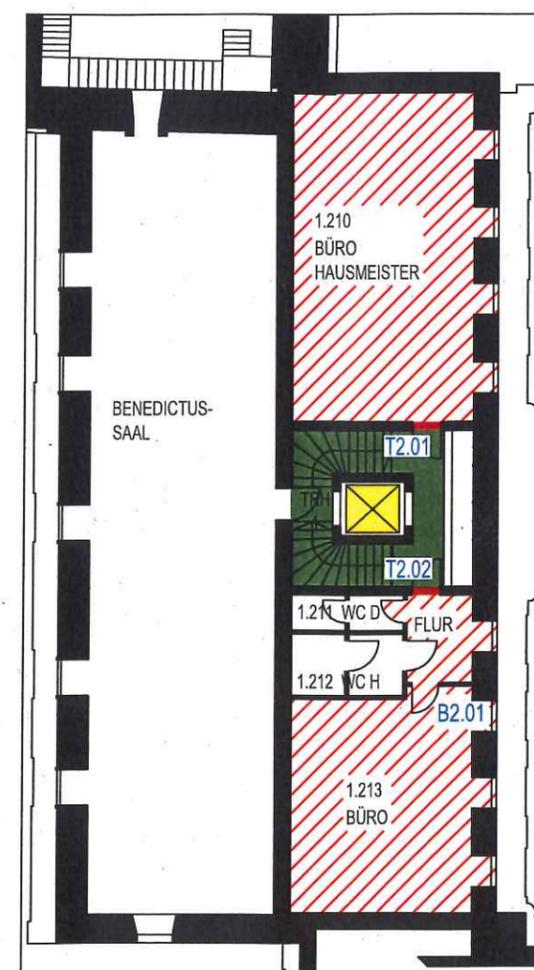
- Hx.xx Türbeschriftung  
 H = Haupteingang  
 E = Nebeneingang  
 A = Ausgang
- T = Treppenhaustür  
 F = Flurtür/Durchgang  
 B = Bürotür/Raumtür
- x. = Etage  
 .xx = Nummerierung



EG

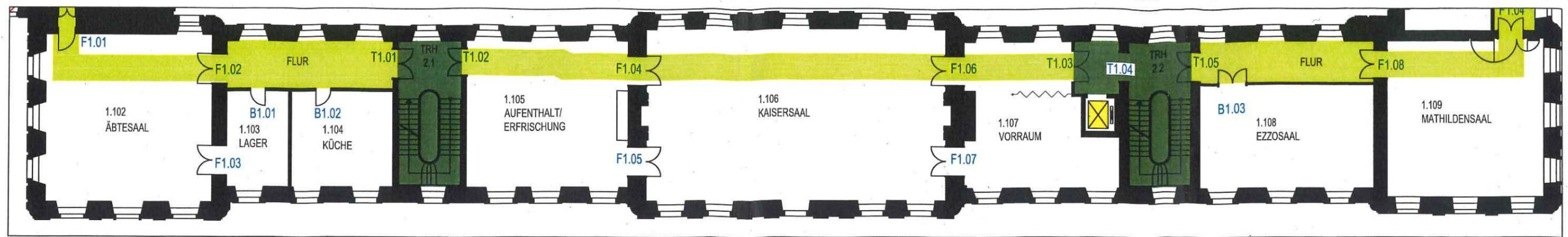


1.OG

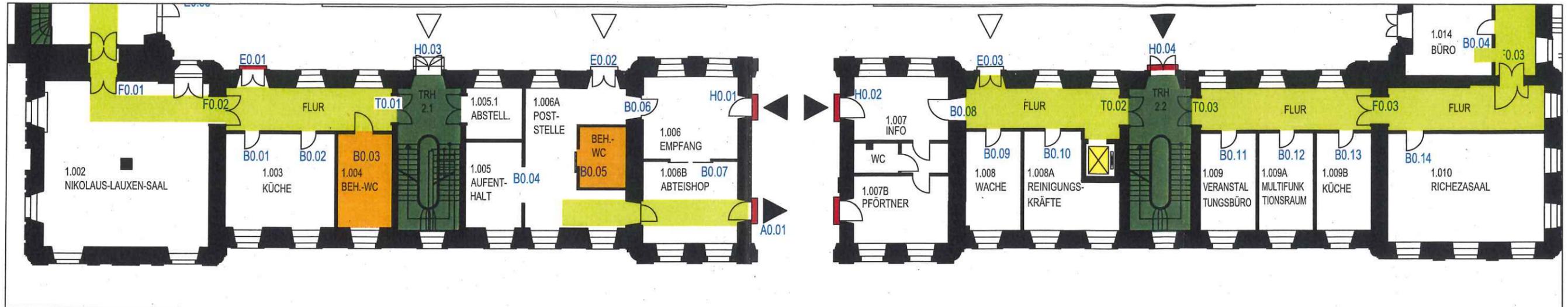


2.OG

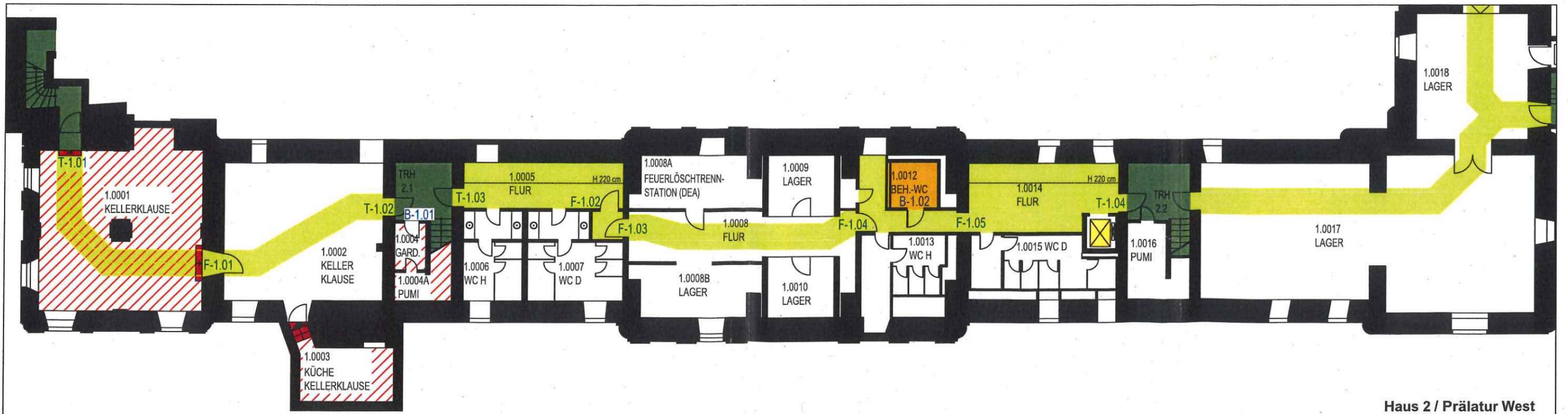
Haus 1 / Prälaturnord



1.0G



EG



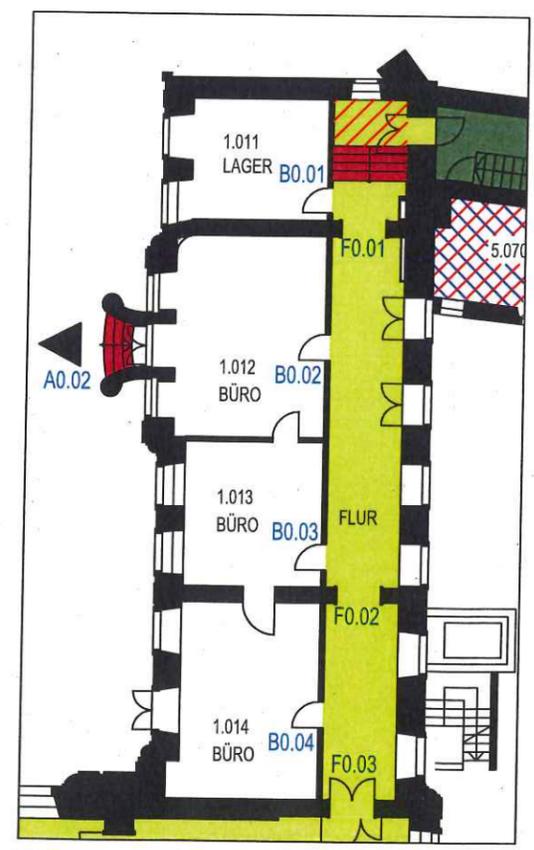
Haus 2 / Prälatur West

KG

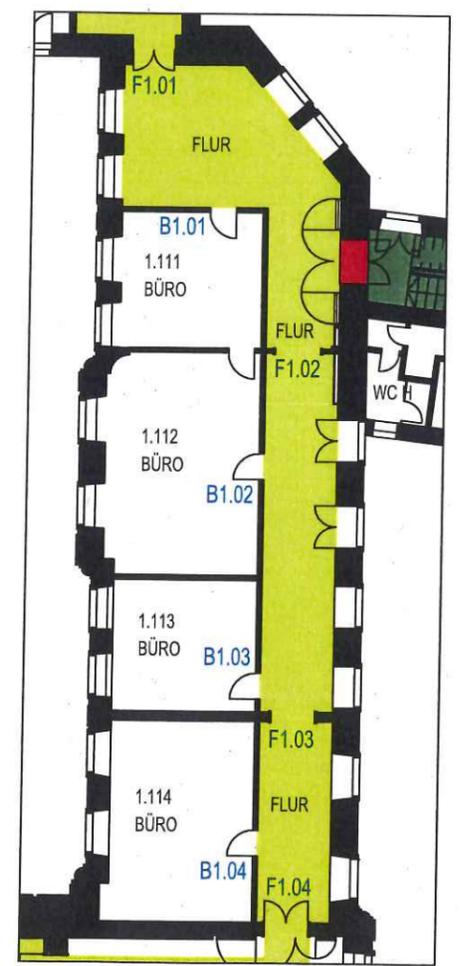
Legende

- vorh. Barriere
- nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
- keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
- Umbau zum Behinderten-WC möglich
- Behinderten-WC
- Aufzug
- ▼ kein barrierefreier Zugang/Ausgang
- ▽ barrierefreier Zugang/Ausgang

- Hx.xx Türbeschriftung  
 H = Haupteingang  
 E = Nebeneingang  
 A = Ausgang
- T = Treppenhaustür  
 F = Flurtür/Durchgang  
 B = Bürotür/Raumtür
- x. = Etage  
 .xx = Nummerierung



EG



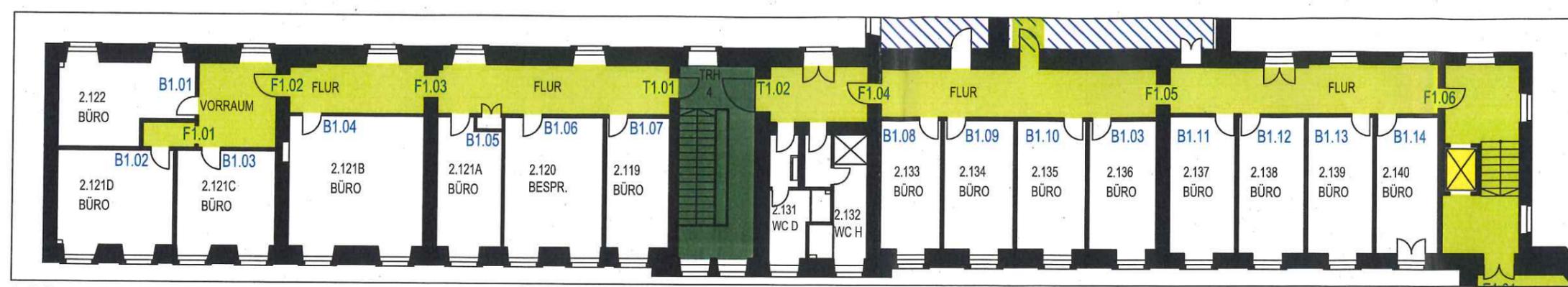
1.OG

Haus 3 / Prälatur Süd

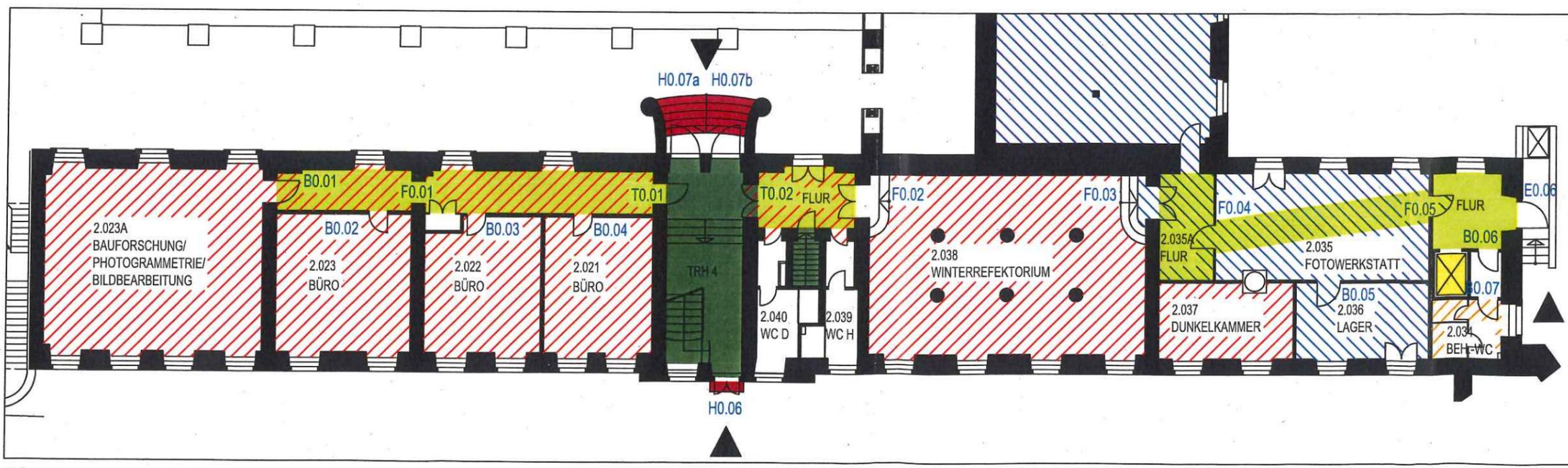
Legende

- vorh. Barriere
- nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
- keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
- Umbau zum Behinderten-WC möglich
- Behinderten-WC
- Aufzug
- kein barrierefreier Zugang/Ausgang
- barrierefreier Zugang/Ausgang

- Hx.xx Türbeschriftung  
 H = Haupteingang  
 E = Nebeneingang  
 A = Ausgang
- T = Treppenhautür  
 F = Flurtür/Durchgang  
 B = Bürotür/Raumtür
- x. = Etage  
 .xx = Nummerierung

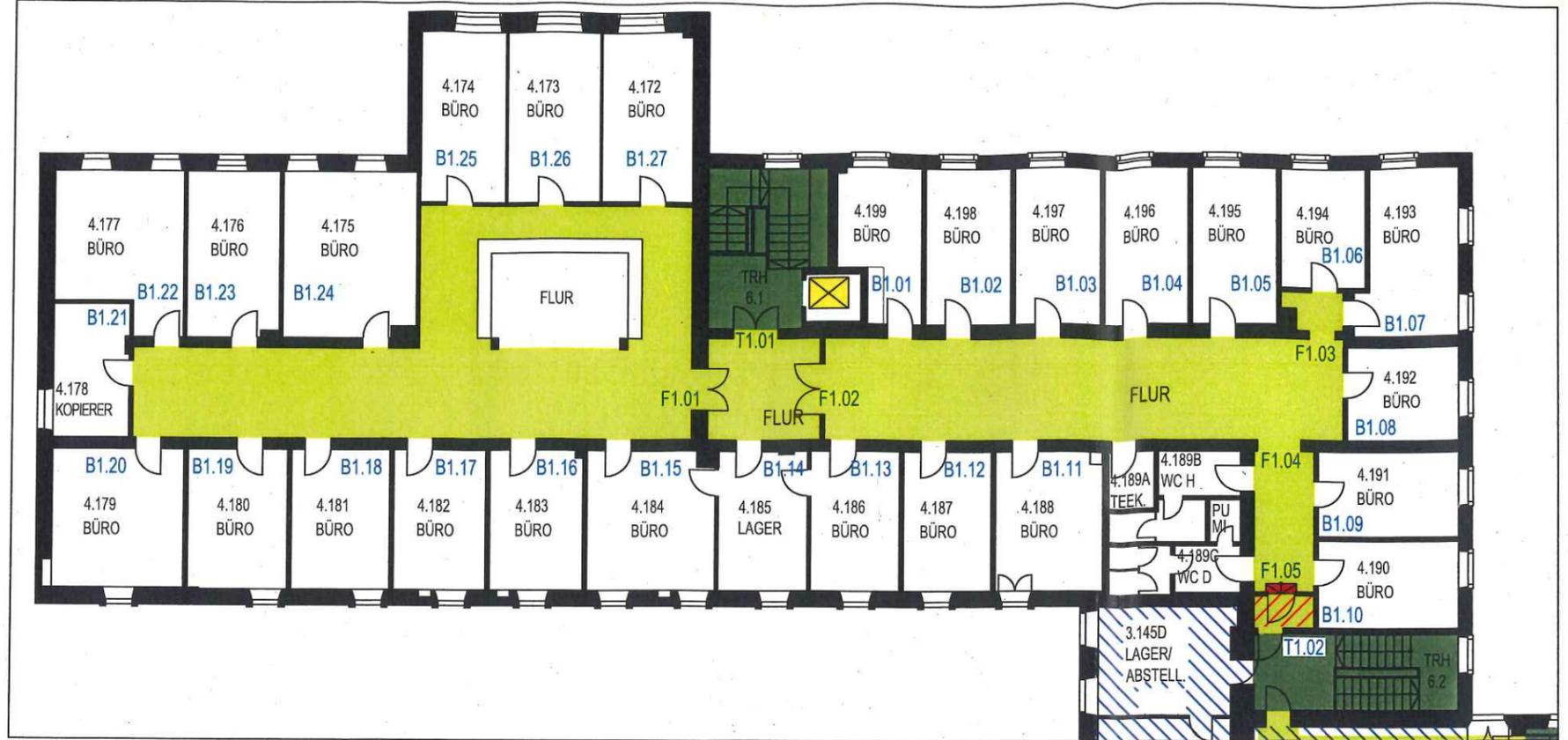


1.OG

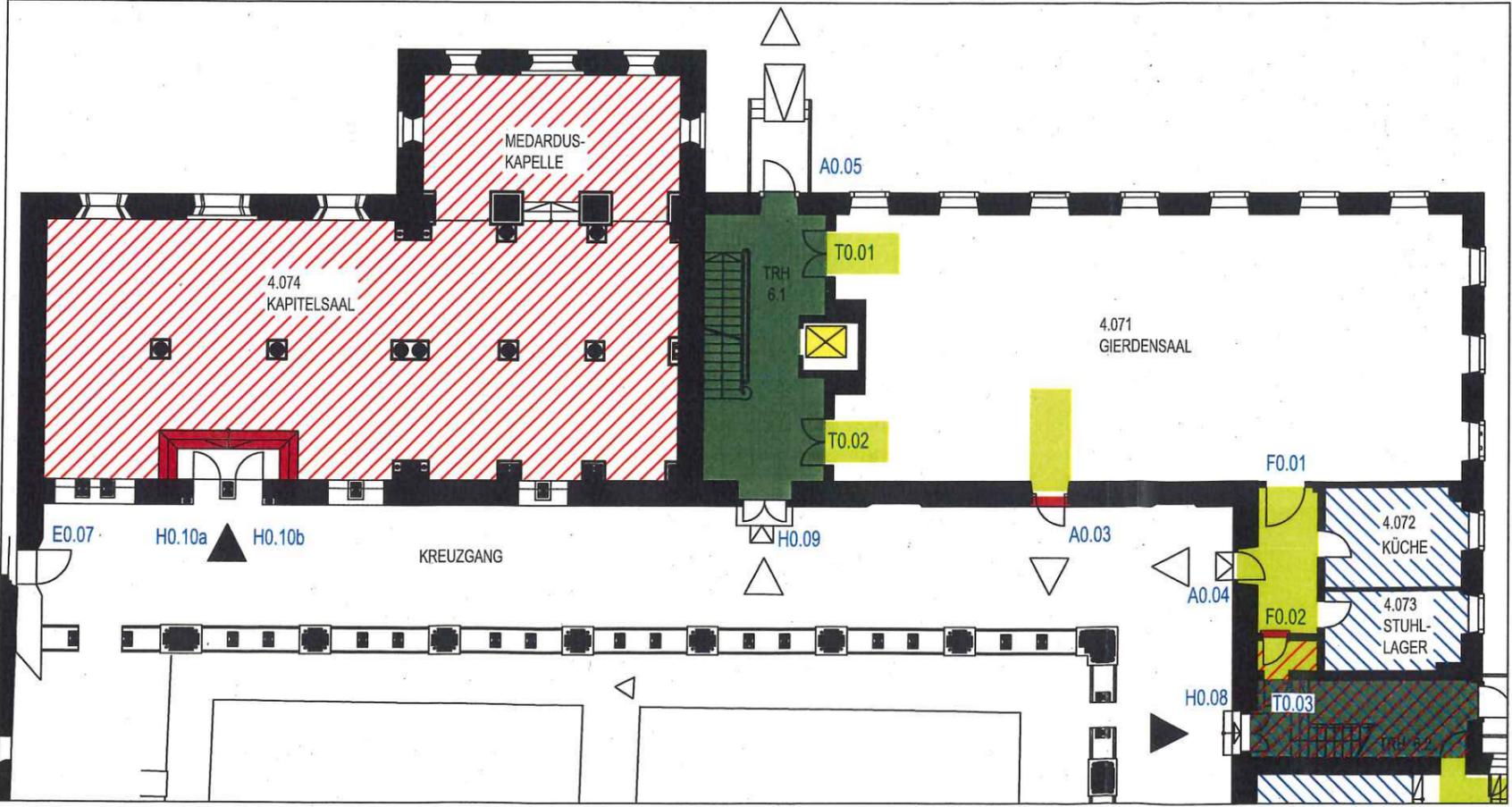


EG

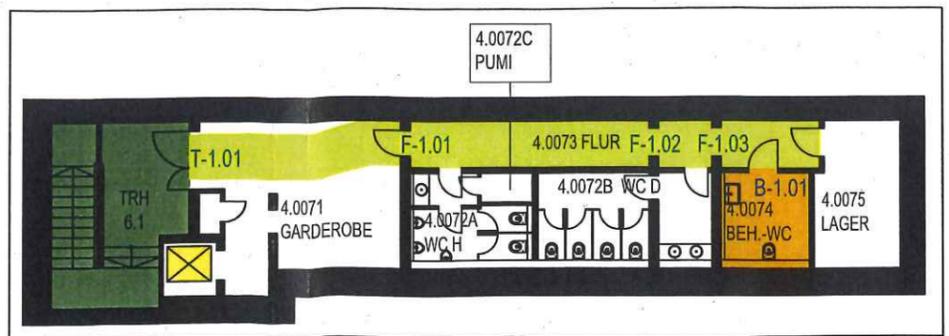
Haus 4 /Mittelbau



1.OG



EG



KG

- Legende**
- vorh. Barriere
  - nicht barrierefrei zugängliche Bereiche
  - keine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung möglich
  - Umbau zum Behinderten-WC möglich
  - Behinderten-WC
  - Aufzug
  - kein barrierefreier Zugang/Ausgang
  - barrierefreier Zugang/Ausgang
- Hx.xx** Türbeschriftung  
 H = Haupteingang  
 E = Nebeneingang  
 A = Ausgang
- T** = Treppenhaustür  
**F** = Flurtür/Durchgang  
**B** = Bürotür/Raumtür
- x.** = Etage  
**.xx** = Nummerierung

Haus 6 / Marienhof Ost



Projekt: Verbesserung der Barrierefreiheit  
 Objekt: Abtei Brauweiler  
 Planinhalt: Bestandsanalyse zur Barrierefreiheit - Übersichtsplan Barrieren  
 Datum / Phase: 21.08.2017 Bestandsanalyse o.M.



**TOP 8      Anfragen und Anträge**



## Antrag Nr. 14/272

öffentlich

**Datum:** 06.06.2019  
**Antragsteller:** FREIE WÄHLER

|   |                   |                               |
|---|-------------------|-------------------------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>19.09.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>02.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>10.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>11.10.2019</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsversammlung</b>               | <b>16.12.2019</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:  
Fördertopf inklusive Spielgeräte**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR unterstützt seine Gebietskörperschaften und Kommunen, wenn diese auf Spielplätzen inklusive Spielgeräte anschaffen und aufstellen wollen.

Der LVR stellt dafür die Summe von 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Unterstützung soll pro Projekt maximal 20.000 Euro betragen und so lange ausgezahlt werden, bis die Fördersumme erschöpft ist.

Die ordnungsgemäße, sachliche und pflichtgemäße Prüfung der Anträge soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Bewilligung der Gelder soll nach Prüfung der Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs erfolgen.

### Begründung:

Der LVR finanziert zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener verschiedene Einrichtungen wie KiTas, Schulen und Arbeitsplätze, die in Trägerschaft des LVR durchgehend behinderten Menschen zugute kommen.

Was eindeutig fehlt in der Kette der Einrichtungen, sind Spielplätze in den Kommunen. Dort könnten sich behinderte und nicht behinderte Kinder begegnen und ein Miteinander einüben/erleben, wenn es Spielmaterial geben würde, das von beiden Gruppen in gleicher Weise genutzt werden kann.

Nicht selten muss auf Spielplätzen Spielmaterial ausgetauscht werden. Intensive Nutzung sowie Wind und Wetter machen relativ oft eine Erneuerung erforderlich. Gerade dann wäre es sinnvoll, darauf zu achten, dass nur Geräte angeschafft werden, die der Inklusion dienen. Doch nicht jede Kommune kann sich das leisten.

Finanzielle Unterstützung für inklusives Spielzeug soll allerdings nur gewährt werden, wenn sicher ist, dass Spielgeräte - etwa durch voneinander getrennte Aufstellung - nicht ihrerseits für Aus- und Abgrenzung sorgen.

Bei dem inklusiven Spielzeug ist an Wippen, Schaukeln und insbesondere Geräte zum Balancieren gedacht, die auch von Kindern mit Förderbedarf im Bereich der Wahrnehmung und der Motorik genutzt werden können. Im besten Fall können die Spielgeräte außerdem von Kindern im Rollstuhl genutzt werden. Wichtig zusätzlich: Es kommen Geräte infrage, auf denen behinderte Kinder spielen können, ohne dass Erwachsene helfen müssen. „Kinder helfen Kindern“, lautet hier das Ziel (wichtig wegen immer mehr Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich).

Für eine finanzielle Förderung kommen auch die Kommunen infrage, die auf Spielplätzen speziellen Fallschutz einbauen und Wege auf den Spielplätzen und zu den Spielplätzen hin besonders behindertenfreundlich und barrierefrei herrichten.

Es ist klar, dass nicht jedes inklusive Spielgerät für jede Beeinträchtigung geeignet ist. Es muss aber als Ziel das gemeinsame Spielerlebnis aller Kinder auf einem Spielplatz angestrebt werden.

gez. Henning Rehse  
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz  
Fraktionsgeschäftsführer

**TOP 9      Bericht aus der Verwaltung**

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff  | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|---|--|
| 14/3442                    | Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler"<br>Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches.     | Inklusion / 04.07.2019<br><b>LA / 05.07.2019</b>   | 981               | "Für das inklusive Kinderbuch Neandertaler werden 60.000 € gemäß Vorlage 14/3442 bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Erstellung des inklusiven Kinderbuches zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt."  | 31.12.2020    | Durch die hohen Ausführungskosten musste das inklusive Kinderbuch ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungsverfahren läuft zur Zeit und wird Ende Oktober 2019 abgeschlossen sein. Im Anschluss wird sofort mit der Umsetzung des Projektes begonnen. |  |
| 14/3431                    | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2018   | <b>Inklusion / 04.07.2019</b>  | LD                | Dem Jahresbericht 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/3431 zugestimmt.<br><br>Der Bericht wird im Herbst wieder in einer Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2019“ veröffentlicht und bietet erneut den Anlass zur Diskussion im Rahmen der Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2019 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren. | 06.12.2019    | Der 3. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte wird am 06.12.2019 stattfinden. Dort wird der Jahresbericht 2018 diskutiert.   |  |
| 14/3401/1                  | Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger | Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br><b>LA / 05.07.2019</b><br>Schul / nicht beteiligt | 52                | "Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen.<br>Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten."  | 31.12.2020    | Die Verwaltung richtet ihr Verwaltungshandeln weiterhin - mindestens bis zum Ende der Legislaturperiode 12/2020 - gemäß Vorlage 14/3401/1 aus.  |  |
| 14/3362                    | Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs-   | Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019                                  | 70.30             | 1) "1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit  | 30.06.2020    | Die Förderbescheide werden im I. Quartal 2020 gefertigt.  |  |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |  |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|--|--|
|                            | und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020  | LA / 05.07.2019   |                   | den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Berater*innen gesucht und geschult."   |               |  |  |
| 14/3362                    | Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 | Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br>LA / 05.07.2019  | 70.30             | 2) "2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+“." | 30.06.2020    | Ein Interessensbekundungsverfahren mit den KoKoBe wird im Herbst 2019 stattfinden, Förderbescheide für die neuen Peer-Beratungsangebote werden im 1. Quartal 2020 gefertigt. |  |
| 14/3362                    | Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 | Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br>LA / 05.07.2019  | 70.30             | 3) "3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt."              | 30.06.2020    | Die Förderbescheide werden im I. Quartal 2020 gefertigt und enthalten entsprechende Auflagen.  |  |
| 14/3362                    | Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 | Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br>LA / 05.07.2019  | 70.30             | 4) "4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen."  | 31.12.2020    | Die Schulungen werden 2020 durchgeführt.   |  |
| 14/3360                    | Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung              | HPH / 18.06.2019<br>Ju / 19.06.2019<br>Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br>LA / 05.07.2019 | 70.30             | "Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."  | 31.12.2021    | Verhandlungen mit den interessierten Leistungserbringern finden aktuell statt. Aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen kann der Ausbau nur sukzessive erfolgen.                |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung  | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|---|--|
| 14/3320                    | Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen                            | Schul / 24.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br><b>LA / 05.07.2019</b>                             | 52                | "Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt."     | 30.09.2021    | Verwaltung und Schulen gestalten gemeinsam die zweijährige Verselbstständigungsphase.   |  |
| 14/3218                    | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019  | Schul / 29.03.2019<br>Bau- und VA / 08.04.2019<br>Fi / 08.05.2019<br>Inklusion / 15.05.2019<br><b>LA / 16.05.2019</b> | 52                | "Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern an den Schulen des LVR auszurichten." | 31.01.2020    | Die Verwaltung erarbeitet aktuell unter Beteiligung unterschiedlicher Bereiche im LVR ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Das Konzept wird der Politik voraussichtlich im November 2019 in einer Vorlage vorgelegt.                       |  |
| 14/3206                    | Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249 | Ku / 11.04.2019<br>Fi / 08.05.2019<br>Inklusion / 15.05.2019<br><b>LA / 16.05.2019</b>                                | 992               | "Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten.<br><br>Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."   | 30.06.2021    | Bei zwei Anbietern wurden Besichtigungstermine für September und Oktober angefragt. Gleichzeitig werden die Angebote durch das Fuhrparkmanagement in der Zentralverwaltung technisch bewertet. Die resultierenden Abschreibungen sind in die Haushaltsplanungen für 2020/2021 eingeflossen. |  |
| 14/3111                    | Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe                               | Ju / 31.01.2019<br>Inklusion / 14.03.2019<br><b>LA / 22.03.2019</b>   | 40.01             | 1) "1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten,   | 31.12.2020    | zu 1. Die Akten werden derzeit archiviert und so aufgearbeitet, dass sie später sinnvoll ausgewertet werden können.   |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |  |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|--|--|
|                            |   |   |                   | <p>wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.</p> <p>3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein."</p> |               | <p>zu 2. Bei jeder Äußerung zu diesem Themenkomplex wird darauf hingewiesen, dass der LVR sich für die gezielte Berücksichtigung ehemaliger Heimkinder bei der Reform des OEG einsetzt.</p> <p>zu 3. In einer Veranstaltung im Landtag in Düsseldorf am 19.06.2019 wurde von Vertretern des LVR und des Landes NRW deutlich formuliert, dass der LVR sich für die Abschaffung der Vorrangigkeit anderer anlassbezogener Entschädigungsleistungen (z.B. Fonds sexueller Missbrauch; Leistungen des OEG für konkrete Straftaten) einsetzt.</p> |  |
| 14/3111                    | Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe | Ju / 31.01.2019<br>Inklusion / 14.03.2019<br><b>LA / 22.03.2019</b> | 40.01             | 2) "4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden."   | 31.12.2020    | Die Beratungstätigkeit für ehemalige Heimkinder wird dem Bedarf entsprechend durch die AuB fortgesetzt. Eine konkrete Refinanzierung durch das MKFFI NRW ist noch nicht erfolgt.   |  |
| 14/3082/1                  | Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR                                       | Ku / 11.04.2019<br>Inklusion / 15.05.2019<br><b>LA / 16.05.2019</b> | 03                | "1. Der Landschaftsausschuss begrüßt das mit Vorlage Nr. 14/3082/1 vorgelegte Konzept zur Neuausrichtung der 'Auszeichnungen und Preise des LVR' und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Umsetzung – insbesondere in Bezug auf die neuen bzw. angepassten LVR-Preise.  | 31.12.2019    | Die Verwaltung arbeitet hinsichtlich Formaten und Inhalten der Preisverleihungen für das Jahr 2020 derzeit an der Umsetzung.   |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff  | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung  | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |  |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|---|--|--|
|                            |  |  |                   | <p>2. Der Name Rheinlandtaler wird beibehalten. Der Rheinlandtaler wird künftig in den Kategorien 'Kultur' und 'Gesellschaft' verliehen.</p> <p>3. Der LVR lobt den neuen Zukunftspreis mit dem Namen 'Mitmänn' aus.</p> <p>4. Der wie bisher zu vergebende Fraenkulturpreis heißt künftig 'Luise-Straus-Preis'.</p> <p>5. Die Namen der bestehenden Wissenschaftspreise werden angepasst in 'Paul-Clemen-Preis' und 'Albert-Steege-Preis'.</p> <p>6. Sämtliche bestehende Preise bleiben inhaltlich unverändert.</p> <p>7. Den neuen Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 sowie den Richtlinien für die Verleihung des 'Mitmänn' wird zugestimmt."</p> |               |   |  |  |
| 14/2973                    | Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion  | Schul / 26.11.2018<br>Soz / 27.11.2018<br>Ju / 29.11.2018<br>Fi / 12.12.2018<br><b>LA / 14.12.2018</b><br>Inklusion / 14.03.2019           | 52                | "Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."   | 01.07.2021    | Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wurde gemäß Vorlage 14/2973 zugestimmt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt entsprechend der Vorlage zunächst in zwei Modellregionen im Rheinland.  |  |  |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018 | 70.30             | 1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."   | 31.12.2020    | Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. |  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung  | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|---|--|
|                            | unter Berücksichtigung von Peer Counseling  | <b>LA / 01.10.2018</b>   |                   |  |               | Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.  |  |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br><b>LA / 01.10.2018</b> | 4                 | 2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhaberplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."  | 31.12.2019    | In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 18 der avisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Es laufen derzeit weitere Ausschreibungsverfahren, um das Fallmanagement aufzubauen.   |  |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br><b>LA / 01.10.2018</b> | 70.30             | 3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt." | 31.12.2020    | Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362. |  |
| 14/2710                    | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn hier: Durchführungsbeschluss  | Bau- und VA / 25.06.2018<br>Ku / 27.06.2018<br>Fi / 04.07.2018<br>Inklusion / 05.07.2018   | 3                 | "Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer   | 31.03.2020    | Mit den Ausführungsarbeiten wurde begonnen. Jedoch müssen auf Grund fehlender Angebote für einzelne Gewerke, diese neu ausgeschrieben werden.   |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|---|--|
|                            |   | <b>LA / 09.07.2018</b>  |                   | Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt.<br>Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."  |               |   |  |
| 14/1828                    | Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975                  | <b>LA / 09.02.2017</b><br>Ku / 06.03.2017<br>GA / 27.03.2017<br>Fi / 29.03.2017<br>Inklusion / 31.03.2017<br>Ju / 11.05.2017                        | 983               | "Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten." | 30.06.2019    | Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sah vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projekt- gruppe sollte bis Ende Februar 2019 ihren Abschlussbericht vorlegen. Ein Manuskript wurde zwischenzeitlich vorgelegt, eine Einleitung sowie ein Schlusswort fehlen jedoch. Der Autor wurde angemahnt. Ein konkretes Datum für die Vorlage des Abschlussberichtes lässt sich aus diesem Grund noch nicht festlegen.<br>Die Ergebnisse werden als Beiheft der Reihe "Rheinprovinz" gedruckt. |  |
| 14/1628/2                  | Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR- APX | Ku / 08.11.2016<br>Soz / 28.11.2016<br>Schul / 01.12.2016<br>Inklusion / 09.12.2016<br>PA / 12.12.2016<br>Fi / 14.12.2016<br><b>LA / 16.12.2016</b> | 992               | 2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt.<br>2.<br>Zwei der im Rahmen des Schiffsbau- projekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und                 | 31.12.2021    | Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungs- stellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff  | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung   |  |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|---|--|
|                            |  |  |                   | im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."   |               |   |  |
| 14/1368                    | Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland. | Ju / 08.09.2016<br>Inklusion /<br>09.09.2016<br>Fi / 21.09.2016<br><b>LA / 23.09.2016</b>  | 42                | "Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."   | 31.12.2019    | Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Herr Prof. Kißgen hat dem Ausschuss den Zwischenbericht am 29.11.2018 vorgelegt. Am 07.05.2019 wurde die Abschlussfachtagung durchgeführt. Die erforderlichen Maßnahmen werden zur Zeit in verschiedenen Arbeitsgruppen vorbereitet. |  |
| 14/227/1<br>SPD, CDU       | Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern<br>Haushalt 2019   | KA 3 / 03.09.2018<br>KA 2 / 04.09.2018<br>KA 4 / 05.09.2018<br>KA 1 / 06.09.2018<br>GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>Inklusion /<br>20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers /<br/>08.10.2018</b> | 4                 | Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedskörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind:<br><br>• Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psy- | 31.12.2022    | Die Ausschreibung zur Beauftragung eines Instituts zur Untersuchung des Istzustandes der Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern im Rheinland ist bereits erfolgt. Mit der Durchführung wurde der Dachverband Gemeindepsychiatrie beauftragt. Mit der empirischen Studie wurde am 01. September 2019 begonnen. Die Studie wird bis zum Sommer 2020 dauern.  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion  
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |   |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|--|---|
|                            |   |   |                   | <p>chisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt.</li> <li>• Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt.</li> <li>• Der niedrighschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt.</li> <li>• Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt.</li> <li>• Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden.</li> </ul> |               |  |   |
| 14/225/1<br>SPD, CDU       | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und | KA 3 / 03.09.2018<br>KA 2 / 04.09.2018<br>KA 4 / 05.09.2018<br>KA 1 / 06.09.2018<br>GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018 | 8                 | I.<br>Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund  | 31.12.2020    | Ein Konzept für einen „Kooperationsverbund seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ ist erstellt. Die Umsetzung ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Haushaltsmittel im benötigten Umfang sind eingestellt. |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|---------------------|
|                            | Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019 | Ju / 13.09.2018<br>JHR / 18.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers / 08.10.2018</b> |                   | <p>zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfsstrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.</p> <p>II.<br/>Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.</p> |               |                     |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff  | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung  | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |  |
|----------------------------|--|---|-------------------|--|---------------|--|--|
| 14/214/1<br>SPD, CDU       | Peer-Evaluation und -Beratung<br>Haushalt 2019   | Soz / 11.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion /<br>20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers /<br/>08.10.2018</b>  | 8                 | Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.   | 31.12.2022    | Mit Blick auf die diversen Anforderungen aus dem BTHG und der Re-Organisation der LVR-HPH-Netze wird das Thema Peer und Selbstbestimmung auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Projekt "Hier bestimme ich" des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) in ein Gesamtstrategiepapier überführt werden müssen. Zielperspektive ist das Jahr 2022. |  |
| 14/213<br>CDU, SPD         | BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte<br>Haushalt 2019  | Soz / 11.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion /<br>20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers /<br/>08.10.2018</b>  | 8                 | Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden. | 31.12.2019    | Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.  |  |
| 14/209/1<br>CDU, SPD       | Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung<br>Haushalt 2019 | KA 3 / 03.09.2018<br>KA 2 / 04.09.2018<br>KA 4 / 05.09.2018<br>KA 1 / 06.09.2018<br>GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Inklusion /<br>20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers /<br/>08.10.2018</b> | 8                 | Der Verwaltung wird gebeten, ein Modell zur Erprobung von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung sowie im Rahmen der weiteren ambulanten Behandlung an mindestens einem Klinikstandort einzuführen.   | 30.06.2020    | Die Verwaltung prüft die Einbindung der Krankenkassen in die Aufstellung eines Modellvorhabens gemäß § 64b SGB V.  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff   | Gremium / Datum  | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |  |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|--|--|
| 14/3282                    | Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen  | Soz / 09.04.2019<br>Fi / 08.05.2019<br>Inklusion / 15.05.2019<br><b>LA / 16.05.2019</b><br>Bau- und VA / 17.06.2019  | 73                | "Der inklusiven Bauprojektförderung für das Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3282 zugestimmt."  | 24.05.2019    | Der Bewilligungsbescheid wurde am 24.05.2019 erteilt.  |  |
| 14/3243                    | Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn am LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen  | <b>Inklusion / 14.03.2019</b>  | LD                | Der Ausschuss für Inklusion beschließt, dass Frau Sandy Drögehorn (in Nachfolge von Frau Kerstin Riemenschneider) Herrn Martin Lindheimer im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte vertritt.  | 14.03.2019    | Frau Sandy Drögehorn vertritt Herrn Martin Lindheimer im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte.  |  |
| 14/3135                    | Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen  | Soz / 12.02.2019<br>Bau- und VA / 18.02.2019<br>Fi / 11.03.2019<br>Inklusion / 14.03.2019<br><b>LA / 22.03.2019</b>  | 73                | "Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt."  | 24.05.2019    | Der Bewilligungsbescheid wurde am 24.05.2019 erteilt.  |  |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br><b>LA / 01.10.2018</b> | 70.30             | 4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt." | 31.12.2019    | Seit dem 01. Januar 2019 erhalten fünf KoKoBe-Träger eine Förderung im Umfang von jeweils 40.000 Euro mit dem Ziel, die Peer-Kompetenzen aus dem Modellprojekt „Peer Counseling“ unter dem Dach der KoKoBe im Jahr 2019 zu sichern. Es handelt sich dabei um folgende KoKoBe:<br>-KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen<br>-KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost<br>-KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V. (in Kooperation mit der KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West)<br>-KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V.<br>-KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region (in Kooperation mit den KoKoBe des Trägerverbundes Bonn-Rhein-Sieg).<br>Ab 2020 s. Vorlage 14/3362 "Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020". |  |

### Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 26.02.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage  | TOP / Betreff   | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung  | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |  |
|---|---|---|-------------------|--|---------------|--|--|
| 14/770  | LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echo-lokalisierung (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förder-schwerpunkt Sehen"                                      | Schul / 03.11.2015<br>Inklusion / 30.11.2015<br>Fi / 02.12.2015<br><b>LA / 09.12.2015</b> | 52                | "Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echo-lokalisierung (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förder-schwerpunkt Sehen" wird gemäß Vor-lage Nr. 14/770 zugestimmt. Das Projekt startet am 01. Februar 2016."   | 31.12.2019    | Die Vorlage 14/770 ist durch die Vorlage 14/3320 erledigt. Die Verwaltung hat dem Schulausschuss nach Beendigung des Projektes „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwer-punkt Sehen“ in der Sitzung am 24.06.2019 einen Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Eva-luation des Projektes vorgelegt. Der Schulaus-schuss hat der vorgeschlagenen zweijährigen Ver-selbstständigungsphase mit dem Ziel einer nach-haltigen Wirksamkeit des Projektes und der Si-cherstellung der Lernerfolge entsprechend Vor-lage 14/3320 zugestimmt. |  |
| 14/224/1  | Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale   | Schul / 20.01.2015<br>Fi / 04.02.2015<br>Inklusion / 09.02.2015<br><b>LA / 11.02.2015</b> | 52                | "Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusions-pauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."   | 30.06.2019    | Gemäß Vorlage 14/1634 wurde die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 & 2018/2019) verlängert. Der Schulausschuss hat entsprechend der Vorlage 14/2832 die Fortführung der LVR-Inklusions-pauschale um zwei weitere Schuljahre bis zum Som-mer 2021 (bzw. Schuljahr 2020/21) beschlossen.  |  |
| 14/267<br>CDU, SPD,<br>GRÜNE,<br>FDP, Die<br>Linke.,<br>FREIE<br>WÄHLER | Resolution des Land-schaftsausschusses der 14. Landschaftsversamm-lung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonven-tion in Deutschland | Inklusion / 14.03.2019<br><b>LA / 22.03.2019</b><br>Beirat Inkl., Men-schenR / 26.03.2019 | LD                | „Der Landschaftsausschuss stimmt der Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahresta-ges des Inkrafttretens der UN-Behin-dertenrechtskonvention in Deutschland (Anlage 1 - hier nicht abgedruckt) nach gemeinsamer Beratung des Ausschus-ses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte zu.“ | 22.03.2019    | Die Resolution wurde verabschiedet sowie breit intern wie extern kommuniziert.   |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 26.02.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff  | Gremium / Datum   | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung   | Zu erled. bis | Beschlussausführung  |   |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|--|---|
| 14/226/1<br>CDU, SPD       | Optimierung des Übergangs Schule - Beruf Haushalt 2019       | Schul / 10.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers / 08.10.2018</b>     | 5                 | Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.   | 30.11.2019    | Die Verwaltung verfügt nunmehr über eine Datenlage, die beim Übergang Schule-Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt sowie in Werkstätten nach Geschlecht und Migrationshintergrund aufgeschlüsselt. |    |
| 14/217<br>SPD, CDU         | Positionspapier zur schulischen Inklusion Haushalt 2019      | Schul / 10.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br>LA / 01.10.2018<br><b>LVers / 08.10.2018</b>                         | 5                 | Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen im Rheinland anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des SchulA vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen. | 31.12.2019    | Dem Antrag 14/217 CDU, SPD wurde mit Vorlage 14/3401 bzw. 14/3401/1 entsprochen.   |    |
| 14/121<br>CDU, SPD         | Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland | Bau- und VA / 31.05.2016<br>HPH / 02.06.2016<br>Soz / 20.06.2016<br>Inklusion / 28.06.2016<br>Fi / 29.06.2016<br><b>LA / 01.07.2016</b> | 84                | 1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"   | 31.12.2019    | In der Ausschusssitzung am 16.09.2019 wurde mit Vorlage 14/3551 berichtet.   |  |

### Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 26.02.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**TOP 11      Verschiedenes**